Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19/0603
18.10.2022

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2022 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2022)

Der Senat von Berlin
Fin – P 6810-2/2021-19-1
Telefon 9(0)20 – 3512 / - 2916

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage – zur Beschlussfassung –

über Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2022 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2022)

A. Problem

Aus Artikel 33 des Grundgesetzes (GG) ergibt sich die Notwendigkeit zur Anpassung der Besoldung und Versorgung von beamteten Dienstkräften bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern. Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Zu den vom Gesetzgeber wegen ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt das Alimentationsprinzip. Artikel 33 Absatz 5 GG ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Artikel 33 Absatz 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der beamteten Dienstkräfte, soweit deren subjektive Rechtsstellung betroffen ist. Innerhalb des ihm zukommenden Entscheidungsspielraums muss der Gesetzgeber das Besoldungs- und Versorgungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen. Dies hat der Berliner Gesetzgeber für die Besoldung in § 14 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) geregelt.

Danach wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig angepasst. Bezüglich der Versorgung regelt § 70 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG), dass wenn die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert werden, von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 29. November 2021 systemgerecht auf die beamteten Dienstkräfte übertragen. Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf vor, zum 1. Dezember 2022 eine Anpassung der Bezüge in Höhe von 2,8 Prozent vorzunehmen. Dies entspricht den Richtlinien der Regierungspolitik für die 19. Legislaturperiode, die Besoldung und Versorgung auch zukünftig auf dem durchschnittlichen Niveau der übrigen Bundesländer zu halten.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich mit zwei Entscheidungen vom 4. Mai 2020 (Az.: 2 BvL 4/18; 2 BvL 6/17 u.a.) zur Problematik der amtsangemessenen Alimentation positioniert. In dem Beschluss 2 BvL 4/18 bestätigt das BVerfG seine bisherige Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation. Hiernach wird die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung anhand dreier Prüfungsstufen beurteilt, wobei die erste Prüfungsstufe von besonderer Bedeutung ist. Diese teilt sich in fünf Parameter auf, wobei die Vermutung einer evidenten Missachtung des Alimentationsprinzips vorliegt, wenn drei dieser Parameter erfüllt sind.

1) Die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tarifergebnisse der Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit im Land Berlin beträgt mindestens fünf Prozent, ausgehend von einem zurückliegenden Zeitraum von 15 Jahren.

2) Die Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex beträgt mindestens fünf Prozent, ausgehend von einem zurückliegenden Zeitraum von 15 Jahren.

3) Die Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex beträgt mindestens fünf Prozent, ausgehend von einem zurückliegenden Zeitraum von 15 Jahren.

4) Parameter 4 spaltet sich in zwei Unterparameter auf:

    a) Bei einem systeminternen Besoldungsvergleich wird festgestellt, dass der Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen innerhalb der zurückliegenden fünf Jahre dauerhaft um mindestens zehn Prozent abgeschmolzen wurde.
    b) In den unteren Besoldungsgruppen wird ein Mindestabstand von 15 Prozent zu den Leistungen der sozialen Grundsicherung unterschritten.

5) Bei einem Quervergleich des jährlichen Bruttoeinkommens (inkl. allgemein gewährter Stellenzulagen und Sonderzuwendungen) im zu betrachtenden Land mit dem Einkommen in den vergleichbaren Besoldungsgruppen aller Länder und des Bundes liegt dieses 10 Prozent unter dem arithmetischen Mittel oder dem Median für den gleichen Zeitraum.

Ferner greift der Gesetzentwurf folgende Problematiken auf:

Der bisherige Sonderzuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit nach § 72 BBesG BE stellt ein Personalgewinnungsinstrument dar, welches bislang von den Behörden in unzureichender Weise genutzt wird. Daher muss diese Regelung grundlegend neu gefasst werden, um die Attraktivität des Landes Berlin als Dienstherr fortwährend zu steigern und gegenüber dem Bund und den übrigen Bundesländern konkurrenzfähig zu bleiben.

Der Bundestag hat am 19. Mai 2022 das Siebente Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes beschlossen (Bundestagsdrucksache 20/1739). Der Bundesrat hat dem Gesetz am 20. Mai 2022 zugestimmt. Das Gesetz sieht vor, in den Monaten Juni bis August 2022 (Aktionszeitraum) ein Ticket für den öffentlichen Personennahverkehr zum Preis von 9 Euro/Monat („9 für 90“) einzuführen. Nach den Informationen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) zum VBB-Firmenticket im Zusammenhang mit dem 9-Euro-Ticket werden auch die Abonnentinnen und Abonnenten des VBB-Firmentickets davon profitieren. In Folge des abgesenkten Ticketpreises liegen die in § 74b BBesG BE [Zuschuss zu den Kosten für eine Monatskarte des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg] und § 74c BBesG BE [Fortzahlung des Zuschusses für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg] geregel-

ten Zuschussbeträge über dem wirtschaftlichen Wert des VBB-Firmentickets. Ein Zuschuss, welcher die tatsächlich anfallenden Kosten des Tickets übersteigt, ist jedoch nicht beabsichtigt gewesen und ist auch nicht vom Zuschussbegriff gedeckt. Es bedarf somit einer Ergänzung der beiden Paragraphen dergestalt, dass der Zuschuss maximal in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwerts des Firmentickets gewährt wird.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 27. Januar 2020 (Az.: VG 5 K 58.17) bedarf es einer Änderung des § 75a Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG), um die anhand der hauptberuflichen Zeiten zu ermittelnden Dienstzeiten für das 25-, 40- oder 50-jährige Dienstjubiläum rechtssicher feststellen zu können. Das Verwaltungsgericht Berlin führt in der Begründung zum vorgenannten Urteil vom 27. Januar 2020 aus, dass die in § 75a Absatz 2 LBG enthaltene Bezugnahme auf eine „hauptberufliche Tätigkeit“ die Anerkennung von Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge ausschließt. Gemäß Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nummer 13/2016 vom 8. September 2016 zur Durchführung des § 75a LBG dient der Begriff „hauptberufliche Tätigkeiten“ im Sinne des § 75a Absatz 2 LBG ausschließlich der Abgrenzung hauptberuflicher Zeiten in einem Beamtenverhältnis bzw. Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn von Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst. Um den verwaltungsmäßigen Aufwand zu minimieren, soll daher die derzeitige pauschale Anerkennung von Beurlaubungen gemäß dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nummer 13/2016 ohne Herausrechnung von Beurlaubungszeiten beibehalten werden. Hierzu bedarf es der konkretisierenden Änderung des § 75a Absatz 2 LBG.

Mit Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 30. April 2020 (Drucksachen Nummern 18/2552 und 18/2639) wurde dem Senat aufgegeben, eine Regelung zu beschließen, nach welcher innerdeutsche Dienstreisen von Mitgliedern und Mitarbeitenden des Senats, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen und nachgeordneten Behörden, landeseigenen Betriebe und Mehrheitsbeteiligungen grundsätzlich mit der Bahn zurückzulegen seien.

Für den Personenkreis lebensälterer Bewerberinnen und Bewerber, der als letzter Jahrgang nach den Voraussetzungen des § 23 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaußendienst – (Pol-LVO) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 532) eine Einstellungszusage erhalten hat, wird eine Übergangsregelung benötigt.

Nach einem Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts darf nach dem damaligen Wortlaut der Sächsischen Vollstreckungsvergütungsverordnung (SächsVVergVO) keine Quotelung der Vertretungstage erfolgen, wenn eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher anteilig durch mehrere Gerichtsvollzieher oder Gerichtsvollzieherinnen vertreten wird. In Berlin ist es ebenfalls gängige Praxis, bei der Vertretung eines Gerichtsvollziehers oder einer Gerichtsvollzieherin durch mehrere Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, den Höchstbetrag nach § 10 der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) nur anteilig zu erhöhen. Daher wird eine entsprechende klarstellende Regelung in § 10 VollstrVergV benötigt.

Im Rahmen der Föderalismusreform I, die am 1. September 2006 in Kraft getreten ist, fiel die bis dahin konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung von Besoldung und Versorgung der beamteten Dienstkräfte der Länder in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder. Das Beamtenversorgungsgesetz, das seit der Föderalismusreform I im Land Berlin als Bundesrecht fortgalt, wurde mit Artikel IV des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetz vom 21. Juni 2011 statisch mit dem Stand vom 31. August 2006 in das Berliner Landesrecht übergeleitet und seither mehrfach geändert. Die Verweise innerhalb des Landesbeamtenversorgungsgesetzes wurden bisher jedoch nicht durchgängig angepasst und auch die Verweise in anderen Gesetzen auf das Landesbeamtenversorgungsgesetz nicht vollständig angeglichen. Es ist daher erforderlich, die Verweise im Landesbeamtenversorgungsgesetz und auf das Landesbeamtenversorgungsgesetz, zum Beispiel im Landesbeamtengesetz, im Senatorengesetz, im Bezirksamtsmitgliedergesetz, im Landesbesoldungsgesetz und im Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin zu aktualisieren.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2021) vom 9. Februar 2021 wurde die Besoldungsgruppe A 4 gestrichen und alle sich in dieser Besoldungsgruppe befindlichen beamteten Dienstkräfte gesetzlich in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet. In diesem Rahmen wurden auch die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren erdientes Ruhegehalt sich aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 berechnete, sowie deren Hinterbliebene sinngemäß in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet. Gleichzeitig wurde die amtsunabhängige Mindestversorgung auf 65 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 angehoben. In einigen Fällen, in denen neben der Mindestversorgung eine Rente bezogen wird, führte diese Umstellung infolge der Anrechnung von Renten zum 1. Januar 2021 zu einer nicht beabsichtigten

und sachlich nicht gerechtfertigten Verringerung des Ruhegehalts. Für die betroffenen Versorgungsberechtigten soll eine Besitzstandsregelung geschaffen werden.

Die in § 6 Absatz 2 der Nebentätigkeitsverordnung (NtVO) vorgesehenen Selbstbehalte sind im Hinblick auf die zwischenzeitlich mehrfachen Besoldungserhöhungen im Land Berlin sowie die in den Nebentätigkeitsverordnungen der anderen Bundesländer und des Bundes geregelten überwiegend höheren Höchstbeträge (Selbstbehalte) anpassungsbedürftig.

Mit dem Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen wurde das dritte Entlastungspaket mit verschiedenen Maßnahmen beschlossen. Hierzu gehört auch eine Einmalzahlung für Rentnerinnen und Rentner sowie für die versorgungsberechtigten Personen des Bundes zum 1. Dezember 2022 in Höhe von 300 Euro als sogenannte Energiepreispauschale. Um eine entsprechende Energiepreispauschale auch den versorgungsberechtigten Personen des Landes Berlin gewähren zu können, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

B. Lösung

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 29. November 2021 eine Erhöhung der Tabellenentgelte zum 1. Dezember 2022 um ein Gesamtvolumen von 2,8 Prozent vereinbart. Die Ausbildungsentgelte sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden zum 1. Dezember 2022 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.

Der Gesetzentwurf sieht im Einzelnen Regelungen zu folgenden Themen vor:

a) allgemeine Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge der beamteten Dienstkräfte, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Berlin um 2,8 Prozent ab 1. Dezember 2022,

b) Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um 50 Euro ab 1. Dezember 2022,

c) Erhöhung der Stellenzulagen um 2,8 Prozent ab 1. Dezember 2022,

d) Erhöhung des Auslandszuschlags und des Auslandskinderzuschlags um 2,24 Prozent ab 1. Dezember 2022,

e) Erhöhung der Erschwerniszulage für den Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr nach der Erschwerniszulagenverordnung (EZulV) um 2,8 Prozent ab 1. Dezember 2022,

f) Anpassung und Neufestlegung der Erhöhungsbeträge für die Familienzuschläge der Stufen 2 und 3 in den unteren Besoldungsgruppen (A 6 bis A 8),

g) Erhöhung der Mehrarbeitsvergütungssätze gemäß § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte für das Land Berlin um 2,8 Prozent ab 1. Dezember 2022,

h) Übergangsregelung für den Personenkreis lebensälterer Bewerberinnen und Bewerber, der als letzter Jahrgang nach den Voraussetzungen des § 23 Pol-LVO eine Einstellungszusage erhalten hat,

i) klarstellende Regelung in § 10 VollstrVergV zur Quotelung von Vertretungstagen.

Die mit diesem Gesetz vorgesehene Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge und sonstiger Gehaltsbestandteile, insbesondere der Erhöhung der Familienzuschläge, ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerfG zur Amtsangemessenheit der Alimentation, die in den Entscheidungen 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a. vom 4. Mai 2020 bestätigt und vertieft wurde, festgelegt worden. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass das vom BVerfG aufgestellte Mindestabstandsgebot von den unteren Besoldungsgruppen zu den Leistungen der

sozialen Grundsicherung konsequent eingehalten wird. Auch die weiteren für die Amtsangemessenheit der Alimentation bedeutsamen Parameter werden allesamt eingehalten. Zudem werden beamtete Dienstkräfte mit kinderreichen Familien durch die Erhöhung des Familienzuschlags ab Stufe 4 ungeachtet ihrer Besoldungsgruppe im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG nicht darauf verwiesen, für den Unterhalt von drei oder mehr Kindern auf die familienneutralen Bestandteile ihres Gehalts zurückzugreifen.

Unter dem Titel „Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie“ wird der ehemalige Sonderzuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit in Anlehnung an die Regelungen des Bundes neu ausgestaltet, auf weitere Besoldungsgruppen ausgedehnt, in der Anwendung vereinfacht und um eine Personalbindungsprämie ergänzt. Damit verfügt das Land Berlin – insbesondere in Anbetracht der Konkurrenz durch den Bund – ebenfalls über eine vereinfacht ausgestaltete und finanziell attraktive Möglichkeit, fachlich qualifiziertes Personal zu gewinnen und bereits im Landesdienst befindliche abwanderungsbereite beamtete Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter mit Hilfe einer Prämienzahlung zu halten.

Mit den Änderungen in den §§ 74b und c BBesG BE erfolgt die besoldungsrechtliche Klarstellung, dass der Arbeitgeberzuschuss zu einer Monatskarte des VBB maximal in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwerts des Firmentickets gewährt wird.

Die derzeit großzügige und mit geringem Verwaltungsaufwand verbundene Festsetzung der Dienstzeiten für das Dienstjubiläum hat sich in der Praxis bewährt und wird durch die konkretisierende Änderung des § 75a Absatz 2 LBG bezüglich der für die zu ermittelnden Dienstzeiten für das 25-, 40- oder 50-jährige Dienstjubiläum anzuerkennenden Zeiten weiterhin sichergestellt.

Darüber hinaus wird § 10 LBG um einen Anspruch auf Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit ergänzt, der dann besteht, wenn im Einzelfall die jeweiligen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung erfüllt sind.

Mit der vorliegenden Änderung des § 77 Absatz 4 LBG erfolgt eine Regelung zu Dienstreisen mit der Bahn für beamtete Dienstkräfte des Landes.

Des Weiteren werden das Senatorengesetz, das Bezirksamtsmitgliedergesetz, das Landesbesoldungsgesetz, das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin, das Landesbeamtengesetz sowie das Landesbeamtenversorgungsgesetz redaktionell überarbeitet. In das Landesbeamtenversorgungsgesetz wird darüber hinaus eine Übergangsregelung aufgenommen. Bezieher von Mindestversorgung, deren Ruhegehalt sich infolge des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften beim Zusammentreffen mit Renten verringerte, erhalten als Besitzstandswahrung eine Ausgleichzulage. Ferner werden die in der Nebentätigkeitsverordnung vorgesehenen Höchstbeträge für den Selbstbehalt, die seit dem Jahr 1988 nicht erhöht wurden, angepasst.

Mit dem Gesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an versorgungsberechtigte Personen des Landes Berlin wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass auch den versorgungsberechtigten Personen des Landes Berlin eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro gewährt werden kann.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zu den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen gibt es keine Alternativen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen verbunden.

F. Gesamtkosten

Durch die Erhöhung der Dienstbezüge und der Versorgungsbezüge entstehen im Jahr 2022 Kosten in Höhe von rund 12,9 Mio. Euro und im Jahr 2023 in Höhe von rund 142,2 Mio. Euro.

Für die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge entstehen im Jahr 2022 Kosten in Höhe von rund 0,24 Mio. Euro und im Jahr 2023 rund 2,9 Mio. Euro.

Durch die Anpassung und Neufestlegung der Erhöhungsbeträge für den Familienzuschlag der Stufe 2 und der Stufe 3 in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 entstehen im Jahr 2022 Kosten in Höhe von rund 265.000 Euro und im Jahr 2023 Kosten in Höhe von rund 3,2 Mio. Euro.

Die Erhöhung von Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag um 2,24 Prozent im Jahr 2022 führt zu nicht bezifferbaren Mehrkosten. Angesichts der geringen Anzahl von im Ausland eingesetzten beamteten Dienstkräften wird mit den Erhöhungen jedoch keine nennenswerte Ausweitung des Kostenvolumens verbunden sein.

Durch die Erhöhung der Stellenzulagen entstehen im Jahr 2022 voraussichtlich Kosten in Höhe von rund ca. 0,11 Mio. Euro und im Jahr 2023 1,26 Mio. Euro.

Für die Erhöhung der Amtszulagen werden sich im Jahr 2022 voraussichtlich Mehrkosten im Höhe von rund 0,02 Mio. Euro und im Jahr 2023 voraussichtlich Kosten in Höhe von 0,18 Mio. Euro ergeben.

Die Erhöhung des Grundbetrages gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 EZulV wird im Jahr 2022 voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von 0,02 Mio. Euro und im Jahr 2023 voraussichtlich Kosten in Höhe 0,24 Mio. Euro zur Folge haben.

Für die Erhöhung der Beträge der Mehrarbeitsvergütungsverordnung entstehen im Jahr 2022 voraussichtlich Mehrkosten von rund 0,02 Mio. Euro und im Jahr 2023 voraussichtlich Kosten in Höhe von 0,2 Mio. Euro.

Die Neufassung des § 72 (Personalgewinnungs-und Personalbindungsprämie) führt zu nicht bezifferbaren Mehrkosten, da diese von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Regelung durch die jeweiligen Dienststellen abhängig sind.

Durch die Begrenzung der in §§ 74b, 74c BBesG BE geregelten Zuschüsse auf die Höhe des wirtschaftlichen Gegenwerts eines Firmentickets werden in den Monaten Juni bis August 2022 geringfügige Minderkosten entstehen.

Mehrkosten für den Landeshaushalt sind durch die Übergangsregelung in § 29 der Polizei-Laufbahnverordnung (PolLVO) vom 3. September 2021 zu erwarten. Die entsprechenden Personalmittel sind bereits in der Haushaltsplanung 2022/23 berücksichtigt.

Infolge der Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung entstehen dem Land Berlin keine Mehrkosten, weil die Regelung nur die bisherige Berechnungspraxis im Land Berlin abbildet. Die Änderung vermeidet vielmehr etwaige Mehrkosten, die dem Land Berlin ohne diese Klarstellung entstehen könnten.

Durch die Besitzstandsregelung für die Versorgungsberechtigten, deren Ruhegehalt sich infolge der Erhöhung der Mindestversorgung verringerte, entstehen für das Jahr 2021 Kosten von rund 90.000 Euro. Im Jahr 2022 entstehen Kosten in Höhe von rund 85.000 Euro.

Die Änderung des § 75a LBG ist kostenneutral, da die gesetzliche Regelung lediglich an die bereits geübte Praxis bei der Ermittlung der für das Dienstjubiläum relevanten Zeiten anknüpft.

Durch die Hebung der Stelle der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Rechnungshofs von Berlin ergeben sich ab dem 01.01.2023 jährliche Kosten in Höhe von rund 6.272,88 €.

Durch die Gewährung einer Energiepreispauschale an die versorgungsberechtigten Personen des Landes Berlin, die nicht zusätzlich eine Rente beziehen, entstehen einmalig Kosten in voraussichtlicher Höhe von 12,5 Mio. Euro.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg zu erwarten.

H. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung zur Ergänzung des § 77 Absatz 4 LBG verpflichtet beamtete Dienstkräfte des Landes zu einer Nutzung der Bahn für innerdeutsche Dienstreisen. Durch Flugreisen entstehen im Vergleich zu Bahnreisen höhere Treibhausgasemissionen. Die beim Fliegen ausgestoßenen Stoffe wirken sich stärker auf den Treibhauseffekt aus als die bei einer Reise mit der Bahn. Die Neuregelung trägt zu einer Verringerung von Flugreisen und somit zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen bei. Positive Folgen für den Klimaschutz sind zu erwarten.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
SenFin P 6810 – 3/2020-2-1

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2022 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2022)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2022
und zur Änderung weiterer Vorschriften
(BerlBVAnpG 2022)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Jahr 2022

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. beamtete Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter des Landes Berlin,
2. beamtete Dienstkräfte der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, die das Land Berlin oder die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und
2. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

§ 2
Anpassung der Besoldung für das Jahr 2022

(1) Um 2,8 Prozent werden ab 1. Dezember 2022 erhöht

1. die Grundgehaltssätze, ausgehend von den sich aus Anlage 1 Nummer 1 bis 4 der auf Grundlage des Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) erfolgten Bekanntmachung vom 3. März 2021 (GVBl. S. 266) ergebenden Beträgen,
2. die Amtszulagen, die Stellenzulagen sowie die allgemeine Stellenzulage, ausgehend von den sich aus den Anlagen 4 und 5 der Bekanntmachung vom 3. März 2021 ergebenden Beträgen,
3. die Beträge für den Familienzuschlag der Stufen 1 bis 3, ausgehend von den sich aus Anlage 2 der Bekanntmachung vom 3. März 2021 ergebenden Beträgen.

(2) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Dezember 2022 um 50 Euro, ausgehend von den sich aus Anlage 3 der auf Grundlage von Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften erfolgten Bekanntmachung vom 3. März 2021 ergebenden Beträgen, erhöht.

(3) Um 2,24 Prozent werden ab 1. Dezember 2022 der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag, ausgehend von den sich aus den Anlagen 6 bis 14 der auf Grundlage von Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften erfolgten Bekanntmachung vom 3. März 2021 ergebenden Beträgen, erhöht.

(4) Ab 1. Dezember 2022

1. steigt der Erhöhungsbetrag für den Familienzuschlag der Stufe 2 in der Besoldungsgruppe A 6 auf 164,88 Euro und in der Besoldungsgruppe A 7 auf 115,83 Euro und wird der Erhöhungsbetrag für den Familienzuschlag der Stufe 2 in der Besoldungsgruppe A 8 auf 21,56 Euro festgelegt,
2. wird der Erhöhungsbetrag für den Familienzuschlag der Stufe 3 in der Besoldungsgruppe A 6 auf 187,56 Euro und in der Besoldungsgruppe A 7 auf 188,73

Euro festgelegt und steigt der Erhöhungsbetrag für den Familienzuschlag der Stufe 3 in der Besoldungsgruppe A 8 auf 189,39 Euro.

§ 3
Sonstige Regelungen

Die Erhöhungen nach § 2 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Grundgehaltssätze in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen auf Grund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge, die nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, fortgelten,
7. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgesetzt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

§ 4
Bekanntmachung der Beträge

Die für Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Beträge der nach § 2 erhöhten und neu festgelegten Bezüge im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

§ 5
Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Bei den am 1. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gelten die Erhöhungen nach den §§ 2 und 3 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, und für die in Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.

(2) Für nicht von Absatz 1 erfasste Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach den §§ 2 und 3 entsprechend für die in den §§ 2 und 3 genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab dem 1. Dezember 2022 um 2,7 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Dies gilt entsprechend für

1. Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 zugrunde liegt,

vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Dezember 2022 um 68,18 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnung A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(5) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gelten die Anpassungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie den §§ 2 und 3 als Anpassung im Sinne des § 70 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist.

Artikel 2
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 453) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Nachdem der Senat beschlossen hat, einen Gesetzentwurf, der die Anpassung der Besoldung nach Absatz 1 zum Gegenstand hat, dem Abgeordnetenhaus vorzulegen, können vorbehaltlich der Verabschiedung des Gesetzes durch das Abgeordnetenhaus Abschläge oder Vorauszahlungen gezahlt werden, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Auf den Bezügemitteilungen ist ein entsprechender Vorbehaltsvermerk anzubringen.“

2. Dem § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann nach den Maßgaben des § 5 Absatz 3 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBL. S. 1117) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein höheres Eingangsamt verliehen werden. Sofern für ganze Laufbahngruppen oder Laufbahnzweige ein höheres

Eingangsamt verliehen werden soll, ist - außer in Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 2 des Laufbahngesetzes - das Einvernehmen der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung einzuholen."

3. In § 33 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes" durch die Wörter „Landesbeamtenversorgungsgesetzes in der am [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung" ersetzt.

4. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72
Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie

(1) Einer zu gewinnenden Dienstkraft kann eine nicht ruhegehaltfähige Personalgewinnungsprämie gewährt werden, um einen bestimmten Dienstposten anforderungsgerecht besetzen zu können oder um sicherzustellen, dass Funktionen in bestimmten Aufgabenbereichen wahrgenommen werden. In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 kann eine Prämie nach Satz 1 nicht gewährt werden. Die Zahlung einer Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel nach § 13 bleibt unberührt.

(2) Die Prämie wird für höchstens 72 Monate gewährt. Sie soll grundsätzlich in einem Gesamtbetrag gezahlt werden. Abweichend davon kann zur Vermeidung von haushalterischen Zwängen oder auf Grund persönlicher Gründe der Prämienempfängerin oder des Prämienempfängers die Prämie in halbjährlichen Teilbeträgen gezahlt werden.

(3) Der Gewährungszeitraum endet spätestens mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes oder der besonderen Altersgrenzen nach § 104 Absatz 1, § 106 Absatz 3 und § 107 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Für die Gewährung der Prämie gelten für jeden Monat der Gewährung folgende Höchstsätze:

1. in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A und in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 zehn Prozent des Anfangsgrundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe sowie
2. in der Besoldungsgruppe W 1, den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B und in den Besoldungsgruppen R 3 und höher zehn Prozent des Grundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe.

Die Höhe der Prämie sowie Beginn und Ende des Gewährungszeitraums sind festzusetzen. Maßgeblich ist das zum Zeitpunkt der Prämiengewährung geltende Grundgehalt.

(5) Bei der Entscheidung über die Gewährung und Höhe der Prämie sowie über den Zeitraum, für den die Prämie gewährt wird, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Bedeutung des Dienstpostens,
2. die Dringlichkeit der Besetzung des Dienstpostens,
3. die mit dem Dienstposten verbundenen Anforderungen,
4. die Bedarfs- und Bewerberlage sowie
5. die fachlichen Qualifikationen der Bewerberin oder des Bewerbers.

(6) Zur anforderungsgerechten Besetzung eines Dienstpostens in der Informationstechnologie (IT) kann der maßgebliche Höchstsatz nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 um bis zu zehn Prozentpunkte erhöht werden. Die Informationstechnologie nach Satz 1 umfasst elektronische Systeme, insbesondere zur Gewinnung, Speicherung und Verarbeitung von Informationen, sowie die IT-Sicherheit, Netzwerk- und Datenbankanwendungen und das Software Engineering. Die reine Anwendung der Informationstechnologie stellt keine anspruchsbegründende Tätigkeit im Sinne von Satz 1 dar.

(7) Im dringenden dienstlichen Interesse kann eine nicht ruhegehaltfähige Personalbindungsprämie gewährt werden, um die Abwanderung einer Dienstkraft aus dem Landesdienst zu verhindern, wenn das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder eines anderen Arbeitgebers vorliegt; das Einstellungsangebot ist in Textform vorzulegen. Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 4 sowie Absatz 5 gelten entsprechend. In den Fällen der Prämiengewährung nach Satz 1 verringern sich die Höchstsätze nach Absatz 4 Satz 1 um die Hälfte.

(8) Die Dienstkraft, welcher eine Prämie nach den Absätzen 1 oder 7 gewährt worden ist, ist verpflichtet, für den Gewährungszeitraum auf dem jeweiligen Dienstposten zu verbleiben oder eine Funktion im jeweiligen Aufgabenbereich wahrzunehmen. Der Gewährungszeitraum wird durch begründete Unterbrechungen, die zusammengerechnet länger als ein Zwölftel des Gewährungszeitraums andauern, entsprechend verlängert. Ein Beschäftigungsverbot nach § 74 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2020 (GVBl. S. 58) in der jeweils geltenden Fassung, gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 2. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt, ist die Prämie in voller Höhe zurückzuzahlen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen abgesehen werden, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 aus Gründen, die die Dienstkraft nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden kann. Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn die Dienstkraft stirbt oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.

(9) Zu den begründeten Unterbrechungen nach Absatz 8 Satz 2 zählen insbesondere Zeiten

1. der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 55 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes oder § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Richtergesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Beurlaubung mit Dienstbezügen und ohne Dienstbezüge aus besonderen Anlässen nach § 80 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1971 (GVBl. S. 245), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. von krankheitsbedingtem Ausfall,
4. der Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 16. August 2021 (BGBl. I S. 3582) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
5. von Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 54c des Landesbeamtengesetzes.

(10) Die Prämie nach den Absätzen 1 und 7 wird nicht gewährt neben einer Zulage nach Anlage II, Nummer 1 Absatz 4 zu den Vorbemerkungen zu der Besoldungsordnung W. Die Prämie nach Absatz 7 wird beamteten Dienstkräften des Landes Berlin nicht gewährt, die an einem Lehrertauschverfahren teilnehmen.

(11) Bei Teilzeitbeschäftigung ist für die Prämie nach Absatz 1 § 6 Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Ändert sich während des Zeitraums, für den die Prämie gewährt wird, die individuelle Arbeitszeit, ändert sich die Prämie entsprechend.

(12) Die Ausgaben für die Prämien nach den Absätzen 1 und 7 einer Dienststelle dürfen zusammen 0,5 Prozent der im jeweiligen Einzelplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben nicht überschreiten.

(13) Die Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(14) Die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Gewährung der Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie durch Rechtsverordnung zu regeln.

(15) In den Fällen, in denen bereits Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit nach § 72 in der bis zum [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung gewährt werden, gilt diese Fassung insbesondere bei erneuter Gewährung des Sonderzuschlags fort.“

5. In § 73a Satz 3 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

6. Dem § 74b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die für ein Firmenticket entstehenden Kosten unter 15 Euro liegen, wird maximal ein Zuschuss in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwerts gewährt.“

7. Dem § 74c Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die für ein Firmenticket entstehenden Kosten unter 15 Euro liegen, wird maximal ein Zuschuss in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwerts gewährt.“

Artikel 3
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 687) geändert worden ist," durch die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

2. § 8 wird aufgehoben.

3. Die §§ 9 bis 11 werden die §§ 8 bis 10.

4. In der Anlage I (Landesbesoldungsordnungen – A und B -) werden in der Landesbesoldungsordnung B in der Besoldungsgruppe 4 die Wörter „Präsident des Landesamts für Gesundheit und Soziales*" durch die Wörter „Präsidentin oder Präsident des Landesamts für Gesundheit und Soziales" ersetzt und die Fußnoten gestrichen.

5. In der Anlage I (Landesbesoldungsordnungen – A und B -) werden in der Landesbesoldungsordnung B in der Besoldungsgruppe 5 die Wörter „Vizepräsident des Rechnungshofs" gestrichen.

6. In der Anlage I (Landesbesoldungsordnungen – A und B -) werden in der Landesbesoldungsordnung B der Besoldungsgruppe 6 die Wörter „Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Rechnungshofs von Berlin" angefügt.

7. In der Anlage I (Landesbesoldungsordnungen – A und B -) werden in der Landesbesoldungsordnung B (künftig wegfallende Ämter) der Besoldungsgruppe 5 die Wörter „Vizepräsident des Rechnungshofs" angefügt.

Artikel 4
Änderung des Senatorengesetzes

Das Senatorengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 5 werden nach den Wörtern „des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird“ durch die Wörter „ehemalige Mitglied des Senats die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Bezirksamtsmitgliedergesetzes

Das Bezirksamtsmitgliedergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1985 (GVBl. S. 958), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „und das 27. Lebensjahr vollendet hat“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

3. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist die Amtszeit eines Mitgliedes eines Bezirksamtes noch nicht beendet, wenn es die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht, kann die Bezirksverordnetenversammlung beschließen, dass die Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze bis zum Ablauf der Amtszeit hinausschiebt.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Anschluß“ durch das Wort „Anschluss“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „71,75“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Abs. 6 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Absatz 8 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut des § 10 wird folgender Satz vorangestellt:

   „Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind."

2. § 34 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

   „(5) Nach der Entlassung hat die frühere Beamtin oder der frühere Beamte keinen Anspruch auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Geldleistungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist."

3. In § 75 Absatz 2 werden die Wörter „am 31. August 2006 geltenden Fassung" durch die Wörter „Überleitungsfassung für Berlin" ersetzt.

4. § 75a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Als Dienstzeit im Sinne des Absatzes 1 gelten alle Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sowie Ausbildungszeiten und Zeiten des Vorbereitungsdienstes. Der Dienstzeit nach Satz 1 sind Zeiten

   1. einer Beurlaubung mit und ohne Dienstbezüge,
   2. einer Teilzeitbeschäftigung, unabhängig vom Beschäftigungsumfang, und
   3. eines Grundwehrdienstes, eines Zivildienstes und eines freiwilligen Wehrdienstes, soweit sie nach § 9 Absatz 8 Satz 3, § 12 Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 2 und 3 oder § 16 Absatz 7 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wegen wehr- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,

   innerhalb der Dienstzeiten nach Satz 1 gleichgestellt. Zeiten einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst und Zeiten des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst zählen nicht als Dienstzeit im Sinne von Satz 1."

5. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Wörter „Überleitungsfassung für Berlin“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Wörter „des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 7 werden die Wörter „am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Wörter „Überleitungsfassung für Berlin“ ersetzt.

6. Dem § 77 Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Innerdeutsche Dienstreisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln sind mit der Bahn zurückzulegen, es sei denn, dass für die Beamtin oder den Beamten wegen

1. dringender dienstlicher Gründe,
2. Reiseerschwernissen aufgrund einer körperlichen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung oder
3. der besseren Wahrnehmung der tatsächlichen Betreuung eines mit der Beamtin oder mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren oder der tatsächlichen Pflege eines mit der Beamtin oder mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 8a Absatz 2 Nummer 2, sofern eine Alternative zur Betreuung oder Pflege durch die Beamtin oder den Beamten nicht besteht,

das Benutzen anderer regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel erforderlich ist. Bei der Benutzung anderer regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel als der Bahn für innerdeutsche Dienstreisen sind die Gründe im Dienstreiseantrag darzulegen."

7. In § 98 Absatz 2 werden die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

8. In § 112 erster Halbsatz werden die Wörter „Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Juni 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In der Angabe zu § 15a werden die Wörter „und auf Zeit“ gestrichen.

   b) In der Angabe zu § 67 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

   c) Nach der Angabe zu § 108c wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 108d Übergangsregelung aus Anlass der Überleitung der Versorgungsberechtigten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 sowie der Erhöhung der Mindestversorgung für am 31. Dezember 2020 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“

2. In § 4 Absatz 2 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 Nummer 4 werden jeweils nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

      bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Wörter „§ 27 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „entspricht“ die Wörter „oder das keiner Laufbahn angehört“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bbb) Die Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 1 bis 6.

bb) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.“

cc) In Satz 9 werden die Wörter „§ 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Wörter „§ 27 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 48 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Wörter „§ 24 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.“

5. In § 8 Absatz 1 und in § 9 Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden jeweils die Wörter „nach Vollendung des 17. Lebensjahres“ gestrichen.

6. In § 10 Satz 1 und § 11 werden jeweils in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres“ gestrichen.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres“ gestrichen.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte“ gestrichen.

8. In § 12a werden nach den Wörtern „des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ und die Wörter „Eintritt in den Ruhestand“ durch die Wörter „Beginn des Ruhestands“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht“ durch die Wörter „§ 44 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegt,“ gestrichen.

10. In § 14 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1“ gestrichen.

11. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der nach § 14 Absatz 1, § 36 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 2 und § 85 Absatz 4 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist und er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder
   b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte nach § 53 Absatz 7 bezieht, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Vollendung des 17. Lebensjahres und“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach § 35 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht hat“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder“

bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „ein Erwerbseinkommen“ durch das Wort „Einkünfte“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe

„Einem Beamten auf Lebenszeit, der vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze nach § 22 Absatz 1 Nummer 2, § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden. Gleiches gilt für einen Beamten auf Probe, der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze entlassen ist.“

13. § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a
Beamte auf Probe in leitender Funktion

(1) § 15 ist auf Beamtenverhältnisse auf Probe mit leitender Funktion im Sinne des § 97 des Landesbeamtengesetzes nicht anzuwenden.

(2) Aus diesen Beamtenverhältnissen auf Probe ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung; die Unfallfürsorge bleibt hiervon unberührt.“

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes bereits erreicht“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes“ und die Wörter „nach § 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht“ durch die Wörter „über die

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 28 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.

15. In § 21 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

16. § 22 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 20 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1085) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach Buch 4, Abschnitt 1, Titel 7, Untertitel 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte.“

17. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht“ durch „§ 28 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes“ und die Wörter „§ 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht“ ersetzt.

18. In § 29 Absatz 4 werden nach den Wörtern „des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

19. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 64 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Wörter „§ 61 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.

20. In § 33 Absatz 5 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.

21. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und deswegen in den Ruhestand versetzt worden, erhält er Unfallruhegehalt.“

b) In Absatz 2 erster Halbsatz wird das Wort „getretenen“ durch das Wort „versetzten“ ersetzt.

22. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

bb) In Satz 1 werden das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden ist“ und die Wörter „des Eintritts“ durch die Wörter „der Versetzung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 erster Halbsatz wird die Angabe „A 6“ durch die Angabe „A 8“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden ist“ und die Wörter „des Eintritts“ durch die Wörter „der Versetzung“ ersetzt.

23. In § 38 Absatz 1 werden nach dem Wort „Eintritt“ die Wörter „oder Versetzung“ eingefügt.

24. § 43 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. als Angehöriger eines Verbandes der Polizei für besondere polizeiliche Einsätze bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu oder“

b) In Satz 2 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.

25. In § 45 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Dienstunfallfürsorgestelle“ ersetzt.

26. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.
b) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „§§ 28, 29 und 31 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts oder des § 33 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „§§ 22, 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

27. § 47a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 36 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

b) In Absatz 4 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

28. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Altersgrenze“ das Wort „besonderen“ und nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 48 des Bundesbeamtengesetzes oder nach dem entsprechenden Landesrecht“ durch die Wörter „§ 24 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 72e Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

29. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „, für Beamte des Bundes und der Länder im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Minister," gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung zu treffen; sie kann diese Entscheidungen auf andere Stellen übertragen."

c) In Absatz 7 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „§ 59 der Außenwirtschaftsverordnung" durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit einer auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung" ersetzt.

30. § 50a Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 249 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung und § 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend."

31. § 50e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind oder
   b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind,
3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben und
5. sie keine Einkünfte nach § 53 Absatz 7 beziehen, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Vorschriften der §§ 35 ff. oder §§ 235 ff." durch die Angabe „§ 35 oder § 235" ersetzt.

32. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 sowie eines Betrages von monatlich 525 Euro."

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Vergütungsgruppe" durch das Wort „Entgeltgruppe" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „§ 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „§ 63 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Eine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände mit Ausnahme der Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen des Satzes 3 zutreffen, entscheidet auf Antrag der jeweiligen Einrichtung oder des Versorgungsberechtigten die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung oder die von ihr bestimmte Stelle.“

33. § 54 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

c) In Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

34. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „zuzüglich“ die Wörter „ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres sowie“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

35. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. gegen den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 21 Nummer 2 in Verbindung mit § 24 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 36 und 37 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.“

36. § 60 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kommt ein Ruhestandsbeamter seinen Verpflichtungen aus § 29 Absatz 2, 4 und 5, § 30 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes schuldhaft nicht nach, obwohl auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge.“

37. § 61 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 36 und 37 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.“

38. In § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§§ 53 bis 56“ durch die Angabe „§§ 53 bis 56a“ ersetzt.

39. § 63 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 50 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechendem Landesrecht“ durch die Wörter „§ 37 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

    b) In Nummer 10 werden nach den Wörtern „des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

40. § 64 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

    „Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis nach Satz 1 auf andere Stellen übertragen.“

41. § 66 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

    b) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres“ gestrichen.

42. § 67 wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

    b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

43. § 68 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

    „Außerdem kann ihm Ersatz von Sachschäden (§ 32) und von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle im Einvernehmen mit der für

das Versorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung oder der von ihr bestimmten Stelle ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden."

44. In § 70 Absatz 1 wird das Wort „Bundesgesetz" durch das Wort „Gesetz" ersetzt.

45. § 84 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung trifft die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung oder die von ihr bestimmte Stelle."

46. In § 85a Satz 1 werden die Wörter „§ 39 oder § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht" durch die Wörter „§ 37 oder § 47 des Landesbeamtengesetzes" ersetzt.

47. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Absatz 4 wird Absatz 2.

c) In dem neuen Absatz 2 werden nach dem Wort „Gesetzbuchs" die Wörter „in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung" eingefügt.

48. § 105 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für die nachstehenden Vorschriften in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung:

1. Gesetze und Verwaltungsvereinbarungen über die Anwendung der Ruhensvorschriften bei Verwendung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände oder bei Ersatzschulen,
2. Vorschriften über die Rechtsstellung der in den Bundestag oder den Landtag gewählten Beamten und Richter; diese können auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch erlassen werden.“

49. § 107 wird wie folgt gefasst:

„**§ 107**
Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen

Zur Durchführung dieses Gesetzes kann die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung Verwaltungsvorschriften erlassen. Der Senat von Berlin kann durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse auf andere Stellen übertragen.“

50. In § 107b Absatz 3 werden die Wörter „§ 26 Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

51. In § 108a Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „den Vorschriften der §§ 35 ff. oder §§ 235 ff.“ durch die Angabe „§ 35 oder § 235“ ersetzt.

52. Nach § 108c wird folgender § 108d eingefügt:

„**§ 108d**
Übergangsregelung aus Anlass der Überleitung der Versorgungsberechtigten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 sowie der Erhöhung der Mindestversorgung für am 31. Dezember 2020 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Verringern sich die Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgrund der Überleitung der Versorgungsberechtigten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 und der Erhöhung des amtsunabhängigen Mindestruhegehalts infolge der Anrechnung von Renten nach § 14 Absatz 5, § 55 dieses Gesetzes und § 2 Nummer 9 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 2011 (GVBl. 266, 282), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird ab dem 1. Januar 2021 eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen den im Monat Dezember 2020 und den im Monat Januar 2021 gezahlten Versorgungsbezügen gewährt. Bei der Berechnung bleiben die Sonderzahlung und der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 Satz 2 außer Betracht. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung des Versorgungsbezuges um den vollen Betrag der Erhöhung. Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 8
Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 678) geändert worden ist, wird die Angabe „3,74 Euro“ durch die Angabe „3,84 Euro“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 5 § 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „A 1“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angaben „A 2 bis A 4“ und „13,69 Euro“ gestrichen und werden die Angabe „16,17 Euro“ durch die Angabe „16,62 Euro“, die Angabe „22,18 Euro“ durch die Angabe „22,80 Euro“ und die Angabe „30,58 Euro“ durch die Angabe „31,44 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „20,68 Euro“ durch die Angabe „21,26 Euro“ ersetzt.
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „25,57 Euro“ durch die Angabe „26,29 Euro“ ersetzt.
cc) In Nummer 3 wird die Angabe „30,37 Euro“ durch die Angabe „31,22 Euro“ ersetzt.
dd) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Angabe „35,49 Euro“ durch die Angabe „36,48 Euro“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

In § 6 Absatz 2 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung vom 12. August 1988 (GVBl. S. 1491, 1948), die zuletzt durch Artikel XII Nummer 15 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, werden die Angabe „A 1“ durch die Angabe „A 5“, die Angabe „3 681,30“ durch die Angabe „3 960“, die Angabe „4 294,85“ durch die Angabe „4 573“, die Angabe „4 908,40“ durch die Angabe „5 187“, die Angabe

„5 521,95“ durch die Angabe „5 800“ und die Angabe „6 135,50“ durch die Angabe „6 414“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung

§ 29 der Polizei-Laufbahnverordnung vom 3. September 2021 (GVBl. S. 1102), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die zum 1. März 2022 einzustellenden lebensälteren Bewerberinnen und Bewerber.“

Artikel 12
Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung

Dem § 10 der Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 4 § 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1479) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Übernehmen mehrere Beamte die Vertretung eines verhinderten Beamten oder teilen sich mehrere Beamte die Verwaltung einer weiteren Stelle oder Hilfsstelle eines im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten steht ihnen die nach Satz 1 vorgesehene Erhöhung der Höchstbeträge nach § 9 nur anteilig zu.“

Artikel 13
Überleitungen

Die Dienstkraft, welche zum 31. Dezember 2022 das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Rechnungshofs von Berlin wahrnimmt, wird vorbehaltlich von Satz 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in die nach Artikel 3 Nummer 6 vorgesehene Besoldungsgruppe übergeleitet. Tritt Artikel 3 Nummer 5 bis 7 dieses Gesetzes nach dem 31. Januar 2023 in Kraft, erfolgt die in Satz 1 vorgesehene Überleitung rückwirkend zum Ersten des Monats, in dem Artikel 3 Nummer 5 bis 7 dieses Gesetz in Kraft tritt.

Artikel 14
Gesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an versorgungsberechtigte Personen

§ 1
Anspruchsberechtigte Personen

Personen, die Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, oder nach Maßgabe des Senatorengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, beziehen, wird eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale gewährt, wenn

am 1. September 2022

1. ihr Anspruch auf Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Witwen- oder Witwergeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz oder dem Senatorengesetz bestand und
2. sie ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hatten und
3. kein Ausschlusstatbestand nach § 4 vorliegt.

§ 2
Höhe der Energiepreispauschale

Die Höhe der Energiepreispauschale beträgt 300 Euro.

§ 3
Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt durch die die Versorgungsbezüge im Sinne des § 1 zahlende Stelle gemeinsam mit den Versorgungsbezügen für den übernächsten Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ist die anspruchsberechtigte Person verstorben, erfolgt die Auszahlung an die Erben.

§ 4
Ausschlusstatbestände

(1) Sofern eine versorgungsberechtigte Person nach § 1 mehrere Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Landesbeamtenversorgungsgesetzes oder des Senatorengesetzes erhält, wird ihr die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz nur einmal gezahlt. Dabei geht der Anspruch auf die Energiepreispauschale aus dem neueren Versorgungsbezug dem Anspruch aus dem früheren Versorgungsbezug vor.

(2) Eine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz wird nicht gewährt, wenn eine versorgungsberechtigte Person im Sinne des § 1

1. eine Alters-, Erwerbsminderungs-, Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht oder
2. für die Versteuerung der Versorgungsbezüge in die Steuerklasse 6 eingereiht ist und
   a. Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 Absatz 7 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes bezieht oder
   b. nach § 54 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes oder § 20 des Senatorengesetzes anzurechnende Versorgungsbezüge bezieht, oder
3. bereits eine Energiepreispauschale nach den §§ 112 bis 122 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009

(BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem die Versorgungsbezüge gewährenden Dienstherrn erhalten hat oder erhält.

§ 5
Versorgungsrechtliche Auswirkungen

(1) Die Energiepreispauschale ist kein Versorgungsbezug im Sinne von § 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und bei den Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach Abschnitt VII des Landesbeamtenversorgungsgesetzes nicht zu berücksichtigen.

(2) Eine im Zusammenhang mit dem Bezug von Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlte Energiepreispauschale gilt nicht als Rente im Sinne von § 55 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

Artikel 15
Generalklausel

Wird in anderen Rechtsnormen auf durch dieses Gesetz geänderte oder ersetzte Vorschriften oder Anlagen Bezug genommen, erfasst die Bezugnahme nunmehr die entsprechenden, nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften oder Anlagen.

Artikel 16
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 6 und 7 treten mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Kraft.

(4) Artikel 3 Nummer 5 bis 7 und Artikel 13 treten für den Fall, dass dieses Gesetz vor dem 31. Dezember 2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin verkündet wird, am 1. Januar 2023 in Kraft, und im Übrigen am Tage nach der Verkündung im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin.

(5) Artikel 6 Nummer 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(6) Artikel 7 Nummer 52 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(7) Artikel 11 tritt mit Wirkung vom 3. September 2021 in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Anpassung der Besoldung und Versorgung

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt zum 1. Januar 2021 durch das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2021) vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) um die sich aus der erfolgten Bekanntmachung vom 3. März 2021 (GVBl. S. 266) ergebenden Beträge angepasst worden.

Nach § 14 BBesG BE wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig angepasst. Gemäß § 70 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) sind, wenn die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert werden, von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

Die Notwendigkeit zur Anpassung der Besoldung und Versorgung von beamteten Dienstkräften bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ergibt sich aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG). Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Zu den vom Gesetzgeber wegen seines grundlegenden und strukturprägenden Charakters nicht nur zu berücksichtigenden, sondern zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt das Alimentationsprinzip. Artikel 33 Absatz 5 GG ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Artikel 33 Absatz 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der beamteten Dienstkräfte, soweit deren subjektive Rechtsstellung betroffen ist. Innerhalb des ihm zukommenden Entscheidungsspielraums muss der Gesetzgeber das Besoldungs- und Versorgungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18).

Die Bundesländer werden voraussichtlich für die prozentuale Erhöhung der Besoldung im Jahr 2022 mehrheitlich den Tarifabschluss zumindest wirkungsgleich übernehmen. Dies entspräche der generellen Vorgehensweise bei den Besoldungsanpassungen der Länder in den vorhergehenden Jahren.

Um das Besoldungsniveau im Anschluss an die Besoldungsanpassungen der letzten Jahre weiterhin konstant zu halten, soll die lineare Erhöhung der Besoldung im Jahr 2022 zum 1. Dezember 2022 um 2,8 vom Hundert erfolgen. Die mit diesem Gesetz beabsichtigte Erhöhungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge im Land Berlin entspricht dem Gesamtvolumen des Tarifabschlusses vom 29. November 2021. Für die Anwärterinnen und Anwärter wird analog zum Tarifabschluss der Länder eine Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 1. Dezember 2022 in Höhe von 50 Euro erfolgen. Damit wird den aktuellen Entwicklungen der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der insbesondere in Folge der Corona-Krise angespannten Haushaltslage Berlins Rechnung getragen.

Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Amtsangemessenheit der Alimentation

In ständiger Rechtsprechung hat das BVerfG ein Prüfschema zur Amtsangemessenheit der Alimentation entwickelt und fortwährend bestätigt, zuletzt mit dem Beschluss vom 4. Mai 2020 unter dem Aktenzeichen 2 BvL 4/18. Anhand des Prüfschemas ermittelt das BVerfG in drei Prüfungsstufen, ob die Alimentation verfassungswidrig ist.

Auf der ersten Prüfungsstufe wird anhand eines Orientierungsrahmens ermittelt, ob die Alimentationsstruktur und das Alimentationsniveau grundsätzlich verfassungsgemäß ausgestaltet sind. Dieser Orientierungsrahmen setzt sich aus fünf Parametern zusammen, die einzeln zu betrachten sind:

1) Der erste Parameter vergleicht die Besoldungsentwicklung in den letzten 15 Jahren mit den Tarifergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit. Eine Verletzung dieses Parameters ist dann gegeben, wenn die Differenz zwischen den Tarifergebnissen und der Besoldungsanpassung mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.

2) Der zweite Parameter vergleicht die Besoldungsentwicklung in den letzten 15 Jahren mit der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betrachteten Land. Eine Verletzung dieses Parameters ist dann gegeben, wenn die Differenz zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex und der Besoldungsentwicklung mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.

3) Der dritte Parameter vergleicht die Besoldungsentwicklung in den letzten 15 Jahren mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im jeweils betrachteten Land. Eine Verletzung dieses Parameters ist dann gegeben, wenn die Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der Besoldungsentwicklung mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.

4) Der vierte Parameter nimmt einen systeminternen Besoldungsvergleich vor. Dieser setzt sich aus zwei getrennt zu betrachtenden Tatbeständen zusammen.

   a) Zum einen ist in den Blick zu nehmen, ob sich die Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen in den zurückliegenden fünf Jahren um mindestens 10 Prozent verringert haben (Parameter 4a)). Denn die Amtsangemessenheit der Alimentation von beamteten Dienstkräften bzw. Richterinnen und Richtern in einer bestimmten Besoldungsgruppe bestimmt sich auch durch ihr Verhältnis zur Besoldung von beamteten Dienstkräften in anderen Besoldungsgruppen. Das sogenannte Abstandsgebot folgt aus dem Leistungsgrundsatz in Artikel 33 Absatz 2 GG und dem Alimentationsprinzip in Artikel 33 Absatz 5 GG. Dieses untersagt dem Besoldungsgesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen. Durch die Anknüpfung der Alimentation an innerdienstliche, unmittelbar amtsbezogene Kriterien wie dem Dienstrang soll sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind. Daher bestimmt sich ihre Amtsangemessenheit auch im Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Gleichzeitig kommt darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Die Wertigkeit wird insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bestimmt. Die

amtsangemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung. Die Organisation der öffentlichen Verwaltung stellt darauf ab, dass in den höher besoldeten Ämtern die für den Dienstherrn wertvolleren Leistungen erbracht werden. Deshalb muss im Hinblick auf das Leistungs- und das Laufbahnprinzip mit der organisationsrechtlichen Gliederung der Ämter eine Staffelung der Gehälter einhergehen. Amtsangemessene Gehälter sind auf dieser Grundlage so zu bemessen, dass sie beamteten Dienstkräften eine Lebenshaltung ermöglichen, die der Bedeutung ihres jeweiligen Amtes entspricht. Eine deutliche Verringerung der Abstände der Bruttogehälter in den Besoldungsgruppen infolge unterschiedlich hoher linearer Anpassungen bei einzelnen Besoldungsgruppen oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen indiziert einen Verstoß gegen das Abstandsgebot

b) Zum anderen ist das Mindestabstandsgebot zu wahren (Parameter 4b)). Dieses besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitsuchenden und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen beamteten Dienstkräften und Richterinnen und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße ist die vierköpfige Alleinverdienerfamilie. Da der Besoldungsgesetzgeber über einen weiten Gestaltungsspielraum verfügt, besteht keine Verpflichtung die Grundbesoldung so zu bemessen, dass beamtete Dienstkräfte ihre Familie als Alleinverdienerin oder Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen. Sofern das Mindestabstandsgebot nicht gewahrt wird, schlägt sich dies in der Weise bei höheren Besoldungsgruppen nieder, als sich der vom Besoldungsgesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist.

5) Der fünfte Parameter vergleicht die Besoldung des gegenständlich in den Blick genommenen Landes bzw. des Bundes mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder. Soweit das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich der gewährten Sonderzahlungen mehr als 10 Prozent unter dem Durchschnitt der Dienstbezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern im selben Zeitraum liegt, stellt dies ein Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation dar.

Sofern sich anhand der Würdigung der Feststellungen der ersten Prüfungsstufe im Wege einer Gesamtbetrachtung ergibt, dass eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegt, so sind auf der zweiten Prüfungsstufe im Rahmen einer Gesamtabwägung die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien eingehend zu würdigen. Hierzu besteht indes kein Anlass, wenn auf der ersten Prüfungsstufe bei allen Parametern die vorgegebenen Schwellenwerte nicht überschritten werden.

Ist nach den beiden vorherigen Prüfungsstufen festzustellen, dass die Besoldung grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, ist auf der dritten Prüfungsstufe zu prüfen, ob im Ausnahmefall die Unteralimentation verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann.

Prüfung der Besoldung im Land Berlin nach den Vorgaben des BVerfG

Entsprechend der Maßgabe des BVerfG erfolgt anhand der soeben dargestellten fünf Parameter der ersten Prüfungsstufe eine Betrachtung, ob die Alimentationsstruktur und das Alimentationsniveau grundsätzlich verfassungsgemäß ausgestaltet sind. Das BVerfG hält hierzu fest, dass sich erst anhand einer Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung einerseits mit verschiedenen Vergleichsgrößen andererseits über einen aussagekräftigen Zeitraum hinweg zeigt, ob der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Anpassung der Alimentation an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse bei der Fortschreibung der Besoldungshöhe nachkommt. Es genügt dabei, dass die von den Besoldungsgesetzgebern im Regelfall für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen vorgenommenen linearen Anpassungen der Bezüge um einen bestimmten Prozentwert erfasst werden. Dies gilt entsprechend für die Ermittlung der Vergleichsgrößen.

1) Vergleich der Besoldungsentwicklung mit den Tarifergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit.

Wie soeben bereits allgemein für die Ermittlung der Vergleichsgrößen ausgeführt, ist es auch für die Tariflohnentwicklung nicht erforderlich diese exakt zu berechnen, da lediglich Orientierungswerte für die erforderliche Gesamtabwägung zu ermitteln sind.

Das BVerfG gibt vor, dass die Entwicklung der zurückliegenden 15 Jahre zu betrachten ist. Dementsprechend stellt die Anlage 1 (Parameter 1) die Besoldungsentwicklung zwischen den Jahren 2007 bis 2021 dar und setzt diese in Vergleich zur Tariflohnentwicklung im selben Zeitraum. Entsprechend den Vorgaben des BVerfG wurden auf der ersten Prüfstufe die über alle Besoldungsgruppen gleichermaßen vorgenommenen linearen Anpassungen der Bezüge erfasst. Es wurden bei der Darstellung der Besoldungsentwicklung die Sonderzahlungen, Einmalzahlungen sowie Sockelbeträge und der Zeitpunkt der Besoldungsanpassung außer Betracht gelassen. Entsprechend wurden bei der Gegenüberstellung der Entwicklung der Tariflöhne allein lineare Tariferhöhungen erfasst. Sockelbeträge, Einmalzahlungen sowie Veränderungen der Sonderzahlungen bleiben ebenso außen vor wie der Zeitpunkt der Tariferhöhungen.

Es ist ersichtlich, dass die Besoldung im betrachteten Zeitraum um 38,69 Prozent gestiegen ist, während die Tariflöhne im selben Zeitraum um 36,49 Prozent gestiegen sind. Dies bedeutet, dass der Besoldungsentwicklungsindex im maßgeblichen Zeitraum um 1,59 Prozent den Tarifentwicklungsindex übersteigt. Somit liegt keine Verletzung des ersten Parameters vor.

2) Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Nominallohnindex

Bei der Berechnung des Nominallohnindex für das Land Berlin wurden die Berechnungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (vgl. fortlaufende Berichte des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, u.a. Statistischer Bericht N I 1 – vj 4/21 Berlin) in Ansatz gebracht.

Wie aus der Anlage 2 (Parameter 2) ersichtlich ist, ist im zu betrachtenden Zeitraum von 2007 bis 2021 die Besoldung um 38,69 Prozent gestiegen. Dem

steht eine Erhöhung des Nominallohns von 40,20 Prozent im selben Zeitraum gegenüber. Somit besteht eine Abweichung von 1,09 Prozent von der Besoldungsentwicklung zur Entwicklung des Nominallohnindex. Wie angeführt, sieht das BVerfG eine Verletzung dieses Parameters erst dann als gegeben an, wenn ein Abstand von über 5 Prozent gegeben ist. Somit liegt keine Verletzung des zweiten Parameters vor.

3) Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Bei der Berechnung des Verbraucherpreisindex für das Land Berlin wurden die Berechnungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (vgl. fortlaufende Berichte des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg Statistischer Bericht M I 1 – vj 2/22 Berlin) in Ansatz gebracht.

Wie aus der Anlage 3 (Parameter 3) ersichtlich ist, steht eine Erhöhung des Besoldungsindex von 38,69 Prozent im zu betrachtenden Zeitraum von 2007 bis 2021 eine Erhöhung des Verbraucherpreisindex von 22,02 Prozent gegenüber. In der Folge übersteigt die Entwicklung des Besoldungsindex die Entwicklung des Verbraucherpreisindex im maßgeblichen Zeitraum um 12,02 Prozent. Somit liegt keine Verletzung des dritten Parameters vor.

4) Systeminterner Besoldungsvergleich

a) Beachtung des Abstandsgebots

In Anlage 4a (Parameter 4a)) ist der geforderte systeminterne Besoldungsvergleich dargestellt. Es wird der Abstand des Grundgehaltsbetrags der Endstufe in der Besoldungsgruppe A 5 mit dem Grundgehaltsbetrag der Endstufen in den Besoldungsgruppen A 7, A 9, A 13, R 2 und den Festgehältern in den Besoldungsgruppen R 4 und R 8 sowohl im Jahr 2017 als auch im Jahr 2022 verglichen. Es ist ersichtlich, dass sich im betrachteten Zeitraum die verglichenen Abstände nicht verringert haben. Laut dem BVerfG liegt eine Verletzung des Abstandsgebots erst dann vor, wenn die Abstände um mindestens 10 Prozent verringert wurden. Das Abstandsgebot ist somit beachtet worden.

b) Beachtung des Mindestabstandsgebots

In seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (Az.: 2 BvL 4/18) geht das BVerfG im Zusammenhang mit den Anforderungen des systeminternen Besoldungsvergleichs zudem detailliert auf den gebotenen Mindestabstand bei den zur Prüfung gestellten Besoldungsgruppen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende ein. Dieses Mindestabstandsgebot besagt laut dem BVerfG konkret, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitsuchenden und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen beamteten Dienstkräften und Richterinnen und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Dieser Mindestabstand wird dann unterschritten, wenn die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Die vierköpfige Alleinverdienerfamilie ist hierbei die aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße. Einer gesonderten Prüfung der Besoldung mit Blick auf die Kinderzahl ist somit erst ab dem dritten Kind erforderlich. In diesem Zusammenhang weist das BVerfG darauf hin, dass insbesondere keine Verpflichtung besteht, das Grundgehalt so zu bemessen, dass beamtete Dienstkräfte und Richterinnen und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Es steht dem Besoldungsgesetzgeber ausdrücklich frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen.

In der Anlage 4b (Parameter 4b)) werden die Leistungen der sozialen Grundsicherung finanziell beziffert. Das Grundsicherungsniveau, welches zur Bestimmung der Mindestalimentation herangezogen wird, umfasst alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird. Unerheblich hierbei ist, ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- bzw. Dienstleistungen erbracht werden. Dem Besoldungsgesetzgeber steht es hierbei frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen. Er ist jedoch daran gehalten, den Umfang der Sozialleistungen realitätsgerecht zu bemessen. Zur Ermittlung des Betrages, der einer beamteten Dienstkraft netto mindes-

tens zur Verfügung stehen muss, wird anschließend der nunmehr finanziell bezifferte Umfang der Leistungen der sozialen Grundsicherung um 15 Prozent erhöht.

Regelbedarfe

Für die Berechnung des Grundsicherungseinkommens für das BerlB-VAnpG 2022 wurden die Beträge der Regelbedarfe der Grundsicherung aus der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 zu Grunde gelegt.

Entsprechend der Ausführungen des BVerfG im Beschluss 2 BvL 4/18 sind hinsichtlich der Kinder vorliegend die Regelbedarfssätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet worden. Dementsprechend wurde ein gewichteter Regelsatz in Höhe von 317 Euro (aufgerundet) berücksichtigt. Hierbei wurde der Regelsatz der Stufe 4 (14 bis 17-jährige Kinder: 376 Euro) mit 4/18, der Regelsatz der Stufe 5 (6 bis 13-jährige Kinder: 311 Euro) mit 8/18 und der Regelsatz der Stufe 6 (0 bis 5-jährige Kinder: 285 Euro) mit 6/18 berücksichtigt.

Kosten der Unterkunft

Das BVerfG hat in seinem Beschluss 2 BvL 4/18 bei der Ermittlung der Kosten der Unterkunft auf die von der Bundesagentur für Arbeit übermittelten Werte des 95 %-Perzentils für Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern zurückgegriffen. Diese Auswertung wird durch die Bundesagentur für Arbeit beständig aktualisiert, zuletzt am 30.11.2021 unter dem Titel „Kosten der Unterkunft: 95 %-Perzentil der Bedarfe KdU nach ausgewählten bedarfsgemeinschafts-Typen“. Vorliegend wurden die Kosten der Unterkunft jedoch abweichend vom 95 %-Perzentil der Bundesagentur für Arbeit anhand der von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales in den Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 des SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen) vom 14. Dezember 2021 (ABl. S. 5519 ff.) festgelegten Richtwerte berücksichtigt. Das 95 %-Perzentil ist zur Bestimmung der Kosten der Unterkunft weniger geeignet, da es zu deutlichen Unschärfen führen kann. So ergab sich für das Land Berlin im Rahmen

des 95 %-Perzentils eine überdurchschnittliche, in der Realität des Berliner Mietenspiegels nicht nachvollziehbare Erhöhung von 1.087 Euro im Jahr 2017 auf 1.460 Euro im Jahr 2020 (plus 34,3 Prozent in drei Jahren). Dies verdeutlicht, dass das 95 %-Perzentil der Bundesagentur für Arbeit für das Land Berlin keine aussagekräftige Vergleichsgröße darstellt, da statistische Ausreißer den Wert unangemessen verzerren können. Würde man das 95 %-Perzentil bei der Ermittlung des Mindestabstands der Besoldung zur Grundsicherung zu Grunde legen, so würde dies zu einer erheblichen Abweichung gegenüber den üblicherweise gezahlten Kosten der Unterkunft führen. Dies würde in der Konsequenz dazu führen, dass ein Mindestabstand festgelegt werden würde, der weit über den Anforderungen des BVerfG liegt, nämlich der Orientierung an tatsächlich gewährten Leistungen der sozialen Grundsicherung.

Die von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales in der AV Wohnen festgelegten Richtwerte stimmen mit der Berliner Realität deutlich besser überein als das 95 %-Perzentil der Bundesagentur für Arbeit, da die Richtwerte auf dem Berliner Mietspiegel beruhen. Nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom 24. August 2020 unter dem Titel „Wohn- und Kostensituation SGB II (Monatszahlen)“ lagen die tatsächlichen durchschnittlichen Kosten der Unterkunft einer Partnerbedarfsgemeinschaft mit zwei Kindern in der Unterkunftsart Miete (bruttokalt) im Monat November 2021 im Land Berlin bei 655,20 Euro. Der Rückgriff auf die Unterkunftsart Miete ist sachgerecht, da Berlin eine Mieterstadt ist. Nach dem Wohnungsmarktbericht 2020 der Investitionsbank Berlin sind 84,25 Prozent des Wohnungsbestandes in Berlin Mietwohnungen. Bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft auf der Grundlage der AV Wohnen wurde der Richtwert der monatlichen Bruttokaltmiete einer Bedarfsgemeinschaft mit vier Personen (Nummer 3.2 Absatz 2 AV Wohnen) in Höhe von 713,70 Euro zuzüglich eines Zuschlags für Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus des 1. Förderweges in Höhe von 10 Prozent (Nummer 3.2 Absatz 3 AV Wohnen) zu Grunde gelegt, mithin ein aufgerundeter Betrag in Höhe von 786 Euro. Dieser liegt rund 20 Prozent über dem von der Bundesagentur für Arbeit angegebenen Durchschnittswert. Das 95 %-Perzentil der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2020 liegt rund 123 Prozent über dem Durchschnitt des Monats November 2021. Das ist sachlich nicht gerechtfertigt, denn es berücksichtigt

eine extreme Abweichung der höchsten fünf Prozent vom arithmetischen Mittel. Rund 20 Prozent über dem Durchschnittswert sind ausreichend, um die Kosten der Unterkunft des weitaus größten Teils der beamteten Dienstkräfte abzubilden.

Heizkosten

Die monatlichen Heizkosten für eine vier Personen umfassende Bedarfsgemeinschaft in Höhe von 128 Euro wurden aus der Anlage 2 zur AV Wohnen, berlinspezifisch gewichtet über die verschiedenen Heizarten (Heizöl: 17 Prozent, Erdgas: 35 Prozent, Fernwärme: 37 Prozent und Wärmepumpe und Rest: 11 Prozent; vgl. Statistik des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.: www.bdew.de/media/documents/Pub_20191031_Wie-heizt-Deutschland-2019.pdf), bei einer Gebäudefläche von 501 m^2 bis 1000 m^2 errechnet. Auch hier wurde bei der Gebäudefläche der hohe Anteil von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern im Land Berlin berücksichtigt. Der in Ansatz gebrachte Wert von 133 Euro liegt rund 54,8 Prozent über dem von der Bundesagentur für Arbeit genannten tatsächlichen Durchschnittswert von 85,91 Euro im November 2021, so dass regelmäßig auch eventuelle Nachzahlungen im Rahmen der Heizkostenabrechnungen geleistet werden können. Die laufenden Heizkosten des 95 %-Perzentils der Bundesagentur für Arbeit liegen mit 186 Euro rund 117 Prozent über diesem Durchschnittswert.

Die dargestellten Berechnungsmethodiken für eine Bedarfsgemeinschaft von vier Personen wurden in vergleichbarer Weise für die Berechnung der Kosten der Unterkunft und der Heizkosten für die sonstigen dargestellten Konstellationen (ledig ohne bzw. mit einem Kind, verheiratet ohne bzw. mit einem Kind) genutzt.

Bildung und Teilhabe

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert im sogenannten „Bildungspaket“ berücksichtigt. Bei der Ermittlung des maßgeblichen durchschnittlichen Grundsicherungseinkommens wurden für Bildung und Teilhabe, analog zur Berechnungsweise des BVerfG, folgende Leistungen bzw. Beträge berücksichtigt:

- Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr, umgerechnet auf den Monat (10 Schuljahre x 168,80 Euro / 18 Jahre /12 Monate = 7,81 Euro je Monat und Kind),

- eine mehrtägige Kitafahrt für jedes Kind während der gesamten Kitazeit (130,67 Euro / 18 Jahre / 12 Monate = 0,60 Euro je Monat und Kind),

- ein eintägiger Kita-Ausflug im Jahr für jedes Kind für 3 Kitajahre (5,49 Euro x 3 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 0,08 Euro je Monat je Kind),

-ein eintägiger Schul-Ausflug im Jahr für jedes Kind für 10 Schuljahre (7,54 Euro x 10 Schuljahre / 18 Jahre / 12 Monate = 0,35 Euro je Monat je Kind),

- da gemäß § 19 Absatz 3 Schulgesetz das Schulessen von Jahrgangsstufen 1 bis 6 kostenfrei ist, wurde nur für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 ein Betrag von 4,36 Euro pro Menü angesetzt (4,36 Euro x 21 Monatstage x 9 Monate x 4 Schuljahre / 18 Jahre / 12 Monate = 15,26 Euro je Monat und Kind),

- Kitaessen, welches für jedes Kind im Jahr 276 Euro kostet (276 Euro x 3 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 3,83 je Monat und Kind),

- Schulbedarf, welcher für jedes Kind im Jahr 156 Euro kostet (156 Euro x 10 Schuljahre / 18 Jahre / 12 Monate = 7,22 je Monat und Kind),

- Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen (Hortkosten), Jahrgangsstufen 1 und 2 sind kostenfrei, nach der Anlage 2a zum Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von

Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz-TKBG) gemäß Empfehlung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bei einer Familie mit Grundsicherungseinkommen 2,5 Betreuungsstunden pro Kind (in der Regel Betreuungszeit 13:30 bis 16:00 Uhr) die niedrigste Gehaltsstufe und damit 8 Euro je Monat und Kind; für zwei Kinder jährlich 192 Euro; gemäß § 3 Absatz 3 TKBG für Familien mit zwei Kindern auf 80 Prozent reduziert, entspricht 153,60 Euro jährlich (153, 60 Euro x 4 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 2,85 Euro für 2 Kinder je Monat und 1,78 Euro für 1 Kind je Monat),

- Betrag für soziale und kulturelle Teilhabe pauschal 15 Euro je Monat und Kind.

Sozialtarife und Rundfunkbeitrag

Das BVerfG führt in seinem Beschluss 2 BvL 4/18 aus, dass der Lebensstandard der Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger nicht allein durch als solche bezeichnete Grundsicherungsleistungen bestimmt werden. Diesen werden zu einem vergünstigten „Sozialtarif" vornehmlich Dienstleistungen angeboten, beispielsweise im Bereich der weitverstandenen Daseinsvorsorge (öffentlicher Nahverkehr, Museen, Theater, Opernhäuser, Schwimmbäder). Diese müssen bei einer realitätsgerechten Ermittlung des den Grundsicherungsempfängern gewährleisteten Lebensstandards berücksichtigt werden. Da im Land Berlin Zahlen zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen durch Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger nicht statistisch erfasst werden, wurden unter Orientierung am monatlichen Betrag für die soziale und kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen als geldwerter Vorteil dem Grundsicherungseinkommen monatlich pauschal 15 Euro pro Person hinzugerechnet.

Zudem sind Personen, die Leistungen der Grundsicherung empfangen, von der Entrichtung des Rundfunkbeitrags in Höhe von monatlich 18,36 Euro befreit. Dieser Betrag wird ebenfalls bei der Ermittlung des gebotenen Mindestabstands berücksichtigt.

Gegenüberstellung mit Nettoalimentation

Dem ermittelten Mindestabstand wird der der beamteten Dienstkraft zur Verfügung stehende Nettobetrag (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) gegenübergestellt. Im Rahmen der Prüfung nach den durch das BVerfG festgelegten Maßstäben trat bereits bei der Erstellung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften in einzelnen Besoldungsgruppen zu Tage, dass bei Ehepaaren mit ein oder zwei Kindern die Notwendigkeit eines Erhöhungsbetrags zum Familienzuschlag besteht. Dementsprechend sind in Artikel 1 § 2 Absatz 4 BerlBVAnpG 2021 Erhöhungsbeträge zu dem Familienzuschlag für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 festgelegt worden, mit Hilfe derer Familien, die aus drei oder aus vier Personen bestehen, im Jahr 2021 amtsangemessen unterhalten werden konnten.

Im Zuge der Arbeiten am vorliegenden Gesetzentwurf wurde geprüft, für welche Besoldungsgruppen und Familienkonstellationen im Jahr 2022 eine Anpassung der Erhöhungsbeträge zum Familienzuschlag erforderlich ist. Hierbei trat zu Tage, dass in Folge der im Jahr 2021 erfolgten Steuererleichterungen die Erhöhungsbeträge zum Familienzuschlag der Stufen 2 und 3 in der Besoldungsgruppe A 5 auch im Jahr 2022 weiterhin ausreichend sind, um die amtsangemessene Alimentation sicherzustellen. Damit jedoch zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen auch bei Vorliegen von ein oder zwei Kindern das Abstandsgebot eingehalten wird, steigt in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 der Erhöhungsbetrag zum Familienzuschlag der Stufe 2 und wird in der Besoldungsgruppe A 8 erstmalig ein Erhöhungsbetrag zum Familienzuschlag der Stufe 2 festgelegt.

Die Absenkung des Erhöhungsbetrags für den Familienzuschlag der Stufe 3 in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 liegt darin begründet, dass eine Gesamtbetrachtung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile vorzunehmen ist. In Zusammenschau mit der Steigerung des Erhöhungsbetrags zum Familienzuschlag der Stufe 2 in diesen Besoldungsgruppen ergibt sich, dass auch bei Familien mit zwei Kindern ein deutlicher Anstieg des kinderbezogenen Familienzuschlags festzustellen ist. In der Folge steigt im Jahr 2022 das zur Verfügung stehende Nettoeinkommen der Dienstkräfte in diesen Besoldungsgruppen auch dann

deutlich gegenüber dem Vorjahr, wenn zwei Kinder in der Familie vorhanden sind.

Die Anlage 4b (Parameter 4b)) veranschaulicht die eben dargestellten Aspekte. Aus dieser Anlage ist zudem zu erkennen, dass das Mindestabstandsgebot konsequent eingehalten wird.

Die Steuerberechnung erfolgte mit Hilfe des Lohn- und Einkommensteuerrechners des Bundesministeriums für Finanzen anhand der Steuersätze für das Jahr 2022. Als Berechnungsgrundlage wurden für eine ledige Person die Steuerklasse I ohne Kinderfreibeträge, für eine nicht verheiratete Person mit einem Kind die Steuerklasse II mit einem Kinderfreibetrag und für ein Ehepaar die Steuerklasse III mit keinem, einem oder zwei Kinderfreibeträgen festgelegt. Kirchensteuer wurde im Einklang mit der Vorgehensweise des BVerfG nicht in Abzug gebracht.

Der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. hat mit Schreiben vom 11. August 2021 die Durchschnittsprämien seiner Mitglieder für die Kranken- und Pflegeversicherung bezüglich dem Versicherungsbedarf von beamteten Dienstkräften für die Jahre 2007 bis 2020 mitgeteilt. Für die Jahre 2021 und 2022 liegen dem Verband noch keine Daten vor. Die Veränderungen in den Jahren 2021 und 2022 wurden daher aus den durchschnittlichen Anpassungen für die Jahre 2007 bis 2020 extrapoliert und jeweils mit 3,5 Prozent pro Jahr in Ansatz gebracht. Bei der Netto-Berechnung wurde nur der nach dem Bürgerentlastungsgesetz steuerlich absetzbare Anteil der Beiträge zur Privaten Krankenversicherung berücksichtigt (sogenannter BEG-Anteil). Dieser wurde vom Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. mit 79,8 Prozent der Durchschnittsbeiträge angegeben.

Für ein Ehepaar mit zwei Kindern wurden bei der Steuerberechnung Krankenversicherungsbeträge in Höhe von monatlich 460 Euro ([249 + 252 + 38 + 38] x 0,798] und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von monatlich 40,76 Euro (20,38 x 2), insgesamt abgerundete 501 Euro in Abzug gebracht. Bei der Berechnung des netto zur Verfügung stehenden Jahreseinkommens nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und unter Berücksichtigung des gewährten Kindergelds wurden jeweils die vollen, tatsächlich zu leistenden monatlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (249 + 252 + 38 + 38 + 20,38 + 20,38

= 617,76 Euro, jährlich 7.413,12 Euro) von der Jahresnettobesoldung abgezogen. In den Konstellationen, in denen kein oder nur ein Kind zu unterhalten ist, wurde der hierdurch geringere Beihilfebemessungssatz von 50 Prozent für die beihilfeberechtigte Person bei den dargestellten Berechnungen entsprechend berücksichtigt.

Keine Übertragung des Mindestabstandsgebots auf beamtete Dienstkräfte im Ruhestand

Das BVerfG hat – auch in seinem Beschluss 2 BvL 4/18 vom 4. Mai 2020 – bisher hinsichtlich der Versorgung den im Bereich der Besoldung geforderten Mindestabstand zur Grundsicherung nicht verlangt. Die Entscheidung ist auch nicht ohne Weiteres auf die Versorgung übertragbar. Insbesondere die Mindestversorgung kann nicht mit der den aktiven beamteten Dienstkräften gewährten Besoldung verglichen werden. Im Hinblick auf die Höhe der Versorgung ist die Zeit im aktiven Dienstverhältnis zu berücksichtigen. Die amtsabhängige Mindestversorgung unterstellt unter Berücksichtigung des jährlichen Steigerungssatzes von 1,79375 Prozent (§ 14 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVG) mit 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eine fiktive Dauer des Beamtenverhältnisses von rund 19,5 Jahren – unabhängig von dessen tatsächlicher Dauer. Um den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent zu erreichen, bedarf es einer Dienstleistung von 40 Jahren. Eine eingeschränkte Dauer der Dienstleistung wirkt sich auch außerhalb der Mindestversorgung auf die Höhe der Versorgungsansprüche aus. Dies ist sachgerecht, um die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems sicherzustellen. Hierfür bedarf es eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen aktiver Dienstzeit und entstehenden Versorgungsansprüchen (BVerfG, Beschluss vom 21. April 2015 - 2 BvR 1322/12, Rn. 87). Darüber hinaus wirkt sich die Erhöhung der Besoldungsbestandteile auch auf die spätere Versorgung aus. Das Land Berlin erhöht mit diesem Gesetz insbesondere auch die kinderbezogenen Besoldungsbestandteile deutlich, die auch den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten gewährt werden. Auch hat ein großer Teil der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, der eine Mindestversorgung bezieht, neben dem beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, da sie nicht während ihres gesamten Berufslebens im Beamtenverhältnis gestanden haben. Dies führt zu weiteren Einkommen, die zur Deckung des

Lebensunterhaltes herangezogen werden können. Soweit das BVerfG ausführt, die vierköpfige Alleinverdienerfamilie sei eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße und nicht Leitbild der Beamtenbesoldung, trifft dies auf die Versorgung nicht zu.

5) Quervergleich des jährlichen Bruttoeinkommens

In Anlage 5 (Parameter 5) ist der Abstand der Jahresbruttobesoldung im Land Berlin sowohl zu den Ländern als auch zum Bund und den Ländern mit dem Stand 31.12.2021 dargestellt. Die jeweils dargestellte Jahresbruttobesoldung umfasst das Grundgehalt der Endstufe, evtl. gewährte allgemeine Stellenzulagen/Strukturzulagen, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen. Nicht integriert sind Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile wie bspw. die im Land Berlin gewährte Hauptstadtzulage. Wie aus der bezeichneten Anlage ersichtlich, beträgt der Abstand über alle Besoldungsgruppen hinweg zu den Ländern 0,037 Prozent und zu Bund und Ländern 0,18 Prozent. Die Vorgabe des BVerfG, dass das jährliche Bruttoeinkommen nicht mehr als 10 Prozent unter dem Durchschnitt im Bund und in den anderen Ländern im selben Zeitraum liegen darf, wird also eingehalten. Auch bei der gesonderten Betrachtung einzelner Besoldungsgruppen wird diese Vorgabe des BVerfG erfüllt. Eine Verletzung des fünften Parameters liegt somit nicht vor.

Auf der zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG sind dafür zunächst die Feststellungen der ersten Prüfungsstufe, insbesondere das Ausmaß der Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte, im Wege einer Gesamtbetrachtung zu würdigen. Dabei kommt den fünf Parametern der ersten Prüfungsstufe eine Steuerungsfunktion hinsichtlich der Prüfungsrichtung und -tiefe zu: Sind mindestens drei Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt, besteht die Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation. Diese kann im Rahmen der Gesamtabwägung sowohl widerlegt als auch erhärtet werden. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise

Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden. Vorliegend werden alle vom BVerfG auf der ersten Prüfungsstufe vorgegebenen Parameter eingehalten. Es ergibt sich somit keine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation.

Eine Betrachtung der dritten Prüfungsstufe ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Denn diese gelangt erst dann zur Anwendung, wenn die gewährte Alimentation grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen wäre. Dann wäre zu prüfen, ob eine solche Unteralimentation ausnahmsweise verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Wie in der Begründung indes dargestellt, ist vorliegend von einer verfassungsgemäßen Alimentation auszugehen.

Beschluss des BVerfG zu kinderreichen Familien

Mit Beschluss vom 4. Mai 2020 (Az.: 2 BvL 6/17 u.a.) hält das BVerfG fest, dass bei der Beurteilung und Regelung dessen, was eine amtsangemessene Besoldung ausmacht, die Anzahl der Kinder nicht ohne Bedeutung sein kann. Werden die Grundgehaltssätze so bemessen, dass sie zusammen mit den Familienzuschlägen bei zwei Kindern amtsangemessen sind, darf Richterinnen und Richtern und beamteten Dienstkräften nicht zugemutet werden, für den Unterhalt weiterer Kinder auf die familien-neutralen Bestandteile ihres Gehalts zurückzugreifen.

Der Besoldungsgesetzgeber darf bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen. Ein um 15 Prozent über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag bringt zur Geltung, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes ist als die Befriedigung eines äußeren Mindestbedarfs.

Anlage 6 stellt dar, wie hoch der monatliche Betrag ist, der einer Dienstkraft für den Unterhalt des dritten sowie des vierten und jedes weiteren Kindes netto zur Verfügung stehen muss. Hinsichtlich der für die Berechnung verwendeten Daten und Berechnungsmethodiken wird auf die obigen Ausführungen zur Beachtung des Mindestabstandsgebots verwiesen.

Da sich der im Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 festgelegte Familienzuschlag der Stufe 4 sowie der Stufen 5 und höher

auch im Jahr 2022 als ausreichend erweist, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, wird diesbezüglich keine Anpassung vorgenommen. Somit wird auch weiterhin ein Familienzuschlag der Stufe 4 in Höhe von 819,76 € über dem Familienzuschlag der Stufe 3 gewährt. Der Familienzuschlag der Stufen 5 und höher wird weiterhin jeweils in Höhe von 678,99 Euro über dem Familienzuschlag der jeweils vorgehenden Stufe gewährt.

Erhöhung der Stellenzulagen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dem in § 14 Absatz 1 BBesG BE enthaltenen Grundsatz, die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse regelmäßig anzupassen, auch bezüglich der Stellenzulagen Rechnung getragen werden. Die Stellenzulagen werden daher um 2,8 Prozent erhöht.

Erhöhung Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

Es erfolgt eine lineare Erhöhung der Erschwerniszulage für den Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr (Zulage für Sonn- und Feiertagsdienst) um 2,8 Prozent, weil diese Zulage auch beim Bund und in den anderen Bundesländern bei linearen Besoldungsanpassungen überwiegend berücksichtigt worden ist. Eine weitere Abkopplung dieser Zulage von allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen und die hiermit verbundene Erhöhung der Betragsdifferenzen zum Bund und den anderen Bundesländern soll auf diese Weise vermieden werden.

Erhöhung der Mehrarbeitsvergütungssätze

Die Mehrarbeitsvergütungssätze werden, wie in den vergangenen Jahren, in Höhe der linearen Anpassung der Besoldungsbezüge angepasst.

Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie

In Weiterentwicklung des bisher in § 72 geregelten Sonderzuschlages zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit wird nunmehr im Land Berlin eine Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie eingeführt. Die Prämie dient sowohl der Personalgewinnung als auch der Personalbindung und stellt ein besoldungsrechtliches Instrument eigener Art ohne alimentativen Charakter dar.

Aufgrund der im Land Berlin vorherrschenden Konkurrenzsituation zum Bund ist es notwendig, den Berliner Behörden Mittel zur Gewinnung und Bindung von qualifizierten beamteten Dienstkräften sowie Richterinnen und Richtern an die Hand zu geben. Eine im Jahr 2020 durchgeführte Evaluation hat gezeigt, dass der bisher in § 72 geregelte Sonderzuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit nur sehr vereinzelt genutzt wurde, um qualifiziertes Personal zu gewinnen. Zur Unterstützung der Gewinnung von fachlich qualifizierten Dienstkräften in den Fällen des Mangels an Bewerberinnen und Bewerbern wird daher in Anlehnung an die Regelung des Bundes sowie einzelner Bundesländer nunmehr auch im Land Berlin die Regelung modifiziert und sowohl in Bezug auf den möglichen Berechtigtenkreis als auch auf die Anwendbarkeit angepasst und optimiert.

Es ist nunmehr grundsätzlich möglich, sowohl die Personalgewinnungs- als auch die Personalbindungsprämie an beamtete Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter nahezu aller Besoldungsgruppen zu gewähren. Unter besonderen Voraussetzungen und in verminderter Höhe kann erstmalig auch eine Personalbindungsprämie gewährt werden, um abwanderungsbereites Personal zu halten. Zudem wird die Prämie als besondere Anreizwirkung nunmehr grundsätzlich als Einmalzahlung gewährt. Abweichend davon kann in Ausnahmesituationen auch eine Auszahlung in halbjährlichen Teilbeträgen erfolgen.

Durch die Neugestaltung der Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie soll den Dienststellen ein Instrument zur Verfügung gestellt werden, welches Ihnen ermöglicht, dem aufgrund der Konkurrenz zum Bund und der Privatwirtschaft in vielen Bereichen spürbaren Mangel an qualifizierten Fachkräften entgegenzuwir-

ken bzw. deren Abwanderung zu verhindern. Zudem ist aus dem Bericht zum Personalbestand des unmittelbaren Landesdienstes Berlin vom Januar 2021 zu erkennen, dass bis zum Jahr 2028 ein beträchtlicher Anteil an Beschäftigten in den Ruhestand treten wird. Die Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie kann dazu beitragen, dass der in der Folge erforderliche qualifizierte Nachwuchs gewonnen und gehalten wird.

Aufgrund des insbesondere im IT-Bereich vorherrschenden Fachkräftemangels wird zudem für diese Personengruppe die Möglichkeit eröffnet, erhöhte Prämien zu zahlen.

Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung (PolLVO)

Es erfolgt eine Ergänzung der Übergangsvorschrift des § 29 PolLVO für den Personenkreis lebensälterer Bewerberinnen und Bewerber, der als letzter Jahrgang nach den Voraussetzungen des § 23 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaußendienst – (PolLVO) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 532) eine Einstellungszusage erhalten hat.

Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV)

Nach einem Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts darf nach dem damaligen Wortlaut der Sächs-VVergVO keine Quotelung der Vertretungstage erfolgen, wenn eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher anteilig durch mehrere Gerichtsvollzieher oder Gerichtsvollzieherinnen vertreten wird. In Berlin ist es jedoch ebenfalls gängige Praxis, bei der Vertretung eines Gerichtsvollziehers oder einer Gerichtsvollzieherin durch mehrere Gerichtsvollzieher/innen, den Höchstbetrag nach § 10 Vollstreckungsvergütungsverordnung nur anteilig zu erhöhen. Daher erfolgt eine entsprechende klarstellende Regelung auch in § 10 der Berliner Vollstreckungsvergütungsverordnung.

Gewährung einer Energiepreispauschale an versorgungsberechtigte Personen des Landes Berlin

Mit dem Gesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an versorgungsberechtigte Personen wird die den Rentnerinnen und Rentner gewährte Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro auch auf die versorgungsberechtigten Personen des Landes Berlin übertragen. Hierdurch soll auch für diesen Personenkreis eine kurzfristige Abfederung der stark angestiegenen Energiekosten erreicht werden.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 – Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Jahr 2022

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 1

§ 1 Absatz 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes für den Personenkreis, für den die Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge wirksam werden sollen.

In die Linearanpassung einzubeziehen sind Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die vom Land Berlin Versorgungsbezüge beziehen, um der in § 70 Absatz 1 LBeamtVG bestimmten Anknüpfung der Entwicklung der Versorgungsbezüge an die Dienstbezüge Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 2

§ 1 Absatz 2 regelt den Personenkreis, der von der Regelung ausgenommen wird. Es wird klargestellt, dass öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände bei der Besoldung ihrer beamteten Dienstkräfte nicht an dieses Gesetz gebunden sind.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1

§ 2 Absatz 1 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Bezüge zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent. Dabei werden grundsätzlich alle Bezügebestandteile, die bereits im Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 linear erhöht wurden, erfasst. Insbesondere gilt dies für den Kernbestand der Besoldung (Grundbesoldung), der nach dem Alimentationsprinzip in eine Anpassung einzubeziehen ist. Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG BE zu beachten.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 1

Die lineare Anpassung gilt für die Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A, B, W und R.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 2

Erhöht werden die Amtszulagen als Bestandteil des Grundgehalts sowie die das Grundgehalt ergänzende allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 zu den Besoldungsordnungen A und B des BBesG BE und den Besoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes. Weiter werden im Land Berlin mit dem vorgelegten Gesetzentwurf auch alle sonstigen Stellenzulagen, die wegen ihrer Funktionsbezogenheit neben der Grundbesoldung gewährt werden, in die Anpassung einbezogen. Eine entsprechende Absichtserklärung enthielt die Begründung des Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Regelungen (Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz - VdZulG). Erstmalig erfolgte daher die Anpassung der Stellenzulagen bereits mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2019/2020) vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551). Näheres ergibt sich aus der Abgeordnetenhausdrucksache 18/1638 vom 6. Februar 2019.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 3

Der Familienzuschlag als Besoldungsleistung mit alimentativen Charakter wird grundsätzlich in die Anpassung mit einbezogen. Die lineare Erhöhung wird jedoch nur für den Familienzuschlag der Stufen 1 bis 3 bestimmt. Denn die Angemessenheit des Familienzuschlags der Stufen 4 und höher bestimmt sich anhand des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes. Die Berechnungen haben indes offenbart, dass die bereits im Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 festgelegten Beträge für den Familienzuschlag der Stufen 4 und höher auch in diesem Jahr weiterhin amtsangemessen sind. Eine Anpassung ist bezüglich diesen Stufen des Familienzuschlags somit nicht angezeigt.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 2

Die Erhöhung um 50 Euro gilt für die Anwärtergrundbeträge gemäß § 59 Absatz 2 Satz 1 BBesG BE.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Erhöhung des Auslandszuschlags und des Auslandskinderzuschlags um 2,24 Prozent. Der gegenüber der linearen Erhöhung nach Absatz 1 Satz 1 verminderte Anpassungssatz für diese Zuschläge entspricht der Verfahrensweise bei den letzten allgemeinen Besoldungsanpassungen. Er berücksichtigt pauschalierend, dass Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgelten und steuerfreie Bezügebestandteile enthalten. Ausgangspunkt für die Erhöhung der Beträge sind die Monatsbeträge der Anlagen 6 bis 14 der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 18. März 2021 (GVBl. S. 266). Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG BE zu beachten.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 4

Mit dieser Vorschrift werden die zusätzlich zum Familienzuschlag gewährten Erhöhungsbeträge in den Besoldungsgruppen A 6, A 7 und A 8 angepasst. Die Erhöhungsbeträge in der Besoldungsgruppe A 5 erfahren keine Änderung im Vergleich zum Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021. Denn in Folge der im Jahr 2021 erfolgten Steuererleichterungen sind die Erhöhungsbeträge zum Familienzuschlag der Stufen 2 und 3 in der Besoldungsgruppe A 5 auch im Jahr 2022 weiterhin ausreichend, um die amtsangemessene Alimentation sicherzustellen.

Die Erhöhungsbeträge in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 sind so gewählt worden, dass dem Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen auch dann Genüge getan wird, wenn durch die beamtete Dienstkraft als alleinverdienende Person in der Ehe auch ein oder zwei Kinder zu unterhalten sind.

Gegenüber dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 sind keine Kürzungen vorgenommen worden. Dass die Erhöhungsbeträge zum Familienzuschlag der Stufe 3 in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 niedriger als im Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 ausfallen, liegt darin begründet, dass diese stets im Zusammenhang mit den Erhöhungsbeträgen zum Familienzuschlag der Stufe 2 zu sehen sind. In der Gesamtbetrachtung ist ein deutlicher Anstieg der insgesamt zur Verfügung stehenden Nettoalimentation zu erkennen. Diesbezüglich wird auf Anlage 4b verwiesen.

In der Besoldungsgruppe A 9 sind keine Erhöhungsbeträge zum Familienzuschlag erforderlich. Denn auch ohne diese ist ein ausreichender Abstand zwischen den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 selbst dann gegeben, wenn ein oder zwei Kinder zu unterhalten sind.

Zu Artikel 1 § 3 Nummern 1 bis 4

Der Absatz 1 regelt in den Nummern 1 bis 4 die Erhöhung der Bezüge nach fortgeltenden Besoldungsordnungen bzw. Vorschriften für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Des Weiteren werden die sich aus den Anhängen zu den Besoldungsordnungen A und B über zukünftig wegfallende Ämter ergebenden Bezüge erhöht.

Zu Artikel 1 § 3 Nummer 5

Die Nummer 5 regelt die Anpassung der Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde.

Zu Artikel 1 § 3 Nummer 6

Die Nummer 6 regelt Leistungen, die bis zum 30. Juni 1997 auf Bemessungsgrundlagen beruhten, die an Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnungen vor Inkrafttreten der Dienstrechtsreform des Jahres 1997 angeknüpft haben. Diese alten Bemessungsgrundlagen werden wie bisher erhöht.

Zu Artikel 1 § 3 Nummer 7

Die in landesrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) fortgeltenden besonderen Grundgehaltssätze werden wie bisher erhöht.

Zu Artikel 1 § 4

Artikel 1 § 4 ermächtigt die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung zur Neubekanntmachung der nach Artikel 1 § 2 erhöhten und neu festgelegten Beträge. Die geänderten Anlagen der sich auf Grundlage des Artikels 1 § 4 BerlB-VAnpG 2021 vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 146) erfolgten Bekanntmachung vom 18. März 2021 (GVBl. S. 266) ergebenden Beträge sind von der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu geben.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge der am 1. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die nicht mit dem Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz (BerlBesNG) in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet wurden, durch Verweisung auf die Besoldungsanpassungen nach den §§ 2 und 3.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge für ab dem 2. August 2011 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die noch als aktive beamtete Dienstkräfte oder Richterinnen und Richter mit dem Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet wurden, durch Verweisung auf die Besoldungsanpassung nach den §§ 2 und 3.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 3

Die in Absatz 3 genannten Versorgungsbezüge werden - ständiger Praxis folgend - um den um 0,1 Prozent abgesenkten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben. Diese verminderte Anhebung dient der Vermeidung übermäßiger Steigerungen von nicht der Dynamisierung unterliegenden Besoldungsbestandteilen.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 4

Absatz 4 führt die Übergangsregelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger fort, deren Versorgungsbezügen im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles keine allgemeine Stellenzulage zu Grunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger waren in das neue - erhöhte - Grundgehalt überzuleiten. Da die genannte Stellenzulage nicht alle beamteten Dienstkräfte und auch nicht alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten haben, waren diese von der Erhöhung des Grundgehalts auszuschließen. Dieser bei allgemeinen Anpassungen erhöhte, zuletzt seit 1. Januar 2021 geltende Verminderungsbetrag (66,32 Euro) wird mit diesem Gesetz zum 1. Dezember 2022 (68,18 Euro) ersetzt.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 5

In Absatz 5 wird klargestellt, dass die Anpassungen der Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz bei der Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften als Anpassung im Sinne von § 70 LBeamtVG gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetztes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE))

Zu Artikel 2 Nummer 1 (Änderung des § 14 Abs. 2 BBesG BE)

Mit Blick auf die vergangenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze ist es üblich geworden, Abschläge oder Vorauszahlungen auf die beabsichtigte lineare Besoldungserhöhung zu zahlen. Diese Zahlungen dienen im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn dem Überbrücken der Zeit zwischen dem rückwirkenden Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes und dem zu durchlaufenden parlamentarischen Verfahren bis zur Verkündung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes.

Abschlags- oder Vorauszahlungen beruhen nicht auf einer förmlichen, gesetzlich vorgeschriebenen Festsetzung, sondern auf einer verwaltungsinternen Zahlungs-

anweisung. Schon aus dem Begriff und dem Wesen der Abschlags- oder Vorauszahlung ergibt sich, dass die Bezüge, auch für die zurückliegende Zeit, erst zu einem späteren Zeitpunkt endgültig festgesetzt werden sollen.

Die Abschlags- oder Vorauszahlungen erfolgen vorbehaltlich der Verabschiedung des Gesetzes. Diese werden verrechnet oder zurückgefordert (ggf. auch nur anteilig), soweit der Gesetzentwurf, auf welchem die Abschläge oder Vorauszahlungen beruhen, und das letztendlich verabschiedete Gesetz in Bezug auf die Höhe der Besoldungs- und/ oder Versorgungsanpassung voneinander abweichen.

Aus dem auf den Bezügemitteilungen auszubringenden Vorbehaltsvermerk ergibt sich ein ausdrücklicher Rückforderungsvorbehalt für etwaige Überzahlungen durch Anrechnung auf künftig zu gewährende Bezüge.

Dieser Vorbehalt ist im Hinblick auf die noch nicht endgültige Klärung der künftigen Bezügeansprüche sowohl notwendig als auch sachlich begründet. Die rechtliche Bedeutung eines solchen Vorbehaltes ist darin zu sehen, dass eine später etwa erforderliche niedrigere Festsetzung der Bezüge ohne Rücksicht auf einschränkende Widerrufsgrundsätze rückwirkend (ex tunc) in Kraft gesetzt wird und hiernach zu viel gezahlte Bezüge zurückgefordert werden können (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 7. Dezember 1960, Az. VI C 65,57, Rn. 19; Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 22. Juli 2013, Az.: 5 LA 111/13, Rn. 11 ff.; Verwaltungsgericht München, Urteil vom 30. September 2015, Az.: M 21 K 14.3173, Rn. 48 ff., jeweils zitiert nach Juris).

Absatz 2 soll diese Verwaltungspraxis aus Rechtssicherheitsgründen gesetzlich verankern. Abschlags- oder Vorauszahlungen können nur erfolgen, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

Wichtige Gründe, die einer Abschlags- oder Vorauszahlung entgegenstehen, liegen insbesondere dann vor, wenn bereits bei Einbringung in das Abgeordnetenhaus Änderungen des ursprünglichen Entwurfs zu erwarten sind, die eine Prognose der zu zahlenden Besoldung unmöglich machen. Änderungen können unter anderem dann zu erwarten sein, wenn im Voraus keine sachgerechte Verständigung mit den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände erzielt werden konnte. Auch aus finanziellen Erwägungen können Vorauszahlungen verneint werden.

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 23 Abs. 3 BBesG BE)

Es handelt sich um eine besoldungsrechtliche Folgeänderung zu den Ausnahmetatbeständen, die das Laufbahnrecht in § 5 Absatz 3 Laufbahngesetz (LfbG) normiert. Das Besoldungsrecht folgt damit dem Laufbahnrecht. Demzufolge ist abweichend von den grundsätzlichen Vorgaben der Absätze 1 und 2 bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 LfbG nunmehr auch besoldungsrechtlich geregelt, dass in einem höheren Eingangsamt eingestellt werden kann. Da es sich um eine Ausnahme der grundsätzlichen Regelung der Absätze 1 und 2 handelt, ist, außer in Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 2 LfbG (Zulassung einer Ausnahme durch den Landespersonalausschuss), für die Einstellung ganzer Laufbahngruppen oder Laufbahnzweige in einem höheren Eingangsamt nach den Vorschriften des § 5 Absatz 3 LfbG die Zustimmung der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.

Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 33 Absatz 3 Satz 2 BBesG BE)

§ 33 Absatz 3 Satz 2 nimmt § 15a LBeamtVG in Bezug. Dieser wird mit dem vorliegenden Gesetz geändert, da Regelungen für beamtete Dienstkräfte auf Zeit in leitender Funktion entfallen können. Denn das Landesbeamtengesetz sieht die Möglichkeit, beamtete Dienstkräfte auf Zeit in leitender Funktion zu ernennen, nicht mehr vor. Da der Regelungsinhalt von § 33 Absatz 3 Satz 2 jedoch nicht verändert werden soll, ist eine Bezugnahme auf § 15a LBeamtVG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebenden Fassung erforderlich. In einem neuen Landesbesoldungsgesetz wird hierzu eine eigenständige Regelung erforderlich sein.

Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 72 BBesG BE)

§ 10 Richtergesetz Berlin bestimmt die grundsätzliche Geltung des Beamtenrechts für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter. Somit ermöglicht es der § 72 BBesG BE eine Personalgewinnungs- bzw. Personalbindungsprämie auch an Richterinnen und Richter zu gewähren, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Zu § 72 Absatz 1:

Der Absatz 1 regelt eine Ermessensentscheidung, wonach es möglich ist, einer zu gewinnenden beamteten Dienstkraft oder einer zu gewinnenden Richterin oder einem zu gewinnenden Richter, die oder der sich noch nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Berlin befindet, eine nicht ruhegehaltsfähige Personalgewinnungsprämie zu zahlen, wenn ein Dienstposten auf anderem Wege nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann. Hierbei ist es irrelevant, ob die zu gewinnende Person sich bereits in einem anderen Land oder im Bund in einem Beamten- oder Richterverhältnis befindet. Eine Konkurrenz innerhalb des Landes Berlin zwischen den verschiedenen Dienstbehörden soll jedoch vermieden werden.

Die Prämie kann auch gewährt werden, um sicherzustellen, dass Funktionen in bestimmten Aufgabenbereichen wahrgenommen werden. Wenn bei der Einstellung zwar der Aufgabenbereich aber noch kein konkreter Dienstposten bekannt ist, soll in diesem Fall eine Prämiengewährung möglich sein, um einer Absage der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenzuwirken.

Eine Einbeziehung der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 ist im Hinblick auf die für diese nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 BBesG BE i.V.m. § 3 Landesbesoldungsgesetz bereits möglichen Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen nicht geboten.

Die Gewährung einer Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel nach § 13 soll davon unberührt bleiben, da diese Vorschrift grundsätzlich den Verlust von bisher zustehenden Dienstbezügen bei einem Wechsel in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgleichen soll.

Auf die überwiegend unbestimmten Rechtsbegriffe im bisherigen § 72 Absatz 1 wird zur Erleichterung der Anwendbarkeit der Vorschrift verzichtet. Im Gegenzug legt Absatz 5 zur Lenkung und Begrenzung des weiten behördlichen Ermessens die Kriterien fest, die bei der Entscheidung über die Gewährung und Höhe der Prämie sowie den Gewährungszeitraum zu berücksichtigen sind.

Zu § 72 Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 begrenzt die Gewährung der Prämie auf höchstens 72 Monate. Im Gegensatz zur vorherigen in § 72 verankerten starren gesetzlichen Regelung

zur Bezugsdauer wird in der Neuregelung auf eine solche nunmehr verzichtet. Damit ist es möglich, die Bezugsdauer entsprechend dem jeweiligen Personalgewinnungsinteresse festzusetzen. Die Prämie soll grundsätzlich als Einmalzahlung gewährt werden, um die Anreizwirkung der Prämie in bestimmten Konkurrenzsituationen erhöhen zu können.

In Ausnahmefällen kann der Betrag in maximal halbjährliche Teilbeträge aufgeteilt werden, um haushalterische Zwänge der obersten Dienstbehörde oder persönliche Gründe
der Prämienempfängerin oder des Prämienempfängers zu berücksichtigen. Ein einmalig ausgezahlter Betrag trägt dazu bei, einen Gewöhnungseffekt durch langjährige Monatszahlungen nach derzeitigem Recht zu verhindern; aus diesem Grund stellt die Aufteilung in halbjährliche Teilbeträge die Ausnahme dar.

Die Prämienzahlungen sind unter Beachtung der Ausgabenhöchstgrenze von 0,5 Prozent der im jeweiligen Einzelplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben dem Haushaltsjahr zuzuordnen, in dem die Zahlung wirksam wird. Prämienzahlungen mit einem mehrjährigen Gewährungszeitraum sind dementsprechend in der Regel in voller Höhe dem Jahr zuzuschlagen, in dem die Zahlung haushaltswirksam wird. Wird die Prämie davon abweichend in mehreren Teilbeträgen gewährt, so ist der jeweilige Teilbetrag entsprechend dem jeweiligen Haushaltsjahr zuzuschlagen.

Zu § 72 Absatz 3:

Um die Prämie vom Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 43 abzugrenzen, soll die Prämie nur bis zum Erreichen der für die beamteten Dienstkräfte sowie die Richterinnen und Richter geltenden gesetzlichen allgemeinen und besonderen Altersgrenzen gewährt werden. Eine gleichzeitige Anwendung beider Instrumente ist nicht sachgerecht.

Zu § 72 Absatz 4:

In Absatz 4 werden der Anwendungsbereich und die monatlichen Höchstbeträge der Prämie geregelt. Abweichend von der bisherigen Regelung des § 72 wird die Möglichkeit eröffnet, neben den beamteten Dienstkräften mit aufsteigenden Gehältern und der Besoldungsgruppe W 1 die Prämie auch an beamtete Dienstkräfte der Besoldungsordnungen B sowie Richterinnen und Richtern der Besoldungsgruppen R 3 und höher zu gewähren. Damit ist es nunmehr auch möglich,

auch im Bereich der Führungskräfte mit besonderen Qualifikationen eine Personalgewinnungsprämie zu zahlen.

In Nummer 1 ist geregelt, dass die Prämie in der A-Besoldung sowie in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2, in denen es keine Festgehälter, sondern aufsteigende Gehälter gibt, 10 Prozent des jeweiligen Anfangsgrundgehaltes nicht übersteigen darf.

Nummer 2 regelt die Höchstsätze in den Besoldungsgruppen W 1, R 3 und höher sowie der Besoldungsgruppen in der Besoldungsordnung B, in denen es Festgehälter gibt. In diesen Besoldungsgruppen darf die Prämie 10 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes der Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

Die Höhe der Prämie entspricht der des bisherigen § 72. Die festgelegte Höchstgrenze gilt sowohl für die Einmalzahlungen der Prämie als auch für die Zahlung in Teilbeträgen. Der Gesamtbetrag der Einmalzahlung ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der Monate, für die die Prämie festgesetzt wird, mit dem festgesetzten Betrag. Innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können die zuständigen Dienstbehörden die Höhe der Prämie damit individuell und bedarfsgerecht ausgestalten.

Satz 2 legt fest, dass die Höhe der Prämie sowie der Beginn und das Ende des Gewährungszeitraumes festzusetzen sind. Mit der Festsetzung der Bezugsdauer legt die Behörde fest, für welchen kalendermäßig bestimmten Zeitraum die Prämie längstens gezahlt wird. An die einmal getroffene Festsetzung ist die Behörde gebunden, eine kumulative Ausschöpfung des zulässigen Gewährungszeitraums von bis zu 72 Monaten ist nicht zulässig.

Die Festsetzung des Gewährungszeitraumes ist auch für die in Absatz 8 geregelte Rückzahlungsverpflichtung von Bedeutung.

Satz 3 dient der Klarstellung, dass die Prämien des § 72 nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen gemäß § 14 teilnehmen, sondern dass das zum Zeitpunkt der Prämiengewährung geltende Grundgehalt maßgeblich für die Prämienhöhe ist.

Zu § 72 Absatz 5:

In Absatz 5 werden die Anforderungen, die im Rahmen einer Ermessensentscheidung über die Gewährung und die Höhe der Prämie zu berücksichtigen sind, konkretisiert. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Gewährung einer Prämie kommt nicht in Betracht, wenn der freie Dienstposten oder die vakante Funktion auch ohne Zahlung einer Prämie anforderungsgerecht besetzt werden kann. „Anforderungsgerecht" beschreibt in qualitativer Hinsicht das Personalgewinnungserfordernis umfassend. Maßgeblich hierfür ist das Anforderungsprofil, das – unter Berücksichtigung der Bestenauslese – die Anforderung eines Dienstpostens oder einer Funktion in einem Aufgabenbereich an die beamtete Dienstkraft oder die Richterin oder den Richter beschreibt, bzw. in der Stellenausschreibung im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens dokumentierte Erwartungen an die Bewerberin oder den Bewerber.

Zu § 72 Absatz 6:

Mit der Einfügung des Absatzes 6 wird in Erweiterung des Absatzes 1 eine neue besoldungsrechtliche Grundlage geschaffen, um eine betragsmäßig erhöhte Personalgewinnungsprämie speziell zur Gewinnung von IT-Fachkräften zu schaffen.

Die Regelung des Absatzes 1 wird damit für diesen speziellen, besonders dringend benötigten Personenkreis der IT-Fachkräfte erweitert und bezüglich des in Absatz 4 geregelten Höchstbetrages der zu gewährenden Prämien um die Möglichkeit der Aufstockung um zusätzlich bis zu 10 Prozentpunkte ergänzt. Insgesamt ist es somit möglich diesem Personenkreis eine Prämie in Höhe von bis zu 20 Prozent des Grundgehalts zu gewähren.

Durch diese spezielle Vorschrift des Absatzes 6 wird die Möglichkeit eröffnet, bei Bedarf gezielt und nachhaltig finanzielle Anreize für die Personalgewinnung speziell im IT-Bereich zu schaffen. Der Einsatz von Informationstechnologien hat sich zu einem wesentlichen Element der modernen und bürgernahen Verwaltung entwickelt. Entsprechend qualifiziertes IT-Fachpersonal ist ein entscheidender Faktor für die Gewährleistung der IT-Sicherheit und den anhaltenden Erfolg der Digitalisierungsstrategie innerhalb der Verwaltung des Landes. Der Fachkräftemangel trifft die IT-Bereiche der öffentlichen Verwaltung in erheblichem Umfang. Daher muss der Versuch unternommen werden, die verfügbaren Stellen mit qualifizierten

IT-Fachkräften zu besetzen, dieses Personal zu halten und fortzuentwickeln. Um gezielt Fachkräfte zu gewinnen beziehungsweise diese an den Dienstherrn zu binden, soll mit einem zusätzlichen finanziellen Anreiz auf den Fachkräftemangel reagiert werden können.

Mit dem die Personalgewinnungsprämie ergänzenden Absatz 6 wird eine speziell auf den IT-Bereich ausgerichtete Regelung eingeführt, um auf dringenden Personalbedarf zielgenau reagieren zu können. Die Prämie kann an beamtete Dienstkräfte mit Tätigkeiten im IT-Bereich gewährt werden. Davon umfasst sind konkret die Planung, Erstellung und Implementierung von Systemen der Informationstechnik, insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken sowie die Sicherstellung der Informationssicherheit. Ausgenommen von dieser Regelung sind dabei beamtete Dienstkräfte, die lediglich IT-Systeme anwenden.

Auf eine tatbestandliche Beschränkung der Vorschrift bezüglich besonderer Voraussetzungen insbesondere der Laufbahngruppe oder spezieller Bildungsabschlüsse wurde verzichtet. Damit soll eine möglichst umfängliche Anwendbarkeit der Norm für Dienstposten in der Informationstechnologie sichergestellt werden.

Die im Wortlaut ausdrücklich enthaltene Beschränkung auf die anforderungsgerechte Besetzung eines Dienstpostens stellt klar, dass die Erhöhung des Höchstbetrages nach § 72 Absatz 6 nur für neu zu gewinnendes Personal gilt. Eine Erhöhung des Höchstsatzes bei Gewährung einer Personalbindungsprämie ist nicht vorgesehen.

Zu § 72 Absatz 7:

Die Personalbindungsprämie kann gewährt werden, um zu verhindern, dass beamtete Dienstkräfte sowie Richterinnen oder Richter im Land Berlin das Dienstverhältnis wegen lukrativer Angebote der Privatwirtschaft oder Wissenschaft oder eines anderen Dienstherrn beenden und abwandern. Das Angebot muss in Textform nach § 126b BGB vorliegen, beispielsweise in Form einer E-Mail oder eines schriftlichen Angebots.

Es muss ein dringendes dienstliches, die Personalbindung rechtfertigendes Interesse am Verbleib der beamteten Dienstkraft oder der Richterin oder des Richters vorliegen. Mit der Personalbindungsprämie soll die Attraktivität des Dienstherrn und des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin gestärkt werden, insbesondere

vor dem Hintergrund der Konkurrenz des Bundes. Es liegt dabei in der Verantwortung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, über die Notwendigkeit einer Prämie anhand des vorgelegten anderen Angebots, das zugleich die Funktion einer zahlungsbegründenden Unterlage erfüllt, und der Darlegungen der beamteten Dienstkraft oder der Richterin oder des Richters über eine beabsichtigte Abwanderung, zu entscheiden. Nach Ablauf des Gewährungszeitraums kann die Prämie erneut gewährt werden, wenn ein neues Einstellungsangebot vorliegt.

Bei Gewährung einer Personalbindungsprämie verringern sich die Höchstsätze nach Absatz 4 Satz 1 um die Hälfte.

Zu § 72 Absatz 8:

Mit der Personalgewinnungs- als auch Personalbindungsprämie geht die Verpflichtung einher, bis zum Ende des vereinbarten Gewährungszeitraums auf dem Dienstposten bzw. in dem Aufgabenbereich zu bleiben. Anderenfalls ist die Prämie zurückzuzahlen. Wird der Gewährungszeitraum unterbrochen, ist er grundsätzlich entsprechend der Dauer des Unterbrechungszeitraumes zu verlängern.

Die Prämie ist in den Fällen nach Absatz 8 Satz 4 in voller Höhe zurückzufordern. Dies soll die Rechts- und Planungssicherheit sowohl für die beamtete Dienstkraft oder die Richterin oder dem Richter als auch für den Dienstherrn verbessern. Wenn jedoch Gründe vorliegen, die die beamtete Dienstkraft oder die Richterin oder der Richter nicht zu vertreten hat, kann bei der Rückforderungsentscheidung aus Billigkeitsgründen abweichend verfahren werden. Im Fall des Todes oder der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit der beamteten Dienstkraft oder der Richterin oder des Richters ist von Rückforderungen abzusehen. Unterbrechungen verlängern den Gewährungszeitraum entsprechend, wenn sie zusammengerechnet mehr als ein Zwölftel des Gewährungszeitraums betragen.

Zu § 72 Absatz 9:

In Absatz 9 werden Zeiten begründeter Unterbrechungen genannt, die den in Absatz 8 Satz 2 genannten Gewährungszeitraum in seiner Summe entsprechend verlängern. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu § 72 Absatz 10:

Absatz 10 Satz 1 stellt klar, dass die Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie im Bereich der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W 1 nicht neben einer Zulage nach Nummer 1 Absatz 4 zu den Vorbemerkungen zu der Besoldungsordnung W gewährt wird, da diese bereits zum Zwecke der Gewinnung, zur Verhinderung der Abwanderung und für besondere Leistungen gewährt werden kann. Absatz 10 Satz 2 stellt klar, dass beamtete Dienstkräfte des Landes Berlin, die an einem Lehrertauschverfahren teilnehmen, von der Personalbindungsprämie ausgeschlossen sind.

Zu § 72 Absatz 11:

Durch die Verweisung in Satz 1 wird den Besonderheiten bei Teilzeitbeschäftigung Rechnung getragen. Bei der erstmaligen Gewährung ist bei der Bemessung der Höhe der Prämie eine Teilzeitbeschäftigung zu berücksichtigen. Verändert sich der Beschäftigungsumfang während der Gewährung (dies kann aufgrund einer frei gewählten Änderung der Arbeitszeit oder aufgrund begrenzter Dienstfähigkeit der Fall sein), ist die Prämie entsprechend anzupassen. Wurde die Prämie als Einmalzahlung gewährt, führt die Anpassung der Prämie zur anteiligen Rückzahlung durch die Empfängerin oder den Empfänger oder zur Nachzahlung durch den Dienstherrn. Die Rückzahlung muss nicht sofort bei Veränderung der Arbeitszeit geltend gemacht werden. Vielmehr kann der Dienstherr insoweit zunächst die weitere Entwicklung abwarten bzw. den entsprechenden Betrag erst nach Ablauf eines Jahres zurückfordern.

Zu § 72 Absatz 12:

Die Regelung in Satz 1 bestimmt, in welchem Umfang Haushaltsmittel für die Gewährung von Personalgewinnungszuschlägen eingesetzt werden können. Die Ausgabengrenze für die Prämien beträgt 0,5 Prozent der im jeweiligen Einzelplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben. Die Ausgabengrenze wurde

aufgrund der erweiterten Regelung im Gegensatz zur bisherigen Regelung erhöht. Damit wird der Charakter eines nur in Ausnahmefällen einzusetzenden Instruments jedoch nicht verändert.

Zu § 72 Absatz 13:

Die Prämien werden hinsichtlich der Inanspruchnahme und der Ausgestaltung ihres Einsatzes grundsätzlich in das Ermessen der obersten Dienstbehörde oder an die von ihr bestimmte Stelle gestellt.

Zu § 72 Absatz 14:

Absatz 14 enthält eine Verordnungsermächtigung, die es der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung bei Bedarf ermöglicht, Einzelheiten zur Prämiengewährung durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu § 72 Absatz 15:

Absatz 15 enthält eine Klarstellung, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen bereits nach § 72 in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten von Artikel 2 Nummer 4 dieses Gesetzes geltenden Fassung Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit gewährt werden. In diesen Fällen und auch in den Fällen der erneuten Gewährung ist demnach die alte Fassung des § 72 weiterhin anzuwenden. Dadurch soll eine doppelte Gewährung nach der alten und der neuen Regelung des § 72 ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 73a Satz 3 BBesG BE)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 74b Absatz 1 Satz 2 BBesG BE)

Mit dem Siebenten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (BT-Drucks. 20/1739) wurde das sogenannte 9-Euro-Ticket beschlossen. Mit dem Ticket sollen die Bürgerinnen und Bürger in den Monaten Juni bis August 2022 (Aktionszeitraum) von steigenden Energiekosten entlastet werden. Abonnentinnen und Abonnenten des Firmentickets des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) profitieren ebenfalls von dem 9-Euro-Ticket, indem das vertragshaltende Verkehrsunternehmen im Aktionszeitraum den reduzierten Betrag von den Konten

der Beschäftigten einzieht bzw. im Falle jährlicher Zahlweise der Abonnements die monatlichen Differenzen gegebenenfalls auf Antrag erstattet.

Der § 74b Absatz 1 BBesG BE sieht bislang für die von der Regelung des § 74a BBesG BE nicht erfassten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen monatlichen Zuschusses in Höhe von 15 Euro zu den für ein Firmenticket des VBB entstehenden Kosten vor. Zum Zeitpunkt der Schaffung der Regelung war nicht vorauszusehen, dass der wirtschaftliche Gegenwert eines Firmentickets unter den Zuschussbetrag von 15 Euro sinken könnte. Somit sieht die Änderung vor, dass der zu gewährende Zuschuss auf die Höhe des wirtschaftlichen Gegenwerts des Firmentickets begrenzt wird.

Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 74c Absatz 1 Satz 2 BBesG BE)

Die Änderung des Absatzes 1 der Fortzahlungsregelung in § 74c BBesG BE erfolgt, um den dort geregelten Zuschuss zum Firmenticket des VBB an die Zuschussregelungen der §§ 74a, 74b BBesG BE mit der dort jeweils geregelten Höhe des Zuschussbetrages anzupassen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes - LBesG)

Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3 Absatz 4 Satz 2 LBesG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 8 LBesG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Es kann im Land Berlin keine Fälle einer Altersteilzeit nach § 35c des Landesbeamtengesetzes (LBG) alte Fassung oder § 111 LBG mehr geben. Für einen Anspruch auf Altersteilzeit nach § 35c LBG alte Fassung oder § 111 LBG musste die beamtete Dienstkraft das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnen.

Zu Artikel 3 Nummer 3 (§§ 9 bis 11 LBesG)

Es handelt es sich um eine Folgeänderung, die aus der Aufhebung des § 8 resultiert.

Zu Artikel 3 Nummer 4 (Änderung der Landesbesoldungsordnung B)

In der Besoldungsgruppe B 4 ist die Fußnote an der Amtsbezeichnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesamts für Gesundheit und Soziales zu streichen, da das Amt aufgrund der ausgeübten Funktionen, Verantwortung sowie der Größe und der Bedeutung der Behörde eine dauerhafte Wertigkeit der Besoldung nach Besoldungsgruppe B 4 rechtfertigt.

Zu Artikel 3 Nummer 5 und 6 (Änderung der Landesbesoldungsordnung B)

In der Besoldungsgruppe B 5 ist die Amtsbezeichnung des Vizepräsidenten des Rechnungshofs zu streichen und stattdessen in die Besoldungsgruppe B 6 aufzunehmen. Der Haushaltsgesetzgeber hat ab dem Haushaltsjahr 2023 die Stelle auf die Besoldungsgruppe B 6 gehoben und damit die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes präjudiziert. Die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers spiegelt die Aufgabenverteilung nach dem Rechnungshofgesetz (RHG) wider. So ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 RHG der Vizepräsident der ständige Vertreter des Präsidenten. Er ist dies kraft Gesetzes und unabhängig von einem konkreten Übertragungsakt. Diese gesetzliche Vertretungsbefugnis ist umfänglich (vgl. § 3 Absatz 3 RHG).

Zu Artikel 3 Nummer 7 (künftig wegfallende Ämter)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anhebung der Besoldungsgruppe des Amtes der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Rechnungshofs von Berlin.

Zu Artikel 4 (Änderung des Senatorengesetzes - SenG)

Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 11 Absatz 5 SenG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.
Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 20 SenG)

Zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a (§ 20 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SenG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b (§ 20 Absatz 2 SenG)

Zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 20 Absatz 2 Satz 1 SenG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 20 Absatz 2 Satz 2 SenG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bezirksamtsmitgliedergesetzes - BAMG)

Zu Artikel 5 Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 BAMG)

Für das in § 1 Absatz 3 BAMG bisher vorgesehene Mindestalter von 27 Jahren für die Wahl in ein Bezirksamt besteht keine sachliche Rechtfertigung. Die Altersgrenze wird daher im Zuge des Abbaus von Altersdiskriminierung aufgehoben.

Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 3 BAMG)

Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a (§ 3 Absatz 3 Satz 2 BAMG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 4 Satz 1 BAMG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe a (§ 3a Absatz 1 BAMG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3a Absatz 3 BAMG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5 Nummer 4 (§ 4 BAMG)

Zu Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe a (§ 4 Absatz 1 Satz 1 BAMG)

Das im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode bis zum Ablauf der Amtszeit als Versorgung gewährte Ruhegehalt orientiert sich am Höchstruhegehaltssatz. Dieser betrug früher 75 Prozent. Mit dem Versorgungsreformgesetz 2001 wurde der Höchstruhegehaltssatz stufenweise auf 71,75 Prozent abgesenkt. Diese Absenkung wurde bisher für die in § 4 Absatz 1 BAMG geregelten Fälle der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode nicht übernommen. Mit der vorgesehenen Änderung wird dies nunmehr nachvollzogen. Das nach vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode bis zum Ablauf der Amtszeit als Versorgung gezahlte Ruhegehalt beträgt daher künftig analog zum Höchstruhegehaltssatz und zur Regelung in Absatz 2 für abberufene Bezirksamtsmitglieder 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, aus der das Bezirksamtsmitglied zuletzt Dienstbezüge erhalten hat. Bereits im Ruhestand befindliche Bezirksamtsmitglieder sind von der Neuregelung nicht betroffen.

Zu Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe b (§ 4 Absatz 2 Satz 1 BAMG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesbeamtengesetzes - LBG)

Zu Artikel 6 Nummer 1 (§ 10 Satz 1 LBG)

Der neu eingefügte Satz 1 normiert in Ergänzung zu § 10 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) einen Anspruch auf Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Das Beamtenstatusgesetz regelt selbst keinen Ernennungsanspruch, sondern bestimmt nur Voraussetzungen der Lebenszeiternennung. § 10 BeamtStG bestimmt insoweit, dass nur diejenige bzw. derjenige in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden darf, die bzw. der sich in einer Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren bewährt hat. Diese im Beamtenstatusgesetz vorgesehene Höchstdauer wird durch § 11 Absatz 1 Satz 2 des Laufbahngesetzes (LfbG) in Verbindung mit § 11 Absatz 9 Satz 1 LfbG ausgestaltet. § 11 Absatz 1 Satz 2 LfbG sieht vor, dass die Regelprobezeit drei Jahre beträgt. Nach § 11 Absatz 9 Satz 1 LfbG kann zudem eine Verlängerung der Probezeit um höchstens zwei Jahre erfolgen, wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann. Eine entsprechend der genannten Regelungen bis zur maximal möglichen Höchstdauer verlängerte Probezeit entspricht damit der in § 10 Satz 1 BeamtStG vorgesehenen Höchstdauer von fünf Jahren.

Durch den neu eingefügten Satz 1 wird die im Land Berlin herrschende Verwaltungspraxis, die darin besteht, dass bei Vorliegen sämtlicher beamtenrechtlicher Voraussetzungen das Beamtenverhältnis auf Probe in ein solches auf Lebenszeit umgewandelt wird, gesetzlich normiert. Diese Praxis ist Ausdruck des beamtenrechtlichen Lebenszeitprinzips, welches zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 5 GG gehört. Danach soll die verbeamtete Dienstkraft nicht sinnwidrig in der Vorstufe zum Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verbleiben, wenn sie sich bewährt hat und auch alle übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Auch nach § 4 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG bildet das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Regel. Das Beamtenverhältnis auf Probe dient dementsprechend nach § 4 Absatz 3 Buchstabe a BeamtStG lediglich der Ableistung einer Probezeit zur späteren Verwendung auf Lebenszeit. Wenn die verbeamtete Dienstkraft sich in der Probezeit hinsichtlich der in Artikel 33 Absatz 2 GG, § 9 BeamtStG genannten Kriterien bewährt hat, besteht nach der Neuregelung ein Rechtsanspruch auf Ernennung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Zu Artikel 6 Nummer 2 (§ 34 Absatz 5 LBG)

Mit der Neufassung des Absatzes 5 wird klargestellt, dass früheren beamteten Dienstkräften nach einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis finanzielle Leistungen dann noch zustehen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist und die insoweit normierten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (z.B. Anspruch auf Übergangsgeld nach § 47 LBeamtVG).

Der nun angefügte Halbsatz „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist" war in § 70 Absatz 1 Satz 1 LBG in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung (Vorgängervorschrift des § 34 Absatz 5 LBG) enthalten und ist seinerzeit anlässlich der Neufassung des Landesbeamtengesetzes - vgl. Artikel I des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) - versehentlich nicht in § 34 LBG übernommen worden."

Zu Artikel 6 Nummer 3 (§ 75 Absatz 2 LBG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 75a Absatz 2 LBG)

Neben einer redaktionellen Änderung enthält die Neufassung des § 75a Absatz 2 LBG eine Konkretisierung bezüglich der den hauptberuflichen Zeiten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gleichgestellten Zeiten nach dem neuen Satz 2. Zudem werden in Satz 3 Zeiten einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst sowie Zeiten des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst von der Anrechnung auf die Dienstzeit ausgenommen.

Im Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 27.01.2020 (Az: VG 5 K 58/17) hatte dieses die grundsätzliche Berücksichtigung von Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Dienstzeiten für die Festsetzung des für das 25-, 40- oder 50-jährige Dienstjubiläum in Frage gestellt. Das Verwaltungsgericht Berlin kam in dem vorliegenden Einzelfall letztlich zu dem Schluss, dass auf Grund des in § 75a Absatz 2 LBG verwendeten Begriffs der „hauptberuflichen Zeiten" ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht berücksichtigt werden können.

Wie bereits im Rundschreiben I Nummer 13/2016 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport dargelegt, sollen alle zurückgelegten Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 29 BBesG BE als Dienstzeit im Sinne des § 75a Absatz 2 LBG gelten. Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne des § 29 BBesG BE sind der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände. Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und die von volksdeutschen Vertriebenen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes gleich.

Der Begriff „hauptberufliche Tätigkeiten“ im Sinne des § 75a Absatz 2 LBG sollte nach dem Rundschreiben I Nummer 13/2016 ausschließlich der Abgrenzung hauptberuflicher Zeiten in einem Beamtenverhältnis bzw. Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn von Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst dienen.

Als „hauptberufliche Zeiten“ sollen daher alle Dienstzeiten zählen, die zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 29 BBesG BE bestehen bzw. bestanden. Der Beschäftigungsumfang sowie eventuelle Beurlaubungszeiten mit oder ohne Dienstbezüge, die innerhalb dieser Dienstzeiten liegen, sollen nicht zum Hinausschieben des Jubiläumstages führen bzw. nicht die für das Dienstjubiläum zu berücksichtigenden Dienstzeiten verringern. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme von Elternzeiten.

Zeiten eines Grundwehrdienstes, eines Zivildienstes sowie Zeiten eines freiwilligen Wehrdienstes sollen berücksichtigt werden, soweit sie nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG; § 9 Absatz 8 Satz 3, § 12 Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 2 und 3 und § 16 Absatz 7) wegen wehr- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind.

Soweit verbeamtete Dienstkräfte während des Beschäftigungsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen wurden, sind sie gemäß § 9 ArbPlSchG in dieser Zeit beurlaubt. Daher sollen diese Zeiten ebenfalls nicht zum Hinausschieben des Jubiläumstages

führen bzw. nicht die für das Dienstjubiläum zu berücksichtigenden Dienstzeiten verringern.

Bereits mit dem Gesetz zur Wiedereinführung von Jubiläumszuwendungen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Land Berlin vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 333) wurde das Ziel der Schaffung einer im Verwaltungsvollzug möglichst einfachen Regelung verfolgt. Auf Grund dessen, dass die Jubiläumszuwendung als Fürsorgeleistung des Dienstherrn anzusehen ist, besteht für den Gesetzgeber hier ein weiter Gestaltungsspielraum bezüglich der Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung einer Jubiläumszuwendung. Das Konzept der sehr weitreichenden Honorierung langjähriger Dienstherrentreue hat sich seit der Wiedereinführung der Jubiläumszuwendung zum 1. Januar 2016 in der Praxis bewährt und soll in dieser Weise fortgeführt werden.

Daher wurde zur Verdeutlichung die bisherige Regelung bezüglich der Anrechnung von hauptberuflichen Zeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gemäß § 75a Absatz 2 Satz 1 durch die Neufassung gemäß Artikel 3 Nummer 3 dieses Gesetzes um die in § 75a Absatz 2 Satz 2 genannten Tatbestände erweitert, die den Zeiten nach Satz 1 gleichgestellt sind. Zudem wurden Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst sowie Zeiten des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst von der Anrechnung als Dienstzeit im Sinne der Regelung ausgenommen.

Zu Artikel 6 Nummer 5 (§ 76 LBG)

Zu Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe a (§ 76 Absatz 1 LBG)

Zu Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LBG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 76 Absatz 1 Satz 3 LBG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 76 Absatz 1 Satz 4 LBG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe b (§ 76 Absatz 3 Satz 7 LBG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 6 Nummer 6 (§ 77 Absatz 4 LBG)

Zu § 77 Absatz 4 Satz 3:

§ 77 Absatz 4 Satz 3 legt fest, dass innerdeutsche Dienstreisen mit anderen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln als der Bahn nur in den geregelten Ausnahmefällen zurückgelegt werden dürfen. Die Ausnahmefälle in § 77 Absatz 4 Satz 3 dienen dazu, die Dauer der Dienstreise erheblich zu reduzieren.

Dringende dienstliche Gründe gemäß § 77 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 gelten in entsprechender Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 29. April 2004 – 2 C 21.03, BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2009 – 2 C 68.08) als Gründe mit erhöhter Prioritätsstufe, deren Bedeutung über das Normalmaß hinausgeht und die ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen erfordern, um einen effektiven dienstlichen Betrieb zu gewährleisten. Ein dringender dienstlicher Grund liegt vor, wenn mehrere dienstliche Geschäfte mit erhöhter Prioritätsstufe persönlich durch die verbeamtete Dienstkraft an verschiedenen Stellen an einem Tag oder innerhalb von mehreren aufeinanderfolgenden Tagen wahrgenommen werden müssen und bei Benutzung der Bahn in dieser Zeit nicht erledigt werden können.

§ 77 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 gilt für dauerhafte und vorübergehende erhebliche körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen. Aufgrund einer erheblichen gesundheitlichen oder körperlichen Beeinträchtigung muss im Einzelfall die Nutzung der Bahn für eine Dienstreise zu einer tatsächlichen Reiseerschwernis für die verbeamtete Dienstkraft führen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn aufgrund einer erheblichen körperlichen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung das längere Sitzen in der Bahn Schmerzen verursacht und somit zu einer tatsächlichen Reiserschwernis führt, sodass die Nutzung eines anderen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erforderlich wird. Dass aufgrund erheblicher gesundheitlicher oder körperlicher Beeinträchtigungen eine Reiseerschwernis entsteht, ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

§ 77 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 ist angelehnt an Nummer 4.1.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005, zuletzt geändert durch die vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2021 (GMBl. S. 1390). Nach dieser Vorschrift können Flugkosten in Ausnahmefällen erstattet werden, wenn sich aufgrund der Flugzeugbenutzung die Dauer der Dienstreise erheblich reduziert und dadurch zwingende Familienpflichten (notwendige Betreuung der mit Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder und pflegebedürftigen nahen Angehörigen) besser wahrgenommen werden können und eine Alternative zur Betreuung durch die Dienstreisende oder den Dienstreisenden nicht besteht.

In § 77 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 genannte pflegebedürftige nahe Angehörige umfassen nach § 8a Absatz 2 Nummer 2 LBG Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner, Geschwister oder Kinder.

Zu § 77 Absatz 4 Satz 4:

Einer der in § 77 Absatz 4 Satz 3 genannten Ausnahmefälle ist nach § 77 Absatz 4 Satz 4 im Dienstreiseantrag darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen.

Zu Artikel 6 Nummer 7 (§ 98 Absatz 2 LBG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 6 Nummer 8 (§ 112 LBG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes - LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a (Angabe zu § 15a LBeamtVG in der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aus Anlass der Änderung von § 15a.

Zu Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe b (Angabe zu § 67 LBeamtVG in der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aus Anlass der Änderung von § 67.

Zu Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe c (Angabe zu § 108d LBeamtVG in der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aus Anlass der Einfügung des neuen § 108d.

Zu Artikel 7 Nummer 2 (§ 4 Absatz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.
Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 5 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe a (§ 5 Absatz 1 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 5 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe b (§ 5 Absatz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Dienstunfähige beamtete Dienstkräfte werden in den Ruhestand versetzt.

Zu Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe c (§ 5 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVG)

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen im Rahmen des 2. Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 266) korrigiert.

Zu Artikel 7 Nummer 4 (§ 6 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 4 Buchstabe a (§ 6 Absatz 1 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LBeamtVG)

Die Vorschrift findet im Land Berlin keine Anwendung mehr, um den Vorgaben des Unionsrechts hinsichtlich der Vermeidung einer Altersdiskriminierung zu entsprechen. Durch die Streichung wird Rechtssicherheit für die beamteten Dienstkräfte erreicht. Somit wird sowohl das einzelne Beamtenverhältnis als auch die jeweilige Alterssicherung aus dem Blickwinkel der einzelnen Betroffenen betrachtet. Hiernach darf eine Beamtendienstzeit nicht allein deswegen von der Ruhegehaltfähigkeit ausgeschlossen werden, weil sie vor Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegt wurde. Die Benachteiligung dieser entsprechenden Zeitabschnitte hinsichtlich ihrer (Aus-) Wirkungen auf die Alterssicherung der beamteten Dienstkräfte wird durch die Änderung beseitigt.

Mit Rundschreiben I Nummer 18/2014 vom 01.10.2014 hatte die seinerzeit für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung für Inneres und Sport festgestellt, dass der Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts es gebietet, die auf das 17. Lebensjahr rekurrierenden Regelungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, des § 8 Absatz 1, des § 9 Absatz 1, des § 10 Satz 1, des § 11 Satz 1, des § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, des § 13 Absatz 2 Satz 1, des § 14 a Absatz 2 Satz 1, des § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b sowie des § 66 Absatz 9 Satz 1 wegen Verstoßes gegen das Verbot der Altersdiskriminierung gemäß der Richtlinie 2000/78/EG nicht mehr anzuwenden.

Zu Artikel 7 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 bis 7 LBeamtVG)

Durch die Aufhebung der Nummer 1 rücken die Nummern 2 bis 7 jeweils eine Stelle auf.

Zu Artikel 7 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 6 Absatz 1 Satz 8 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Regelung fand auch bisher im Land Berlin keine Anwendung. Die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten einer Altersteilzeit war bisher abweichend von Satz 8 in § 8 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes geregelt. Da es keine Altersteilzeitfälle mehr im Land Berlin gibt (siehe auch Begründung zu Artikel 5 Nummer 2), ist die Regelung entbehrlich.

Zu Artikel 7 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 6 Absatz 1 Satz 9 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 4 Buchstabe b (§ 6 Absatz 2 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 6 Absatz 2 Satz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 5 (§ 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 LBeamtVG)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 6 (§ 10 Satz 1 und § 11 LBeamtVG)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 7 (§ 12 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 7 Buchstabe a (§ 12 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVG)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 7 Buchstabe b (§ 12 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVG)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 8 (§ 12a LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 9 (§ 13 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 9 Buchstabe a (§ 13 Absatz 1 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 13 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Dienstunfähige beamtete Dienstkräfte werden in den Ruhestand versetzt.

Zu Artikel 7 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 13 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 9 Buchstabe b (§ 13 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVG)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 10 (§ 14 Absatz 5 Satz 1)

Es handelt sich um die gesetzgeberische Klarstellung der Verwaltungspraxis. Der Begriff des erdienten Ruhegehalts umfasst vom Sinn und Zwecke der Vorschrift her alle Regelungen, aus denen sich das Ruhegehalt berechnet. Mit einzubeziehen sind demnach auch die Regelungen zum Versorgungsabschlag nach Absatz 3.

Zu Artikel 7 Nummer 11 (§ 14a LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 11 Buchstabe a (§ 14a Absatz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 7 Nummer 11 Buchstabe b (§ 14a Absatz 2 Satz 1 LBeamtVG)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 11 Buchstabe c (§ 14a Absatz 3 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 11 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 14a Absatz 3 Satz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine Anpassung der Rechtslage an die Verwaltungspraxis. Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes soll spätestens mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entfallen. Bis dahin kann in den von § 14a erfassten Fällen der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder wegen des Erreichens einer besonderen Altersgrenze eine Versorgungslücke bestehen, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes ein Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung – trotz Erfüllung der rentenrechtlichen Wartezeit – noch nicht besteht.

Zu Artikel 7 Nummer 11 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 14a Absatz 3 Satz 2 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 11 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa (§ 14a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 LBeamtVG)

Mit der Neufassung der Nummer 1 wird gewährleistet, dass die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes auch wegfällt, wenn aus anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente eines ausländischen Alterssicherungssystems gewährt wird. Bisher war der Wegfall nur beim Bezug inländischer Rentenleistungen vorgesehen.

Zu Artikel 7 Nummer 11 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb (§ 14a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine Klarstellung im Hinblick auf den Wortlaut des Absatzes 1 Nummer 4.

Zu Artikel 7 Nummer 12 (§ 15 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 13 (§ 15a LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Da das Berliner Landesrecht nicht die Möglichkeit vorsieht, beamtete Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter in leitender Funktion zunächst auf Zeit zu ernennen, sind die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 für den Anwendungsbereich des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gegenstandslos.

Zu Artikel 7 Nummer 14 (§ 19 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 14 Buchstabe a (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 14 Buchstabe b (§ 19 Absatz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 7 Nummer 15 (§ 21 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 16 (§ 22 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Strukturreform des Versorgungsausgleichsrechts.

Zu Artikel 7 Nummer 17 (§ 23 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 17 Buchstabe a (§ 23 Absatz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 7 Nummer 17 Buchstabe b (§ 23 Absatz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 18 (§ 29 Absatz 4 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 19 (§ 31 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 19 Buchstabe a (§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 19 Buchstabe b (§ 31 Absatz 3 Satz 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 20 (§ 33 Absatz 5 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 21 (§ 36 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 21 Buchstabe a (§ 36 Absatz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Dienstunfähige beamtete Dienstkräfte werden in den Ruhestand versetzt.

Zu Artikel 7 Nummer 21 Buchstabe b (§ 36 Absatz 2 LBeamtVG)

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 22 (§ 37 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 37 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Auf die Begründung zu Nummer 23 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 37 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine Anpassung, die aufgrund der in Artikel 9 Absatz 1 BerlB-VAnpG 2021 getroffenen Regelung erforderlich ist. Nach der vorgenannten Regelung werden die am Tag der Verkündung des vorgenannten Gesetzes im Dienst befindlichen beamteten Dienstkräfte, denen an diesem Tag ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 verliehen war, mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, in welchen der Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes fällt, in das der jeweiligen Laufbahn entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet. Zudem wird die Regelung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 im Hinblick

auf die maßgebliche Besoldungsgruppe an die Systematik der anderen Laufbahnen angepasst.

Zu Artikel 7 Nummer 22 Buchstabe b (§ 37 Absatz 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Auf die Begründung zu Nummer 23 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 23 (§ 38 Absatz 1 LBeamtVG)

Nach der geltenden Fassung war es möglich, dass eine durch einen Dienstunfall verletzte beamtete Dienstkraft, deren Beamtenverhältnis durch Versetzung in den Ruhestand endete, Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag haben kann. Dieser Widerspruch wird mit der Änderung beseitigt.

Zu Artikel 7 Nummer 24 (§ 43 Absatz 3 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 24 Buchstabe a (§ 43 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 24 Buchstabe b (§ 43 Absatz 3 Satz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 25 (§ 45 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG)

Fälle, in denen der Unfall der für den Wohnort der berechtigten Person zuständigen unteren Verwaltungsbehörde gemeldet wurde, sind nicht bekannt. Diese Regelung ist mithin überflüssig. Sinnvoll ist, eine Unfallmeldung gegenüber der Dienstunfallfürsorgestelle abzugeben.

Zu Artikel 7 Nummer 26 (§ 47 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 26 Buchstabe a (§ 47 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 26 Buchstabe b (§ 47 Absatz 3 Nummer 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 27 (§ 47a LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 27 Buchstabe a (§ 47a Absatz 1 LBeamtVG)

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen beamtete Dienstkräfte auf Probe, die aus einem Amt im Sinne von § 46 Absatz 1 Satz 1 LBG nicht auf eigenen Wunsch entlassen werden, ebenfalls ein Übergangsgeld nach § 47a LBeamtVG erhalten. Dies war bisher den auf Lebenszeit beamteten Dienstkräften vorbehalten.

Darüber hinaus wurde die Norm redaktionell angepasst.

Zu Artikel 7 Nummer 27 Buchstabe b (§ 47a Absatz 4 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 28 (§ 48 Absatz 1 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 28 Buchstabe a (§ 48 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 7 Nummer 28 Buchstabe b (§ 48 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 28 Buchstabe c (§ 48 Absatz 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 29 (§ 49 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 29 Buchstabe a (§ 49 Absatz 1 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 29 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 49 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 29 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 49 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 29 Buchstabe b (§ 49 Absatz 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 7 Nummer 29 Buchstabe c (§ 49 Absatz 7 Satz 2 zweiter Halbsatz LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 30 (§ 50a Absatz 8 Satz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 31 (§ 50e Absatz 1 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 31 Buchstabe a (§ 50e Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LBeamtVG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 7 Nummer 31 Buchstabe b (§ 50e Absatz 2 Satz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 32 (§ 53 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 32 Buchstabe a (§ 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 LBeamtVG)

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst und enthält eine Klarstellung zum Mindestbetrag.

Zu Artikel 7 Nummer 32 Buchstabe b (§ 53 Absatz 5 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 32 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 53 Absatz 5 Satz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 32 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 53 Absatz 5 Satz 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

Zu Artikel 7 Nummer 32 Buchstabe c (§ 53 Absatz 7 Satz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 32 Buchstabe d (§ 53 Absatz 8 LBeamtVG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Infolge der Neufassung von § 53 Absatz 7 Satz 4 durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes ist die Regelung des bisherigen fünften Satzes in Absatz 8 nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 7 Nummer 33 (§ 54 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 33 Buchstabe a (§ 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 33 Buchstabe b (§ 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 33 Buchstabe c (§ 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 34 (§ 55 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 34 Buchstabe a (§ 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b LBeamtVG)

Auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 34 Buchstabe b (§ 55 Absatz 3 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 34 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 55 Absatz 3 Nummer 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 34 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 55 Absatz 3 Nummer 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 35 (§ 59 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 35 Buchstabe a (§ 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 35 Buchstabe b (§ 59 Absatz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 36 (§ 60 Satz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 37 (§ 61 Absatz 1 Satz 4 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 38 (§ 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LBeamtVG)

Der mit dem Gesetz zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21.06.2011 (GVBl. S. 366) eingefügte § 56a (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments) muss hier auch genannt werden.

Zu Artikel 7 Nummer 39 (§ 63 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 39 Buchstabe a (§ 63 Nummer 8 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 39 Buchstabe b (§ 63 Nummer 10 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 40 (§ 64 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 41 (§ 66 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 41 Buchstabe a (§ 66 Absatz 2 Satz 4 LBeamtVG)

Die Regelung ist entbehrlich, da es im Land Berlin keine Militärgeistlichen gibt.

Zu Artikel 7 Nummer 41 Buchstabe b (§ 66 Absatz 9 Satz 1 LBeamtVG)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 42 (§ 67 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 42 Buchstabe a (§ 67 Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 42 Buchstabe b (§ 67 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 43 (§ 68 Satz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 44 (§ 70 Absatz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 45 (§ 84 Satz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 46 (§ 85a Satz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 47 (§ 86 LBeamtVG)

§ 86 Absätze 1 bis 3 gilt für Fälle vor der großen Reform durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421), Geltung ab dem 01.01.1977. Damals war der Versorgungsausgleich eingeführt und das Verschuldensprinzip bei Ehescheidungen aufgegeben worden. Zugleich handelt es sich um die Zeit vor Einführung des Beamtenversorgungsgesetzes, so dass in dieser Zeit noch die Landesbeamtengesetze der Bundesländer die Versorgung der Beamten regelten.

Artikel 7 Nummer 49 sieht nunmehr vor, die Absätze 2 und 3 aufzuheben.

Die Vorschrift des alten Absatzes 2 sollte sicherstellen, dass vor der Geltung des Beamtenversorgungsgesetzes maßgebliche Bestimmungen der Bundesländer, die für die Betroffenen günstigere Regelungen enthielten, weiter gelten sollten. Insofern als § 114 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 01.03.1975, Dbl. I S. 123, bereits den Anspruch auf Witwengeld bei sog. Nachheiraten (Schließung der Ehe nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand und nach Überschreiten der Regelaltersgrenze) ausschloss, ist dieser Absatz für Berlin wirkungslos und kann daher entfallen. Die Regelung des derzeitigen § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz entspricht der zuvor bestehenden landesrechtlichen Regelung.

Gleiches gilt für den alten Absatz 3, da § 120 Absatz 1 Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 01.03.1975, Dbl. I S. 123, bereits eine Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied der Ehepartner vorsah. Der Absatz kann entfallen, da die Regelung in § 20 Absatz 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz der zuvor bestehenden landesrechtlichen Regelung entspricht.

Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 2. Dieser Absatz gilt für Fälle vor der Strukturreform des Versorgungsausgleichs im Jahr 2009. Entsprechend muss deutlich gemacht werden, dass der Bezug auf das Bürgerliche Gesetzbuch sich auf dessen Fassung vor dieser Reform bezieht. Mit Geltung des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) zum 1. September 2009 wurde auch das Bürgerliche Gesetzbuch geändert, das in § 1587 seitdem nur noch den Verweis auf das Versorgungsausgleichsgesetz enthält.

Zu Artikel 7 Nummer 48 (§ 105 Satz 2 LBeamtVG)

Die vorgenommene redaktionelle Neufassung dient der Klarstellung des Zwecks der Regelung. Die bisher unter den Nummern 1, 2 und 4 getroffenen Regelungen sind obsolet, da die vorbezeichneten Regelungen zu nicht im Land Berlin geltenden landesrechtlichen Regelungen der in den vorbezeichneten Nummern jeweils benannten Bundesländer ergangen sind.

Die bisher unter Nummer 3 getroffene Regelung ist obsolet, da das am 20. Februar 1979 neugefasste LBG (GVBl. S. 368) keinen § 191 mehr enthalten hat. Der vorhandene Verweis ging somit ins Leere.

Zu Artikel 7 Nummer 49 (§ 107 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 50 (§ 107b Absatz 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 51 (§ 108a Satz 1 und 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 52 (§ 108d LBeamtVG)

Bei einigen Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 hat sich im Ergebnis der Anrechnung von Renten nach § 14 Absatz 5, § 55 und § 2 Absatz 9 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung ab dem 1. Januar 2021 eine Verringerung des Ruhegehalts ergeben. Die Verringerung des Ruhegehaltes war weder beabsichtigt noch ist sie sachgerecht. Die nunmehr in §

108d vorgesehene Übergangsregelung stellt sicher, dass diese Kürzung des Ruhegehalts ausgeglichen wird. Im Ergebnis wird, ohne die Berücksichtigung der Sonderzahlung und des nach § 50 Absatz 1 Satz 2 zustehenden Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags, ab Januar 2021 als Besitzstandswahrung die Summe von Ausgleichszulage und Ruhegehalt mindestens in der Höhe gezahlt, die im Dezember 2020 als Ruhegehalt zustand.

Die Betroffenen erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe der Minderung des Ruhegehalts, die den Besitzstand wahrt. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung des individuellen Ruhegehalts bis zum Wegfall der Ausgleichszulage.

Zu Artikel 8 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung - EZulV)

Die Zulage für den Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr ist für das Land Berlin zuletzt zum 1. Januar 2021 angepasst worden. § 1 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Erschwerniszulage zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte – MVergV BE)

Auf Grund dessen, dass die Ämter unterhalb der Besoldungsgruppe A 5 gestrichen wurden, erfolgt diesbezüglich eine redaktionelle Änderung des Verordnungstextes.

Die Mehrarbeitsvergütungssätze für das Land Berlin sind zuletzt zum 1. Januar 2021 angepasst worden. Daher erfolgt mit diesem Gesetz die lineare Anpassung der ausgewiesenen Mehrarbeitsvergütungssätze zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent.

Zu Artikel 10 (Änderung der Nebentätigkeitsverordnung - NtVO)

§ 6 NtVO wurde zuletzt durch Artikel XII der Verordnung vom 29.05.2001 (GVBl. S. 165) geändert. In Anbetracht der in den Nebentätigkeitsverordnungen der anderen Bundesländer und des Bundes geregelten überwiegend höheren Höchstbeträge (Selbstbehalte) und zwischenzeitlich mehrfacher Besoldungserhöhungen im Land Berlin war eine Anpassung geboten. Die Neufestsetzungen orientieren sich an den vom Bundesverwaltungsgericht im Jahre 1973 für die Bemessung aufgestellten Grundsätzen. Die Abstände zwischen den Beträgen werden beibehalten.

Zu Artikel 11 (Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung - PolLVO)

Aus dem zum 1. Oktober 2021 erfolgten Inkrafttreten der Polizei-Laufbahnverordnung vom 3. September 2021 (GVBl. S. 1102) ergibt sich bezüglich der Einstellung von lebensälteren Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern (48 Dienstkräfte) zum Einstellungstermin 1. März 2022 die Problematik, dass die Ausschreibung für den vorgenannten Personenkreis noch auf Grundlage der vorher geltenden Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes – Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaußendienst – (Pol-LVO) vom 18. Dezember 2012 erfolgt ist. Entsprechend galt eine verkürzte zweijährige Ausbildung und die Einstellung der lebensälteren „Anwärterinnen und Anwärter“ in der BesGr. A 5. Der § 19 Absatz 2 PolLVO regelt die Einstellungsvoraussetzungen für lebensältere Bewerberinnen und Bewerber grundlegend neu. Der bisher nach § 23 Pol-LVO geregelte Ausbildungsdienst wird nicht mehr angeboten.

Lebensältere Bewerberinnen und Bewerber für die Frühjahrseinstellung 2022 durften jedoch auf die o.g. Regelung der Verordnung vom 18. Dezember 2012 vertrauen und erhielten zum Teil auch schon Einstellungszusagen. Da zu befürchten ist, dass bei einer Anpassung der Einstellungs- und Ausbildungsregularien auf die neue Laufbahnverordnung die lebensälteren Bewerberinnen und Bewerber von ihren Bewerbungen Abstand nehmen und die so dringend benötigten Einstellungen im Bereich des Polizeivollzugsdienstes nicht erfolgen können, soll für diesen Bewerbendenkreis § 23 PolLVO weiter gelten.

Zu Artikel 12 (Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung - VollstrVergV)

Nach § 10 der Berliner Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) erhöhen sich die Höchstbeträge nach § 9 Absatz 1 um die Hälfte der Beträge nach § 9 Absatz 2 für jeden Kalendertag, für den eine Beamtin oder ein Beamter zu den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung einer verhinderten Beamtin oder eines verhinderten Beamten oder die Verwaltung einer weiteren Stelle oder Hilfsstelle für eine oder einen im Vollstreckungsdienst tätige Beamtin oder tätigen Beamten übernimmt. Nach einem Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts darf nach dem damaligen Wortlaut der SächsVVergVO, der inhaltlich der Regelung in der Berliner Vollstreckungsvergütungsverordnung entspricht, keine Quotelung der Vertretungstage erfolgen, wenn eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher anteilig durch mehrere Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vertreten wird. In Berlin ist es jedoch ebenfalls gängige Praxis, bei der Vertretung einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers durch mehrere Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher, den Höchstbetrag nach § 10 Vollstreckungsvergütungsverordnung nur anteilig zu erhöhen. Da der Wortlaut der Vollstreckungsvergütungsverordnung diese Verfahrensweise bisher nicht ausdrücklich vorsieht, besteht nach Auswertung der Urteilsgründung insoweit eine Regelungslücke und daher aus besoldungsrechtlicher Sicht Bedarf für eine klarstellende Regelung, die als Ergänzung in § 10 der Berliner Vollstreckungsvergütungsverordnung aufzunehmen ist. Die Ergänzung des § 10 um einen Satz 2 schafft eine klare Regelung über die konkrete Berechnung der Vollstreckungsvergütung im Vertretungsfall.

Zu Artikel 13 (Überleitungen)

Die Überleitung der sich zum 31. Dezember 2022 in dem Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Rechnungshofs befindlichen beamteten Dienstkraft tritt vorbehaltlich von Satz 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Dies entspricht dem Zeitpunkt, zu dem die Stelle im Haushaltsplan durch das Haushaltsgesetz mit der Besoldungsgruppe B 6 hinterlegt ist. Tritt Artikel 3 Nummer 5 bis 7 dieses Gesetzes nach dem 31. Januar 2023 in Kraft, erfolgt die gesetzliche Überleitung nach Satz 2 rückwirkend zum Ersten des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Dies liegt darin begründet, dass aus besoldungs- und statusrechtlicher Sicht eine rückwirkende Einweisung in eine Stelle nur bis zum Ersten eines Monats, in dem die Ernennung wirksam wird, zulässig ist. Dies entspricht überdies der Regelung in § 49 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung (LHO).

Zu Artikel 14 (Gesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an versorgungsberechtigte Personen)

Zu Artikel 14 § 1

§ 1 bestimmt den anspruchsberechtigten Personenkreis. Danach steht der Anspruch auf die Gewährung der Energiepreispauschale den Personen zu, die ein Ruhegehalt, einen Unterhaltsbeitrag oder Witwen- bzw. Witwergeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) oder dem Senatorengesetz (SenG) beziehen. Nicht anspruchsberechtigt sind Waisengeldberechtigte, da Empfängerinnen und Empfänger von Waisenrenten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB 6) ebenfalls von der Gewährung einer Energiepreispauschale ausgenommen sind.

Die einmalige Energiepreispauschale wird nur dann gewährt, wenn der Anspruch auf die genannten Versorgungsbezüge am 1. September 2022 bestanden hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine Doppelzahlung an versorgungsberechtigte Personen vermieden wird, deren Ruhestand im Laufe des Jahres 2022 beginnt. Denn sofern sich die versorgungsberechtigte Person am 1. September 2022 in einem aktiven Dienstverhältnis befand, hat diese bereits nach Abschnitt XV des Einkommensteuergesetzes (EStG) eine einmalige Energiepreispauschale erhalten. Des Weiteren wird eine Energiepreispauschale nicht an versorgungsberechtigte Personen gewährt, deren Wohnsitz am 1. September 2022 nicht im Inland lag. Hier wird die Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung übernommen.

Weiterhin darf nach Satz 1 Nummer 2 kein Ausschlusstatbestand vorliegen, der eine grundsätzlich berechtigte versorgungsberechtigte Person von der Gewährung einer Energiepreispauschale ausnimmt (siehe hierzu Begründung zu § 4).

Zu Artikel 14 § 2

Die Höhe der Energiepreispauschale beträgt entsprechend zur Zahlung in der gesetzlichen Rentenversicherung 300 Euro.

Zu Artikel 14 § 3

Die Auszahlung erfolgt durch die die Versorgungsbezüge im Sinne des § 1 zahlende Stelle gemeinsam mit den Versorgungsbezügen für den übernächsten Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sofern die anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt der Auszahlung bereits verstorben ist, wird die Energiepreispauschale den Erben ausgezahlt.

Zu Artikel 14 § 4

Um zu vermeiden, dass versorgungsberechtigte Personen nach diesem Gesetz die Energiepreispauschale aufgrund einer anderen gesetzlichen Regelung ggf. mehrfach erhalten, sind Ausschlusstatbestände erforderlich. Tritt einer der Ausschlussgründe ein, besteht kein Anspruch auf die Energiepreispauschale. Die Ausschlussregelungen folgen dem Grundsatz, dass eine Energiepreispauschale nach dem vorliegenden Gesetz nicht gewährt wird, wenn eine andere, ebenfalls zum Bezug der Energiepreispauschale berechtigende, Bezügezahlung hinzutritt.

In Absatz 1 wird die doppelte Gewährung der Energiepreispauschale ausgeschlossen, wenn eine Person zwei Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Landesbeamtenversorgungsgesetzes oder des Senatorengesetzes erhält (z. B. ein Ruhegehaltsempfänger bezieht zusätzlich ein Witwergeld). In diesen Fällen wird eine Energiepreispauschale nur aus dem neueren Versorgungsbezug gewährt. Die Regelung zeichnet dabei die gesetzliche Grundwertung des § 54 LBeamtVG nach, wonach der frühere Versorgungsbezug in Ansehung eines hinzutretenden neueren Versorgungsbezuges ggf. ruht.

Nach Absatz 2 Nummer 1 erfolgt keine Gewährung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz, wenn die versorgungsberechtigte Person Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs-, Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat. In diesen Fällen wird pauschal davon ausgegangen, dass die versorgungsberechtigte Person bereits Anspruch auf eine Energiepreispauschale nach dem SGB 6 hat. Eine Doppelzahlung ist daher auch hier zu vermeiden. Wird die Rente nach § 55 LBeamtVG laufend auf das Ruhegehalt oder das

Witwen- bzw. Witwergeld angerechnet, kann die Vermeidung der Doppelzahlung durch das Land Berlin als Dienstherrn automatisch erfolgen, da dieser Kenntnis von dem hinzutretenden Rentenanspruch hat. Hat das Land Berlin hierüber keine Kenntnis (etwa in Fällen des Anspruchs einer Witwe oder eines Witwers auf eine eigene Altersrente), kann die Zahlung der Energiepreispauschale erst nach abgeschlossener Prüfung im Einzelfall erfolgen.

Nach Absatz 2 Nummer 2 erfolgt zudem keine Gewährung einer Energiepreispauschale nach diesem Gesetz, wenn die Versorgungsbezüge nach Lohnsteuerklasse 6 versteuert werden und Einkünfte im Sinne des § 53 Absatz 7 LBeamtVG vorliegen (Buchstabe a) oder nach § 54 LBeamtVG oder § 20 SenG anzurechnende Einkünfte bezogen werden (Buchstabe b). Eine Zahlung der Energiepreispauschale an versorgungsberechtigte Personen, die ein Einkommen im Sinne des § 53 Absatz 7 LBeamtVG erzielen, ist dem Grunde nach nur dann gerechtfertigt, wenn die versorgungsberechtigte Person nicht bereits eine Zahlung aufgrund ihres Beschäftigungsverhältnisses erhalten hat (Buchstabe a). Es ist dabei (im Hinblick auf § 53 Absatz 8 LBeamtVG und § 20 Absatz 2 Satz 2 SenG) nicht erforderlich, dass das Einkommen auch tatsächlich auf die Versorgungsbezüge angerechnet wird. Es wird hier vielmehr davon ausgegangen, dass eine entsprechende Zahlung der Energiepreispauschale durch den Arbeitgeber unterstellt werden kann. Um eine Doppelzahlung zu vermeiden, entfällt nach Buchstabe a daher ein Anspruch auf Zahlung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz beim Bezug eines anderen Einkommens. Da es aber auch möglich ist, dass die anderen Einkünfte nach Lohnsteuerklasse 6 versteuert werden und die versorgungsberechtigte Person daher aus ihrem Beschäftigungsverhältnis wegen § 117 Absatz 1 Satz 1 EStG keinen Anspruch auf die Zahlung der Energiepreispauschale durch ihren Arbeitgeber hat, sollen arbeitende versorgungsberechtigte Personen eine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz erhalten, wenn die Versorgungsbezüge nach Lohnsteuerklasse 1 bis 5 versteuert werden.

Nach Buchstabe b erfolgt keine Gewährung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz, wenn die versorgungsberechtigte Person auf andere Versorgungsbezüge Anspruch hat, die nach § 54 LBeamtVG oder § 20 SenG auf die Versorgungsbezüge anzurechnen sind. Unabhängig davon, ob die Stelle, die den anderen Versorgungsbezug schuldet, eine Energiepreispauschale gewährt, würde diese andere Stelle nichts davon wissen, dass ebenfalls Versorgungsbezüge nach dem LBeamtVG oder nach dem SenG bezogen werden, da eine Anrechnung nur auf die Versorgungsbezüge nach dem LBeamtVG erfolgt. Um eine Doppelzahlung von vornherein zu vermeiden, haben versorgungsberechtigte

Personen des Landes Berlin daher keinen Anspruch auf die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz, wenn sie noch andere Versorgungsbezüge beziehen, die nach dem LBeamtVG anzurechnen sind. Da es aber auch möglich ist, dass die anderen Versorgungsbezüge nach Lohnsteuerklasse 6 versteuert werden und die versorgungsberechtigte Person daher weder vom Dienstherrn, der die anzurechnenden Bezüge zahlt, noch nach dem vorliegenden Gesetz einen Anspruch auf die Zahlung der Energiepreispauschale hätte, soll der mehrfach Versorgungsbezüge beziehenden versorgungsberechtigten Person eine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz gewährt werden, wenn die Versorgungsbezüge nach Lohnsteuerklasse 1 bis 5 versteuert werden.

Weiterhin werden versorgungsberechtigte Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihrem eigenen Dienstherrn stehen, von der Gewährung einer Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ausgeschlossen, wenn sie bereits aus diesem Dienst- oder Arbeitsverhältnis eine Energiepreispauschale nach den §§ 112 bis 122 des Einkommensteuergesetzes erhalten haben.

Zu Artikel 14 § 5

Die Energiepreispauschale soll einen Ausgleich für die aktuell hohen Energiepreise schaffen. Insofern würde es dem mit der Regelung verfolgten Ziel widersprechen, wenn sich eine Anrechnung der landesrechtlich gewährten Energiepreispauschale auf die Versorgungsbezüge ergeben könnte. Daher stellt Absatz 1 die Nichtberücksichtigung der Energiepreispauschale bei den Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften klar. In Absatz 2 wird sichergestellt, dass eine mit der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlte Energiepreispauschale nicht zu einer Kürzung des Versorgungsbezugs im Rahmen von § 55 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes führt.

Zu Artikel 15 (Generalklausel)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass bei Rechtsverweisungen auf Vorschriften oder Anlagen, die mit diesem Gesetz geändert oder ersetzt werden, die Rechtsverweisungen nunmehr auf die nach diesem Gesetz geänderten oder ersetzten Vorschriften oder Anlagen Bezug nehmen.

Soweit im Rahmen des Anpassungsgesetzes Beträge erhöht werden, bleiben die diesen Beträgen zugrundeliegenden materiellen Anspruchsgrundlagen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin unberührt (z.B. für die Besoldungsordnungen und deren zugewiesenen Besoldungsgruppen).

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Die Vorschriften regeln das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

zu Absatz 3:

Ein Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022 ist erforderlich, da dies der Startzeitpunkt für die Einführung eines 9-Euro-Tickets in den Monaten Juni bis August 2022 ist.

zu Absatz 4:

Die sich aus der Streichung der Amtsbezeichnung in der Besoldungsgruppe 5 (Artikel 3 Nummer 5) und gleichzeitige Ergänzung in der Besoldungsgruppe 6 (Artikel 3 Nummer 6) ergebende Anhebung der Besoldungsgruppe für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Rechnungshofs von Berlin tritt - sofern die Verkündung des Gesetzes noch vor dem 31. Dezember 2022 erfolgt – am 1. Januar 2023 in Kraft. Dies entspricht dem Zeitpunkt, zu dem die Stelle im neuen Haushaltsplan durch das Haushaltsgesetz mit der Besoldungsgruppe B 6 hinterlegt ist. Erfolgt die Verkündung zu einem späteren Zeitpunkt, erfolgt die Anhebung zum Ersten des Monats, in dem Artikel 3 Nummer 5 bis 7 dieses Gesetzes in Kraft tritt.

zu Absatz 5:

Artikel 6 Nummer 4 regelt, dass die klarstellenden Regelungen zur Anerkennung von Jubiläumszeiten in § 75a Abs. 2 LBG mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft treten. Dies ist der Zeitpunkt, ab dem das Gesetz zur Wiedereinführung von Jubiläumszuwendungen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Land Berlin vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 333) in Kraft getreten ist.

zu Absatz 6:

Mit der am 1. Januar 2021 erfolgten Überleitung der Versorgungsberechtigten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 trat in einzelnen Fällen eine unbeabsichtigte Schlechterstellung von Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgung auf. Um diese Schlechterstellung rückwirkend zu beheben, ist ein Inkrafttreten der Regelung mit Wirkung vom 1. Januar 2021 erforderlich.zu Absatz 8:

Die Änderung des § 29 PolLVO soll rückwirkend zum Tag des Inkrafttretens der PolLVO neuer Fassung in Kraft treten.

c) Beteiligungen:

Der Entwurf des Gesetzes ist dem Hauptpersonalrat, dem Hauptrichter - Staatsanwaltsrat, der Hauptschwerbehindertenvertretung und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zugeleitet worden.

aa) Hauptpersonalrat, Hauptrichter- und Staatsanwaltsrat, Hauptschwerbehindertenvertretung, Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände:

> **Vorwort des Senats**
> Neue materiellrechtliche Forderungen bzw. Begehren, die über das hinausgehen was in diesem Gesetzentwurf zum Zeitpunkt der Beteiligung inhaltlich vorgesehen ist, können aufgrund des Umfanges des Gesetzentwurfes sowie des einzuhaltenden Zeitplanes keine Berücksichtigung finden.

Stellungnahme der Hauptschwerbehindertenvertretung (HVP):

Die HVP hat keine Einwände gegen den Gesetzentwurf.

Stellungnahme des Hauptpersonalrats (HPR):

1. Vorbemerkungen zum Gesetzentwurf

Der Titel des Gesetzes suggeriere, dass es sich im Kern um das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz handelt. Beim Lesen falle jedoch auf, dass unter dem Zusatz „und zur Änderung weiterer Vorschriften“ ein ganzes Bündel neuer, umfangreicher Vorschriften zusammengefasst ist. Die Bezeichnung des Gesetzes sei daher irreführend.

> **Der Senat erwidert hierzu:**
> Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden – wie in den Jahren zuvor – schwerpunktmäßig die Besoldungs- und Versorgungsbezüge für die betroffenen Personengruppen geregelt. Des Weiteren werden einige wenige materiellrechtliche Änderungen im Rahmen dieses Gesetzes umgesetzt. Dazu zählt u.a. die Neufassung des § 72 Bundesbesoldungsgesetz in

der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE), die eigentlich erst mit der Zusammenführung des BBesG BE und des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG BE) in ein einheitliches Landesbesoldungsgesetz umgesetzt werden sollte. Um den Berliner Landesdienst u.a. im Hinblick auf die Konkurrenz zum Bund und zu den umliegenden Bundesländern fortwährend attraktiv zu gestalten, hat sich der Senat dazu entschieden, diese Regelung vorzuziehen.

Darüber hinaus wurden im Besoldungsrecht einige wenige materiellrechtliche Änderungen vorgenommen, die begünstigende und klarstellende Funktionen haben (z.B. zu berücksichtigende Dienstzeit für das Dienstjubiläum; Erweiterung des § 23 BBesG BE um den dritten Absatz, welcher den rechtlichen Gleichklang zum Laufbahnrecht schafft). Der Großteil der übrigen in diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen ist redaktioneller Art. Insofern ist der Titel des Gesetzes berechtigt.

Da es sich um ein Fachgesetz handelt, ist die Gesetzessystematik für den rechtlichen Laien möglicherweise nicht immer beim ersten Lesen nachvollziehbar. Aus diesem Grund sind sowohl die allgemeine Begründung als auch die Einzelbegründungen so ausgestaltet, dass sie allgemein verständlich und nachvollziehbar sind. Begleitend zur umfangreichen Regelung der Neufassung des § 72 BBesG BE werden durch ein Rundschreiben ergänzende Erläuterungen und Hinweise mit Beispielen in möglichst einfacher Sprache bekannt gegeben.

2. Besoldungs- und Versorgungserhöhung zum 01.12.2022

Der HPR begrüßt grundsätzlich die Übernahme des Tarifergebnisses in vollem Umfang. Angesichts der derzeitigen Entwicklungen, insbesondere der Inflationsrate von fast 8 % im Jahr 2022, sieht der HPR die Anpassung als zu spät und zu niedrig an. Hierbei sei ein Prüfparameter des BVerfG (Preissteigerung) nicht beachtet worden. Der HPR fordert eine angemessene Erhöhung um 8 %, zum 01.12.2022, um die Beamtenbezüge an die steigenden Lebenshaltungskosten anzugleichen.

Berlin sei Bundeshauptstadt und Metropole. Alle Bereiche des öffentlichen Dienstes seien wegen dieser Rolle besonders gefordert. Das Ziel des Senats, sich an der durchschnittlichen Besoldung aller Bundesländer zu orientieren, gehe nach Ansicht des HPR in die falsche Richtung, da die Anforderungen an die beamteten Dienstkräfte keine durchschnittlichen seien. Der HPR fordert daher wie bisher, sich hinsichtlich der Beamtenbesoldung am Bund zu orientieren.

Der Senat erwidert hierzu:

Um die Folgen der Ukrainekrise abzufedern, hat die Bundesregierung mit dem Entlastungspaket 2022 ein umfangreiches Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, um die Bürgerinnen und Bürger des Landes aufgrund der gestiegenen Energie- und Lebensmittelpreise zu entlasten und die Inflation abzufedern. Diese Maßnahmen kommen auch den Berliner Landesbeamtinnen und Landesbeamten zu Gute.

Eine darüberhinausgehende Abfederung für die beamteten Dienstkräfte des Landes Berlin im Wege einer höheren Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge ist mit diesem Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Denn ein solches Vorgehen würde zu einer Besserstellung der beamteten Dienstkräfte des Landes Berlin gegenüber den Tarifbeschäftigten führen, die das Land Berlin als Dienstherr nicht herbeiführen möchte. Denn eine Ungleichbehandlung beider Statusgruppen ist nicht zielführend.

Die Anmerkung, dass einer der vom BVerfG entwickelten Prüfparameter nicht eingehalten wurde, ist nicht korrekt. Der HPR verweist auf den dritten Parameter des vom BVerfG entwickelten Orientierungsrahmens zur Feststellung, ob die Besoldung grundsätzlich verfassungsgemäß ausgestaltet ist. Dieser Parameter vergleicht die Entwicklung des Besoldungsindex mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex. Eine Verletzung dieses Parameters liegt laut dem BVerfG dann vor, wenn die Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der Besoldungsentwicklung über einen Vergleichszeitraum von 15 Jahren mindestens 5 % beträgt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18, Rn. 39-41). Wie der Begründung des Gesetzentwurfs nebst Anlagen 1-5 zu entnehmen ist, sind alle vom BVerfG vorgegebenen Parameter eingehalten, so dass von einer verfassungsgemäßen Besoldung ausgegangen werden kann. Da im Zuge der Erstellung eines jeden Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes naturgemäß nur die vergangenen Jahre betrachtet werden können, ist es nicht möglich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die aktuell stattfindende Inflationsentwicklung bereits zu berücksichtigen. Ein Vergleich der Entwicklungen der Besoldung und des Verbraucherpreisindex zwischen 2007 und 2021 ergibt jedoch, dass die Entwicklung der Besoldung etwa 12 % über der Entwicklung des Verbraucherpreisindex liegt. Auch unter Berücksichtigung der aktuellen Inflationsentwicklung ist deshalb

nicht anzunehmen, dass der für den dritten Parameter geltende Schwellenwert überschritten wird. Der Senat wird selbstverständlich auch in kommenden Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen die Vorgaben des BVerfG einhalten und umsetzen.

Die Berliner Beamtenbesoldung richtet sich nach den Vorgaben des Senats und den Richtlinien der Regierungspolitik. Diese halten fest, dass das in der vergangenen Wahlperiode erreichte Niveau der Bezahlung im öffentlichen Dienst gehalten werden soll, also mindestens dem Besoldungsdurchschnitt der Länder entsprechend und durch Übernahme der Tarifergebnisse für die Länder. Diese Vorgaben werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt. Ergänzend dazu wird den beamteten Dienstkräften neben finanziellen Aspekten wie der Hauptstadtzulage, der Gewährung eines Firmentickets, der jährlichen Sonderzahlung und den im Vergleich zu anderen Bundesländern hohen Familienzuschlägen ein familienfreundliches Arbeitsumfeld mit umfangreichen Teilzeitregelungen zur Verfügung gestellt. Auch dies fördert die Attraktivität des Landes Berlin als Dienstherr und sorgt für eine starke Positionierung gegenüber dem Bund und der freien Wirtschaft.

3. Jubiläumszuwendung (§ 75a LBG)

Der HPR begrüßt die Änderung der Berechnung des Jubiläumsdienstalters. Er kritisiert jedoch, dass die Zuwendungsbeträge seit der Einführung 2014 nicht mehr erhöht worden seien und schlägt eine Erhöhung auf 500 Euro (25. Dienstjubiläum), 800 Euro (40. Dienstjubiläum) und 1000 Euro (50. Dienstjubiläum) vor.

Der Senat erwidert hierzu:

Nachdem in Berlin, wie in vielen anderen Bundesländern ebenfalls, im Rahmen allgemeiner Sparmaßnahmen die Zahlung der Jubiläumszuwendung ab dem 01.01.2005 eingestellt wurde, wurde die Jubiläumszuwendung im Land Berlin zum 01.01.2016 mit dem Gesetz zur Wiedereinführung von Jubiläumszuwendungen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Land Berlin vom 17.06.2016 (GVBl. S. 333) rückwirkend zum 01.01.2016 wieder eingeführt. Die Jubiläumszuwendung wurde dabei gegenüber den vormals geltenden Beträgen bei einer Dienstzeit von 25 Jahren von 306,78 Euro auf 350 Euro, bei einer Dienstzeit von 40 Jahren von 409,03 Euro auf 500 Euro und bei einer Dienstzeit von 50 Jahren von 511,29

Euro auf 600 Euro erhöht. Die Gewährung einer Jubiläumszuwendung an beamtete Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter stellt eine freiwillige, nicht in den Bereich der Alimentation und damit nicht in den Schutzbereich des Artikels 33 Absatz 5 GG fallende Honorierung der langjährigen Dienstzeit der beamteten Dienstkräfte bei einem Dienstherrn dar. Sie ist insofern nicht als regulärer Besoldungsbestandteil zu werten, der mit den linearen Besoldungsanpassungen regelmäßig zu erhöhen ist.

Eine Erhöhung der Beträge wird aus oben genannten Gründen, insbesondere mit Blick auf die mit der Gesetzesvorlage manifestierte großzügige Anerkennung von Zeiten der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst und dem daraus resultierenden Effekt, dass ein größerer Personenkreis die höheren Dienstjubiläen erreicht, abgelehnt.

4. Reisekosten (§ 77 LBG)

Der HPR begrüßt die Priorisierung der Bahn als Beförderungsmittel, würde sich jedoch wünschen, dass die Ausnahmen hiervon regelmäßig nach Besoldungsgruppen aufgelistet und transparent gemacht würden, insbesondere bei Flugreisen.

Der Senat erwidert hierzu:

Eine regelmäßige statistische Erfassung und Veröffentlichung aller Ausnahmefälle im Land Berlin ist derzeit nicht vorgesehen.

5. Redaktionelle Änderung des § 50a LBeamtVG

Der HPR merkt an, dass die redaktionelle Änderung des § 50a LBeamtVG bei weitem nicht ausreichend sei. Dieser sollte für beamtete Dienstkräfte, die Kinder vor dem 31.12.1991 geboren haben, dem BBeamtVG angepasst werden.

Der Senat erwidert hierzu:

Berlin hat nicht die sog. Mütterrente (mit der Stufe I 2014 und der Stufe II 2019) des Bundes übernommen, mit der für vor 1992 geborene Kinder die berücksichtigte Kindererziehungszeit zunächst auf zwei, dann auf zweieihalb Jahre erhöht wurde. Es wird daher mit der in Artikel 7 Nummer 32 geplanten Änderung im § 50a LBeamtVG lediglich auf § 249 SGB VI in der Fassung vor Geltung der Änderung zur Mütterrente verwiesen.

6. Absenkung der Familienzuschläge Stufe 4 und 5

Die im Gesetzestext verwendete Bezeichnung „Neufestsetzung" sei nach Ansicht des HPR irreführend. Das Alimentationsprinzip gehöre zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und stelle einen wesentlichen Teil des Dienst- und Treueverhältnisses dar. Es beruhe auf dem Prinzip des Vertrauens der beamteten Dienstkräfte in die Verlässlichkeit und Auskömmlichkeit der Alimentation. Eine Kürzung der Alimentation sei nicht erinnerlich und stelle einen klaren Bruch mit dem Bisherigen dar. Der Hinweis in der Begründung, dass es aufgrund von Steuererleichterungen zu einem höheren Nettoeinkommen komme und dies zu einer Kürzung der Alimentation führe, sei aus Sicht des HPR zynisch.

Der Senat erwidert hierzu:

Die im vorherigen Entwurf vorgesehene Struktur der Erhöhungsbeträge in den unteren Besoldungsgruppen und der Familienzuschläge der Stufe 4 sowie der Stufe 5 und höher wurde überarbeitet. Im nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf findet gegenüber dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2021 keine Kürzung der in Bezug genommenen Beträge statt.

7a) Abstand zur Grundsicherung unter Berücksichtigung der Hauptstadtzulage

Bei der Berechnung des Abstandes zur Grundsicherung (Anlage 4b) wurde die Hauptstadtzulage in die Alimentation miteinberechnet. Diese sei jedoch kein Bestandteil der Besoldungstabelle, sondern wurde als Hauptstadtzuschlag zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes und wegen höherer Lebenshaltungskosten in Ballungsräumen eingeführt. Sie könne per Gesetz jederzeit ohne Änderung der Bezüge wieder aufgehoben werden. Ohne die Hauptstadtzulage sei aber der Abstand zur Grundsicherung insbesondere bei kinderreichen Familien

nicht gegeben. Sie werde nicht dynamisiert und könne zum Teil auch als Sachleistung in Form eines VBB-Tickets ausgezahlt werden, was nicht dem Alimentationsprinzip entsprechen würde. Dies spiegele sich auch im Rundschreiben IV Nr. 73/2020 wider (Begründung). Ohne die Berücksichtigung der Hauptstadtzulage sei der Mindestabstand von 15 % zur Grundsicherung in den unteren Besoldungsgruppen nicht erreicht.

Der Senat erwidert hierzu:

Wie der HPR korrekt festhält, stellt die Hauptstadtzulage keinen Bestandteil der Besoldungstabelle dar. Indes führt dies entgegen der Ansicht des HPR nicht dazu, dass die Hauptstadtzulage bei der Prüfung, ob die Alimentation amtsangemessen ausgestaltet ist, nicht berücksichtigt werden darf. Denn wie das BVerfG ausführt, ist dem Grundsicherungsniveau die Nettoalimentation gegenüberzustellen, die einer vierköpfigen Familie auf Grundlage der untersten Besoldungsgruppe zur Verfügung steht. Bezugspunkt ist das Gehalt als Ganzes. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18, Rn. 72 f.).

7b) textliche Gestaltung des Gesetzentwurfes

Die textliche Gestaltung sei nicht nur in diesem Punkt so angelegt, dass der Gesetzentwurf für beamtete Dienstkräfte ohne tiefere Kenntnisse des Beamtenrechts schwer bis kaum nachvollziehbar erscheine. Dies sei deutlich zu kritisieren, da die beamteten Dienstkräfte ihren Besoldungsnachweis selbst überprüfen sollen/müssen. Dies stelle laut HPR keinen wertschätzenden Umgang mit seinen Dienstkräften dar. Das Gesetz sei nicht verständlich, nicht transparent und daher schlecht überprüfbar.

Der Senat erwidert hierzu:

Es wird auf die Erwiderung des Senats unter Punkt 1 (Vorbemerkungen zum Gesetzentwurf) zur Stellungnahme des HPR verwiesen.

8) Abweichende Eingangsämter (§ 23 Absatz 3 BBesG BE)

Der HPR kritisiert, dass diese Neuregelung einen Bruch mit den Grundsätzen des Berufsbeamtentums darstelle, im Besonderen mit dem Laufbahnprinzip.

Der Senat erwidert hierzu:

Es handelt sich bei dem im § 23 BBesG BE neu eingefügten Absatz 3 um eine besoldungsrechtliche Änderung im BBesG BE, die eine bestehende besoldungsrechtliche Regelungslücke ggü. dem Laufbahnrecht schließen soll. Die Ausnahmen des § 5 Absatz 3 LfBG, die bereits seit dem 1. Januar 2013 gelten, werden nunmehr im Besoldungsrecht nachvollzogen, da dort, mit Ausnahme der technischen Fachkräfte (Fußnote zu § 23 Absatz 2 BBesG BE) sowie den Regelungen des § 24 BBesG BE (Eingangsamt für beamtete Dienstkräfte in Laufbahnen mit besonderen Anforderungen) ein höheres Eingangsamt bislang nicht geregelt war.

In den weiteren übermittelten Stellungnahmen wurde angemerkt, dass ggf. der Landespersonalausschuss in Einzelfallentscheidungen in seinen Kompetenzen beschnitten werden könnte, wenn der Zustimmungsvorbehalt der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltungen eingeholt werden müsse.

Der Senat erwidert hierzu:

Der Entwurf des § 23 Absatz 3 BBesG BE wurde in der Folge nunmehr so abgeändert, dass nur im Falle der beabsichtigten Verleihung ganzer Laufbahnzweige oder Laufbahngruppen das Einvernehmen der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung einzuholen ist.

<u>9.) Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie (BBesG BE)</u>

Die Gestaltung dieser Prämie erscheine überreguliert und die praktische Umsetzung sei fraglich. Ferner solle die in der Vergangenheit durch die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport abgelehnte eigene IT Laufbahn erneut überdacht werden. In einer solchen Laufbahn könnten Sachbearbeiterfunktionen bis in den höheren Dienst geregelt werden, ohne dass damit zwingend Personalverantwortung verbunden wäre. Dies würde aus Sicht das HPR dauerhaft berufliche Entwicklungsmöglichkeiten für IT-Personal eröffnen und erscheine erfolgversprechender als eine Prämie auf Zeit.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Behauptung, die geplante Neufassung sei überreguliert, wird zurückgewiesen. Es ist richtig, dass die Regelung sehr umfangreich ausgestaltet ist. Dies hat den Hintergrund, dass sowohl die Einzelheiten der Gewährung einer Personalgewinnungs- als auch Personalbindungsprämie zu regeln sind, ebenso wie z.B. die Gewährungszeiträume, Unterbrechungszeiten, Rückzahlungsbedingungen und Zuständigkeiten. Darüber hinaus ist in § 72 BBesG BE auch die erhöhte Prämie für IT-Fachkräfte geregelt. Die Regelung ist strukturiert aufgebaut, gut nachvollziehbar und damit bereits als Gesetzestext in der Anwendung gut verständlich. Es ist allein der adressatengerechten Ausgestaltung geschuldet, dass die Regelung so umfangreich ist. Zudem wird ergänzend zu der gesetzlichen Regelung den Dienstbehörden im Nachgang dieses Gesetzes ein erklärendes Rundschreiben zur Verfügung gestellt.

Bezüglich der IT Fachkräfte und der vom HPR angebrachten Anmerkung, dass die Einführung einer eigenen IT-Laufbahn erfolgversprechender erscheinen würde als eine Prämie auf Zeit, wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie nicht um eine für eine gesamte Laufbahn angedachte ergänzende Besoldungsleistung, sondern um ein besoldungsrechtliches Instrument zur Gewinnung und Bindung einzelner Fachkräfte handelt.

Für die Einrichtung einer eigenen IT-Laufbahn ist die Senatsverwaltung für Inneres, Digitales und Sport in Abstimmung mit der Laufbahnordnungsbehörde zuständig. Diese Forderung ist jedoch unabhängig von der in § 72 BBesG BE ausgestalteten Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie zu betrachten, da es sich um zwei unterschiedliche Maßnahmen zur Stärkung der (IT-)Fachkräftegewinnung handelt.

Stellungnahme des Haupt-Richter- und Staatsanwaltsrats (HRSR) im Rahmen der HPR-Stellungnahme

Der HRSR begrüßt, dass es zu Besoldungserhöhungen kommt, kritisiert aber die seiner Meinung nach unzureichende Höhe vor dem Hintergrund der verfassungsmäßigen Anforderungen. Im Übrigen blieben zwei Verfassungswidrigkeiten nicht behoben. Insbesondere vor dem Hintergrund der Inflation sei die amtsangemessene Besoldung bei den unteren Besoldungsgruppen nicht mehr gegeben. Aufgrund des Abstandsgebots müsse sich die höhere Besoldung (deutlich mehr als 2,8 %) bis in die höheren Besoldungsgruppen fortsetzen.

Der Senat erwidert hierzu:

Zur Höhe der Besoldung sowie zu den Parameterberechnungen wird auf die Erwiderung des Senats zu Punkt 2 der HPR-Stellungnahme verwiesen.

Weiterhin wird kritisiert, dass die A-Besoldung seit 2009 und die R-Besoldung ab dem Jahr 2016 mit diesem Gesetzentwurf nicht repariert werde.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Entscheidung des BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit der A-Besoldung in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 in den Jahren 2008 bis 2015 liegt noch nicht vor. Sobald diese Entscheidung ergangen ist, wird im Zuge eines dann ggf. erforderlichen Reparaturgesetzes auch die Amtsangemessenheit der Alimentation in all denjenigen Haushaltsjahren und Besoldungsgruppen betrachtet, die bislang nicht Gegenstand eines Verfahrens vor dem BVerfG waren. Leider ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht absehbar wann das BVerfG in diesem Verfahren eine Entscheidung trifft.

Jedenfalls ist das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 nicht das geeignete Gesetzgebungsverfahren um ggf. notwendige Reparaturzahlungen zu regeln. Denn auf Grund der Komplexität eines solches Vorhabens wird hierfür ein eigenes Gesetzgebungsvorhaben durchzuführen sein.

Der HRSR rügt weiterhin die Nichtgewährung der Hauptstadtzulage für höhere Besoldungsgruppen. Dies verletze das Abstandsgebot und stelle ein Verkennen der

BVerfG-Rechtsprechung dar, in der es nur darum ging, ob in einem Bundesland die Beamtenschaft je nach Wohnort besondere Zulagen erhalten dürfe.

Der Senat erwidert hierzu:

Der Gesetzgeber hat bei Regelungen des Besoldungsrechts eine verhältnismäßig weite Gestaltungsfreiheit (vgl. BVerfGE 56, 87 (95); 64, 367 (378)) und zwar im Hinblick sowohl auf Artikel 3 Absatz 1 GG als auch auf Artikel 33 Absatz 5. GG. Es ist ihm grundsätzlich unbenommen, ein Amt - auch bei unverändertem Amtsinhalt - neu und niedriger zu bewerten, die Struktur der Besoldungsordnung oder die der einzelnen Besoldungsgruppe jederzeit pro futuro zu ändern, insbesondere auch die Gehaltsbeträge, solange sie nicht an der unteren Grenze einer amtsangemessenen Alimentation liegen, zu kürzen (vgl. BVerfGE 44, 249 (263)).

Die Neuregelung der Hauptstadtzulage für beamtete Dienstkräfte der unteren Besoldungsgruppen beruht auf den in der Gesetzesbegründung zum Haushaltsumsetzungsgesetz 2020 (vgl. Abgeordnetenhaus-Drucksache 18/2665 vom 05.05.2020) aufgeführten sachlichen Gründen. Demgemäß begegnet die Regelung des § 74a BBesG BE aus hiesiger Sicht mit Blick auf Artikel 10 Absatz 1 VvB als auch auf Artikel 33 Absatz 5 GG keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die vom HRSR beanstandete Regelung lässt das Ämtergefüge, die Zuordnung der Ämter zu einzelnen Laufbahnen, unangetastet. Sie verändert lediglich den Besoldungsrahmen unterer Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A durch die Gewährung einer als Festbetrag geregelten, nicht versorgungswirksamen Zulage in Höhe von 150 Euro. Die vom Gesetzgeber geschaffene Zulagenregelung beruht nicht auf einer anderen Bewertung der Ämter im Sinne von § 18 BBesG BE, sondern soll für beamtete Dienstkräfte der unteren Besoldungsgruppen, insbesondere im Hinblick auf die im Land Berlin bestehende Arbeitgeberkonkurrenz zum Bund, einen Anreiz zum Eintritt in den bzw. Verbleib im Dienst des Landes Berlin bilden.

Mangels einschlägiger Rechtsprechung wurde für die Begründung der differenzierten Gewährung der Hauptstadtzulage das Urteil des BVerfG vom 06.03.2007 (Az.: 2 BvR 556/04) zur Ballungsraumzulage für beamtete Dienst-

kräfte zum Ausgleich der erhöhten Lebenshaltungskosten in München herangezogen, die zum Zeitpunkt der Rechtsprechung ebenfalls nicht an beamtete Dienstkräfte mit höheren Einkommen gezahlt wurde. In diesem Urteil hat das Gericht festgestellt, dass kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums existiert, welcher den Gesetzgeber verpflichtet, bei der Festsetzung der Bezüge einen spezifischen Ausgleich für regional erhöhte Lebenshaltungskosten zu gewähren. Es sind nur diejenigen Regelungen geschützt, die das Bild des Beamtentums in seiner überkommenen Gestalt maßgeblich prägen, so dass ihre Beseitigung auch das Wesen des Beamtentums antasten würde. Zu diesem Kernbestand von Strukturprinzipien gehören unter anderem das Alimentationsprinzip und der Leistungsgrundsatz. Dem Ortszulagensystem der Beamtenbesoldung kommt dagegen kein in diesem Sinne wesensprägender Charakter zu. Bei der Ausgestaltung der Zulagen zur Beamtenbesoldung handelt es sich um eine Detailregelung, die keinen zwingenden Bezug zur Angemessenheit der Alimentation aufweist. Für diese sind vielmehr die Nettobezüge maßgeblich, mithin das, was sich der Beamte von seinem Gehalt tatsächlich leisten kann. Hierfür ist nicht entscheidend, ob die Bezüge aus dem Grundgehalt, aus Grundgehalt und Ortszulage oder aus anderen Komponenten bestehen. Sieht der Gesetzgeber keinen gesonderten Ausgleich für die örtlich bedingten Lebenshaltungskosten vor, so kann dies im Hinblick auf die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nicht missbilligt werden, wenn sich die Bezüge gleichwohl auch in Ballungsräumen noch als angemessen erweisen und damit der Alimentierungspflicht Rechnung getragen wird.

Bei der Hauptstadtzulage handelt es sich um eine grundsätzlich vergleichbare Zulagenregelung im Sinne des BVerfG-Urteils vom 06.03.2007. Verfassungsrechtliche Alimentationsgrundsätze sind in der Folge nicht berührt. In der Folge hat sich der Senat von Berlin mit Blick auf die größere Wirkung der Hauptstadtzulage dazu entschieden, diese auf die überwiegende Zahl der Beschäftigten des Landes Berlin in den unteren Einkommensgruppen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 zu beschränken. Der Senat von Berlin sieht keinen Anlass dazu, diesen Sachverhalt neu zu bewerten.

Stellungnahme des Gesamtpersonalrats der Polizei (GPR)

Der GPR bezieht sich in seiner Stellungnahme auf die polizeispezifischen Aspekte des Gesetzentwurfes.

1. Allgemeine Ausführungen

Er kritisiert, dass die Höhe der Besoldung in Anbetracht der aktuellen Inflationsrate zu gering sei. Der GPR argumentiert, dass ein Besoldungsaufschlag angezeigt gewesen wäre und die bundesdurchschnittliche Besoldung nicht als ausreichend erachtet werde. Es wird behauptet, dass der Besoldungsgesetzgeber selbst die Besoldung als unzureichend erachte, da er die Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit im Land Berlin einführe.

Der Senat erwidert hierzu:

Bezüglich der Höhe der Besoldungsanpassung wird auf die Ausführungen der Erwiderung des Senats zu Punkt 2 der HPR-Stellungnahme verwiesen.

Die Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie gemäß § 72 BBesG BE stellt keine „Neueinführung“ eines Personalgewinnungsinstruments dar, sondern eine Überarbeitung und Erweiterung der bisherigen „Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit“. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass es sich ausweislich der allgemeinen Begründung bei dieser Prämie um ein besoldungsrechtliches Instrument ohne alimentativen Charakter handelt.

Wie in der allgemeinen Begründung zu § 72 BBesG BE ausführlich dargelegt, handelt es sich bei dieser Prämie um ein Instrument, welches zur Gewinnung und Bindung von qualifizierten beamteten Dienstkräften sowie Richterinnen und Richtern nahezu aller Besoldungsgruppen weiterentwickelt wurde, um vor allem der Konkurrenzsituation mit dem Bund begegnen zu können. Es handelt sich weder um eine versteckte Besoldungsleistung, durch die das Grundgehalt ergänzt werden soll, noch ist dieses Instrument dazu gedacht, komplette Laufbahnen bzw. Laufbahnzweige besoldungsrechtlich besser zu stellen.

Durch die Neugestaltung der Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie soll den Dienststellen ein Instrument zur Verfügung gestellt werden, um dem in vielen Bereichen spürbaren Mangel an qualifizierten

Fachkräften entgegenzuwirken bzw. deren Abwanderung zu verhindern. Da der bisherige § 72 BBesG BE in seiner früheren Ausgestaltung von den Behörden nahezu nicht genutzt wurde, hat der Besoldungsgesetzgeber die Regelung neu und vereinfacht ausgestaltet, um weitere Besoldungsgruppen erweitert und um die Personalbindungsprämie ergänzt.

2. Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage

Der GPR der Polizei zeigt sich enttäuscht, dass aus Sicht der beamteten Dienstkräfte der Polizei mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wesentliche Regelungen für diesen Bereich nicht getroffen worden seien. Er fordert die Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage und verweist darauf, dass es eine Zusage des ehemaligen Senators für Inneres, Digitalisierung und Sport; Herrn Geisel, gäbe, gesprächsbereit zu sein, wenn ein drittes Bundesland die Ruhegehaltfähigkeit der Polizei- und Feuerwehrzulage einführe.

Der Senat erwidert hierzu:

Anders als Amtszulagen gelten Stellenzulagen nicht als Bestandteil des Grundgehaltes. Sie sind widerruflich und dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gewährt werden (§ 42 Absatz 2 Satz 1 BBesG BE). Stellenzulagen sind demzufolge an die Wahrnehmung bestimmter dienstlicher Aufgaben geknüpft, die jedoch im Ruhestand nicht mehr wahrgenommen werden. Sie sind nicht Bestandteil des Grundgehalts und gehören nicht zum Kernbereich der beamtenrechtlichen Alimentation. Der Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit einer Stellenzulage verstößt auch nicht gegen höherrangiges Recht, da kein aus der Verfassung abzuleitender Anspruch auf die Ruhegehaltfähigkeit einer Zulage besteht. Einer Stellenzulage kommt insbesondere nicht die Funktion zu, die amtsangemessene Alimentation verbeamteter Personen sicherzustellen. Diesem Grundsatz hat bereits die Alimentation aus dem innegehabten Amt ohne Stellenzulage zu genügen (BVerwG, Urteil vom 25.08.2011, Az.: 2 C 22.10).

Auf Grund des Übergangs der Gesetzgebungskompetenzen für das Besoldungs- und Versorgungs- und Laufbahnrechts auf die Länder zum 01.09.2006 im Zuge der Föderalismusreform ist der Gesetzgeber des Landes Berlin nicht mehr an bundeseinheitliche Regelungen gebunden und hat

sich letztlich im Rahmen seiner Gesetzgebungs- bzw. Verordnungsgebungskompetenz für eine Dynamisierung der Stellenzulagen entschieden. Nach geltendem Recht haben bisher drei Bundesländer (Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen) die Ruhegehaltfähigkeit eingeführt. Wie Berlin hat das Land Schleswig-Holstein die Dynamisierung der Stellenzulagen vorgesehen und in Mecklenburg-Vorpommern ist die Dynamisierung beabsichtigt. Die übrigen zehn Länder sehen weder die Dynamisierung noch die Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen vor. Auf Bundesebene befindet sich aktuell ein Gesetzentwurf in der Ressortabstimmung, der die Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage vorsieht.

Aus vorgenannten Gründen wird die Einführung der Ruhegehaltfähigkeit mit Hinweis auf die Verbesserungen im Bereich der Stellen- und Erschwerniszulagen für Polizei und Feuerwehr mit dem Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz (VdZulG) vom 05.06.2019, insbesondere der Einführung der Dynamisierung der Stellenzulagen, abgelehnt.

Eine im Rahmen der 34. Senatssitzung im Zusammenhang mit der Befassung mit der Vorlage des BerlBVAnpG 2022 abgefasste Protokollnotiz vom 06.09.2022 – TO-Punkt 11 (Vorgang –Nr. S.-662/2022) beinhaltet, dass zu der erneut aufgerufenen Frage der Ruhegehaltfähigkeit der Polizei- und Feuerwehrzulagen die Senatsverwaltung für Finanzen und die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport bis Ende 2022 Gespräche führen und dem Senat eine Position vorstellen werden. Weitere Entwicklungen bleiben abzuwarten.

3. Erschwerniszulagen

Weiter begehrt der GPR der Polizei die Umsetzung umfangreicher Änderungen der Erschwerniszulagenverordnung, u.a. die Veränderungen des anspruchsberechtigten Personenkreises, die Anpassung der Höhe der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Bundesniveau sowie die Aufnahme neuer Tatbestände.

Der Senat erwidert dazu:

Bezüglich der im Rahmen der Stellungnahme zum Entwurf des BerlBVAnpG 2022 eingegangenen Begehren zur Umsetzung umfangreicher Änderungen der Erschwerniszulagenverordnung, die Veränderungen des an-

spruchsberechtigten Personenkreises, der Zulagenhöhe sowie die Aufnahme neuer Tatbestände betreffen, welche weit über die bislang mit dem Entwurf des BerlBVAnpG 2022 vorgesehene prozentuale Erhöhung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten hinausgehen, werden diese Änderungsbegehren für ein eigenes Verordnungsänderungsverfahren vorgemerkt, das nach Zulieferung der notwendigen fundierten Einzelbegründungen und Kosteneinschätzungen besoldungsrechtlich geprüft und zeitnah umgesetzt werden wird.

4. Dienstunfall (§ 31 LBeamtVG)

Der GPR merkt an, dass bei der redaktionellen Anpassung des § 31 LBeamtVG eine weitere Anpassung an die Erfordernisse, hervorgerufen durch die Sars-CoV-2-Pandemie, wünschenswert gewesen wäre. Der GPR empfiehlt daher das Einfügen einer Regelung, dass ein Dienstunfall vorliegt, wenn beamtete Dienstkräfte während einer Pandemie i. S. d. Infektionsschutzgesetzes aufgrund ihrer Tätigkeiten oder verminderten Schutzmöglichkeiten erkranken. Die Erkrankung soll dann als ein durch dienstlich veranlasste gesundheitsschädigende Verhältnisse verursachter Dienstunfall anerkannt werden.

Der Senat erwidert dazu:

Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder sind nach eingehender Prüfung der geltenden Regelungen zum Dienstunfallrecht zu dem Ergebnis gekommen, dass das geltende Dienstunfallrecht eine sachgerechte Bewertung von Erkrankungen an COVID-19 als Dienstunfallfolge oder als Berufskrankheit auch im Vergleich mit anderen Infektionskrankheiten ermöglicht. Die seitens des GPR empfohlene Regelung steht indes im Widerspruch zu dem vorbezeichneten Prüfergebnis. Der empfohlenen Einfügung wird daher nicht gefolgt.

5. Unterhaltsbeitrag (§ 38 LBeamtVG) und einmalige Unfallentschädigung § 43 (LBeamtVG)

Der GPR sieht für Dienstkräfte im Beamtenverhältnis auf Widerruf und auch deren Familien die Notwendigkeit, diese bei Dienstunfällen, die sie im operativen Polizeidienst erlitten haben, den Dienstkräften im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit gleichzustellen. Auch sieht er Änderungsbedarf im Hinblick auf die un-

terschiedlichen Höhen der einmaligen Unfallentschädigung in den Bundesländern und zum anderen im Hinblick auf den versorgungsrechtlichen Hinterbliebenenbegriff der Familie.

Der Senat erwidert dazu:

Die zu treffende Entscheidung, ob die vom GPR gesehene Notwendigkeit einer inhaltlichen Überarbeitung und Anpassung der geltenden Regelungen bestehen könnte, erfordert zuvor eine eingehende materiell-rechtliche Prüfung. Diese wird jedoch erst im Rahmen der Arbeiten an der vorgesehenen Neufassung des LBeamtVG erfolgen.

6. Mehrarbeitsvergütung § 4 MVergV

Der GPR erachtet eine nur lineare Anpassung der Stundensätze für zu gering. Die Stundensätze beliefen sich in der Laufbahngruppe 1 2. Einstiegsamt auf dem Niveau eines gerade von der Schule gekommenen Polizeimeisters, in der Laufbahngruppe 2 1. Einstiegsamt würde nur das Niveau eines Polizeikommissars mit der Erfahrungsstufe 4 erreicht. Hier sei mindestens der Stundenlohn plus einer Zulage zu normieren.

Der Senat erwidert dazu:

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 MVergV BE werden für den Polizeivollzugsdienst, soweit Vollzeitbeschäftigte mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Mehrarbeit leisten, je nach Laufbahn und Einstiegsamt Beträge von rd. 16 bis rd. 31 Euro pro Mehrarbeitsstunde gezahlt.

Zwingende dienstliche Verhältnisse für eine Anordnung von Mehrarbeit liegen dann vor, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nur durch die Mehrarbeit der betreffenden Bediensteten gewährleistet werden kann und nicht auch auf andere Weise, etwa durch die Einstellung von zusätzlichem Personal oder eine Änderung der Organisation in der Dienststelle. Das Vorliegen der weiteren Voraussetzung „Ausnahmefall“ ist gegeben, wenn die Umstände, die die Mehrarbeit zwingend erfordern, ihrer Natur vorübergehender Art sind.

Die Regelung in § 53 Absatz 2 LBG, die unter näheren Voraussetzungen und in begrenztem Umfang eine Mehrarbeitsvergütung vorsieht, enthält den abschließenden gesetzlichen Ausgleich zwischen den Belangen des öffentlichen Wohls, die in derartigen Fällen die Gewährung von Freizeit ausschließen, und dem Interesse der beamteten Dienstkräfte an einem Ausgleich für die nicht gewährte Dienstbefreiung. Mit der Vergütung wird hiernach nicht die Mehrarbeit der beamteten Dienstkraft abgegolten, es handelt sich vielmehr um eine Abgeltung dafür, dass beamteten Dienstkräften aus zwingenden dienstlichen Gründen die grundsätzlich vorgesehene Dienstbefreiung nicht erteilt werden kann (Plog/Wiedow, BBG 2009, § 88, Rn. 14 – 15, 18, 25, 32–34).

Zusammengefasst ist festzustellen, dass die Besoldung der beamteten Dienstkräfte durch Gesetz bzw. bei entsprechender gesetzlicher Ermächtigung durch Verordnung festgelegt wird. Eine Abrechnung von Arbeitsstunden gibt es für beamtete Dienstkräfte grundsätzlich nicht. Die Besoldung ist die vom Besoldungsgesetzgeber festgesetzte Gegenleistung dafür, dass die beamteten Dienstkräfte sich mit ihrer ganzen Persönlichkeit zur Verfügung stellen. Besoldung und Dienstleistung stehen dabei nicht in einem Gegenseitigkeitsverhältnis. Auch eine etwaige Mehrleistung ist grundsätzlich mit den Dienstbezügen abgegolten.

Die Mehrarbeitsvergütung soll ausgehend hiervon lediglich einen Ausgleich dafür schaffen, dass ausschließlich aus zwingenden dienstlichen Gründen die vorrangig vorgesehene Freistellung nicht erteilt werden kann. Damit wird die Mehrarbeitsvergütung anstelle der geschuldeten Dienstbefreiung und nicht für die geleistete Mehrarbeit als solche gewährt.

Schon mit Blick auf die o.g. gebotene Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen wird die Aufnahme einer expliziten Regelung zur höheren finanziellen Abgeltung von Mehrarbeit in die MVergV BE jedoch abgelehnt.

Auch auf Grund der bereits geschaffenen Zulagenregelungen im Bereich der Erschwerniszulagen, die ausweislich der Begründung den Zweck haben, die besonderen Belastungen der Polizeivollzugskräfte vor dem Hintergrund des deutlichen Anstiegs von Großveranstaltungen, Versammlungen und Kundgebungen auszugleichen sowie der im Jahr 2020 geschaffenen besonderen Prämienregelung für den besonderen Einsatz in der Corona-Krise,

wird aus besoldungsrechtlicher Sicht eine erhöhte Gewährung der Mehrarbeitsvergütung abgelehnt.

7. Dienstreisen (§ 77 Absatz 4 LBG BE)

Der GPR merkt an, dass innerdeutsche Dienstreisen nach dem Gesetzentwurf nur noch mit dem Zug möglich sein sollen, geringe Ausnahmeregelungen werden unter den Punkten 1 bis 3 normiert. Hier heiße es in der Gesetzesbegründung, dass die Ausnahmefälle dazu dienen würden, die Dauer der Dienstreise erheblich zu reduzieren. Der GPR kritisiert, dass die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit augenscheinlich keine Rolle mehr spielen sollen und Klimaschutz die haushalterischen Grundsätze verdränge. Der Gesetzgeber ließe nach Ansicht des GPR außer Acht, dass er ggf. erheblich in die Freizeit der beamteten Dienstkräfte eingreife, da Reisezeit grds. keine Arbeitszeit sei und es bei längeren Zugfahrten zu einem Freizeitverlust käme. Nach Ansicht des GPR müsse zumindest der zeitliche Mehraufwand vergütet werden. Zu klären bliebe, ob bei der Wahl des Reisemittels, eben durch den Eingriff in die Freizeit, eine personalvertretungsrechtliche Beteiligung im Gesetz normiert würden müsse. Der alleinigen Entscheidung der Dienststelle dürfe es nach Ansicht des GPR am Ende nicht obliegen zu entscheiden, ob insbesondere Reiseerschwernisse aufgrund körperlicher oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder Betreuungspflichten gemäß Nummer 3 vorlägen. In diese Entscheidung müsse nach Ansicht des GPR die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen, die Frauenvertretung sowie der Personalrat (insoweit ein Eingriff in die Freizeit vorliegt) mit einbezogen werden.

Der Senat erwidert dazu:

Bereits am 10. März 2020 war von den Fraktionen der SPD, Die Linke und von Bündnis 90/ Die Grünen ein Antrag im Berliner Abgeordnetenhaus (Abghs) zu „Klimafreundliche Dienstreisen für die Berliner Politik und Verwaltung“ gestellt worden (Abghs-Drucksache 18/2552). Der Inhalt des Antrags ist im Folgenden auszugsweise wiedergegeben:

> „Der Senat wird aufgefordert, eine Regelung zu beschließen, nach der innerdeutsche Dienstreisen von Mitgliedern und Mitarbeitenden des Senats sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen und nachgeordneten Behörden,

> landeseigener Betriebe und Mehrheitsbeteiligungen grundsätzlich mit der Bahn zurückzulegen sind. In die Anordnungen zu Dienstreisen aller Verwaltungen und nachgeordneten Behörden sind entsprechende Auflagen aufzunehmen. […] Zeiten, in denen arbeitsvertraglich obliegende Tätigkeit bzw. vorgeschriebener Dienst verrichtet wird, sind Arbeitszeit, auch wenn diese Tätigkeit während der An- oder Abreise bei einer Dienstreise verrichtet wird. […]."

Das Reisekostenrecht für die beamteten Dienstkräfte des Landes Berlin ist in § 77 LBG geregelt und normiert die insoweit bestehenden Rechte, insbesondere Erstattungsansprüche, der Berliner Landesbeamtinnen und Landesbeamten gegenüber ihrem Dienstherrn. In Berlin erhalten gemäß § 77 LBG die beamteten Dienstkräfte eine Reise- und Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die unmittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften, es wird mit wenigen Ausnahmen das Bundesreisekostenrecht angewandt. Aufgrund dieser Verweisung in § 77 LBG stellt unter anderem das Bundesreisekostengesetz (BRKG) sowie seine Änderungen unmittelbar geltendes Recht im Land Berlin dar. Eine Wahlmöglichkeit, hinsichtlich der Übernahme der reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes im Einzelfall zu entscheiden, hat der Berliner Gesetzgeber nicht vorgesehen. Besonderheiten in Berlin werden im LBG geregelt.

In der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz, Fassung der Änderung vom 21.09.2021 (BRKGVwV) wird unter 3. 1. 2. ausgeführt:

> "Notwendig sind auch Reisekosten, die durch umweltverträgliches und nachhaltiges Reisen entstehen. Beanspruchen Dienstreisende umweltverträgliche und nachhaltige Reisemittel, die insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen beitragen (zum Beispiel durch Nutzung der Bahn, Übernachtung in umweltfreundlichen Hotels), so sind die dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift erstattungsfähig."

Des Weiteren wurde unter 4. 1. 2 folgender Text eingefügt:

> "Die Kosten von Bahnreisen werden auch dann erstattet, wenn sie höher sind als die Kosten eines anderen Reisemittels. Die Reisestellen dürfen auch bei höheren Kosten vorrangig Bahnreisen buchen. Höhere Kosten können nicht nur bei den eigentlichen Fahrkosten, sondern insbesondere auch durch zusätzliche Übernachtungskosten oder zusätzliches Tagegeld entstehen. Dienstreisende dürfen weder aus wirtschaftlichen Gründen noch wegen eines Arbeitszeitgewinns auf eine Flugbuchung verwiesen werden."

Unter Berücksichtigung der Umsetzung des Klimaschutzprogramms sollten gerade diese eventuellen Mehrkosten, haushaltsrechtliche Aspekte sowie eventuell zeitaufwendigere Dienstreisen in den Hintergrund treten.

Zeiten, in denen arbeitsvertraglich obliegende Tätigkeit bzw. vorgeschriebener Dienst verrichtet wird, sind Arbeitszeit, auch wenn diese Tätigkeit während der An- oder Abreise bei einer Dienstreise verrichtet wird. Dies bedeutet, dass es im Organisationsbereich des Dienstherrn bzw. im Selbstorganisationsbereich der Dienstkraft liegen dürfte, ob auch während der möglicherweise längeren Reisezeit dienstliche Tätigkeit wahrzunehmen ist, etwa durch Vor- oder Nachbereitung des Dienstgeschäfts am anderen Ort. Aufgrund des dienstlichen Erfordernisses der Dienstreise wird die Notwendigkeit einer Einbindung von Personalvertretung, Frauenvertretung oder Schwerbehindertenvertretung nicht gesehen.

Betreffend die erwähnten Reiseerschwernisse wurden diese in Absatz 4 Ziffer 2 und 3 des Gesetzentwurfes berücksichtigt. Weitere darüberhinausgehende Gründe sollen aus Klimaschutzgründen nicht anerkannt werden.

Die vorgesehene Erweiterung von § 77 Absatz 4 LBG beinhaltet die Umsetzung der Wünsche aus dem Abgeordnetenhaus und ist aufgrund der grundsätzlichen Verweisung des Landesrechts auf das Recht des Bundes als zusätzlicher Aspekt im Hinblick auf die in Berlin

gewünschte Verbindlichkeit der Ziele des Klimaschutzes rechtssystematisch notwendig.

Stellungnahme der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung (HJAV)

Die HJAV kritisiert, dass die Anwärterinnen und Anwärter im mittleren und gehobenen Dienst von der Höhe des Anwärtergrundbetrages hinter ihren Kolleginnen und Kollegen in Brandenburg zurückbleiben würden. Zudem würde sich beim Vergleich mit dem Bund bei Bezugnahme auf den TVöD eine größere Differenz für den gehobenen Dienst ergeben. Mit Blick auf die Inflationsrate reiche die Erhöhung um den Festbetrag von 50 Euro nicht aus. Es wird eine Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um 80 Euro gefordert. Die Erhöhung würde sich auch auf die Bewerberlage positiv auswirken.

Der Senat erwidert hierzu:

Auf die Anwärterbezüge als Teil der Besoldung finden die allgemeinen besoldungsrechtlichen Regelungen des 1. Abschnitts des BBesG BE Anwendung. Das umfasst auch die Anpassung der Anwärterbezüge an die allgemeine Einkommensentwicklung gemäß § 14 BBesG BE, wie sie mit dem BerlBVAnpG 2022 erfolgt. Wie die HJAV selbst ausführt, liegen die Erhöhungen der Anwärtergrundbeträge bereits über der Anpassung in Höhe von 2,8 Prozent, wie sie für die beamteten Dienstkräfte auf Probe bzw. auf Lebenszeit vorgesehen sind. Daher wird eine weitere Erhöhung abgelehnt. Soweit für einzelne Laufbahnen ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern besteht, können hier nach den Voraussetzungen des § 63 BBesG BE Anwärtersonderzuschläge gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen trifft die jeweilige Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für die Besoldung und die Finanzen zuständigen Senatsverwaltung für Finanzen.

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk-Berlin-Brandenburg (DGB):

In einigen Punkten ist die Stellungnahme des DGB inhaltsgleich mit den Stellungnahmen des HPR und des GPR. In diesen Fällen wurde darauf verzichtet, die Anmerkungen erneut aufzunehmen. Diesbezüglich wird auf die Erwiderungen des Senats zu den Stellungnahmen von HPR und GPR verwiesen.

1. Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie

Weiterhin merkt der DGB an, dass die Einführung einer Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit im Land Berlin deutlich zeige, dass selbst die Senatsverwaltung für Finanzen die Besoldung im Land Berlin mindestens teilweise als unzureichend erachte. Umso unverständlicher sei es, dass die Besoldung nicht grundlegend neu gestaltet und angehoben werde, wie es der DGB seit Jahren fordert.

Der Senat erwidert hierzu:

Es wird auf die Erwiderung des Senats zu Punkt 1 des GPR-Schreibens verwiesen.

Die Berliner Beamtenbesoldung richtet sich nach den Vorgaben des Senats und den Richtlinien der Regierungspolitik. In den Richtlinien der Regierungspolitik ist festgehalten, dass das in der vergangenen Legislaturperiode erreichte Niveau der Bezahlung im Öffentlichen Dienst gehalten werden soll – mindestens dem Besoldungsdurchschnitt der Länder entsprechend und durch die Übernahme der Tarifergebnisse für die Länder. Diese Vorgaben wurden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt.

2. Kompensation für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Der DGB kritisiert, dass leider mit dem Entwurf die Chance vertan werde für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eine Kompensation für die späte Tarifanhebung zum 1. Dezember 2022 vorzunehmen. Da den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Corona-Sonderzahlung nicht gewährt wurde, bedeute dies für sie, dass sie in den Jahren 2021 und 2022 deutlich von der Besoldungsentwicklung im aktiven Bereich abgekoppelt worden seien. Das sei in Anbetracht der stark steigenden Inflation besonders bedenklich. Daher sollte den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zumindest eine zu versteuernde Einmalzahlung in Höhe von 71,25 Prozent der Corona-Sonderzahlung gewährt werden.

Der Senat erwidert hierzu:

Der Senat weist darauf hin, dass die aktiven beamteten Dienstkräfte ebenso wie die Tarifbeschäftigten des Landes Berlin sowie der übrigen Länder die lineare Anpassung ebenfalls ab dem 1. Dezember 2022 erhalten. Mit der Corona-Sonderzahlung, die die aktiven Dienstkräfte des Landes Berlin erhalten haben, sollte nicht die nach Auffassung des DGB späte Tarifanpassung kompensiert werden. Vielmehr wurden mit der Sonderzahlung, die als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt wurde, die zusätzlichen dienstlichen Belastungen durch die Corona-Krise abgemildert. Die einmalige Sonderzahlung wurde, wie übrigens beim Bund und den anderen Ländern, nicht an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger geleistet, da diese keinen coronabedingten zusätzlichen dienstlichen Belastungen ausgesetzt sind.

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes (DRB)

1. Der DRB begrüßt grundsätzlich die Besoldungsanpassung um 2,8 %. Die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses erfolge – soweit dem DRB bekannt – auch in den anderen Ländern und entspräche damit grundsätzlich der Festlegung im Koalitionsvertrag des Senats, die Besoldung- und Versorgung auf dem durchschnittlichen Niveau der übrigen Bundesländer zu halten.

Der DRB bezweifelt, ob mit den vorgesehenen Besoldungserhöhungen tatsächlich die Anforderungen an eine verfassungsgemäße Alimentation erfüllt werden können. Im Mai 2022 lägen die Verbraucherpreise in Berlin um 8,6 % über denen

im Mai des Vorjahres und die Inflation sei aktuell ungebrochen. Gleichzeitig seien die Löhne insgesamt deutlich stärker gestiegen als die vorgesehene Besoldungserhöhung. Nach den Angaben des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg seien die Reallöhne, d.h. die preisbereinigten Bruttomonatsverdienste aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich Sonderzahlungen, im Jahr 2021 in Berlin um 1,0 Prozent gestiegen. Die faktische „Nullrunde“ des Jahres 2021 und die geringe vorgesehene Erhöhung zum Jahresende 2022 würde nach Ansicht des DRB für die Berliner Landesbediensteten zu erheblichen Reallohnverlusten führen. Dies gelte in besonderem Maße für die Pensionäre. Während für die aktiven Dienstkräfte im März 2022 immerhin die sog. „Coronaprämie“ gezahlt wurde, erhielten die Pensionäre (und die zum gesetzlichen Stichtag nicht im Dienst befindlichen Kolleginnen und Kollegen) von Januar 2021 bis Dezember 2022 keinerlei Teuerungsausgleich. Der DRB fordert daher eine der Inflationsentwicklung angepasste Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge.

Der Senat erwidert hierzu:
Es wird auf die Erwiderung des Senats zur Stellungnahme des HPR zu Punkt 2. (Besoldungs- und Versorgungserhöhung zum 01.12.2022) sowie die Erwiderung des Senats zur DGB Stellungnahme zu 2. (Kompensation für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger) verwiesen.

2. Für besonders kritikwürdig hält der DRB die vorgesehenen Änderungen bei den familienbezogenen Bestandteilen. Sowohl die in den unteren Besoldungsgruppen der A-Besoldung gewährten Erhöhungsbeträge auf den Familienzuschlag für das erste und zweite Kind wie die Familienzuschläge für kinderreiche Familien würden – nachdem sie erst zum 1. Januar 2021 erhöht worden waren – nunmehr wieder deutlich abgesenkt. Im Ergebnis erhielten Kolleginnen und Kollegen mit mehr als zwei Kindern ab Dezember 2022 dadurch eine Alimentationskürzung für die Kinder. Die im Gesetzentwurf hierfür angebotene Begründung sei äußerst dürftig. Die in den Jahren 2021 und 2022 in Kraft gesetzten Änderungen im Steuerrecht hätten das erklärte Ziel, Familien zu entlasten und ihnen mehr Geld für den Lebensunterhalt zu belassen. Der DRB kritisiert mit Nachdruck, dass der Gesetzgeber nunmehr beabsichtige, diese Entlastungen durch Besoldungskürzungen wieder einzuziehen.

Zudem weist er darauf hin, dass auch jenseits der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation die Besoldung verfassungsrechtlichen Schutz genieße. Der Gesetzgeber dürfe Kürzungen oder andere Einschnitte in die Bezüge nur vornehmen, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt sei. Der DRB gehe

davon aus, dass die Neuberechnung der Steuerbelastungen, d.h. das Zurückrechnen auf die zu gewährende Bruttoalimentation, diesem Grundsatz des relativen Normbestandsschutzes widerspricht. Das Bemühen, Ausgaben zu sparen, könne nicht als ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Besoldung angesehen werden.

Der DRB fordert, statt einer Kürzung der Familien- sowie der Erhöhungszuschläge deren Anhebung entsprechend der Erhöhungssätze für die Besoldungs- und Versorgungsbezüge.

Der Senat erwidert hierzu:

Es wird auf Punkt 6 der HPR-Stellungnahme verwiesen.
Eine vom DRB geforderte Anhebung der Erhöhungsbeträge für den Familienzuschlag in den unteren Besoldungsgruppen und des Familienzuschlags für die Stufe 4 sowie den Stufen 5 und höher wird nicht umgesetzt. Denn diese haben die Funktion die Vorgaben des BVerfG in seinen beiden Beschlüssen vom 4. Mai 2020 umzusetzen (2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a.) und sicherzustellen, dass das darin festgeschriebene Mindestabstandsgebot zu den Leistungen der sozialen Grundsicherung eingehalten wird. Sie nehmen daher nicht an den allgemeinen Anpassungen teil.

Stellungnahme des dbb beamtenbund tarifunion berlin (dbb)

Der dbb behauptet, dass eine Angleichung der Berliner Besoldung an die Bundesbesoldung aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit unerlässlich sei.

Der Senat erwidert hierzu:

Es wird auf die Erwiderung des Senats zu Punkt 2 der Stellungnahme des HPR verwiesen.

Zu den Regelungen im Besoldungsrecht

Der dbb bemängelt, dass dem Gesetzentwurf keine Besoldungstabellen beigefügt sind. Damit sei er nicht transparent und unverständlich, insbesondere die beabsichtigten Anpassungen.

Der Senat erwidert hierzu:

Es ist vorgesehen, die Besoldungstabellen ab der Zusammenführung des BBesG BE und des LBesG in ein einheitliches Berliner Landesbesoldungsgesetz als Anlage dem jeweiligen Anpassungsgesetz beizufügen.

1. Übertragung des Tarifabschlusses der Länder durch Anpassung der Besoldung zum 01. Dezember 2022 um 2,8 % (Anwärter 50 €).

Der dbb begrüßt grundsätzlich die Übertragung des Tarifabschlusses der Länder, insbesondere da auch Stellenzulagen in die Anpassung mit einbezogen werden sollen.
Zugleich sei jedoch zu berücksichtigen, dass die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung im Jahr 2022 massiv gegenüber den Bedingungen zum Zeitpunkt des Tarifabschlusses verschlechtert habe. Dies müsse bei der vorgesehenen Linearanpassung, die erst Ende 2022 erfolgen solle, nach Ansicht des dbb berücksichtigt werden, da die Besoldung sonst nicht an der tatsächlichen und wirtschaftlichen Entwicklung teilnehme.

Der Senat erwidert hierzu:

Es wird auf die Erwiderung des Senats zu Punkt 2 der HPR Stellungnahme verwiesen.

Die Einbeziehung von Stellenzulagen in die Linearanpassungen wird als richtiger Schritt begrüßt, da dies der andauernden Entwertung der Zulagen entgegenwirke. Gleichwohl können sie jedoch nicht die nach Ansicht des dbb notwendige Erhöhung der Stellenzulagen ersetzen (wie im Bundesbereich).

Der Senat erwidert hierzu:

Eine Erhöhung der Beträge aller Stellenzulagen zur Angleichung an die Vorgehensweise des Bundes wird abgelehnt. Bezüglich der allgemeinen Besoldungsentwicklung hatte es sich das Land Berlin langfristig zum Ziel gesetzt, seine Besoldung bis zum Jahre 2021 auf das durchschnittliche Besoldungsniveau der übrigen Bundesländer anzupassen (Senatsbeschluss vom 15.05.2018 -SB Nr. S-1159/2018-). Dieses Ziel wurde auch bezüglich der Stellenzulagen erreicht. Gemäß den Richtlinien der Regierungspolitik 2021 – 2026 soll das in der vergangenen Wahlperiode erreichte Niveau der Bezahlung im öffentlichen Dienst gehalten werden – mindestens dem Besoldungsdurchschnitt der Länder entsprechend und durch Übernahme der Tarifergebnisse für die Länder. Dieses durchschnittliche Besoldungsniveau der übrigen Bundesländer wird mit dem BerlBVAnpG 2022 gehalten. Auch in Zukunft wird Dank der Dynamisierung der Stellenzulagen im Land Berlin, die bislang ausschließlich in den Ländern Schleswig-Holstein und Bayern vorgesehen ist, dieses Niveau weiterhin bestehen bleiben.

2. Fortsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sowohl zur Grundbesoldung als auch zur Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien

Der Senat setzt nach Meinung des dbb ausschließlich seinen mit Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften entwickelten Weg fort. Es würden mit den neuen Erhöhungsbeträgen nur Teilgruppen in die notwendigen Anpassungen der Alimentation miteinbezogen. Diese ausschließlich auf beamtete Dienstkräfte mit Kindern bezogenen Maßnahmen seien bereits insofern bedenklich, als dass sie der Höhe nach – je nach Besoldungsgruppe –unterschiedlich ausgestaltet sind, auch wenn übrige „Familienverhältnisse“ gleich seien.

Dies hätte nach Ansicht des dbb zur Folge, dass eine beamtete Dienstkraft der Besoldungsgruppe A 9 mit zwei Kindern seinen Lebensunterhalt allein durch seine (unveränderte) Grundbesoldung nebst Familienzuschlag bestreiten müsse, hingegen beamteten Dienstkräfte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 einen Erhöhungsbeitrag erhielten. Es käme dadurch indirekt zu einer Abschmelzung des Abstandsgebotes zwischen den Besoldungsgruppen. Dies erscheine verfassungsrechtlich bedenklich, weil durch dieses Instrument das in den Besoldungsgruppen enthaltene Leistungsprinzip finanziell ausgehoben würde.

Der dbb fordert daher weiterhin eine generelle, einheitliche Erhöhung der Grundbesoldung ggf. in Kombination mit dem Familienzuschlag unabhängig von der Besoldungsgruppe als rechtlich zutreffende Maßnahme der Umsetzung der Rechtsprechung des BVerfG.

Der Senat erwidert hierzu:

Dem dbb wird widersprochen, dass die Rechtsprechung des BVerfG nicht rechtlich zutreffend umgesetzt wird. Denn das BVerfG führt aus, dass keine Verpflichtung besteht die Grundbesoldung so zu bemessen, dass beamtete Dienstkräfte und Richterinnen und Richter ihre Familie als alleinverdienende Person unterhalten können. Dem Besoldungsgesetzgeber wird vielmehr ausdrücklich freigestellt die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen, etwa durch die Gewährung von höheren Familienzuschlägen (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18, Rn. 47). Die mit vorliegendem Gesetzentwurf vorgesehene Gewährung von Erhöhungsbeträgen zum Familienzuschlag in den unteren Besoldungsgruppen steht mithin im Einklang mit der BVerfG-Rechtsprechung.

Die Höhe der Erhöhungsbeträge zum Familienzuschlag wurde so gewählt, dass zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen auch bei unterschiedlichen Familienkonstellationen ein Abstand besteht. Die vorgenommenen Berechnungen haben zudem ergeben, dass zwischen der Besoldungsgruppe A 8 und A 9 ein ausreichender Abstand bei einem Ehepaar mit zwei Kindern auch dann besteht, wenn ab der Besoldungsgruppe A 9 keine Erhöhungsbeträge mehr gewährt werden.

Der dbb führt weiterhin aus, dass die in § 2 Absatz 4 vorgesehenen Anpassungen eindeutig abzulehnen seien, da sie Abschmelzungen bei den Erhöhungsbeträgen zur Folge haben. Zudem seien die in § 2 Absatz 5 gewählten Formulierungen für den dbb im Hinblick auf die Bemessung des Familienzuschlags nicht nachvollziehbar. Es sei nicht erkennbar, ob die Bemessung des Familienzuschlags der Stufe 4 in Addition zu dem Betrag der Stufe 3 gewährt wird oder sie sich auf diesen beläuft („wird ein Betrag in Höhe von 754,65 Euro [Anm.: Betrag aus erstem Entwurf] über den Familienzuschlag der Stufe 3 gezahlt“).

Beide Formulierungen hätten eine Verminderung der bisherigen Beträge zur Folge, was ebenfalls abzulehnen sei. Die Auslegung der Begründung läge nahe, dass es sich um eine Reduzierung handele, da die Verringerung mit Steuererleichterungen begründet werde. Der Senat bewirke damit, dass trotz tatsächlich steigender Lebenshaltungskosten gerade für Familien mit mehreren Kindern einseitige Benachteiligungen der betroffenen beamteten Dienstkräfte bestehen blieben.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Formulierung „über dem Familienzuschlag [der vorhergehenden Stufe]“ in Artikel 1 § 2 Absatz 5 macht deutlich, dass die in diesem Absatz genannten Beträge zusätzlich zu dem jeweils in der vorhergehenden Stufe gewährten Familienzuschlag gewährt werden. Dies steht in Übereinstimmung mit dem bewährten Modell der Gewährung des Familienzuschlags, nach dem sich der Familienzuschlag der Stufe 1 um die für die jeweilige weitere Stufe festgelegten Beträge pro zu berücksichtigendem Kind erhöht.

Bezüglich der kritisierten Absenkung der Erhöhungsbeträge zum Familienzuschlag und zum Familienzuschlag der Stufe 4 und Stufe 5 und höher wird auf Punkt 6 der HPR-Stellungnahme verwiesen.

Ferner lehnt der dbb die Berücksichtigung der Hauptstadtzulage bei der Bemessung der Mindestalimentation ab. Durch die Berücksichtigung der Zulage bei der Berechnung der Bemessung der Mindestalimentation entfällt der angestrebte Anreiz bei beamteten Dienstkräften der unteren Besoldungsgruppen, da diese ja Erhöhungsbeträge erhalten, um die Mindestalimentation von 15 % über dem Grundsicherungsniveau zu gewähren. Damit würde dem Senat erneut die Gewinnung von qualifiziertem Personal u.a. im Bereich der Inneren Sicherheit und auch der Verwaltung erneut erschwert, obwohl dort dringend neue Beschäftigten gewonnen werden müssten.

Der Senat erwidert hierzu:

Wenngleich die Hauptstadtzulage in erster Linie die Attraktivität des Landes Berlins als Dienstherr erhöhen soll, führt dies nicht dazu, dass diese bei der Prüfung, ob die Alimentation amtsangemessen ausgestaltet ist, nicht berücksichtigt werden darf. Denn wie das BVerfG ausführt, ist dem Grundsicherungsniveau die Nettoalimentation gegenüberzustellen, die einer vierköpfigen Familie auf Grundlage der untersten Besoldungsgruppe zur Verfügung steht. Bezugspunkt ist das Gehalt als Ganzes. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18, Rn. 72 f.).

3. Neufassung des § 72 BBesG BE

Der dbb begrüßt grundsätzlich die Einführung einer Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie. Der dbb kritisiert jedoch, dass sowohl die Höhe als auch die Begrenzung der Haushaltsmittel auf 0,1 Prozent der im jeweiligen Einzelplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben zu bemessen sei und wesentlich hinter der bundesrechtlichen Regelung des § 43 BBesG zurückbliebe. Insofern scheine es fraglich, ob das Land Berlin durch die beabsichtigte Prämie gerade in den Bereichen, in denen dringend Nachwuchskräfte benötigt werden, in Konkurrenz mit dem Bund treten bzw. bestehen könne. Der dbb sieht es als geboten an, die Regelung von Anfang an – auch finanziell – auf eine mit dem Bund vergleichbare zukunftsfähige Basis zu stellen.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Höhe der Haushaltsmittel wurde im Rahmen der Vorbereitung des Gesetzentwurfes für die parlamentarische Befassung insofern angepasst, als dass Absatz 12 des § 72 überarbeitet und die Haushaltsmittel auf „*0,5 Prozent der im jeweiligen Einzelplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel*“ erhöht wurde.
Die Höhe des Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie knüpft an die bisherige Höhe des Sonderzuschlags zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit an. Die vormalige Regelung wurde von den Behörden in den vergangenen Jahren nahezu gar nicht genutzt. Einzig die Hochschulen und in Einzelfällen die Polizei und Feuerwehr machte

von der Möglichkeit, Personal durch die Gewährung eines Sonderzuschlags zu gewinnen, bisher Gebrauch.

Aus diesem Grunde beabsichtigt der Senat mit der Überarbeitung des § 72 in erster Linie zunächst das Personalgewinnungsinstrument attraktiver auszugestalten, auf nahezu alle Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen auszuweiten und um eine Personalbindungsprämie zu erweitern. Für besonders dringend benötigte IT-Fachkräfte gibt es zudem durch die Regelung in Absatz 6 die Möglichkeit, eine erhöhte Prämie zu gewähren.

Es ist vorgesehen, ca. ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Neufassung des § 72 bei den Behörden zu evaluieren, ob und in welchem Maße von dem Personalgewinnungs- und Bindungsinstrument Gebrauch gemacht wurde und ggf. notwendige Änderungsbedarfe bzgl. der Regelung abzufragen. In diesem Rahmen wird auch eine möglicherweise erforderliche Anpassung der Höhe der Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie überprüft werden.

Zu den Regelungen im Versorgungsrecht

Zu Artikel 7 – Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Allgemeine Hinweise

Der dbb hat keine Einwände gegen die zahlreichen redaktionellen Anpassungen des LBeamtVG.

Er verweist jedoch auf die langjährige Forderung des dbb, die Ruhegehaltfähigkeit der besonderen Stellenzulagen auf den Weg zu bringen. Nach dem in den Ländern Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen diese Maßnahme bereits umgesetzt worden ist und im Bundesbereich zumindest die Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der sog. Polizeizulage erfolge, solle das Land Berlin nach Ansicht des dbb nachziehen.

Der Senat erwidert hierzu:

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben ist im Hinblick auf das LBeamtVG im Wesentlichen vorgesehen, kurzfristig erforderliche redaktionelle Anpassungen umzusetzen. Eine inhaltliche Überarbeitung der geltenden Regelungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes ist – soweit nach erfolgter materiell-rechtlicher Prüfung erforderlich – im Rahmen der Regelung eines landesrechtlichen Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehen.

Ferner wird auf die detaillierten Ausführungen unter Punkt „Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage“ in der Erwiderung des Senats zum GPR Schreiben verwiesen.

Zu Nummer 21 - § 31 LBeamtVG

Der dbb sieht Bedarf für eine Ergänzung der unter § 31 LBeamtVG getroffenen Regelung im Zusammenhang mit Homeoffice und Wegeunfällen zur Verbringung und Abholung eigener Kinder in/aus fremder Obhut.

Der Senat erwidert hierzu:

Es wird auf die Erwiderung zu Nummer 4 der GPR Stellungnahme verwiesen.

Zu Nummer 29 - § 47a LBeamtVG

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Übergangsgeldes für entlassene politische Beamte wird vom dbb abgelehnt. Die Ausdehnung des nach Meinung des dbb insgesamt und in der Reichweite auch rechtlich umstrittenen und fragwürdigen Konstrukts des politischen Beamten rechtfertige es nicht, die Gewährung eines Übergangsgeldes nun auch auf Nicht-Lebenszeitbeamte auszudehnen. Vielmehr sei nach Ansicht des dbb große Sorgfalt bei der Auswahl des Personals und strikte Zurückhaltung bei Besetzung und Austausch angezeigt.

Der Senat erwidert hierzu:

Der Senat hält an der Einbeziehung der politischen Beamtinnen und Beamten, die in einem Beamtenverhältnis auf Probe stehen, in die Regelung des § 47a LBeamtVG fest. Regelmäßig geben diese gut dotierte Beschäftigungsverhältnisse auf, um eine Tätigkeit z.B. als Staatssekretärin oder als

Staatssekretär im Beamtenverhältnis auf Probe zu übernehmen. In sehr wenigen Einzelfällen wurden Staatssekretärinnen und Staatssekretäre aus einem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen mit der Folge, dass diesen im Falle einer unterjährigen Beschäftigung weder ein Übergangsgeld nach § 47 noch nach § 47a LBeamtVG zustand. Da politische Beamtinnen und Beamte jederzeit, also ohne Verschulden und ohne Einhaltung einer Frist, entlassen werden können, wenn sie wegen Nichterfüllung der versorgungsrechtlichen Wartezeit nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, stünden diese von einem Tag auf den anderen ohne Bezüge da. Das ist aus Sicht des Senats nicht sachgerecht. Abgesehen davon, dass es sich um Einzelfälle handelt, wird das Übergangsgeld nur für kurze Zeiträume von mindestens sechs Monaten gezahlt. In der Regel werden politische Beamtinnen und Beamte nach Ablauf von zwölf Monaten in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen, so dass sie auch nach der bisherigen Rechtslage von § 47a LBeamtVG erfasst werden.

bb) Rat der Bürgermeister

Diese Vorlage lag dem Rat der Bürgermeister nach Artikel 68 der Verfassung von Berlin in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz zur Stellungnahme vor. Er hat sich in seiner Sitzung am 15. September 2022 mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Auswirkungen der Erhöhung der Dienstbezüge auf Privathaushalte und die Wirtschaft sind nicht quantifizierbar.

D. Gesamtkosten:

Durch die Erhöhung der Dienstbezüge und der Versorgungsbezüge entstehen im Jahr 2022 Kosten in Höhe von rund 12,9 Mio. Euro und im Jahr 2023 in Höhe von rund 142,2 Mio. Euro.

Für die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge entstehen im Jahr 2022 Kosten in Höhe von rund 0,24 Mio. Euro und im Jahr 2023 rund 2,9 Mio. Euro.

Durch die Anpassung der Erhöhungsbeträge für den Familienzuschlag der Stufe 2 und der Stufe 3 in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 entstehen im Jahr 2022 Kosten in Höhe von rund 265.000 Euro und im Jahr 2023 Kosten in Höhe von rund 3,2 Mio. Euro.

Die Erhöhung von Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag um 2,24 Prozent im Jahr 2022 führt zu nicht bezifferbaren Mehrkosten. Angesichts der geringen Anzahl von im Ausland eingesetzten beamteten Dienstkräften wird mit den Erhöhungen keine nennenswerte Ausweitung des Kostenvolumens verbunden sein.

Durch die Erhöhung der Stellenzulagen entstehen im Jahr 2022 voraussichtlich Kosten von ca. 0,11 Mio. Euro und im Jahr 2023 1,26 Mio. Euro.

Für die Erhöhung der Amtszulagen werden sich im Jahr 2022 voraussichtlich Mehrkosten im Höhe von rund 0,02 Mio. Euro und im Jahr 2023 voraussichtlich Kosten in Höhe von 0,18 Mio. Euro ergeben.

Die Erhöhung des Grundbetrages gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung wird im Jahr 2022 voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von 0,02 Mio. Euro und im Jahr 2023 voraussichtlich Kosten in Höhe 0,24 Mio. Euro zur Folge haben.

Für die Erhöhung der Beträge der Mehrarbeitsvergütungsverordnung entstehen im Jahr 2022 voraussichtlich Mehrkosten von rund 0,02 Mio. Euro und im Jahr 2023 voraussichtlich Kosten in Höhe von 0,2 Mio. Euro.

Die Neufassung des § 72 (Personalgewinnungs-und Personalbindungsprämie) führt zu nicht bezifferbaren Mehrkosten, da diese von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Regelung durch die Dienststellen abhängig sind.

Mehrkosten für den Landeshaushalt sind durch die Übergangsregelung in § 29 PolLVO zu erwarten. Die entsprechenden Personalmittel sind bereits in der Haushaltsplanung 2022/23 berücksichtigt.

Infolge der Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung entstehen dem Land Berlin keine Mehrkosten, weil die Regelung nur die bisherige Berechnungspraxis im Land Berlin abbildet. Die Änderung vermeidet vielmehr etwaige Mehrkosten, die dem Land Berlin ohne diese Klarstellung entstehen könnten.

Durch die Besitzstandsregelung für die Versorgungsberechtigten, deren Ruhegehalt sich infolge der Erhöhung der Mindestversorgung verringerte, entstehen für das Jahr 2021 Kosten von rund 90.000 Euro. Im Jahr 2022 entstehen Kosten in Höhe von rund 85.000 Euro.

Durch die Hebung der Stelle der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Rechnungshofs von Berlin ergeben sich ab dem 01.01.2023 jährliche Kosten in Höhe von rund 6.272,88 €.

Durch die Gewährung einer Energiepreispauschale an die versorgungsberechtigten Personen des Landes Berlin, die nicht zusätzlich eine Rente beziehen, entstehen einmalig Kosten in voraussichtlicher Höhe von 12,5 Mio. Euro.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Land Brandenburg ist über den Gesetzentwurf informiert worden und die Abgabe einer Stellungnahme freigestellt worden.

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung der Besoldung seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I am 1. September 2006 ist eine Abstimmung mit dem Land Brandenburg über den vorgelegten Gesetzentwurf entbehrlich.

F. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung zur Ergänzung des § 77 Absatz 4 LBG verpflichtet beamtete Dienstkräfte des Landes zu einer Nutzung der Bahn für innerdeutsche Dienstreisen. Durch Flugreisen entstehen im Vergleich zu Bahnreisen höhere Treibhausgasemissionen. Die beim Fliegen ausgestoßenen Stoffe wirken sich stärker auf den Treibhauseffekt aus als die bei einer Reise mit der Bahn. Die Neuregelung trägt zu einer Verringerung von Flugreisen und somit zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen bei. Positive Folgen für den Klimaschutz sind zu erwarten.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Den in den Ausführungen zu D. dargestellten Mehrausgaben steht in dem Haushaltsplan 2022/2023 für das Jahr 2022 eine entsprechende Vorsorge gegenüber, so dass aus diesem Grund kein Risiko für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 entsteht.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 18. Oktober 2022

Der Senat von Berlin

Bettina J a r a s c h
Bürgermeisterin

Daniel W e s e n e r
Senator für Finanzen

Anlage 1

Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 1
Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tariflöhne

Anpassung ab:	lineare Anpassungen Besoldung	lineare Anpassungen Tarif	Indexberechnung	
			Besoldung (100+y)	Tarif (100+x)
2007	0,00%	0,00%	100,00	100,00
2008	0,00%	0,00%	100,00	100,00
2009	0,00%	0,00%	100,00	100,00
2010	1,50%	0,00%	101,50	100,00
2011	2,00%	8,34%	103,53	108,34
2012	2,00%	1,84%	105,60	110,33
2013	2,00%	2,58%	107,71	113,18
2014	3,00%	2,89%	110,94	116,45
2015*	3,00%	2,06%	114,27	118,85
2016*	2,80%	2,27%	117,47	121,55
2017*	2,60%	1,97%	120,53	123,94
2018	3,20%	2,35%	124,38	126,85
2019	4,30%	3,01%	129,73	130,67
2020	4,30%	3,12%	135,31	134,75
2021	2,50%	1,29%	138,69	136,49

I. Berechnung prozentuale Abweichung des Besoldungsindex:

Formel: (100+x)/(100+y)*100-100

Berechnung: (136,49)/(138,69)*100-100 **-1,59** **mit Ablauf Jahr 2021 < 5,0 %**

* die prozentuale Besoldungsanpassung wurde um die Versorgungsrücklage in Höhe von 0,2 % (§14a BBesG BE) gemindert.

Anlage 2

Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 2
Vergleich des Nominallohnindex (NLI) gegenüber der
Besoldungsentwicklung im Land Berlin für die Jahre 2007 - 2021
(NLI nach Angaben Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg)

	Besoldungsindex (100+y)	Nominallohnindex (100+x)	jährliche prozentuale Erhöhungen NLI
Basis 2007	100,00	100,00	
2008	100,00	100,50	0,5%
2009	100,00	101,71	1,2%
2010	101,50	102,93	1,2%
2011	103,53	105,71	2,7%
2012	105,60	107,71	1,9%
2013	107,71	109,11	1,3%
2014	110,94	113,04	3,6%
2015	114,27	117,90	4,3%
2016	117,47	120,85	2,5%
2017	120,53	124,23	2,8%
2018	124,38	128,46	3,4%
2019	129,73	133,47	3,9%
2020	135,31	135,07	1,2%
2021	138,69	140,20	3,8%

I. Berechnung prozentuale Abweichung des Besoldungsindex:

Formel: (100+x)/(100+y)*100-100

Berechnung: (140,20)/(138,69)*100-100 **1,09** **mit Ablauf Jahr 2021** **< 5,0 %**

Anlage 3

Berechnung Prüfstufe 1 Parameter 3
Vergleich des Verbraucherpreisindex (VPI) gegenüber der Besoldungsentwicklung im Land Berlin für die Jahre 2007 - 2021

(VPI nach Angaben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg)

	Besoldungsindex (100+y)	Verbraucher-preisindex (100+x)	jährliche prozentuale Erhöhungen VPI
Basis 2007	100,00	100,00	
2008	100,00	102,50	2,5%
2009	100,00	102,60	0,1%
2010	101,50	104,04	1,4%
2011	103,53	106,43	2,3%
2012	105,60	108,77	2,2%
2013	107,71	111,28	2,3%
2014	110,94	112,17	0,8%
2015	114,27	112,17	0,0%
2016	117,47	112,95	0,7%
2017	120,53	114,53	1,4%
2018	124,38	116,59	1,8%
2019	129,73	118,11	1,3%
2020	135,31	118,70	0,5%
2021	138,69	122,02	2,8%

Berechnung prozentuale Abweichung des Besoldungsindex:

Formel: (100+x)/(100+y)*100-100

Berechnung: 122,02/138,69*100-100 **-12,02** **mit Ablauf Jahr 2021 < 5,0 %**

Anlage 4a

Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 4a
Abstandsgebot: Systeminterner Besoldungsvergleich durch Vergleich des Abstands zwischen der BesGr. A 5 und den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und R für einen Zeitraum der vorangegangenen 5 Jahre

Jahr	A 5*	A 7 *	A 9*	A 13*	R 2*	R 4	R 8
2017	2.334,45 €	2.633,91 €	3.065,25 €	4.738,15 €	6.653,22 €	7.730,08 €	9.609,02 €
2022	2.761,53 €	3.115,78 €	3.626,02 €	5.604,97 €	7.870,40 €	9.144,28 €	11.366,97 €
Abstand zu A 5 im Jahr 2017		299,46 €	730,80 €	2.403,70 €	4.318,77 €	5.395,63 €	7.274,57 €
entspricht:		12,06%	27,07%	67,97%	96,10%	107,22%	121,82%
Abstand zu A 5 im Jahr 2022		354,25 €	864,49 €	2.843,44 €	5.108,87 €	6.382,75 €	8.605,44 €
entspricht:		12,06%	27,07%	67,97%	96,10%	107,22%	121,82%
Verringerung des Abstands in %:		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

*Da in den Besoldungsgruppen aufsteigende Gehälter bzw. keine Festgehälter vorgesehen sind, erfolgt der Vergleich mit dem Grundgehaltsbetrag der jeweiligen Endstufe der Besoldungsgruppe.

Anlage 4b

Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 4b
Abstandsgebot ab 1.1.2022: Berechnung Abstand der untersten Besoldungsgruppen im Besoldungssystem zur Grundsicherung von mindestens 15 Prozent gemäß BVerfG-Beschluss 2 BvL 4/18 vom 4. Mai 2020

Ermittlung Abstand Besoldung bzw. amtsunabhängige Mindestversorgung zur Grundsicherung (+15 %)

	Ledig	Ehepaar	Ehepaar +1 Kind	Ehepaar +2 Kinder	Ledig +1 Kind
Grundsicherung					
Regelsatz[1)]	449,00	808,00	1.125,00	1.442,00	766,00
Kosten der Unterkunft[2)]	469,00	551,00	698,00	786,00	567,00
Heizkosten[3)]	74,00	89,00	118,00	133,00	96,00
Bildung und Teilhabe					
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr[4)]			7,81	15,62	12,25
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit[5)]			0,60	1,20	1,39
Eintägige Ausflüge Kita[6)]			0,08	0,16	0,07
Eintägige Ausflüge Schule[7)]			0,35	0,70	0,29
Schulessen[8)]			15,26	30,52	14,32
Kitaessen[9)]			3,83	7,66	3,83
Schulbedarf[10)]			7,22	14,44	6,94
Hortkosten[11)]			1,78	2,85	1,78
Lernförderung[12)]			3,33	6,66	2,76
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (15 € je Monat und Kind)[13)]			15,00	30,00	15,00
Rundfunkbeitrag	18,36	18,36	18,36	18,36	18,36
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern[14)]	15,00	30,00	45,00	60,00	30,00
Summe	1.025,36	1.496,36	2.059,62	2.549,17	1.535,99
zzgl. 15 %	1.179,16	1.720,81	2.368,56	2.931,55	1.766,39
Jahresbetrag	**14.149,92**	**20.649,72**	**28.422,72**	**35.178,55**	**21.196,68**

1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet
2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte zzgl. 10% Aufschlag für Sozialen Wohnungsbau
3) Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen, Gebäudefläche: 501-1000 Qm, gewichtet über Heizöl (17%), Erdgas (35%), Fernwärme (37%), Wärmepumpe (2% + 9% Rest = 11%)
4) Mehrtägige Klassenfahrt, umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr (10x 168,80 € / 18 Jahre/ 12 Monate = 7,81 € je Monat und Kind)
5) Mehrtägige Kitafahrt à 130,67 € / 18 Jahre / 12 Monate = 0,60 € je Kind und Monat
6) Eintägige Ausflüge Kita, Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 5,49 € x 3Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 0,08 € je Kind und Monat
7) Eintägige Ausflüge Schule, Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 7,54 € x 10 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 0,35 € je Kind und Monat
8) Schulessen von Klasse 7 bis Klasse 10 mit 4,36 € pro Tag x 21 Monatstage x 9 Monate x 4 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate =15,26 € je Monat und Kind)
9) Kitaessen, Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 276,00 € x 3 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 3,83 je Monat und Kind
10) Schulbedarf, Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 156 € x 10 Schuljahre / 18 Jahre / 12 Monate = 7,22 € je Monat und Kind
11) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzendende Förderung und Betreuung an Schulen (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), lt. SenBJF mtl. 8 Euro (gem. Anl. 2a TKBG; niedrigste Gehaltsstufe, reduziert auf 80% bei 2 Kindern); Jahresdurchschnitt = 153,60 € x 4 Jahre/18 Jahre/12=2,85 € f. 2 Kinder je Monat; für ein Kind= 96*4 Jahre/18 Jahre/12=1,78 €
12) Lernförderung, Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 72 € x 10 Schuljahre / 18 Jahre /12 Monate = 3,33 € je Monat und Kind
13) Z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 15 € je Monat und Person
14) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarife" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

Abweichend von der Rechtsprechung des BVerfG werden nicht berücksichtigt:
Schülerbeförderung und Kita-Betreuung, da kostenlos im Land Berlin

	Ledig	Ehepaar	Ehepaar +1 Kind	Ehepaar +2 Kinder	Ledig +1 Kind
Grundgehalt BesGr. A 5 Erfahrungsstufe 1	2.314,42	2.314,42	2.314,42	2.314,42	2.314,42
Allgemeine Stellenzulage	23,36	23,36	23,36	23,36	23,36
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)		142,92	142,92	142,92	142,92
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)			128,39	128,39	128,39
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)				128,39	
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 1			168,96	168,96	168,96
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 2				186,05	
Sonderzahlung ggf. inkl. Sonderbeträge/ Monat	129,17	129,17	133,34	137,50	133,34
Hauptsstadtzulage	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00
Monatsbrutto	2.616,95	2.759,87	3.061,39	3.379,99	3.061,39
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung	**31.403,40**	**33.118,44**	**36.736,68**	**40.559,88**	**36.736,68**
abzgl. Lohnsteuer (ledig Steuerklasse 1, ledig 1 Kind Steuerklasse 2, andere Steuerklasse 3) Alter: 30 Jahre	3.746,00	700,00	1.366,00	2.578,00	4.023,00
abzgl. Solidaritätszuschlag	-	-	-	-	-
Jahresnetto	**27.657,40**	**32.418,44**	**35.370,68**	**37.981,88**	**32.713,68**
zzgl. Kindergeld			2.628,00	5.256,00	2.628,00
abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung	5.284,56	8.517,12	8.973,12	7.413,12	5.740,56
Jahresnetto plus Kindergeld, minus KV- und PV-Beiträge	**22.372,84**	**23.901,32**	**29.025,56**	**35.824,76**	**29.601,12**
Einkommen minus Grundsicherung zzgl. 15 % (jährlicher Differenzbetrag)	**8.222,92**	**3.251,60**	**602,84**	**646,21**	**8.404,44**
monatlicher Differenzbetrag	**685,24**	**270,97**	**50,24**	**53,85**	**700,37**

	Ledig	Ehepaar	Ehepaar +1 Kind	Ehepaar +2 Kinder	Ledig +1 Kind
Grundgehalt BesGr. A 6 Erfahrungsstufe 1	2.365,38	2.365,38	2.365,38	2.365,38	2.365,38
Allgemeine Stellenzulage	23,36	23,36	23,36	23,36	23,36
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)		142,92	142,92	142,92	142,92
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)			128,39	128,39	128,39
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)				128,39	
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 1			164,88	164,88	164,88
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 2				187,56	
Sonderzahlung ggf. inkl. Sonderbeträge/ Monat	129,17	129,17	133,34	137,50	133,34
Hauptsstadtzulage	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00
Monatsbrutto	2.667,91	2.810,83	3.108,27	3.428,38	3.108,27
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung	**32.014,92**	**33.729,96**	**37.299,24**	**41.140,56**	**37.299,24**
abzgl. Lohnsteuer (ledig Steuerklasse 1, ledig 1 Kind Steuerklasse 2, andere Steuerklasse 3) Alter: 30 Jahre	3.921,00	816,00	1.492,00	2.722,00	4.187,00
abzgl. Solidaritätszuschlag	-	-	-	-	-
Jahresnetto	**28.093,92**	**32.913,96**	**35.807,24**	**38.418,56**	**33.112,24**
zzgl. Kindergeld			2.628,00	5.256,00	2.628,00
abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung	5.284,56	8.517,12	8.973,12	7.413,12	5.740,56
Jahresnetto plus Kindergeld, minus KV- und PV-Beiträge	**22.809,36**	**24.396,84**	**29.462,12**	**36.261,44**	**29.999,68**
Einkommen minus Grundsicherung zzgl. 15 % (jährlicher Differenzbetrag)	**8.659,44**	**3.747,12**	**1.039,40**	**1.082,89**	**8.803,00**
monatlicher Differenzbetrag	**721,62**	**312,26**	**86,62**	**90,24**	**733,58**

	Ledig	Ehepaar	Ehepaar +1 Kind	Ehepaar +2 Kinder	Ledig +1 Kind
Grundgehalt BesGr. A 7 Erfahrungsstufe 1	2.461,81	2.461,81	2.461,81	2.461,81	2.461,81
Allgemeine Stellenzulage	23,36	23,36	23,36	23,36	23,36
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)		142,92	142,92	142,92	142,92
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)			128,39	128,39	128,39
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)				128,39	
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 1			115,83	115,83	115,83
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 2				188,73	
Sonderzahlung ggf. inkl. Sonderbeträge/ Monat	129,17	129,17	133,34	137,50	133,34
Hauptsstadtzulage	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00
Monatsbrutto	**2.764,34**	**2.907,26**	**3.155,65**	**3.476,93**	**3.155,65**
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung	**33.172,08**	**34.887,12**	**37.867,80**	**41.723,16**	**37.867,80**
abzgl. Lohnsteuer (ledig Steuerklasse 1, ledig 1 Kind Steuerklasse 2, andere Steuerklasse 3) Alter: 30 Jahre	4.257,00	1.046,00	1.624,00	2.868,00	4.353,00
abzgl. Solidaritätszuschlag	-	-	-	-	-
Jahresnetto	**28.915,08**	**33.841,12**	**36.243,80**	**38.855,16**	**33.514,80**
zzgl. Kindergeld			2.628,00	5.256,00	2.628,00
abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung	5.284,56	8.517,12	8.973,12	7.413,12	5.740,56
Jahresnetto plus Kindergeld, minus KV- und PV-Beiträge	**23.630,52**	**25.324,00**	**29.898,68**	**36.698,04**	**30.402,24**
Einkommen minus Grundsicherung zzgl. 15 % (jährlicher Differenzbetrag)	**9.480,60**	**4.674,28**	**1.475,96**	**1.519,49**	**9.205,56**
monatlicher Differenzbetrag	**790,05**	**389,52**	**123,00**	**126,62**	**767,13**

	Ledig	Ehepaar	Ehepaar +1 Kind	Ehepaar +2 Kinder	Ledig +1 Kind
Grundgehalt BesGr. A 8 Erfahrungsstufe 1	2.603,80	2.603,80	2.603,80	2.603,80	2.603,80
Allgemeine Stellenzulage	23,36	23,36	23,36	23,36	23,36
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)		142,92	142,92	142,92	142,92
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)			128,39	128,39	128,39
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)				128,39	
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 1			21,56	21,56	21,56
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 2				189,39	
Sonderzahlung ggf. inkl. Sonderbeträge/ Monat	129,17	129,17	133,34	137,50	133,34
Hauptsstadtzulage	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00
Monatsbrutto	**2.906,33**	**3.049,25**	**3.203,37**	**3.525,31**	**3.203,37**
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung	**34.875,96**	**36.591,00**	**38.440,44**	**42.303,72**	**38.440,44**
abzgl. Lohnsteuer (ledig Steuerklasse 1, ledig 1 Kind Steuerklasse 2, andere Steuerklasse 3) Alter: 30 Jahre	4.761,00	1.414,00	1.760,00	3.012,00	4.522,00
abzgl. Solidaritätszuschlag	-	-	-	-	-
Jahresnetto	**30.114,96**	**35.177,00**	**36.680,44**	**39.291,72**	**33.918,44**
zzgl. Kindergeld			2.628,00	5.256,00	2.628,00
abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung	5.284,56	8.517,12	8.973,12	7.413,12	5.740,56
Jahresnetto plus Kindergeld, minus KV- und PV-Beiträge	**24.830,40**	**26.659,88**	**30.335,32**	**37.134,60**	**30.805,88**
Einkommen minus Grundsicherung zzgl. 15 % (jährlicher Differenzbetrag)	**10.680,48**	**6.010,16**	**1.912,60**	**1.956,05**	**9.609,20**
monatlicher Differenzbetrag	**890,04**	**500,85**	**159,38**	**163,00**	**800,77**

	Ledig	Ehepaar	Ehepaar +1 Kind	Ehepaar +2 Kinder	Ledig +1 Kind
Grundgehalt BesGr. A 9 Erfahrungsstufe 1	2.762,61	2.762,61	2.762,61	2.762,61	2.762,61
Allgemeine Stellenzulage	101,55	101,55	101,55	101,55	101,55
Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete)		150,10	150,10	150,10	150,10
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)			128,39	128,39	128,39
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)				128,39	
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 1					
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 2					
Sonderzahlung ggf. inkl. Sonderbeträge/ Monat	129,17	129,17	133,34	137,50	133,34
Hauptsstadtzulage	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00
Monatsbrutto	**3.143,33**	**3.293,43**	**3.425,99**	**3.558,54**	**3.425,99**
Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung	**37.719,96**	**39.521,16**	**41.111,88**	**42.702,48**	**41.111,88**
abzgl. Lohnsteuer (ledig Steuerklasse 1, ledig 1 Kind Steuerklasse 2, andere Steuerklasse 3) Alter: 30 Jahre	5.629,00	2.108,00	2.408,00	3.112,00	5.327,00
abzgl. Solidaritätszuschlag					
Jahresnetto	**32.090,96**	**37.413,16**	**38.703,88**	**39.590,48**	**35.784,88**
zzgl. Kindergeld			2.628,00	5.256,00	2.628,00
abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung	5.284,56	8.517,12	8.973,12	7.413,12	5.740,56
Jahresnetto plus Kindergeld, minus KV- und PV-Beiträge	**26.806,40**	**28.896,04**	**32.358,76**	**37.433,36**	**32.672,32**
Einkommen minus Grundsicherung zzgl. 15 % (jährlicher Differenzbetrag)	**12.656,48**	**8.246,32**	**3.936,04**	**2.254,81**	**11.475,64**
monatlicher Differenzbetrag	**1.054,71**	**687,19**	**328,00**	**187,90**	**956,30**

Anlage 5

Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 5
Quervergleich des durchschnittlichen jährlichen Bruttoeinkommens in Berlin zum Durchschnitt der anderen Länder und Bund über alle Besoldungsgruppen, Stand 31.12.2021*

Besoldungsübersicht Quervergleich (Jahresbruttobesoldung)

	Abstand Berlin				
	zu den Ländern	zu Bund und Ländern			
	0,037%	0,18%	Berlin	Durchschnitt der Länder (ohne Berlin)	Durchschnitt der Länder (ohne Berlin) und Bund
BesGr. A 1	nicht belegt	nicht belegt	entfällt	nicht belegt	nicht belegt
BesGr. A 2	nicht belegt	nicht belegt	entfällt	nicht belegt	nicht belegt
BesGr. A 3	nicht belegt	nicht belegt	entfällt	32.615,19	32.293,97
BesGr. A 4	nicht belegt	nicht belegt	entfällt seit 01.02.2021	33.387,13	33.332,36
BesGr. A 5	0,66%	0,61%	34.058,36	34.286,01	34.267,67
BesGr. A 6	1,07%	1,03%	35.640,68	36.027,70	36.012,08
BesGr. A 7	0,27%	0,35%	38.193,56	38.296,27	38.325,80
BesGr. A 8	0,19%	0,28%	41.449,40	41.530,19	41.565,65
BesGr. A 9 (mD)	-0,55%	-0,45%	44.943,56	44.696,27	44.743,80
BesGr. A 9 (gD)	-0,60%	-0,49%	45.062,48	44.794,23	44.843,29
BesGr. A 10	0,67%	0,81%	49.572,96	49.906,11	49.978,36
BesGr. A 11	0,35%	0,52%	55.134,96	55.329,63	55.421,60
BesGr. A 12	0,03%	0,20%	60.809,88	60.826,04	60.933,92
BesGr. A 13 (gD)	-0,12%	0,06%	67.513,08	67.430,21	67.552,90
BesGr. A 13 (hD)	-0,12%	0,06%	67.513,08	67.430,21	67.552,90
BesGr. A 14	0,19%	0,37%	73.240,32	73.379,40	73.510,47
BesGr. A 15	0,06%	0,24%	82.757,28	82.809,17	82.960,14
BesGr. A 16	0,10%	0,29%	92.113,44	92.209,16	92.379,98
BesGr. B 1	-0,46%	-0,19%	82.690,56	82.310,68	82.534,84
BesGr. B 2	-0,01%	0,18%	96.048,36	96.038,57	96.223,83
BesGr. B 3	-0,01%	0,18%	101.703,48	101.688,68	101.885,18
BesGr. B 4	-0,03%	0,16%	107.626,68	107.589,94	107.798,79
BesGr. B 5	-0,05%	0,15%	114.421,80	114.369,72	114.592,31
BesGr. B 6	-0,06%	0,14%	120.838,92	120.771,90	121.010,09
BesGr. B 7	-0,06%	0,13%	127.080,96	126.999,75	127.249,62
BesGr. B 8	-0,07%	0,13%	133.587,12	133.490,60	133.754,46
BesGr. B 9	-0,15%	0,06%	141.665,04	141.457,43	141.743,78
BesGr. B 10			166.750,32	167.077,49	167.422,22
BesGr. B 11			173.215,80	174.434,37	174.731,16
BesGr. R 1	-0,19%	-0,19%	85.104,36	84.945,23	84.945,23
BesGr. R 2	-0,19%	0,00%	92.772,36	92.598,19	92.768,39
BesGr. R 3	0,05%	0,24%	101.710,56	101.764,07	101.955,86
BesGr. R 4	0,03%	0,03%	107.642,52	107.673,35	107.673,35
BesGr. R 5	0,02%	0,21%	114.426,12	114.453,12	114.670,49
BesGr. R 6	0,01%	0,20%	120.840,36	120.855,30	121.088,28
BesGr. R 7	0,11%	0,30%	127.093,92	127.227,90	127.479,22
BesGr. R 8	-0,01%	0,18%	133.588,32	133.573,99	133.832,64
BesGr. R 9			141.674,52	141.009,81	141.728,28
BesGr. R 10			173.906,04	168.952,26	170.410,05

*Summe der Jahresbruttobesoldung für das Kalenderjahr 2021, Stand 31.12.2021
bestehend aus dem Grundgehalt der Endstufe, allgemeiner Stellenzulage/Strukturzulage, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen. Nicht integriert sind Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile (Hauptstadtzulage).

Anlage 6

Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind (+15% über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf)		
	3. Kind	**4. Kind und weitere Kinder**
Grundsicherung		
Regelsatz[1)]	317,00 €	317,00 €
Relative Kosten der Unterkunft[2)]	145,00 €	101,00 €
Relative Heizkosten[3)]	18,00 €	18,00 €
Bildung und Teilhabe		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr[4)]	7,81 €	7,81 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit[5)]	0,60 €	0,60 €
Eintägige Ausflüge Kita[6)]	0,08 €	0,08 €
Eintägige Ausflüge Schule[7)]	0,35 €	0,35 €
Schulessen[8)]	15,26 €	15,26 €
Kitaessen[9)]	3,83 €	3,83 €
Schulbedarf[10)]	7,22 €	7,22 €
Hortkosten[11)]	0,35 €	0,36 €
Lernförderung[12)]	3,33 €	3,33 €
Leben (15 € je Monat und Kind)[13)]	15,00 €	15,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern[14)]	15,00 €	15,00 €
Summe	548,83 €	504,84 €
zzgl. 15%	631,15 €	580,57 €
Jahresbetrag	**7.573,80 €**	**6.966,84 €**
abzgl. Kindergeld	2.700,00 €	3.000,00 €
abzgl. Sonderbetrag netto (berechnet für B 5)	30,00 €	30,00 €
zzgl. KV-Beitrag	456,00 €	456,00 €
jährlicher Mindestbetrag (netto)	5.299,80 €	4.392,84 €
monatlicher Mindestbetrag (netto)	**441,65 €**	**366,07 €**

1) Der Regelsatz für Kinder ist nach Bedarfsstufen gewichtet
2) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte zzgl. 10% Aufschlag für Sozialen Wohnungsbau
3) Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen, Gebäudefläche: 501-1000 Qm, gewichtet über Heizöl (17%), Erdgas (35%), Fernwärme (37%), Wärmepumpe (2% + 9% Rest = 11%)
4) Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr (10 x 168,80 € / 18 / 12 = 7,81 € je Monat und Kind)
5) Mehrtägige Kitafahrt à 130,67 € / 18 Jahre / 12 Monate = 0,60 € je Kind und Monat
6) Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 5,49 € x 3 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 0,08 € je Kind und Monat
7) Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 7,54 € x 10 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 0,35 € je Kind und Monat
8) Schulessen von Klasse 7 bis Klasse 10 mit 4,36 € pro Tag x 21 Monatstage x 9 Monate x 4 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate =15,26 € je Monat und Kind)
9) Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 276,00 € x 3 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 3,83 je Monat und Kind
10) Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 156,00 € x 10 Schuljahre / 18 Jahre / 12 Monate = 7,22 € je Monat und Kind
11) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzendende Förderung und Betreuung an Schulen (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), lt. SenBJF mtl. 8 Euro (gem. Anl. 2a TKBG; niedrigste Gehaltsstufe, reduziert auf 60% bei 3 Kindern und 50 % bei 4 und mehr Kindern); Jahresdurchschnitt = 96 € x 3 x 0,60 x 4 Jahre/18 Jahre/12 - 2,85 € = 0,35 € für das 3. Kind je Monat; Jahresdurchschnitt = 96 € x 4 x 0,50 x 4 Jahre/18 Jahre/12 - 2,85 € - 0,35 € = 0,36 € für das 4. Kind je Monat
12) Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 72 € x 10 Schuljahre / 18 Jahre / 12 Monate = 3,33 € je Monat und Kind
13) Z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 15 € je Monat und Person
14) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin **Bisherige Fassung**	**Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin** **Neue Fassung**
§ 14 **Anpassung der Besoldung**	**§ 14** **Anpassung der Besoldung**
(1) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepasst.	(1) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepasst.
(2) ~~[kein Landesrecht nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes]~~	(2) **Nachdem der Senat beschlossen hat, einen Gesetzentwurf, der die Anpassung der Besoldung nach Absatz 1 zum Gegenstand hat, dem Abgeordnetenhaus vorzulegen, können vorbehaltlich der Verabschiedung des Gesetzes durch das Abgeordnetenhaus Abschläge oder Vorauszahlungen gezahlt werden, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Auf den Bezügemitteilungen ist ein entsprechender Vorbehaltsvermerk anzubringen.**
(3) [kein Landesrecht nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes]	(3) [kein Landesrecht nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes]
(4) [kein Landesrecht nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes]	

	(4) [kein Landesrecht nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes]
§ 23 **Eingangsämter für Beamte**	**§ 23** **Eingangsämter für Beamte**
(1) Die Eingangsämter für Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen: 1. [gilt nicht als Landesrecht fort] 2. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7, 3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9, 4. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13. (2) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluss einer Fachhochschule gefordert wird, ist das Eingangsamt für Beamte, die für die Befähigung den Fachhochschulabschluss nachweisen, der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen.*)	(1) Die Eingangsämter für Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen: 1. [gilt nicht als Landesrecht fort] 2. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7, 3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9, 4. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13. (2) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluss einer Fachhochschule gefordert wird, ist das Eingangsamt für Beamte, die für die Befähigung den Fachhochschulabschluss nachweisen, der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen.*) **(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann nach den Maßgaben des § 5 Absatz 3 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein höheres Ein-**

*) § 23 Absatz 2 ist nach Artikel 2 Nr. 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) nur auf Beamtinnen und Beamte des gehobenen technischen Dienstes anzuwenden oder soweit die laufbahnrechtlichen Vorschriften die Einstellung von Beamtinnen und Beamten entsprechend den Anforderun-gen des gehobenen technischen Dienstes vorsehen; im Übrigen ist die Geltung ausgesetzt.	**gangsamt verliehen werden. Sofern für ganze Laufbahngruppen oder Laufbahnzweige ein höheres Eingangsamt verliehen werden soll, ist - außer in Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 2 des Laufbahngesetzes - das Einvernehmen der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung einzuholen."** *) § 23 Absatz 2 ist nach Artikel 2 Nr. 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) nur auf Beamtinnen und Beamte des gehobenen technischen Dienstes anzuwenden oder soweit die laufbahnrechtlichen Vorschriften die Einstellung von Beamtinnen und Beamten entsprechend den Anforderungen des gehobenen technischen Dienstes vorsehen; im Übrigen ist die Geltung ausgesetzt.
§ 33 Leistungsbezüge	**§ 33 Leistungsbezüge**
(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben: 1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, 2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie 3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung oder von anderen herausgehobenen	(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben: 1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, 2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie 3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung oder von anderen herausgehobenen

Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen worden sind. Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt. (2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ferner übersteigen, wenn der Professor bereits an seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um den Professor für eine andere deutsche Hochschule zu gewinnen oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professor sind. (3) Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind;	Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen worden sind. Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt. (2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ferner übersteigen, wenn der Professor bereits an seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um den Professor für eine andere deutsche Hochschule zu gewinnen oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professor sind. (3) Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind;

werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gilt § 15a des ~~Beamtenversorgungsgesetzes~~ entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt. Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 können über den Vomhundertsatz nach Satz 1 hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 mit solchen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.	werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gilt § 15a des **Landesbeamtenversorgungsgesetzes in der am [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung** entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt. Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 können über den Vomhundertsatz nach Satz 1 hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 mit solchen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.
(4) Das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge regelt das Landesrecht; insbesondere sind Bestimmungen 1. über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe, 2. zur Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge nach Absatz 3 Satz 1 und zur Überschreitung des Vomhundertsatzes nach Absatz 3 Satz 3 und 3. über die Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu treffen. Für den Bereich der Hochschulen des Bundes regeln dies das Bundesministerium der Verteidigung für seinen	(4) Das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge regelt das Landesrecht; insbesondere sind Bestimmungen 1. über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe, 2. zur Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge nach Absatz 3 Satz 1 und zur Überschreitung des Vomhundertsatzes nach Absatz 3 Satz 3 und 3. über die Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu treffen. Für den Bereich der Hochschulen des Bundes regeln dies das Bundesministerium der Verteidigung für seinen

Bereich sowie das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen obersten Dienstbehörden für die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.	Bereich sowie das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen obersten Dienstbehörden für die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
§ 72 **~~Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit~~**	**§ 72** **Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie**
~~(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes dürfen nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.~~ ~~(2) Der Sonderzuschlag darf monatlich 10 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe, Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen das Endgrundgehalt nicht übersteigen; bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 darf der Sonderzuschlag monatlich 10 vom Hundert des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Der Sonderzuschlag wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, in fünf Schritten um jeweils 20 vom Hundert seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Abweichend von Satz 2 kann der Sonderzuschlag auch befristet bis zu drei Jahren und bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 bis zu sechs Jahren gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er auf Grund einer Beförderung auch vor Ab-~~	**(1) Einer zu gewinnenden Dienstkraft kann eine nicht ruhegehaltfähige Personalgewinnungsprämie gewährt werden, um einen bestimmten Dienstposten anforderungsgerecht besetzen zu können oder um sicherzustellen, dass Funktionen in bestimmten Aufgabenbereichen wahrgenommen werden. In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 kann eine Prämie nach Satz 1 nicht gewährt werden. Die Zahlung einer Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel nach § 13 bleibt unberührt.** **(2) Die Prämie wird für höchstens 72 Monate gewährt. Sie soll grundsätzlich in einem Gesamtbetrag gezahlt werden. Abweichend davon kann zur Vermeidung von haushalterischen Zwängen oder auf Grund persönlicher Gründe der Prämienempfängerin oder des Prämienempfängers die Prämie in halbjährlichen Teilbeträgen gezahlt werden.** **(3) Der Gewährungszeitraum endet spätestens mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes oder der besonderen Altersgrenzen nach § 104 Absatz 1, § 106 Absatz 3 und § 107 des Landesbeamtengesetzes.**

~~lauf der Befristung wegfällt. Der Sonderzuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden. Er kann, außer bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1, nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.~~ ~~(3) Die Ausgaben für die Sonderzuschläge eines Dienstherrn dürfen 0,1 vom Hundert der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten. Durch Landesrecht kann bei Dienstherren mit kleinem Personalkörper abweichend von Satz 1 der Vomhundertsatz für die Ausgaben für Sonderzuschläge auf bis zu 0,2 vom Hundert erhöht werden.~~ ~~(4) Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle.~~	**(4) Für die Gewährung der Prämie gelten für jeden Monat der Gewährung folgende Höchstsätze:** **1. in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A und in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 zehn Prozent des Anfangsgrundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe sowie** **2. in der Besoldungsgruppe W 1, den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B und in den Besoldungsgruppen R 3 und höher zehn Prozent des Grundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe.** **Die Höhe der Prämie sowie Beginn und Ende des Gewährungszeitraums sind festzusetzen. Maßgeblich ist das zum Zeitpunkt der Prämiengewährung geltende Grundgehalt.** **(5) Bei der Entscheidung über die Gewährung und Höhe der Prämie sowie über den Zeitraum, für den die Prämie gewährt wird, sind insbesondere zu berücksichtigen:** **1. die Bedeutung des Dienstpostens,** **2. die Dringlichkeit der Besetzung des Dienstpostens,** **3. die mit dem Dienstposten verbundenen Anforderungen,** **4. die Bedarfs- und Bewerberlage sowie** **5. die fachlichen Qualifikationen der Bewerberin oder des Bewerbers.** **(6) Zur anforderungsgerechten Besetzung eines Dienstpostens in der Informationstechnologie (IT) kann der maßgebliche Höchstsatz nach Absatz 4 Nummer 1 Satz 1 um bis zu zehn Prozentpunkte erhöht werden. Die Informationstechno-**

	logie nach Satz 1 umfasst elektronische Systeme, insbesondere zur Gewinnung, Speicherung und Verarbeitung von Informationen, sowie die IT-Sicherheit, Netzwerk- und Datenbankanwendungen und das Software Engineering. Die reine Anwendung der Informationstechnologie stellt keine anspruchsbegründende Tätigkeit im Sinne von Satz 1 dar. **(7) Im dringenden dienstlichen Interesse kann eine nicht ruhegehaltfähige Personalbindungsprämie gewährt werden, um die Abwanderung einer Dienstkraft aus dem Landesdienst zu verhindern, wenn das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder eines anderen Arbeitgebers vorliegt; das Einstellungsangebot ist in Textform vorzulegen. Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 5 sowie Absatz 6 gelten entsprechend. In den Fällen der Prämiengewährung nach Satz 1 verringern sich die Höchstsätze nach Absatz 4 Satz 1 um die Hälfte.** **(8) Die Dienstkraft, welcher eine Prämie nach den Absätzen 1 oder 7 gewährt worden ist, ist verpflichtet, für den Gewährungszeitraum auf dem jeweiligen Dienstposten zu verbleiben oder eine Funktion im jeweiligen Aufgabenbereich wahrzunehmen. Der Gewährungszeitraum wird durch begründete Unterbrechungen, die zusammengerechnet länger als ein Zwölftel des Gewährungszeitraums andauern, entsprechend verlängert. Ein Beschäftigungsverbot nach § 74 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2020 (GVBl. S. 58) in der jeweils geltenden Fassung, gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 2. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt, ist die Prämie in voller**

	Höhe zurückzuzahlen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen abgesehen werden, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 aus Gründen, die die Dienstkraft nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden kann. Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn die Dienstkraft stirbt oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird. **(9) Zu den begründeten Unterbrechungen nach Absatz 8 Satz 2 zählen insbesondere Zeiten** **1. der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 55 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes oder § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Richtergesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,** **2. der Beurlaubung mit Dienstbezügen und ohne Dienstbezüge aus besonderen Anlässen nach § 80 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1971 (GVBl. S. 245), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,** **3. von krankheitsbedingtem Ausfall,**

	4. der Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 16. August 2021 (BGBl. I S. 3582) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, **5. von Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 54c des Landesbeamtengesetzes.** **(10) Die Prämie nach den Absätzen 1 und 7 wird nicht gewährt neben einer Zulage nach Anlage II, Nummer 1 Absatz 4 zu den Vorbemerkungen zu der Besoldungsordnung W. Die Prämie nach Absatz 7 wird beamteten Dienstkräften des Landes Berlin nicht gewährt, die an einem Lehrertauschverfahren teilnehmen.** **(11) Bei Teilzeitbeschäftigung ist für die Prämie nach Absatz 1 der § 6 Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Ändert sich während des Zeitraums, für den die Prämie gewährt wird, die individuelle Arbeitszeit, ändert sich die Prämie entsprechend.** **(12) Die Ausgaben für die Prämien nach den Absätzen 1 und 7 einer Dienststelle dürfen zusammen 0,5 Prozent der im jeweiligen Einzelplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben nicht überschreiten.** **(13) Die Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.**

	(14) Die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Gewährung der Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie durch Rechtsverordnung zu regeln. **(15) In den Fällen, in denen bereits Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit nach § 72 in der bis zum [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung gewährt werden, gilt diese Fassung insbesondere bei erneuter Gewährung des Sonderzuschlags fort.**
§ 73a **Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung**	**§ 73a** **Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung**
Bei Zeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 8 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden. Für Zeiten ab dem 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 2002 beträgt die Kürzung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 1,875 vom Hundert. Für Zeiten ab dem 1. Januar 2003 ist der Vomhundertsatz des § 8 Abs. 1 Satz 2 vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69e Abs. 3 und 4 des ~~Beamtenversorgungsgesetzes~~ genannten Faktor anzuwenden.	Bei Zeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 8 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden. Für Zeiten ab dem 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 2002 beträgt die Kürzung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 1,875 vom Hundert. Für Zeiten ab dem 1. Januar 2003 ist der Vomhundertsatz des § 8 Abs. 1 Satz 2 vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69e Abs. 3 und 4 des **Landesbeamtenversorgungsgesetzes** genannten Faktor anzuwenden.
§ 74b **Zuschuss zu den Kosten für eine Monatskarte des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg**	**§ 74b** **Zuschuss zu den Kosten für eine Monatskarte des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg**

(1) Beamten mit Dienstbezügen der Besoldungsgruppen oberhalb der Besoldungsgruppe A 13, die von § 74a nicht erfasst sind sowie Richtern, wird ein nicht ruhegehaltfähiger monatlicher Zuschuss in Höhe von 15 Euro zu den für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg entstehenden Kosten gewährt.	(1) Beamten mit Dienstbezügen der Besoldungsgruppen oberhalb der Besoldungsgruppe A 13, die von § 74a nicht erfasst sind sowie Richtern, wird ein nicht ruhegehaltfähiger monatlicher Zuschuss in Höhe von 15 Euro zu den für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg entstehenden Kosten gewährt. **Sofern die für ein Firmenticket entstehenden Kosten unter 15 Euro liegen, wird maximal ein Zuschuss in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwerts gewährt.**
(2) Auf Firmentickets im Sinne des Absatzes 1 findet § 10 keine Anwendung.	(2) Auf Firmentickets im Sinne des Absatzes 1 findet § 10 keine Anwendung.
(3) Der monatliche Zuschuss nach Absatz 1 kann den Arbeitnehmern des Landes in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 gewährt werden. Satz 1 gilt auch für die Beschäftigten der Beteiligungen des Landes.	(3) Der monatliche Zuschuss nach Absatz 1 kann den Arbeitnehmern des Landes in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 gewährt werden. Satz 1 gilt auch für die Beschäftigten der Beteiligungen des Landes.
§ 74c **Fortzahlung des Zuschusses für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg**	**§ 74c** **Fortzahlung des Zuschusses für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg**
(1) Die in den §§ 74a und b geregelten Zuschüsse zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg können Beamten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 in Ausnahmefällen für Zeiträume, für die ein Anspruch auf Besoldung gemäß § 3 nicht besteht, in Höhe von 15 Euro fortgezahlt werden.	(1) Die in den §§ 74a und b geregelten Zuschüsse zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg können Beamten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 in Ausnahmefällen für Zeiträume, für die ein Anspruch auf Besoldung gemäß § 3 nicht besteht, in Höhe von 15 Euro fortgezahlt werden. **Sofern die für ein Firmenticket entstehenden Kosten unter 15 Euro liegen, wird maximal ein Zuschuss in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwerts gewährt.**

(2) Die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg nach Absatz 1 erfolgt unter der Maßgabe, dass der Beamte eine aus von ihm zu vertretenden Gründen notwendige Kündigung des Firmentickets des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg ohne schuldhaftes Verzögern veranlasst. Die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erfolgt längstens bis zum Ablauf des von dem Beamten gekündigten Firmenticketvertrages. (3) Abweichend von Absatz 2 erfolgt die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg ohne die dort geregelte Maßgabe für einen Zeitraum ohne Anspruch auf Besoldung gemäß § 3, soweit dieser die Kündigungsfrist für einen von dem Beamten abgeschlossenen Firmenticketvertrag des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg nicht überschreitet und der Anspruch auf Besoldung gemäß § 3 im unmittelbaren Anschluss an den Zeitraum ohne Anspruch auf Besoldung wieder besteht. (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Richter entsprechend.	(2) Die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg nach Absatz 1 erfolgt unter der Maßgabe, dass der Beamte eine aus von ihm zu vertretenden Gründen notwendige Kündigung des Firmentickets des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg ohne schuldhaftes Verzögern veranlasst. Die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erfolgt längstens bis zum Ablauf des von dem Beamten gekündigten Firmenticketvertrages. (3) Abweichend von Absatz 2 erfolgt die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg ohne die dort geregelte Maßgabe für einen Zeitraum ohne Anspruch auf Besoldung gemäß § 3, soweit dieser die Kündigungsfrist für einen von dem Beamten abgeschlossenen Firmenticketvertrag des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg nicht überschreitet und der Anspruch auf Besoldung gemäß § 3 im unmittelbaren Anschluss an den Zeitraum ohne Anspruch auf Besoldung wieder besteht. (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Richter entsprechend.
Landesbesoldungsgesetz **Bisherige Fassung**	**Landesbesoldungsgesetz** **Neue Fassung**
§ 3 **Besoldung der Professoren, der hauptamtlichen Hochschulleiter sowie der hauptamtlichen Mitglieder von Hochschulleitungen**	**§ 3** **Besoldung der Professoren, der hauptamtlichen Hochschulleiter sowie der hauptamtlichen Mitglieder von Hochschulleitungen**

(1) Die Ämter der Professoren und Vizepräsidenten an Hochschulen werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet. Die Zahl der W 3-Planstellen an Fachhochschulen darf 25 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an Fachhochschulen nicht überschreiten. Die Ämter der Präsidenten und Rektoren von Hochschulen werden der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet.	(1) Die Ämter der Professoren und Vizepräsidenten an Hochschulen werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet. Die Zahl der W 3-Planstellen an Fachhochschulen darf 25 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an Fachhochschulen nicht überschreiten. Die Ämter der Präsidenten und Rektoren von Hochschulen werden der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet.
(2) Aus Anlass von Berufungs- und von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für eine Hochschule zu gewinnen oder zum Verbleiben an der Hochschule zu veranlassen (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge). Hierbei sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Unbefristet gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder eine andere Einstellungszusage vorlegt.	(2) Aus Anlass von Berufungs- und von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für eine Hochschule zu gewinnen oder zum Verbleiben an der Hochschule zu veranlassen (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge). Hierbei sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Unbefristet gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder eine andere Einstellungszusage vorlegt.
(3) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden, können Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in	(3) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden, können Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in

der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden (besondere Leistungsbezüge). Besondere Leistungen in der Lehre sind insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluation gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen; an der Lehrevaluation sind die Studierenden zu beteiligen. Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung sollen unter Zugrundelegung eines Bewertungssystems bei Bedarf Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen berücksichtigt werden. Besondere Leistungsbezüge können als monatliche Zahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet oder als Einmalzahlung vergeben werden. In unmittelbarem Anschluss daran können die bisher befristeten Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden. Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen unbefristet gewährt werden, können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden. (4) Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Berufung mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung eine Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge, gelten die Leistungsbezüge während der Beurlaubung als bezogen, soweit ein Versorgungszuschlag im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch ~~Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 687)~~ geändert worden ist, für	der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden (besondere Leistungsbezüge). Besondere Leistungen in der Lehre sind insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluation gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen; an der Lehrevaluation sind die Studierenden zu beteiligen. Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung sollen unter Zugrundelegung eines Bewertungssystems bei Bedarf Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen berücksichtigt werden. Besondere Leistungsbezüge können als monatliche Zahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet oder als Einmalzahlung vergeben werden. In unmittelbarem Anschluss daran können die bisher befristeten Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden. Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen unbefristet gewährt werden, können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden. (4) Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Berufung mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung eine Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge, gelten die Leistungsbezüge während der Beurlaubung als bezogen, soweit ein Versorgungszuschlag im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch **Artikel 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes einfügen]** geändert worden ist, **in der jeweils geltenden Fassung** für

diese Leistungsbezüge an die Hochschule gezahlt wird. Gleiches gilt für Beurlaubungen zur Ausübung einer Leitungsfunktion an einer Wissenschaftseinrichtung, soweit die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zustimmt. Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin können bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für ruhegehaltfähig erklärte befristete Leistungsbezüge sind bei der Berechnung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, wenn sie insgesamt mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren bezogen worden sind. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird bei der Berechnung des Ruhegehalts der höchste Betrag berücksichtigt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Leistungsbezüge nach § 3b Absatz 2.	diese Leistungsbezüge an die Hochschule gezahlt wird. Gleiches gilt für Beurlaubungen zur Ausübung einer Leitungsfunktion an einer Wissenschaftseinrichtung, soweit die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zustimmt. Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin können bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für ruhegehaltfähig erklärte befristete Leistungsbezüge sind bei der Berechnung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, wenn sie insgesamt mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren bezogen worden sind. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird bei der Berechnung des Ruhegehalts der höchste Betrag berücksichtigt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Leistungsbezüge nach § 3b Absatz 2.
(5) Abweichend von Absatz 4 können mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundgehalts, für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bis zur Höhe von 60 vom Hundert des Grundgehalts sowie für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 bis zur Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.	(5) Abweichend von Absatz 4 können mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundgehalts, für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bis zur Höhe von 60 vom Hundert des Grundgehalts sowie für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 bis zur Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.
	(6) Hauptamtlichen Mitgliedern von Hochschulleitungen, deren Ämter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet sind, wird für die Dauer der

(6) Hauptamtlichen Mitgliedern von Hochschulleitungen, deren Ämter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet sind, wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktionsleistungsbezug nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, der Hochschulleitung oder anderer herausgehobener Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen worden sind, können Funktionsleistungsbezüge gewährt werden. Bei der Bemessung der Funktionsleistungsbezüge ist die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule oder der außeruniversitären Forschungseinrichtung zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin ist zu wahren. Funktionsleistungsbezüge der hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitungen nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden. (7) Hochschullehrern, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben unter vertraglicher Beteiligung der jeweiligen Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat (Forschungs-	Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktionsleistungsbezug nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, der Hochschulleitung oder anderer herausgehobener Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen worden sind, können Funktionsleistungsbezüge gewährt werden. Bei der Bemessung der Funktionsleistungsbezüge ist die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule oder der außeruniversitären Forschungseinrichtung zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin ist zu wahren. Funktionsleistungsbezüge der hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitungen nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden. (7) Hochschullehrern, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben unter vertraglicher Beteiligung der jeweiligen Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat (Forschungs- und Lehrzulage), die übrigen Dienstaufgaben des Hochschullehrers gewährleistet werden und keine finanzielle Unterdeckung der Hochschule durch dieses Vorhaben entsteht. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Hochschullehrer im Rahmen ihrer

und Lehrzulage), die übrigen Dienstaufgaben des Hochschullehrers gewährleistet werden und keine finanzielle Unterdeckung der Hochschule durch dieses Vorhaben entsteht. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Hochschullehrer im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Forschungsvorhaben außerhalb der Hochschule durchführen und für diese Vorhaben Drittmittel einwerben. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen nur in Ausnahmefällen 50 vom Hundert des Jahresgrundgehalts überschreiten. (8) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen trifft die Dienstbehörde. Die Hochschulen haben Kriterien für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung und das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen eines Bewertungssystems durch Satzung festzulegen; die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für andere herausgehobene Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen werden, bedarf des Einvernehmens der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Satzung der Hochschule bedarf der Genehmigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, die sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit erstreckt. Die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen, die Festlegung der Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, sowie sonstige allgemeine Regelungen legt	Dienstaufgaben Forschungsvorhaben außerhalb der Hochschule durchführen und für diese Vorhaben Drittmittel einwerben. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen nur in Ausnahmefällen 50 vom Hundert des Jahresgrundgehalts überschreiten. (8) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen trifft die Dienstbehörde. Die Hochschulen haben Kriterien für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung und das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen eines Bewertungssystems durch Satzung festzulegen; die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für andere herausgehobene Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen werden, bedarf des Einvernehmens der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Satzung der Hochschule bedarf der Genehmigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, die sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit erstreckt. Die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen, die Festlegung der Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, sowie sonstige allgemeine Regelungen legt die Dienstbehörde in Richtlinien fest. Bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen können die Hochschulen bei ge-

die Dienstbehörde in Richtlinien fest. Bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen können die Hochschulen bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Ergebnisse der Kooperationspartner übernehmen.	meinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Ergebnisse der Kooperationspartner übernehmen.
§ 8 **~~Besondere Bestimmungen bei Altersteilzeit~~**	**§ 8**
~~(1) Abweichend von § 6 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin wird für die Dauer des Bewilligungszeitraums einer Altersteilzeit nach § 35c des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 94) geändert worden ist, oder nach § 111 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag in Höhe von 25 vom Hundert der Bezüge, die bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würden, gewährt. Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt. Die Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), findet keine Anwendung.~~ ~~(2) Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel IV § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S.~~	**(aufgehoben)**

~~266) sind Zeiten einer Altersteilzeit nach § 35c des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 94) geändert worden ist, oder nach § 111 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, zu drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig.~~	
Anlage I (Landesbesoldungsordnung A und B) Landesbesoldungsordnung B	Anlage I (Landesbesoldungsordnung A und B) Landesbesoldungsordnung B
	Besoldungsgruppe B 5
Besoldungsgruppe B 5	[…]
[…]	Präsident des Deutschen Instituts für Bautechnik Senatsbaudirektor
Präsident des Deutschen Instituts für Bautechnik Senatsbaudirektor **~~Vizepräsident des Rechnungshofs~~**	Besoldungsgruppe B 6
Besoldungsgruppe B 6	Bezirksbürgermeister Direktor bei dem Abgeordnetenhaus Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer **Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Rechnungshofs von Berlin**
Bezirksbürgermeister Direktor bei dem Abgeordnetenhaus Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer	Landesbesoldungsordnung B (künftig wegfallende Ämter)
Landesbesoldungsordnung B (künftig wegfallende Ämter)	Besoldungsgruppe 5
Besoldungsgruppe 5	Präsident der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Präsident der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin Präsident der Technischen Fachhochschule Berlin Präsident der Universität der Künste Berlin	Präsident der Technischen Fachhochschule Berlin Präsident der Universität der Künste Berlin **Vizepräsident des Rechnungshofs**
Senatorengesetz **Bisherige Fassung**	**Senatorengesetz** **Neue Fassung**
§ 11 **Amtsbezüge**	**§ 11** **Amtsbezüge**
(1) Die Mitglieder des Senats erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem ihr Amt beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem ihr Amt endet, folgende Amtsbezüge: a) ein Amtsgehalt, und zwar der Regierende Bürgermeister in Höhe von 120 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11, die Bürgermeister in Höhe von 107 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11, die Senatoren in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11;	(1) Die Mitglieder des Senats erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem ihr Amt beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem ihr Amt endet, folgende Amtsbezüge: a) ein Amtsgehalt, und zwar der Regierende Bürgermeister in Höhe von 120 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11, die Bürgermeister in Höhe von 107 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11, die Senatoren in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11;

b) einen Ortszuschlag der Stufe 1 sowie einen Familienzuschlag in Höhe der in Besoldungsgruppe B 11 zustehenden Beträge.	b) einen Ortszuschlag der Stufe 1 sowie einen Familienzuschlag in Höhe der in Besoldungsgruppe B 11 zustehenden Beträge.
Das Amtsgehalt und der Ortszuschlag der Stufe 1 richten sich nach den Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes in der vor dem 1. Juli 1997 geltenden Fassung. An allgemeinen für das Land Berlin geltenden prozentualen Anpassungen der Besoldung der Landesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 nehmen das Amtsgehalt und der Ortszuschlag der Stufe 1 sowie der Familienzuschlag teil.	Das Amtsgehalt und der Ortszuschlag der Stufe 1 richten sich nach den Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes in der vor dem 1. Juli 1997 geltenden Fassung. An allgemeinen für das Land Berlin geltenden prozentualen Anpassungen der Besoldung der Landesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 nehmen das Amtsgehalt und der Ortszuschlag der Stufe 1 sowie der Familienzuschlag teil.
(2) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge zu.	(2) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge zu.
(3) Wird eine Amtswohnung zur Verfügung gestellt, so finden die für unmittelbare Landesbeamte geltenden Vorschriften über Dienstwohnungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitglieder des Senats berechtigt sind, die Amtswohnung nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses noch für die Dauer von drei Monaten unter denselben Bedingungen wie bisher zu benutzen, es sei denn, dass ihnen schon früher eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Der Monat, in dem das Amtsverhältnis endet, wird hierbei nicht mitgerechnet.	(3) Wird eine Amtswohnung zur Verfügung gestellt, so finden die für unmittelbare Landesbeamte geltenden Vorschriften über Dienstwohnungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitglieder des Senats berechtigt sind, die Amtswohnung nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses noch für die Dauer von drei Monaten unter denselben Bedingungen wie bisher zu benutzen, es sei denn, dass ihnen schon früher eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Der Monat, in dem das Amtsverhältnis endet, wird hierbei nicht mitgerechnet.
(4) Die Amtsbezüge werden wie die Gehälter der unmittelbaren Landesbeamten gezahlt.	(4) Die Amtsbezüge werden wie die Gehälter der unmittelbaren Landesbeamten gezahlt.
(5) § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.	(5) § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin** ist sinngemäß anzuwenden.

§ 20 Zusammentreffen von Bezügen	§ 20 Zusammentreffen von Bezügen
(1) Auf die Amts- und Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz werden die Amts- und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis sowie Einkommen und Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst in voller Höhe angerechnet. Dasselbe gilt für Einkommen und Versorgung aus einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zu mehr als 50 vom Hundert in öffentlicher Hand befindet oder die zu mehr als der Hälfte aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden; § 62 des ~~Beamtenversorgungsgesetzes~~ gilt entsprechend. Von der Anrechnung ausgenommen sind Amts- und Versorgungsbezüge aus einem anderen Amtsverhältnis und Einkommen und Versorgung aus einer Verwendung im Sinne der Sätze 1 und 2, wenn sie wegen der Bezüge nach diesem Gesetz in Übereinstimmung mit der in den beamtenrechtlichen Regelungsvorschriften vorgeschriebenen Reihenfolge bereits einer Anrechnung unterliegen.	(1) Auf die Amts- und Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz werden die Amts- und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis sowie Einkommen und Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst in voller Höhe angerechnet. Dasselbe gilt für Einkommen und Versorgung aus einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zu mehr als 50 vom Hundert in öffentlicher Hand befindet oder die zu mehr als der Hälfte aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden; § 62 des **Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und GVBl. Fundstelle dieses Gesetzes einfügen] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung** gilt entsprechend. Von der Anrechnung ausgenommen sind Amts- und Versorgungsbezüge aus einem anderen Amtsverhältnis und Einkommen und Versorgung aus einer Verwendung im Sinne der Sätze 1 und 2, wenn sie wegen der Bezüge nach diesem Gesetz in Übereinstimmung mit der in den beamtenrechtlichen Regelungsvorschriften vorgeschriebenen Reihenfolge bereits einer Anrechnung unterliegen.
(2) Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Senats Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des ~~Beamtenversorgungsgesetzes~~, die nicht von Absatz 1 erfasst sind, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigen. Die Anrechnung endet mit Ablauf	(2) Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Senats Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des **Landesbeamtenversorgungsgesetzes**, die nicht von Absatz 1 erfasst sind, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigen. Die Anrechnung endet

des Monats, in dem das ~~fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet~~ wird.	mit Ablauf des Monats, in dem das **ehemalige Mitglied des Senats die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht**.
(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben der Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zu 50 vom Hundert, höchstens jedoch zu 50 vom Hundert der Entschädigung. § 21 Abs. 7 des Landesabgeordnetengesetzes gilt entsprechend.	(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben der Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zu 50 vom Hundert, höchstens jedoch zu 50 vom Hundert der Entschädigung. § 21 Abs. 7 des Landesabgeordnetengesetzes gilt entsprechend.
Bezirksamtsmitgliedergesetz **Bisherige Fassung**	**Bezirksamtsmitgliedergesetz** **Neue Fassung**
§ 1 **Bezirksamtsmitglieder**	**§ 1** **Bezirksamtsmitglieder**
(1) Die Mitglieder eines Bezirksamtes werden von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt (§ 35 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Sie erfüllen politische Selbstverwaltungsaufgaben und bedürfen des Vertrauens der Bezirksverordnetenversammlung. Unverzüglich nach ihrer Wahl werden sie zu Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit für die Zeit bis zum Ende des 55. Monats nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses (Artikel 54 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) oder, wenn im Zeitpunkt der Wahl eines Bezirksamtsmitgliedes ein Fall der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode vorliegt (Artikel 54 Abs. 2 und 3 der Verfassung	(1) Die Mitglieder eines Bezirksamtes werden von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt (§ 35 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Sie erfüllen politische Selbstverwaltungsaufgaben und bedürfen des Vertrauens der Bezirksverordnetenversammlung. Unverzüglich nach ihrer Wahl werden sie zu Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit für die Zeit bis zum Ende des 55. Monats nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses (Artikel 54 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) oder, wenn im Zeitpunkt der Wahl eines Bezirksamtsmitgliedes ein Fall der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode vorliegt (Artikel 54 Abs. 2 und 3 der Verfassung

von Berlin), bis zum Ende des vierten Monats nach dem Beschluß des Abgeordnetenhauses oder der Bekanntgabe des Volksentscheides ernannt; gesetzliche Vorschriften, nach denen das Beamtenverhältnis vor Ablauf der Amtszeit endet, bleiben unberührt. Hat bei Ablauf der Zeit, für die die Bezirksamtsmitglieder ernannt sind, die Amtszeit des neuen Bezirksamts noch nicht begonnen, nehmen die Bezirksamtsmitglieder ihre Aufgaben mit gleichen Rechten und Pflichten weiter wahr; ihre Amtszeit verlängert sich bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Bezirksamtes. Mit Beginn der Amtszeit des neuen Bezirksamtes ist ein nicht wiedergewähltes Bezirksamtsmitglied bis zum Ablauf der Amtszeit von der Amtsausübung entbunden. Bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben sind die Mitglieder eines Bezirksamtes der Bezirksverordnetenversammlung nach Maßgabe der Gesetze verantwortlich. (2) Die Mitglieder eines Bezirksamtes werden außerhalb einer regelmäßigen Dienstlaufbahn berufen. Wegen der besonderen Rechtsstellung der Bezirksamtsmitglieder finden die beamtenrechtlichen Vorschriften nur insoweit Anwendung, als sie der Eigenart des Dienstverhältnisses der Bezirksamtsmitglieder nicht entgegenstehen. Die §§ 9, 14, 15, 20 und 35 des Beamtenstatusgesetzes und § 8 Absatz 1, §§ 27, 28, 38 Absatz 2 und § 95 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes finden keine Anwendung; § 39 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes findet Anwendung, wenn das Mitglied eines Bezirksamtes die in § 3a Absatz 2 geforderte Amtszeit zurückgelegt hat. Die politische Verantwortlichkeit der Bezirksamtsmitglieder wird durch Dienstaufsichts- oder Disziplinarmaßnahmen nicht berührt.	von Berlin), bis zum Ende des vierten Monats nach dem Beschluß des Abgeordnetenhauses oder der Bekanntgabe des Volksentscheides ernannt; gesetzliche Vorschriften, nach denen das Beamtenverhältnis vor Ablauf der Amtszeit endet, bleiben unberührt. Hat bei Ablauf der Zeit, für die die Bezirksamtsmitglieder ernannt sind, die Amtszeit des neuen Bezirksamts noch nicht begonnen, nehmen die Bezirksamtsmitglieder ihre Aufgaben mit gleichen Rechten und Pflichten weiter wahr; ihre Amtszeit verlängert sich bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Bezirksamtes. Mit Beginn der Amtszeit des neuen Bezirksamtes ist ein nicht wiedergewähltes Bezirksamtsmitglied bis zum Ablauf der Amtszeit von der Amtsausübung entbunden. Bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben sind die Mitglieder eines Bezirksamtes der Bezirksverordnetenversammlung nach Maßgabe der Gesetze verantwortlich. 2) Die Mitglieder eines Bezirksamtes werden außerhalb einer regelmäßigen Dienstlaufbahn berufen. Wegen der besonderen Rechtsstellung der Bezirksamtsmitglieder finden die beamtenrechtlichen Vorschriften nur insoweit Anwendung, als sie der Eigenart des Dienstverhältnisses der Bezirksamtsmitglieder nicht entgegenstehen. Die §§ 9, 14, 15, 20 und 35 des Beamtenstatusgesetzes und § 8 Absatz 1, §§ 27, 28, 38 Absatz 2 und § 95 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes finden keine Anwendung; § 39 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes findet Anwendung, wenn das Mitglied eines Bezirksamtes die in § 3a Absatz 2 geforderte Amtszeit zurückgelegt hat. Die politische Verantwortlichkeit der Bezirksamtsmitglieder wird durch Dienstaufsichts- oder Disziplinarmaßnahmen nicht berührt.

(3) Zum Mitglied eines Bezirksamtes darf nur gewählt werden, wer die erforderliche Sachkunde und allgemeine Berufserfahrung vorweist ~~und das 27. Lebensjahr vollendet hat~~.	(3) Zum Mitglied eines Bezirksamtes darf nur gewählt werden, wer die erforderliche Sachkunde und allgemeine Berufserfahrung vorweist.
§ 3 **Entlassung aus bisherigen Dienstverhältnissen**	**§ 3** **Entlassung aus bisherigen Dienstverhältnissen**
(1) Wird eine Beamtin, ein Beamter, eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer aus dem Landesdienst oder dem Dienst einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Mitglied eines Bezirksamtes ernannt, so ist sie oder er mit der Ernennung aus dem bisherigen Dienstverhältnis entlassen. (2) Richterinnen oder Richter können als Mitglied eines Bezirksamtes nur ernannt werden, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Entlassung aus dem Richterverhältnis mit Wirkung ihrer Ernennung zum Bezirksamtsmitglied beantragt und auf die Zurücknahme des Antrages verzichtet haben. (3) Ein Mitglied eines Bezirksamtes, das mit seiner Wahl zum Mitglied des Senats aus seinem Amt ausgeschieden ist (§ 22 Abs. 1 des Senatorengesetzes), tritt in den Ruhestand, wenn die Zeit, für die es ernannt ist, während seiner Zugehörigkeit zum Senat abläuft. Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des ~~Beamtenversorgungsgesetzes~~ für die Gewährung von Ruhegehalt nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.	(1) Wird eine Beamtin, ein Beamter, eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer aus dem Landesdienst oder dem Dienst einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Mitglied eines Bezirksamtes ernannt, so ist sie oder er mit der Ernennung aus dem bisherigen Dienstverhältnis entlassen. (2) Richterinnen oder Richter können als Mitglied eines Bezirksamtes nur ernannt werden, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Entlassung aus dem Richterverhältnis mit Wirkung ihrer Ernennung zum Bezirksamtsmitglied beantragt und auf die Zurücknahme des Antrages verzichtet haben. (3) Ein Mitglied eines Bezirksamtes, das mit seiner Wahl zum Mitglied des Senats aus seinem Amt ausgeschieden ist (§ 22 Abs. 1 des Senatorengesetzes), tritt in den Ruhestand, wenn die Zeit, für die es ernannt ist, während seiner Zugehörigkeit zum Senat abläuft. Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des **Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung** für die Gewährung von Ruhegehalt nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.

(4) Ein Mitglied eines Bezirksamtes, dessen Rechte und Pflichten mit seiner Wahl in den Deutschen Bundestag ruhen (§ 5 des Abgeordnetengesetzes), tritt in den Ruhestand, wenn die Zeit, für die es ernannt ist, während seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag abläuft; sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des ~~Beamtenversorgungsgesetzes~~ für die Gewährung von Ruhegehalt nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung. Endet die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag während der Zeit, für die das Bezirksamtsmitglied ernannt ist, findet § 4 entsprechende Anwendung.	(4) Ein Mitglied eines Bezirksamtes, dessen Rechte und Pflichten mit seiner Wahl in den Deutschen Bundestag ruhen (§ 5 des Abgeordnetengesetzes), tritt in den Ruhestand, wenn die Zeit, für die es ernannt ist, während seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag abläuft; sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des **Landesbeamtenversorgungsgesetzes** für die Gewährung von Ruhegehalt nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung. Endet die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag während der Zeit, für die das Bezirksamtsmitglied ernannt ist, findet § 4 entsprechende Anwendung.
§ 3a **Eintritt in den Ruhestand**	**§ 3a** **Eintritt in den Ruhestand**
(1) Ist die Amtszeit eines Mitgliedes eines Bezirksamtes ~~bei Vollendung seines fünfundsechzigsten Lebensjahres noch nicht beendet,~~ kann die Bezirksverordnetenversammlung beschließen, ~~daß~~ die Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze bis zum Ablauf der Amtszeit hinausschiebt.	(1) Ist die Amtszeit eines Mitgliedes eines Bezirksamtes **noch nicht beendet, wenn es die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht,** kann die Bezirksverordnetenversammlung beschließen, **dass** die Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze bis zum Ablauf der Amtszeit hinausschiebt.
(2) Ein Mitglied eines Bezirksamtes tritt mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn es einem Bezirksamt acht Jahre angehört hat, sofern es nicht im Anschluss an seine Amtszeit in mindestens der gleichen Rechtsstellung erneut in ein Bezirksamt gewählt wird.	(2) Ein Mitglied eines Bezirksamtes tritt mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn es einem Bezirksamt acht Jahre angehört hat, sofern es nicht im Anschluss an seine Amtszeit in mindestens der gleichen Rechtsstellung erneut in ein Bezirksamt gewählt wird.
(3) Tritt ein Mitglied eines Bezirksamtes mit dem Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, ist es mit diesem Zeitpunkt	(3) Tritt ein Mitglied eines Bezirksamtes mit dem Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, ist es mit diesem Zeitpunkt

entlassen; dies gilt nicht, wenn es im ~~Anschluß~~ an seine Amtszeit in mindestens der gleichen Rechtsstellung erneut zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit ernannt wird.	entlassen; dies gilt nicht, wenn es im **Anschluss** an seine Amtszeit in mindestens der gleichen Rechtsstellung erneut zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit ernannt wird.
§ 4 **Einstweiliger Ruhestand**	**§ 4** **Einstweiliger Ruhestand**
(1) Ein Mitglied eines Bezirksamtes erhält mit Ablauf des Tages, an dem nach vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes) die neu gewählte Bezirksverordnetenversammlung das Bezirksamt wählt, bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Versorgung ein Ruhegehalt von ~~75~~ vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, aus der das Bezirksamtsmitglied zuletzt Dienstbezüge erhalten hat. Mit dem Ablauf der Zeit, für die das Bezirksamtsmitglied ernannt ist, tritt das Bezirksamtsmitglied in den Ruhestand, wenn es bei Verbleiben im Amt nach § 3 a Abs. 2 in den Ruhestand getreten wäre; es gilt als entlassen, wenn es bei Verbleiben im Amt nach § 3 a Abs. 3 entlassen wäre. Dabei wird die Zeit, für die nach Satz 1 ein Ruhegehalt gewährt wird, in die nach § 3 a Abs. 2 geforderte Zeit eingerechnet. (2) Wird ein Mitglied eines Bezirksamtes nach § 35 Abs. 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen, so gilt § 66 ~~Abs. 6 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes~~ entsprechend. Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach § 3 a Abs. 2 geforderte Amtszeit eingerechnet.	(1) Ein Mitglied eines Bezirksamtes erhält mit Ablauf des Tages, an dem nach vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes) die neu gewählte Bezirksverordnetenversammlung das Bezirksamt wählt, bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Versorgung ein Ruhegehalt von **71,75** vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, aus der das Bezirksamtsmitglied zuletzt Dienstbezüge erhalten hat. Mit dem Ablauf der Zeit, für die das Bezirksamtsmitglied ernannt ist, tritt das Bezirksamtsmitglied in den Ruhestand, wenn es bei Verbleiben im Amt nach § 3 a Abs. 2 in den Ruhestand getreten wäre; es gilt als entlassen, wenn es bei Verbleiben im Amt nach § 3 a Abs. 3 entlassen wäre. Dabei wird die Zeit, für die nach Satz 1 ein Ruhegehalt gewährt wird, in die nach § 3 a Abs. 2 geforderte Zeit eingerechnet. (2) Wird ein Mitglied eines Bezirksamtes nach § 35 Abs. 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen, so gilt § 66 **Absatz 8 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes** entsprechend. Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach § 3 a Abs. 2 geforderte Amtszeit eingerechnet.
Landesbeamtengesetz	**Landesbeamtengesetz**

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 10 **Ernennung auf Lebenszeit**	**§ 10** **Ernennung auf Lebenszeit**
Eine Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist nur zulässig, wenn es sich um Elternzeit oder um eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz oder dem Zivildienstgesetz handelt oder die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn des Urlaubs anerkannt hat, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.	**Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.** Eine Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist nur zulässig, wenn es sich um Elternzeit oder um eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz oder dem Zivildienstgesetz handelt oder die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn des Urlaubs anerkannt hat, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.
§ 34 **Fristen und Folgen der Entlassung**	**§ 34** **Fristen und Folgen der Entlassung**
(1) Die Entlassung durch Verwaltungsakt nach § 23 des Beamtenstatusgesetzes tritt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit Ende des Monats ein, der auf die Zustellung der Entscheidung folgt. (2) Die Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes tritt mit der Zustellung ein. (3) Die Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes ist zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis die Beamtinnen oder Beamten ihre Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt haben, längstens drei Monate. Das	(1) Die Entlassung durch Verwaltungsakt nach § 23 des Beamtenstatusgesetzes tritt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit Ende des Monats ein, der auf die Zustellung der Entscheidung folgt. (2) Die Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes tritt mit der Zustellung ein. (3) Die Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes ist zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis die Beamtinnen oder Beamten ihre Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt haben, längstens drei Monate. Das

Verlangen auf Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes kann, solange die Entlassungsentscheidung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der zuständigen Behörde zurückgenommen werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch nach Ablauf dieser Frist. (4) Bei der Entlassung nach § 23 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes sind folgende Fristen einzuhalten: bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss, von mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluss, von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Probe im Bereich desselben Dienstherrn. (5) Nach der Entlassung hat die frühere Beamtin oder der frühere Beamte keinen Anspruch auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Geldleistungen.	Verlangen auf Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes kann, solange die Entlassungsentscheidung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der zuständigen Behörde zurückgenommen werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch nach Ablauf dieser Frist. (4) Bei der Entlassung nach § 23 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes sind folgende Fristen einzuhalten: bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss, von mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluss, von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Probe im Bereich desselben Dienstherrn. (5) Nach der Entlassung hat die frühere Beamtin oder der frühere Beamte keinen Anspruch auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Geldleistungen**, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist**.
§ 75 Besoldung, Versorgung, sonstige Geldleistungen	**§ 75 Besoldung, Versorgung, sonstige Geldleistungen**

(1) Die Besoldung und die Versorgung der Beamtinnen und Beamten richten sich nach den besonderen gesetzlichen Regelungen. (2) Für Geldleistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind (Jubiläumszuwendungen, Beihilfen, Reise- und Umzugskosten sowie andere Leistungen), gelten § 3 Absatz 6 (Ausschluss von Verzugszinsen), § 11 (Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung und Zurückbehaltung), § 12 (Rückforderung) und § 17a (Zahlungsweise) des Bundesbesoldungsgesetzes in der ~~*am 31. August 2006 geltenden Fassung*~~ entsprechend. (3) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin oder dem Beamten höhere Geldleistungen verschaffen sollen, als ihr oder ihm nach den maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zustehen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck geschlossen werden.	(1) Die Besoldung und die Versorgung der Beamtinnen und Beamten richten sich nach den besonderen gesetzlichen Regelungen. (2) Für Geldleistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind (Jubiläumszuwendungen, Beihilfen, Reise- und Umzugskosten sowie andere Leistungen), gelten § 3 Absatz 6 (Ausschluss von Verzugszinsen), § 11 (Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung und Zurückbehaltung), § 12 (Rückforderung) und § 17a (Zahlungsweise) des Bundesbesoldungsgesetzes in der **Überleitungsfassung für Berlin** entsprechend. (3) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin oder dem Beamten höhere Geldleistungen verschaffen sollen, als ihr oder ihm nach den maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zustehen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck geschlossen werden.
§ 75a Dienstjubiläum	**§ 75a Dienstjubiläum**
(1) Beamtinnen und Beamten, die das 25-, 40- oder 50-jährige Dienstjubiläum nach dieser Vorschrift nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erreichen beziehungsweise erreicht haben, ist eine Dankurkunde auszuhändigen und eine Jubiläumszuwendung zu zahlen. Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Dienstzeit 1. von 25 Jahren 350 Euro, 2. von 40 Jahren 450 Euro, 3. von 50 Jahren 550 Euro.	(1) Beamtinnen und Beamten, die das 25-, 40- oder 50-jährige Dienstjubiläum nach dieser Vorschrift nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erreichen beziehungsweise erreicht haben, ist eine Dankurkunde auszuhändigen und eine Jubiläumszuwendung zu zahlen. Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Dienstzeit 1. von 25 Jahren 350 Euro, 2. von 40 Jahren 450 Euro, 3. von 50 Jahren 550 Euro.

(2) Als Dienstzeit im Sinne des Absatzes 1 gelten alle Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin ~~nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geändert worden ist,~~ sowie Ausbildungszeiten und Zeiten des Vorbereitungsdienstes.	(2) Als Dienstzeit im Sinne des Absatzes 1 gelten alle Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sowie Ausbildungszeiten und Zeiten des Vorbereitungsdienstes. **Der Dienstzeit nach Satz 1 sind Zeiten** **1. einer Beurlaubung mit und ohne Dienstbezüge,** **2. einer Teilzeitbeschäftigung, unabhängig vom Beschäftigungsumfang, und** **3. eines Grundwehrdienstes, eines Zivildienstes und eines freiwilligen Wehrdienstes, soweit sie nach § 9 Absatz 8 Satz 3, § 12 Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 2 und 3 oder § 16 Absatz 7 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. S. 402) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wegen wehr- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,** **innerhalb der Dienstzeiten nach Satz 1 gleichgestellt. Zeiten einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst und Zeiten des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst zählen nicht als Dienstzeit im Sinne von Satz 1.**
(3) Die Jubiläumszuwendung entfällt bei Beamtinnen und Beamten, 1. die aus demselben Anlass bereits eine Geldzuwendung aus öffentlichen Mitteln erhalten haben,	(3) Die Jubiläumszuwendung entfällt bei Beamtinnen und Beamten, 1. die aus demselben Anlass bereits eine Geldzuwendung aus öffentlichen Mitteln erhalten haben,

2. die von einem anderen Dienstherrn abgeordnet sind, wenn ihnen vom abordnenden Dienstherrn aus demselben Anlass eine Geldzuwendung gewährt worden ist oder gewährt werden kann, 3. gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die am Jubiläumstag noch nicht dem Verwertungsverbot unterliegt, oder gegen die eine Disziplinarmaßnahme voraussichtlich verhängt worden wäre, wenn nicht die Voraussetzungen des § 14 des Disziplinargesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), das durch Artikel XII Nummer 18 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, vorgelegen hätten und die am Jubiläumstag noch nicht dem Verwertungsverbot unterläge.	2. die von einem anderen Dienstherrn abgeordnet sind, wenn ihnen vom abordnenden Dienstherrn aus demselben Anlass eine Geldzuwendung gewährt worden ist oder gewährt werden kann, 3. gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die am Jubiläumstag noch nicht dem Verwertungsverbot unterliegt, oder gegen die eine Disziplinarmaßnahme voraussichtlich verhängt worden wäre, wenn nicht die Voraussetzungen des § 14 des Disziplinargesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), das durch Artikel XII Nummer 18 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, vorgelegen hätten und die am Jubiläumstag noch nicht dem Verwertungsverbot unterläge.
(4) Die Aushändigung einer Dankurkunde entfällt bei Beamtinnen und Beamten, 1. die aus demselben Anlass bereits eine Dankurkunde erhalten haben, 2. die von einem anderen Dienstherrn abgeordnet sind, wenn ihnen vom abordnenden Dienstherrn aus demselben Anlass eine Dankurkunde ausgehändigt worden ist oder ausgehändigt werden kann, 3. gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die am Jubiläumstag noch nicht dem Verwertungsverbot unterliegt, oder gegen die eine Disziplinarmaßnahme voraussichtlich verhängt worden wäre, wenn nicht die Voraussetzungen des § 14 des Disziplinargesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), das durch Artikel XII Nummer 18 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, vorgelegen hätten und die am Jubiläumstag noch nicht dem Verwertungsverbot unterläge.	(4) Die Aushändigung einer Dankurkunde entfällt bei Beamtinnen und Beamten, 1. die aus demselben Anlass bereits eine Dankurkunde erhalten haben, 2. die von einem anderen Dienstherrn abgeordnet sind, wenn ihnen vom abordnenden Dienstherrn aus demselben Anlass eine Dankurkunde ausgehändigt worden ist oder ausgehändigt werden kann, 3. gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die am Jubiläumstag noch nicht dem Verwertungsverbot unterliegt, oder gegen die eine Disziplinarmaßnahme voraussichtlich verhängt worden wäre, wenn nicht die Voraussetzungen des § 14 des Disziplinargesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), das durch Artikel XII Nummer 18 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, vorgelegen hätten und die am Jubiläumstag noch nicht dem Verwertungsverbot unterläge.

(5) Die Entscheidung über die Gewährung einer Jubiläumszuwendung und einer Dankurkunde ist bei Beamtinnen und Beamten, gegen die am Jubiläumstag straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen die Anklage im strafrechtlichen Verfahren erhoben wurde, bis zu einem rechtskräftigen Abschluss zurückzustellen. (6) Die zu einem anderen Dienstherrn abgeordneten Beamtinnen und Beamten erhalten die Jubiläumszuwendung und die Dankurkunde vom abordnenden Dienstherrn.	(5) Die Entscheidung über die Gewährung einer Jubiläumszuwendung und einer Dankurkunde ist bei Beamtinnen und Beamten, gegen die am Jubiläumstag straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen die Anklage im strafrechtlichen Verfahren erhoben wurde, bis zu einem rechtskräftigen Abschluss zurückzustellen. (6) Die zu einem anderen Dienstherrn abgeordneten Beamtinnen und Beamten erhalten die Jubiläumszuwendung und die Dankurkunde vom abordnenden Dienstherrn.
§ 76 **Beihilfen**	**§ 76** **Beihilfen**
(1) Beihilfe als ergänzende Fürsorgeleistung erhalten: 1. Beamtinnen und Beamte, die Anspruch auf Besoldung haben oder Elternzeit in Anspruch nehmen, 2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben, 3. frühere Beamtinnen und frühere Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind, während des Bezugs von Unterhaltsbeiträgen nach dem ~~Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung~~. Satz 1 gilt auch, wenn Bezüge wegen der Anwendung von Ruhens- und/oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden. Für Aufwendungen der Ehegattin oder des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners der oder des Beihilfeberechtigten,	(1) Beihilfe als ergänzende Fürsorgeleistung erhalten: 1. Beamtinnen und Beamte, die Anspruch auf Besoldung haben oder Elternzeit in Anspruch nehmen, 2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben, 3. frühere Beamtinnen und frühere Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind, während des Bezugs von Unterhaltsbeiträgen nach dem **Landesbeamtenversorgungsgesetz.** Satz 1 gilt auch, wenn Bezüge wegen der Anwendung von Ruhens- und/oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden. Für Aufwendungen der Ehegattin oder des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners der oder des Beihilfeberechtigten,

die kein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen haben, und der im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der ~~am 31. August 2006 geltenden Fassung~~ berücksichtigungsfähigen Kinder wird ebenfalls Beihilfe gewährt. Satz 3 gilt nicht für Fälle des § 23 des ~~*Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung*~~.	die kein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen haben, und der im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der **Überleitungsfassung für Berlin** geltenden Fassung berücksichtigungsfähigen Kinder wird ebenfalls Beihilfe gewährt. Satz 3 gilt nicht für Fälle des § 23 des **Landesbeamtenversorgungsgesetzes**.
(2) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und der Höhe nach angemessene Aufwendungen 1. in Krankheits- und Pflegefällen, 2. zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten oder Behinderungen, 3. in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch und 4. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen.	(2) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und der Höhe nach angemessene Aufwendungen 1. in Krankheits- und Pflegefällen, 2. zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten oder Behinderungen, 3. in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch und 4. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen.
(3) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für 1. Beamtinnen und Beamte und entpflichtete Hochschullehrerinnen und entpflichtete Hochschullehrer 50 Prozent, 2. Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, die als solche beihilfeberechtigt sind, 70 Prozent,	(3) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für 1. Beamtinnen und Beamte und entpflichtete Hochschullehrerinnen und entpflichtete Hochschullehrer 50 Prozent, 2. Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, die als solche beihilfeberechtigt sind, 70 Prozent,

3. die berücksichtigungsfähige Ehegattin oder den berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner 70 Prozent, 4. ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist, 80 Prozent, 5. die Mutter eines nicht ehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Aufwendungen bei der Geburt 70 Prozent.	3. die berücksichtigungsfähige Ehegattin oder den berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner 70 Prozent, 4. ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist, 80 Prozent, 5. die Mutter eines nicht ehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Aufwendungen bei der Geburt 70 Prozent.
Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten nach Nummer 1 70 Prozent; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 Prozent.	Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten nach Nummer 1 70 Prozent; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 Prozent.
Die Beihilfe kann in Pflegefällen in Form einer Pauschale gewährt werden, deren Höhe sich am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientiert. Beihilfe darf nur gewährt werden, soweit sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Zustehende Leistungen zu Aufwendungen nach Absatz 2 sind von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beihilfeberechtigten, denen Leistungen nach § 70 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der ~~*am 31. August 2006 geltenden Fassung*~~ zustehen.	Die Beihilfe kann in Pflegefällen in Form einer Pauschale gewährt werden, deren Höhe sich am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientiert. Beihilfe darf nur gewährt werden, soweit sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Zustehende Leistungen zu Aufwendungen nach Absatz 2 sind von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beihilfeberechtigten, denen Leistungen nach § 70 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der **Überleitungsfassung für Berlin** zustehen.

(4) Aufwendungen für bei stationärer Krankenhausbehandlung erbrachte Wahlleistungen (Chefarztbehandlung, Zweibettzimmerzuschlag) sind nicht beihilfefähig.	(4) Aufwendungen für bei stationärer Krankenhausbehandlung erbrachte Wahlleistungen (Chefarztbehandlung, Zweibettzimmerzuschlag) sind nicht beihilfefähig.
(5) Auf Antrag wird anstelle der Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2, die nach Absatz 3 zu bemessen ist, eine pauschale Beihilfe gewährt, wenn die nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 beihilfeberechtigte Person freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder mindestens in entsprechendem Umfang in einer privaten Krankenversicherung versichert ist und ihren Verzicht auf die Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2 erklärt. Der Anspruch auf die Beihilfe zu den Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, sowie der Anspruch auf die Beihilfe zur Milderung einer besonderen Härte bleiben unbeschadet eines Verzichts nach Satz 1 bestehen. Der beihilfeberechtigten Person wird auch für die unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 und 4 berücksichtigungsfähigen Personen eine Pauschale gewährt. Die Pauschale bemisst sich jeweils nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei privater Krankenversicherung höchstens nach dem hälftigen Beitrag einer Krankenversicherung im Basistarif. Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind auf die Pauschale anzurechnen. Der Antrag auf Gewährung der pauschalen Beihilfe und der Verzicht auf die Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2 sind unwiderruflich und in Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem Landesverwaltungsamt einzureichen. Ände-	(5) Auf Antrag wird anstelle der Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2, die nach Absatz 3 zu bemessen ist, eine pauschale Beihilfe gewährt, wenn die nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 beihilfeberechtigte Person freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder mindestens in entsprechendem Umfang in einer privaten Krankenversicherung versichert ist und ihren Verzicht auf die Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2 erklärt. Der Anspruch auf die Beihilfe zu den Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, sowie der Anspruch auf die Beihilfe zur Milderung einer besonderen Härte bleiben unbeschadet eines Verzichts nach Satz 1 bestehen. Der beihilfeberechtigten Person wird auch für die unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 und 4 berücksichtigungsfähigen Personen eine Pauschale gewährt. Die Pauschale bemisst sich jeweils nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei privater Krankenversicherung höchstens nach dem hälftigen Beitrag einer Krankenversicherung im Basistarif. Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind auf die Pauschale anzurechnen. Der Antrag auf Gewährung der pauschalen Beihilfe und der Verzicht auf die Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2 sind unwiderruflich und in Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem Landesverwaltungsamt einzureichen. Ände-

rungen der Höhe des an die Krankenversicherung zu entrichtenden Beitrags und eventuelle Beitragsrückerstattungen der Versicherungen sind durch die beihilfeberechtigte Person unverzüglich dem Landesverwaltungsamt mitzuteilen. Die Pauschale wird vom Landesverwaltungsamt berechnet und ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Antragstellung folgt, festgesetzt und von der Dienstbehörde zahlbar gemacht. Beitragsrückerstattungen der Versicherungen sind im Verhältnis der gewährten Pauschale zum Versicherungsbeitrag der Dienstbehörde von der beihilfeberechtigten Person unverzüglich zu erstatten. Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die Pauschale höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt. (6) Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Beihilfegewährung nach Absatz 1 bis 4 regeln. Insbesondere kann er die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten nach § 76 Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz, Höchstbeträge, Belastungsgrenzen und den völligen oder teilweisen Ausschluss von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch festlegen. Im Falle der Beihilfegewährung nach Absatz 5 sind die §§ 2 bis 5, § 6 Absatz 5, § 8 Absatz 1 Nummer 1, § 10, § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 51 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie § 55 der Landesbeihilfeverordnung entsprechend anzuwenden.	rungen der Höhe des an die Krankenversicherung zu entrichtenden Beitrags und eventuelle Beitragsrückerstattungen der Versicherungen sind durch die beihilfeberechtigte Person unverzüglich dem Landesverwaltungsamt mitzuteilen. Die Pauschale wird vom Landesverwaltungsamt berechnet und ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Antragstellung folgt, festgesetzt und von der Dienstbehörde zahlbar gemacht. Beitragsrückerstattungen der Versicherungen sind im Verhältnis der gewährten Pauschale zum Versicherungsbeitrag der Dienstbehörde von der beihilfeberechtigten Person unverzüglich zu erstatten. Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die Pauschale höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt. (6) Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Beihilfegewährung nach Absatz 1 bis 4 regeln. Insbesondere kann er die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten nach § 76 Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz, Höchstbeträge, Belastungsgrenzen und den völligen oder teilweisen Ausschluss von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch festlegen. Im Falle der Beihilfegewährung nach Absatz 5 sind die §§ 2 bis 5, § 6 Absatz 5, § 8 Absatz 1 Nummer 1, § 10, § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 51 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie § 55 der Landesbeihilfeverordnung entsprechend anzuwenden.
§ 77 Reise- und Umzugskosten	**§ 77 Reise- und Umzugskosten**

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten Reise- und Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die unmittelbaren Bundesbeamtinnen und unmittelbaren Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7*.	(1) Beamtinnen und Beamte erhalten Reise- und Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die unmittelbaren Bundesbeamtinnen und unmittelbaren Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7*.
(2) Bei der Anwendung der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften stehen eingetragene Lebenspartnerinnen und eingetragene Lebenspartner den Ehegatten gleich.	(2) Bei der Anwendung der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften stehen eingetragene Lebenspartnerinnen und eingetragene Lebenspartner den Ehegatten gleich.
(3) Auf die Reisekostenvergütung und die Auslagenerstattung des Bundesreisekostengesetzes kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Ein Verzicht auf Reisekostenvergütung und Auslagenersatz bedarf der Schriftform.	(3) Auf die Reisekostenvergütung und die Auslagenerstattung des Bundesreisekostengesetzes kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Ein Verzicht auf Reisekostenvergütung und Auslagenersatz bedarf der Schriftform.
(4) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels erstattet, es sei denn, eine höhere Beförderungsklasse ist im Gesamtergebnis preisgünstiger. Die Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.	(4) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels erstattet, es sei denn, eine höhere Beförderungsklasse ist im Gesamtergebnis preisgünstiger. Die Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen. **Innerdeutsche Dienstreisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln sind mit der Bahn zurückzulegen, es sei denn, dass für die Beamtin oder den Beamten wegen** **1. dringender dienstlicher Gründe,** **2. Reiseerschwernissen aufgrund einer körperlichen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung oder** **3. der besseren Wahrnehmung der tatsächlichen Betreuung eines mit der Beamtin oder mit dem Beamten in häuslicher**

	Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren oder der tatsächlichen Pflege eines mit der Beamtin oder mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 8a Absatz 2 Nummer 2, sofern eine Alternative zur Betreuung oder Pflege durch die Beamtin oder den Beamten nicht besteht, **das Benutzen anderer regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel erforderlich wird. Bei der Benutzung anderer regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel als der Bahn für innerdeutsche Dienstreisen sind die Gründe im Dienstreiseantrag darzulegen.**
(5) Benutzt eine Beamtin oder ein Beamter für die Wahrnehmung eines Dienstgeschäftes ein privates Kraftfahrzeug, ohne dass ein dienstliches Interesse an der Benutzung des Kraftfahrzeuges besteht, so darf der Gesamtbetrag der Wegstreckenentschädigung die Kosten bei Benutzen der niedrigsten Beförderungsklasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht übersteigen. (6) Bei Dienstreisen sowie Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Landes Berlin, in die an das Land Berlin angrenzenden Landkreise und in die kreisfreie Stadt Potsdam finden die §§ 6 und 15 des Bundesreisekostengesetzes (Tagegeld, Trennungsgeld) und § 12 des Bundesumzugskostengesetzes (Trennungsgeld) keine Anwendung. (7) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte oder Einsatzort aus besonderem dienstlichem Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.	(5) Benutzt eine Beamtin oder ein Beamter für die Wahrnehmung eines Dienstgeschäftes ein privates Kraftfahrzeug, ohne dass ein dienstliches Interesse an der Benutzung des Kraftfahrzeuges besteht, so darf der Gesamtbetrag der Wegstreckenentschädigung die Kosten bei Benutzen der niedrigsten Beförderungsklasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht übersteigen. (6) Bei Dienstreisen sowie Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Landes Berlin, in die an das Land Berlin angrenzenden Landkreise und in die kreisfreie Stadt Potsdam finden die §§ 6 und 15 des Bundesreisekostengesetzes (Tagegeld, Trennungsgeld) und § 12 des Bundesumzugskostengesetzes (Trennungsgeld) keine Anwendung. (7) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte oder Einsatzort aus besonderem dienstlichem Anlass

	können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.
§ 98 **Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte**	**§ 98** **Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte**
(1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte nach § 5 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes und dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:	(1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte nach § 5 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes und dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:
1. Keine Anwendung finden § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und §§ 25 bis 32 des Beamtenstatusgesetzes sowie die Regelungen in Abschnitt 5 Unterabschnitt 3 über den Ruhestand. Abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes können Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte mit Erreichen der Altersgrenze durch Verwaltungsakt entlassen werden. Im Übrigen sind sie zu entlassen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen eine Beamtin auf Lebenszeit oder ein Beamter auf Lebenszeit in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen ist oder versetzt werden kann.	1. Keine Anwendung finden § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und §§ 25 bis 32 des Beamtenstatusgesetzes sowie die Regelungen in Abschnitt 5 Unterabschnitt 3 über den Ruhestand. Abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes können Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte mit Erreichen der Altersgrenze durch Verwaltungsakt entlassen werden. Im Übrigen sind sie zu entlassen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen eine Beamtin auf Lebenszeit oder ein Beamter auf Lebenszeit in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen ist oder versetzt werden kann.
2. Die Vorschriften des Abschnitts 6 Unterabschnitt 3 über Nebentätigkeiten finden mit Ausnahme von §§ 61, 65 und 66 keine Anwendung.	2. Die Vorschriften des Abschnitts 6 Unterabschnitt 3 über Nebentätigkeiten finden mit Ausnahme von §§ 61, 65 und 66 keine Anwendung.
3. Keine Anwendung finden die Regelungen über die Kriterien der Ernennung nach § 9 des Beamtenstatusgesetzes, die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern nach § 8 Absatz 1, das Erlöschen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses nach § 13 Absatz 2, die Arbeitszeit nach §§ 52 und 53, die Wohnung und den Aufenthalt nach § 69, die Beihilfe nach § 76, die Besoldung, Versorgung und sonstige	3. Keine Anwendung finden die Regelungen über die Kriterien der Ernennung nach § 9 des Beamtenstatusgesetzes, die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern nach § 8 Absatz 1, das Erlöschen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses nach § 13 Absatz 2, die Arbeitszeit nach §§ 52 und 53, die Wohnung und den Aufenthalt nach § 69, die Beihilfe nach § 76, die Besoldung, Versorgung und sonstige

Geldleistungen nach § 75, die Abordnung und Versetzung nach §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes und nach §§ 27 und 28. (2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des ~~*Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006*~~ geltenden Fassung. (3) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamtenverhältnisse geltenden Vorschriften.	Geldleistungen nach § 75, die Abordnung und Versetzung nach §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes und nach §§ 27 und 28. (2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des **Landesbeamtenversorgungsgesetzes**. (3) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamtenverhältnisse geltenden Vorschriften.
§ 112 **Mitwirkung der Aufsichtsbehörde von Körperschaften**	**§ 112** **Mitwirkung der Aufsichtsbehörde von Körperschaften**
Ist Dienstherr einer Beamtin oder eines Beamten eine der Aufsicht des Landes Berlin unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so kann die Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach diesem Gesetz oder dem ~~*Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung*~~ die oberste Dienstbehörde die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen; auch kann sie im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung verbindliche Grundsätze für die Entscheidungen der Dienstbehörde und obersten Dienstbehörde aufstellen.	Ist Dienstherr einer Beamtin oder eines Beamten eine der Aufsicht des Landes Berlin unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so kann die Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach diesem Gesetz oder dem **Landesbeamtenversorgungsgesetz** die oberste Dienstbehörde die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen; auch kann sie im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung verbindliche Grundsätze für die Entscheidungen der Dienstbehörde und obersten Dienstbehörde aufstellen.

Landesbeamtenversorgungsgesetz Bisherige Fassung	Landesbeamtenversorgungsgesetz Neue Fassung
§ 4 **Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts**	**§ 4** **Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts**
(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte 1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder 2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat. (2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.	(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte 1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder 2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat. (2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin** nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.	(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.
§ 5 **Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**	**§ 5** **Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**
(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind 1. das Grundgehalt, 2. der Familienzuschlag (§ 50 Abs. 1) der Stufe 1, 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, 4. Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit sie nach § 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind, die dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach ~~§ 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht~~.	(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind 1. das Grundgehalt, 2. der Familienzuschlag (§ 50 Abs. 1) der Stufe 1, 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, 4. Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin**, soweit sie nach § 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin** ruhegehaltfähig sind, die dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach **§ 27 des Beamtenstatusgesetzes**.

(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls im Sinne des § 31 in den Ruhestand ~~getreten~~, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 3 oder 5 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.	(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls im Sinne des § 31 in den Ruhestand **versetzt worden**, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 3 oder 5 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.
(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht dem Einstiegsamt ihrer oder seiner Laufbahngruppe entspricht, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat die Beamtin oder der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung oder mit der von dieser bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.	(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht dem Einstiegsamt ihrer oder seiner Laufbahngruppe entspricht **oder das keiner Laufbahn angehört**, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat die Beamtin oder der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung oder mit der von dieser bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahres-frist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.
(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.	(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.

(5) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen. (6) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat; hierbei ist das zum Zeitpunkt des Wechsels erreichte Grundgehalt zugrunde zu legen. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet. Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 3 gelten entsprechend.	(5) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen. (6) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat; hierbei ist das zum Zeitpunkt des Wechsels erreichte Grundgehalt zugrunde zu legen. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet. Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 3 gelten entsprechend.
§ 6 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit	**§ 6 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit**
(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im	(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im

Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit	Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit
~~1. vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres,~~	
~~2.~~ in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht,	**1.** in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht,
~~3.~~ einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 11 Nummer 1 Buchstabe a berücksichtigt wird,	**2.** einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 11 Nummer 1 Buchstabe a berücksichtigt wird,
~~4.~~ einer ehrenamtlichen Tätigkeit,	**3.** einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
~~5.~~ einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, und ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzahlung gezahlt wird; die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen von der Erhebung eines Versorgungszuschlages zulassen,	**4.** einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienst-bezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, und ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der ohne die Beurlaubung jeweils zu-stehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzahlung gezahlt wird; die für das Versorgungsrecht zuständige Senats-verwaltung kann Ausnahmen von der Erhebung eines Versorgungszuschlages zulassen,
~~6.~~ eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,	**5.** eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
~~7.~~ für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist.	**6.** für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist.
Bei Abordnungen ohne Versetzungsabsicht ist vom aufnehmenden Dienstherrn an den abgebenden Dienstherrn ein Versorgungszuschlag zu zahlen. Für den Fall einer Abordnung mit Versetzungsabsicht, bei der die Versetzung nicht erfolgt, ist der Versorgungszuschlag nachzuerheben. Bei einer Abordnung ohne Versetzungsabsicht, die im unmittelbaren An-	Bei Abordnungen ohne Versetzungsabsicht ist vom aufnehmenden Dienstherrn an den abgebenden Dienstherrn ein Versorgungs-zuschlag zu zahlen. Für den Fall einer Abordnung mit Versetzungsabsicht, bei der die Versetzung nicht erfolgt, ist der Versorgungszuschlag nachzuerheben. Bei einer Abordnung ohne Versetzungsabsicht, die im unmittelbaren

schluss eine Versetzung nach sich zieht, ist der Versorgungszuschlag an den aufnehmenden Dienstherrn zurückzuerstatten. Bei Zuweisungen nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes kann ein Versorgungszuschlag erhoben werden. Satz 2 Nummer 5 gilt entsprechend. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; ~~Zeiten einer Altersteilzeit nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist.~~ Zeiten der eingeschränkten Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach ~~§ 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht~~ sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens im Umfang des § 13 Absatz 1 Satz 1.	Anschluss eine Versetzung nach sich zieht, ist der Versorgungszuschlag an den aufnehmenden Dienstherrn zurückzuerstatten. Bei Zuweisungen nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes kann ein Versorgungszuschlag erhoben werden. Satz 2 Nummer 5 gilt entsprechend. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Zeiten der eingeschränkten Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach **§ 27 des Beamtenstatusgesetzes** sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens im Umfang des § 13 Absatz 1 Satz 1.
(2) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten	(2) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten
1. in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in ~~§ 48 des Bundesbeamtengesetzes~~ bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,	1. in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in **§ 24 des Beamtenstatusgesetzes** bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Beamte entlassen worden ist, weil er eine Handlung begangen hat, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,	2. in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Beamte entlassen worden ist, weil er eine Handlung begangen hat, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
	3. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Beamten beendet worden ist,

3. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Beamten beendet worden ist, a) wenn ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder b) wenn der Beamte den Antrag gestellt hat, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen~~; die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen~~. (3) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich 1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit, 2. die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegte Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, 3. die Zeit der Bekleidung des Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung nach dem 14. Dezember 1972 oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen, 4. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit; Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 findet keine Anwendung.	a) wenn ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder b) wenn der Beamte den Antrag gestellt hat, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen. (3) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich 1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit, 2. die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegte Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, 3. die Zeit der Bekleidung des Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung nach dem 14. Dezember 1972 oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen, 4. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit; Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 findet keine Anwendung.
§ 8 Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten	**§ 8 Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten**

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter ~~nach Vollendung des 17. Lebensjahres~~ vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat. (2) § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis 7, Satz 3 bis 5 und Absatz 2 gilt entsprechend.	(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat. (2) § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis 7, Satz 3 bis 5 und Absatz 2 gilt entsprechend.
§ 9 **Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten**	**§ 9** **Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten**
(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter ~~nach Vollendung des 17. Lebensjahres~~ vor der Berufung in das Beamtenverhältnis 1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder 2. sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) befunden hat oder 3. sich auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach Nummer 1 oder im Sinne des § 8 Absatz 1 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.	(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis 1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder 2. sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) befunden hat oder 3. sich auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach Nummer 1 oder im Sinne des § 8 Absatz 1 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.

(2) § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 5 bis 7 und Absatz 2 gilt entsprechend.	(2) § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 5 bis 7 und Absatz 2 gilt entsprechend.
§ 10 **Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst**	**§ 10** **Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst**
Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter ~~nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres~~ vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat: 1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder 2. Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeit. Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.	Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat: 1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder 2. Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeit. Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
§ 11 **Sonstige Zeiten**	**§ 11** **Sonstige Zeiten**

Die Zeit, während der ein Beamter ~~nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres~~ vor der Berufung in das Beamtenverhältnis 1. a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder b) hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder d) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden tätig gewesen ist oder 2. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder 3. a) auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden, oder b) als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes tätig gewesen ist,	Die Zeit, während der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis 1. a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungs-rechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder b) hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder d) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden tätig gewesen ist oder 2. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder 3. a) auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden, oder b) als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes tätig gewesen ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit nach Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.	kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit nach Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.
§ 12 **Ausbildungszeiten**	**§ 12** **Ausbildungszeiten**
(1) Die ~~nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres~~ verbrachte Mindestzeit 1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit), 2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist, kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich. (2) Für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können ~~nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte~~ Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.	(1) Die verbrachte Mindestzeit 1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit), 2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist, kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich. (2) Für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Hat der Beamte sein Studium nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten in dem jeweiligen Studiengang begonnen, kann die tatsächliche Studiendauer nur insoweit berücksichtigt werden, als die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit nicht überschritten ist. (4) Bei anderen als Laufbahnbewerbern können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahnfachrichtung des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.	(3) Hat der Beamte sein Studium nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten in dem jeweiligen Studiengang begonnen, kann die tatsächliche Studiendauer nur insoweit berücksichtigt werden, als die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit nicht überschritten ist. (4) Bei anderen als Laufbahnbewerbern können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahnfachrichtung des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.
§12a Nicht zu berücksichtigende Zeiten	**§12a Nicht zu berücksichtigende Zeiten**
Zeiten, die nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.	Zeiten, die nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin** für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.
§ 13 Zurechnungszeit und Zeiten gesundheitsschädigender Verwendung	**§ 13 Zurechnungszeit und Zeiten gesundheitsschädigender Verwendung**
(1) Ist der Beamte vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand ~~getreten~~, wird die Zeit vom ~~Eintritt in den Ruhestand~~ bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet	(1) Ist der Beamte vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand **versetzt worden**, wird die Zeit vom **Beginn des Ruhestands** bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerech-

(Zurechnungszeit). Ist der Beamte nach ~~§ 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht~~ erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt. (2) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann~~, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegt,~~ bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Entsprechendes gilt für einen beurlaubten Beamten, dessen Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist. Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 31a Absatz 1 können bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage und insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben. (3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für den Beamten günstigere Vorschrift Anwendung.	net (Zurechnungszeit). Ist der Beamte nach **§ 44 des Landesbeamtengesetzes** erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt. (2) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Entsprechendes gilt für einen beurlaubten Beamten, dessen Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist. Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 31a Absatz 1 können bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage und insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben. (3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für den Beamten günstigere Vorschrift Anwendung.
§ 14 Höhe des Ruhegehalts	**§ 14 Höhe des Ruhegehalts**

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.	(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
(2) (weggefallen)	(2) (weggefallen)
(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte 1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird, 2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 39 Absatz 3 Nummer 2 oder § 110b des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird, 3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird; die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres	(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte 1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird, 2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 39 Absatz 3 Nummer 2 oder § 110b des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird, 3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird; die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres

liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 63. Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.	liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 63. Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.
(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.	(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.
(5) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 4 mit einer Rente nach Anwendung des § 55 die Versorgung das ~~nach Absatz 1~~ erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 erfaßten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 bleibt bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.	(5) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 4 mit einer Rente nach Anwendung des § 55 die Versorgung das erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 erfaßten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 bleibt bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.
(6) Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand	(6) Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von

versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den jeweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.	sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den jeweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden
§ 14a **Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes**	**§ 14a** **Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes**
(1) Der nach § 14 Absatz 1, § 36 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 2 und § 85 Absatz 4 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor ~~der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres~~ in den Ruhestand getreten ist und er	(1) Der nach § 14 Absatz 1, § 36 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 2 und § 85 Absatz 4 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor **Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes** in den Ruhestand getreten **oder versetzt worden** ist und er
1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,	1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des ~~§ 42 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechts~~ in den Ruhestand versetzt worden ist oder b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist ~~und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat~~,	2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des **§ 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes** in den Ruhestand versetzt worden ist oder b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht hat und	3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht hat und

4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Absatz 7 bezieht, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen.	4. keine Einkünfte nach § 53 Absatz 7 bezieht, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen.
(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nummer 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 50e Absatz 1 erfasst werden, ~~nach Vollendung des 17. Lebensjahres und~~ vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 vom Hundert nicht überschreiten. In den Fällen des § 14 Absatz 3 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nummer 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 50e Absatz 1 erfasst werden, vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 vom Hundert nicht überschreiten. In den Fällen des § 14 Absatz 3 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte ~~das 65. Lebensjahr vollendet~~. Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte	(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte **die Regelaltersgrenze nach § 35 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht hat**. Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte
1. eine Versichertenrente ~~der gesetzlichen Rentenversicherung~~ bezieht,-mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder	**1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten** eine Versichertenrente **einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung** bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
	2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder 3. ein ~~Erwerbseinkommen~~ bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit. § 35 Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß. (4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.	3. **Einkünfte** bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit. § 35 Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß. (4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.
§ 15 **Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe**	**§ 15** **Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe**
(1) Einem Beamten auf Lebenszeit, der vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (§ 4 Absatz 1 Nummer 1) wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze nach ~~§ 35 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesbeamtenrecht~~ entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden. ~~(2) Das gleiche gilt für einen Beamten auf Probe, der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze~~	**Einem Beamten auf Lebenszeit, der vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze nach § 22 Absatz 1 Nummer 2, § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden. Gleiches gilt für einen Beamten auf Probe, der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze entlassen ist.**

~~entlassen ist (§ 31 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 5 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht).~~	
§ 15a **Beamte auf Probe ~~und auf Zeit~~** **in leitender Funktion**	**§ 15a** **Beamte auf Probe in leitender Funktion**
(1) § 15 ~~findet~~ auf Beamtenverhältnisse auf Probe ~~und auf Zeit nach den §§ 12a und 12b des Beamtenrechtsrahmengesetzes und nach den entsprechenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes keine Anwendung.~~	(1) § 15 **ist** auf Beamtenverhältnisse auf Probe **in leitender Funktion im Sinne des § 97 des Landesbeamtengesetzes nicht anzuwenden.**
(2) Aus diesen Beamtenverhältnissen auf Probe ~~und auf Zeit~~ ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung; die Unfallfürsorge bleibt hiervon unberührt.	(2) Aus diesen Beamtenverhältnissen auf Probe ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung; die Unfallfürsorge bleibt hiervon unberührt.
~~(3) Tritt ein Beamter auf Zeit nach Ablauf der ersten Amtszeit wieder in sein vorheriges Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit ein, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit zuzüglich eines Unterschiedsbetrages zwischen diesen und den Dienstbezügen, die im Beamtenverhältnis auf Zeit ruhegehaltfähig wären. Der Unterschiedsbetrag wird gewährt in Höhe eines Viertels, wenn dem Beamten das Amt mindestens fünf Jahre, in Höhe der Hälfte, wenn es mindestens fünf Jahre und zwei Amtszeiten übertragen war.~~	
~~(4) Tritt der Beamte auf Zeit wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis~~	

~~auf Zeit, wenn dem Beamten das Amt mindestens fünf Jahre übertragen war.~~ ~~(5) Wird der Beamte auf Zeit während seiner Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, gilt Absatz 4 entsprechend.~~	
§ 19 **Witwengeld**	**§ 19** **Witwengeld**
(1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit, der die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat, oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr ge- dauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder 2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung ~~das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet~~ hatte. (2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung ~~(§ 46 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht~~) verstorben ist oder dem die Entscheidung ~~nach § 46 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht~~ zugestellt war.	(1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit, der die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat, oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder 2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung **die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes bereits erreicht** hatte. (2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung **(§ 28 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes**) verstorben ist oder dem die Entscheidung **über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 28 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes)** zugestellt war.

§ 21 Witwenabfindung	§ 21 Witwenabfindung
(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.	(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.
(2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem sich die Witwe wiederverheiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrages des Witwengeldes oder Unterhaltsbeitrages; eine Kürzung nach § 25 und die Anwendung der §§ 53 und 54 ~~Abs. 1 Nr.~~ 3 bleiben jedoch außer Betracht. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.	(2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem sich die Witwe wiederverheiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrages des Witwengeldes oder Unterhaltsbeitrages; eine Kürzung nach § 25 und die Anwendung der §§ 53 und 54 **Absatz 1 Satz 1 Nummer** 3 bleiben jedoch außer Betracht. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.
(3) Lebt der Anspruch auf Witwengeld oder auf Unterhaltsbeitrag nach § 61 Absatz 3 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.	(3) Lebt der Anspruch auf Witwengeld oder auf Unterhaltsbeitrag nach § 61 Absatz 3 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.
§ 22 Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen	**§ 22 Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen**
(1) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Wird ein Erwerbsersatzeinkommen nicht beantragt oder	(1) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Wird ein Erwerbsersatzeinkommen nicht beantragt oder

wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.	wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.
(2) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach ~~§ 1587f Nummer 2~~ Bürgerlichen Gesetzbuchs des wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587a Absatz 2 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,	(2) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder des Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach **§ 1587 des** Bürgerlichen Gesetzbuchs **in Verbindung mit § 20 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1085) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung** wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach **Buch 4, Abschnitt 1, Titel 7, Untertitel 2** des Bürgerlichen Gesetzbuches hatte**.** Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,
1. solange die geschiedene Ehefrau erwerbsgemindert im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder 2. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.	1. solange die geschiedene Ehefrau erwerbsgemindert im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder 2. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.
Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Vomhundertsatz des Witwengeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 57 gekürzten Witwengeldes nicht übersteigen. § 21 gilt entsprechend.	Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Vomhundertsatz des Witwengeldes festzu-

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.	setzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 57 gekürzten Witwengeldes nicht übersteigen. § 21 gilt entsprechend. (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.
§ 23 **Waisengeld**	**§ 23** **Waisengeld**
(1) Die Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung ~~(§ 46 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht~~) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach ~~§ 46 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht~~ zugestellt war, erhalten Waisengeld, wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat. (2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und ~~das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet~~ hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.	(1) Die Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung **(§ 28 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes**) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach **§ 28 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes** zugestellt war, erhalten Waisengeld, wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat. (2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und **die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht** hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

§ 29 Zahlung der Bezüge	§ 29 Zahlung der Bezüge
(1) Ein verschollener Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Bezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.	(1) Ein verschollener Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Bezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.
(2) Vom Ersten des Monats ab, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die §§ 17 und 18 gelten nicht.	(2) Vom Ersten des Monats ab, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die §§ 17 und 18 gelten nicht.
(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Bezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.	(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Bezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.
(4) Ergibt sich, daß bei einem Beamten die Voraussetzungen des § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.	(4) Ergibt sich, daß bei einem Beamten die Voraussetzungen des § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin** vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.
(5) Wird der Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod des Verschollenen ausgestellt, so ist die Hinterbliebenenversorgung von dem Ersten des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde	(5) Wird der Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod des Verschollenen ausgestellt, so ist die Hinterbliebenenversorgung von dem Ersten des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde

folgenden Monats ab unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.	folgenden Monats ab unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.
§ 31 **Dienstunfall**	**§ 31** **Dienstunfall**
(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch 1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort, 2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und 3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Beamte gemäß ~~§ 64 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht~~ verpflichtet ist, oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch). (2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil sein dem	(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch 1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort, 2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und 3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Beamte gemäß **§ 61 des Landesbeamtengesetzes** verpflichtet ist, oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch). (2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihm in

Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt. Ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 33) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles.	einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt. Ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 33) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles.
(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt der Senat von Berlin durch Rechtsverordnung ~~mit Zustimmung des Bundesrates~~.	(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt der Senat von Berlin durch Rechtsverordnung.
(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzusetzen, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter angegriffen wird. Gleichzuachten ist ferner ein Körperschaden, den ein Beamter im Ausland erleidet, wenn er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.	(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzusetzen, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter angegriffen wird. Gleichzuachten ist ferner ein Körperschaden, den ein Beamter im Ausland erleidet, wenn er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn ein Beamter, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.	(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn ein Beamter, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.
§ 33 Heilverfahren	**§ 33 Heilverfahren**
(1) Das Heilverfahren umfaßt 1. die notwendige ärztliche Behandlung, 2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen, 3. die notwendige Pflege (§ 34). (2) An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach einer Stellungnahme eines durch die Dienstbehörde bestimmten Arztes zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist. (3) Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, es sei denn, daß sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist. Das gleiche gilt für eine Operation dann, wenn sie keinen	(1) Das Heilverfahren umfaßt 1. die notwendige ärztliche Behandlung, 2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen, 3. die notwendige Pflege (§ 34). (2) An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach einer Stellungnahme eines durch die Dienstbehörde bestimmten Arztes zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist. (3) Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, es sei denn, daß sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist. Das gleiche gilt für eine Operation dann, wenn sie keinen

erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet. (4) Verursachen die Folgen des Dienstunfalles außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen. Ist der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so können auch die Kosten für die Überführung und die Bestattung in angemessener Höhe erstattet werden. (5) Die Durchführung regelt der Senat von Berlin durch Rechtsverordnung ~~mit Zustimmung des Bundesrates~~.	erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet. (4) Verursachen die Folgen des Dienstunfalles außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen. Ist der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so können auch die Kosten für die Überführung und die Bestattung in angemessener Höhe erstattet werden. (5) Die Durchführung regelt der Senat von Berlin durch Rechtsverordnung.
§ 36 **Unfallruhegehalt**	**§ 36** **Unfallruhegehalt**
(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand ~~getreten, so~~ erhält er Unfallruhegehalt~~.~~ (2) Für die Berechnung des Unfallruhegehalts eines vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand ~~getretenen~~ Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 13 Absatz 1 hinzugerechnet; § 13 Absatz 3 gilt entsprechend. (3) Der Ruhegehaltssatz nach § 14 Absatz 1 erhöht sich um zwanzig vom Hundert. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es	(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und **deswegen** in den Ruhestand **versetzt worden,** erhält er Unfallruhegehalt**.** (2) Für die Berechnung des Unfallruhegehalts eines vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand **versetzten** Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 13 Absatz 1 hinzugerechnet; § 13 Absatz 3 gilt entsprechend. (3) Der Ruhegehaltssatz nach § 14 Absatz 1 erhöht sich um zwanzig vom Hundert. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es

darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 zurückbleiben.	darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 zurückbleiben.
§ 37 **Erhöhtes Unfallruhegehalt**	**§ 37** **Erhöhtes Unfallruhegehalt**
(1) Setzt sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 80 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand ~~getreten~~ und im Zeitpunkt ~~des Eintritts~~ in den Ruhestand infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A ~~6~~, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 sowie für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen; die Einteilung in Laufbahngruppen gilt für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die sonstigen Beamtinnen und sonstigen Beamten des Vollzugsdienstes sowie die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechend.	(1) Setzt sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 80 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungs-gruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand **versetzt worden ist** und im Zeitpunkt **der Versetzung** in den Ruhestand infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe **A 8**, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 sowie für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen; die Einteilung in Laufbahngruppen gilt für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die sonstigen Beamtinnen und sonstigen Beamten des Vollzugsdienstes sowie die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechend.

(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Beamte 1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder 2. außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 31 Absatz 4 einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet. (3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn ein Beamter einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 31a erleidet und er infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses dienstunfähig geworden und in den Ruhestand ~~getreten~~ und im Zeitpunkt ~~des Eintritts~~ in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist. (4) weggefallen	(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Beamte 1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder 2. außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 31 Absatz 4 einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet. (3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn ein Beamter einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 31a erleidet und er infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses dienstunfähig geworden und in den Ruhestand **versetzt worden ist** und im Zeitpunkt **der Versetzung** in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist. (4) weggefallen
§ 38 **Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte**	**§ 38** **Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte**
(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 33, 34) für die	(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt **oder Versetzung** in den Ruhestand geendet hat, erhält neben dem Heilverfahren (§§

Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.	33, 34) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.
(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt	(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt
1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 4,	1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 4,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.	2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.
(3) Im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalles unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nummer 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 34 entsprechend.	(3) Im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalles unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nummer 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 34 entsprechend.
(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 5 Absatz 1. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte; das gleiche gilt bei einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit Dienstbezügen. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.	(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 5 Absatz 1. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte; das gleiche gilt bei einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit Dienstbezügen. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.
(5) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, darf der Unterhaltsbeitrag	(5) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, darf der Unterhaltsbeitrag

nach Absatz 2 Nummer 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Absatz 3 Satz 3) zurückbleiben. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles der in § 37 bezeichneten Art entlassen worden und war er im Zeitpunkt der Entlassung infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert beschränkt, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehalts achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 37 ergibt. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. (6) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der frühere Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für einen durch Dienstunfall verletzten früheren Ruhestandsbeamten, der seine Rechte als Ruhestandsbeamter verloren hat oder dem das Ruhegehalt aberkannt worden ist.	nach Absatz 2 Nummer 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Absatz 3 Satz 3) zurückbleiben. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles der in § 37 bezeichneten Art entlassen worden und war er im Zeitpunkt der Entlassung infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert beschränkt, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehalts achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 37 ergibt. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. (6) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der frühere Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für einen durch Dienstunfall verletzten früheren Ruhestandsbeamten, der seine Rechte als Ruhestandsbeamter verloren hat oder dem das Ruhegehalt aberkannt worden ist.
§ 43 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung	**§ 43 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung**
(1) Ein Beamter, der einen Dienstunfall der in § 37 bezeichneten Art erleidet, erhält neben einer beamtenrechtlichen Ver-	(1) Ein Beamter, der einen Dienstunfall der in § 37 bezeichneten Art erleidet, erhält neben einer beamtenrechtlichen Ver-

sorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung, wenn er nach Feststellung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle infolge des Unfalls in diesem Zeitpunkt in seiner Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist. Die Höhe der einmaligen Unfallentschädigung hängt vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ab und beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von	sorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung, wenn er nach Feststellung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle infolge des Unfalls in diesem Zeitpunkt in seiner Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist. Die Höhe der einmaligen Unfallentschädigung hängt vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ab und beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von
1. mindestens 50 vom Hundert 80.000 Euro;	1. mindestens 50 vom Hundert 80.000 Euro;
2. mindestens 60 vom Hundert 90.000 Euro;	2. mindestens 60 vom Hundert 90.000 Euro;
3. mindestens 70 vom Hundert 100.000 Euro;	3. mindestens 70 vom Hundert 100.000 Euro;
4. mindestens 80 vom Hundert 110.000 Euro;	4. mindestens 80 vom Hundert 110.000 Euro;
5. mindestens 90 vom Hundert 120.000 Euro;	5. mindestens 90 vom Hundert 120.000 Euro;
6. 100 vom Hundert 130.000 Euro.	6. 100 vom Hundert 130.000 Euro.
(2) Ist ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalles der in § 37 bezeichneten Art verstorben, wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:	(2) Ist ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalles der in § 37 bezeichneten Art verstorben, wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 60.000 Euro.	1. Die Witwe sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 60.000 Euro.
2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die in Nummer 1 bezeichneten, nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 20.000 Euro.	2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die in Nummer 1 bezeichneten, nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 20.000 Euro.
3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 10.000 Euro.	3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 10.000 Euro.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beamter, der	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beamter, der
1. als Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes, 2. als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes, 3. im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung oder 4. als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition oder 5. als Angehöriger eines Verbandes der ~~Bundespolizei~~ für besondere polizeiliche Einsätze ~~oder eines entsprechenden Polizeiverbandes der Länder~~ bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu oder 6. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug	1. als Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes, 2. als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauch-dienstes, 3. im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung oder 4. als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition oder 5. als Angehöriger eines Verbandes der **Polizei** für besondere polizeiliche Einsätze bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu oder 6. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug

einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse des Dienstes nach den Nummern 1 bis 6 zurückzuführen ist. Der Senat von Berlin bestimmt durch Rechtsverordnung ~~mit Zustimmung des Bundesrates~~ den Personenkreis des Satzes 1 und die zum Dienst im Sinne des Satzes 1 gehörenden dienstlichen Verrichtungen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Satz 1 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Art gehören.	einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse des Dienstes nach den Nummern 1 bis 6 zurückzuführen ist. Der Senat von Berlin bestimmt durch Rechtsverordnung den Personenkreis des Satzes 1 und die zum Dienst im Sinne des Satzes 1 gehörenden dienstlichen Verrichtungen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Satz 1 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Art gehören.
(4) weggefallen	(4) weggefallen
(5) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 31a erleidet.	(5) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 31a erleidet.
(6) Die Hinterbliebenen erhalten eine einmalige Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen eines Einsatzunfalls oder eines diesem gleichstehenden Ereignisses im Sinne des § 31a verstorben ist.	(6) Die Hinterbliebenen erhalten eine einmalige Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen eines Einsatzunfalls oder eines diesem gleichstehenden Ereignisses im Sinne des § 31a verstorben ist.
(7) Für die einmalige Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6 gelten § 31 Absatz 5 und § 31a Absatz 4 entsprechend. Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach Absatz 5 oder 6, wird nur die einmalige Entschädigung gewährt.	(7) Für die einmalige Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6 gelten § 31 Absatz 5 und § 31a Absatz 4 entsprechend. Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach Absatz 5 oder 6, wird nur die einmalige Entschädigung gewährt.

§ 45 Meldung und Untersuchungsverfahren	§ 45 Meldung und Untersuchungsverfahren
(1) Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten zu melden. § 32 Satz 2 bleibt unberührt. Die Frist nach Satz 1 gilt auch dann als gewahrt, wenn der Unfall bei der ~~für den Wohnort des Berechtigten~~ zuständigen ~~unteren Verwaltungsbehörde~~ gemeldet worden ist.	(1) Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten zu melden. § 32 Satz 2 bleibt unberührt. Die Frist nach Satz 1 gilt auch dann als gewahrt, wenn der Unfall bei der zuständigen **Dienstunfallfürsorgestelle** gemeldet worden ist.
(2) Nach Ablauf der Ausschlußfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht habe gerechnet werden können oder daß der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muß, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.	(2) Nach Ablauf der Ausschlußfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht habe gerechnet werden können oder daß der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muß, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.
(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.	(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Die Entscheidung ist dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen bekanntzugeben. (4) Unfallfürsorge nach § 30 Absatz 1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden ist. Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 30 Absatz 2 Satz 2 ist innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehn-Jahres-Frist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.	Die Entscheidung ist dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen bekanntzugeben. (4) Unfallfürsorge nach § 30 Absatz 1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden ist. Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 30 Absatz 2 Satz 2 ist innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehn-Jahres-Frist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.
§ 47 Übergangsgeld	**§ 47 Übergangsgeld**
(1) Ein Beamter mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war. Maßgebend sind die Dienstbezüge, die der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätte.	(1) Ein Beamter mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin**) des letzten Monats. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war. Maßgebend sind die Dienstbezüge, die der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätte.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher entgeltlicher Tätigkeit im Dienste desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat, sowie im Falle der Versetzung die entsprechende Zeit im Dienste des früheren Dienstherrn; die vor einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge liegende Beschäftigungszeit wird mit berücksichtigt. Zeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.	(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher entgeltlicher Tätigkeit im Dienste desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat, sowie im Falle der Versetzung die entsprechende Zeit im Dienste des früheren Dienstherrn; die vor einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge liegende Beschäftigungszeit wird mit berücksichtigt. Zeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn	(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn
1. der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne der ~~§§ 28, 29 und 31 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts oder des § 33 Absatz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes~~ entlassen wird oder	1. der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne der **§§ 22, 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes** entlassen wird oder
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 bewilligt wird oder	2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 bewilligt wird oder
3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird oder	3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird oder
4. der Beamte mit der Berufung in ein Richterverhältnis oder mit der Ernennung zum Beamten auf Zeit entlassen wird.	4. der Beamte mit der Berufung in ein Richterverhältnis oder mit der Ernennung zum Beamten auf Zeit entlassen wird.
(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Beamte die für sein Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche	(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Beamte die für sein Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Beim Tode des Empfängers ist der

Altersgrenze erreicht hat. Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen. (5) Bezieht der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 Absatz 7, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.	noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen. (5) Bezieht der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 Absatz 7, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.
§ 47a **Übergangsgeld für entlassene politische Beamte**	**§ 47a** **Übergangsgeld für entlassene politische Beamte**
(1) Ein Beamter, der aus einem Amt im Sinne des ~~§ 36 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts~~ nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Entlassung befunden hat. § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend. (2) Das Übergangsgeld wird für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er entlassen worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, gewährt. (3) § 47 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Absatz 4 gilt entsprechend. (4) Bezieht der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 Absatz 7, so verringern sich die in entsprechender Anwendung des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes fortgezahlten Bezüge und das Übergangsgeld	(1) Ein Beamter, der aus einem Amt im Sinne des **§ 46 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes** nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Entlassung befunden hat. § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin** gilt entsprechend. (2) Das Übergangsgeld wird für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er entlassen worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, gewährt. (3) § 47 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Absatz 4 gilt entsprechend. (4) Bezieht der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 Absatz 7, so verringern sich die in entsprechender Anwendung des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin** fortgezahlten Bezüge und das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte; § 63 Nummer 10 findet keine Anwendung.

um den Betrag dieser Einkünfte; § 63 Nummer 10 findet keine Anwendung.	
§ 48 **Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen**	**§ 48** **Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen**
(1) Beamte des Vollzugsdienstes, Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr und Beamte im Flugverkehrskontrolldienst, die vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats, jedoch nicht über 4.091 Euro. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über das vollendete sechzigste Lebensjahr hinaus abgeleistet wird. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen (Unfall-) Entschädigung im Sinne des § 43 gewährt.	(1) Beamte des Vollzugsdienstes, Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr und Beamte im Flugverkehrskontrolldienst, die vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres wegen Erreichens der **besonderen** Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin**) des letzten Monats, jedoch nicht über 4.091 Euro. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über das vollendete sechzigste Lebensjahr hinaus abgeleistet wird. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen (Unfall-) Entschädigung im Sinne des § 43 gewährt. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen (Unfall-) Entschädigung im Sinne des § 43 gewährt.
(2) Schwebt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach ~~§ 48 des Bundesbeamtengesetzes oder nach dem entsprechenden Landesrecht~~ zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen den Beamten Disziplinarklage erhoben worden, darf der	(2) Schwebt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach **§ 24 des Beamtenstatusgesetzes** zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen den Beamten Disziplinarklage erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust

Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. (3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach ~~§ 72e Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht~~ nicht gewährt.	der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. (3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach **§ 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes** nicht gewährt.
§ 49 **Zahlung der Versorgungsbezüge**	**§ 49** **Zahlung der Versorgungsbezüge**
(1) Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Person des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften. Sie kann diese Befugnisse~~, für Beamte des Bundes und der Länder im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Minister,~~ auf andere Stellen übertragen. ~~Die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.~~ (2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten auf Grund der §§ 10 bis 12 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.	(1) Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Person des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften. Sie kann diese Befugnisse auf andere Stellen übertragen. (2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten auf Grund der §§ 10 bis 12 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von ~~dem~~ für das ~~Versorgungsrecht~~ zuständigen ~~Minister~~ zu treffen~~; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend~~.	(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von **der** für das **Beamtenversorgungsrecht** zuständigen **Senatsverwaltung** zu treffen**; sie kann diese Entscheidungen auf andere Stellen übertragen**.
(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten.	(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten.
(5) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.	(5) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
(6) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des Grundgesetzes abhängig machen.	(6) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des Grundgesetzes abhängig machen.
(7) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge hat der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt die die Versorgungsbezüge zahlende Stelle; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto trägt der Versorgungsempfänger die Kosten und die Gefahr	(7) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge hat der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt die die Versorgungsbezüge zahlende Stelle; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto trägt der Versorgungsempfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach **§ 11 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit einer auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung** in der jeweils geltenden Fassung.

der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach ~~§ 59 der Außenwirtschaftsverordnung~~ in der jeweils geltenden Fassung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann. (8) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind bei der Berechnung von Leistungen nach den §§ 50a bis 50d die Regelungen des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden. (9) Beträge von weniger als fünf Euro sind nur auf Verlangen des Empfangsberechtigten auszuzahlen.	Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann. (8) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind bei der Berechnung von Leistungen nach den §§ 50a bis 50d die Regelungen des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden. (9) Beträge von weniger als fünf Euro sind nur auf Verlangen des Empfangsberechtigten auszuzahlen.
§ 50a Kindererziehungszuschlag	**§ 50a Kindererziehungszuschlag**
(1) Hat ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, wenn der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nummer 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.	(1) Hat ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, wenn der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nummer 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.	(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.
(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 und 3Erstes Buch Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.	(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 und 3Erstes Buch Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.
(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.	(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.
(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.	(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.

(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde. (7) Für die Anwendung des § 14 Absatz 3 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts. (8) Hat ein Beamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. ~~Die §~~§-249-und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend~~.~~	(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde. (7) Für die Anwendung des § 14 Absatz 3 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts. (8) Hat ein Beamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. § 249 **des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung** und § 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.
§ 50e **Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen**	**§ 50e** **Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen**
(1) Versorgungsempfänger, die vor ~~Vollendung des 65. Lebensjahres~~ in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d, wenn 1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,	(1) Versorgungsempfänger, die vor **Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes** in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d, wenn 1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,

2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des ~~§ 42 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechts~~ in den Ruhestand versetzt worden sind oder b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind ~~und das 60. Lebensjahr vollendet haben,~~ 3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden, 4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben, 5. sie keine Einkünfte nach § 53 Absatz 7 beziehen, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen. Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert ergibt. (2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach den Vorschriften der ~~§§ 35 ff. oder §§ 235 ff~~. des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger	2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des **§ 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes** in den Ruhestand versetzt worden sind oder b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, 3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden, 4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben, 5. **sie** keine Einkünfte nach § 53 Absatz 7 beziehen, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen. Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert ergibt. (2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach **§ 35 oder § 235** des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger 1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder 2. Einkünfte nach § 53 Absatz 7 bezieht, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit. (3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.	2. Einkünfte nach § 53 Absatz 7 bezieht, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit. (3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.
§ 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen	**§ 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen**
(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze. (2) Als Höchstgrenze gelten 1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1,	(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze. (2) Als Höchstgrenze gelten 1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1,

2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 ergibt,	2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach ~~§ 42 Absatz 4 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht~~ in den Ruhestand ~~getreten~~ sind~~,~~ bis zum Ablauf des Monats, in dem ~~das 65. Lebensjahr vollendet wird,~~ 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 sowie eines Betrages von monatlich 525 Euro.	3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach **§ 39 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes** in den Ruhestand versetzt **worden** sind**,** bis zum Ablauf des Monats, in dem **die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht** wird**,** 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe **von 71,75 vom Hundert** des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 sowie eines Betrages von monatlich 525 Euro.
Abweichend von Satz 1 Nummer 1 gilt bei Ruhestandsbeamten, deren Eintritt in den Ruhestand um die nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes höchstens zulässige Frist hinausgeschoben wurde, für Einkommen, das aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 28 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) erzielt wird, eine Höchstgrenze von 120 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Be-	Abweichend von Satz 1 Nummer 1 gilt bei Ruhestandsbeamten, deren Eintritt in den Ruhestand um die nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes höchstens zulässige Frist hinausgeschoben wurde, für Einkommen, das aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 28 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) erzielt wird, eine Höchstgrenze von 120 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe,

trag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1. Satz 2 gilt für Ruhestandsbeamte, die am 30. Juni 2018 Einkünfte aus einer in Satz 2 genannten Tätigkeit beziehen, entsprechend für die ununterbrochene Dauer der Tätigkeit.	aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1. Satz 2 gilt für Ruhestandsbeamte, die am 30. Juni 2018 Einkünfte aus einer in Satz 2 genannten Tätigkeit beziehen, entsprechend für die ununterbrochene Dauer der Tätigkeit.
(3) aufgehoben	(3) aufgehoben
(4) weggefallen	(4) weggefallen
(5) Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren ~~Vergütungsgruppe~~ berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 7 ~~Satz 5~~ entsprechend.	(5) Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren **Entgeltgruppe** berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 7 **Satz 4** entsprechend.
(6) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 38 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.	(6) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 38 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.
(7) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit	

sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 35) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des ~~§ 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes~~ entsprechen. Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen werden in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet.	(7) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 35) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des **§ 63 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes** entsprechen. Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen werden in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet.
(8) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte ~~das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet~~, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). ~~Dies~~ ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände~~; ausgenommen ist die~~ Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der ~~zuständigen Stelle~~ oder des Versorgungsberechtigten ~~das~~ für das Versorgungsrecht zuständige ~~Ministerium~~ oder die von ~~ihm~~ bestimmte Stelle. Ab dem Kalenderjahr, in dem	(8) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte **die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht**, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). **Eine Verwendung im öffentlichen Dienst** ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände **mit Ausnahme der** Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen **des Satzes 3**

die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, ist das Verwendungseinkommen mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat anzurechnen. (9) Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben seinen Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 8, findet anstelle der Absätze 1 bis 8 § 53 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene. (10) Bezieht ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen nach Absatz 7, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 8 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.	zutreffen, entscheidet auf Antrag der **jeweiligen Einrichtung** oder des Versorgungsberechtigten **die** für das Versorgungsrecht zuständige **Senatsverwaltung** oder die von **ihr** bestimmte Stelle. (9) Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben seinen Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 8, findet anstelle der Absätze 1 bis 8 § 53 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene. (10) Bezieht ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen nach Absatz 7, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 8 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.
§ 54 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge	**§ 54 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge**
(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 Absatz 8) an neuen Versorgungsbezügen 1. ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, 2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung, 3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,	(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 Absatz 8) an neuen Versorgungsbezügen 1. ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, 2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung, 3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.	so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.
(2) Als Höchstgrenze gelten	(2) Als Höchstgrenze gelten
1. für Ruhestandsbeamte (Absatz ~~1 Nr.~~ 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1,	1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 **Satz 1 Nummer** 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz. 1,
2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 ~~Nr.~~ 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1,	2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 **Satz 1 Nummer** 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1,
3. für Witwen (~~Absatz 1 Nr. 3~~) 71,75 vom Hundert, in den Fällen des § 36 fünfundsiebzig vom Hundert, in den Fällen des § 37 achtzig vom Hundert, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemißt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1.	3. für Witwen (Absatz 1 **Satz 1 Nummer** 3) 71,75 vom Hundert, in den Fällen des § 36 fünfundsiebzig vom Hundert, in den Fällen des § 37 achtzig vom Hundert, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemißt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1.
Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach §	Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach §

14 Absatz 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 3 das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt nach § 14 Absatz 3 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu vermindernden Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert zugrunde zu legen ist. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 3 der Ruhegehaltssatz des dem Witwengeld zugrundeliegenden Ruhegehalts nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei der zu vermindernde Ruhegehaltssatz mindestens 71,75 vom Hundert beträgt.	14 Absatz 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 3 das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt nach § 14 Absatz 3 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu vermindernden Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert zugrunde zu legen ist. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalts-satz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 3 der Ruhe-gehaltssatz des dem Witwengeld zugrundeliegenden Ruhegehalts nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei der zu vermindernde Ruhegehaltssatz mindestens 71,75 vom Hundert beträgt.
(3) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.	(3) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.
(4) Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie Satz 3 und 5 bezeichneten Höchstgrenze.	(4) Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie Satz 3 und 5 bezeichneten Höchstgrenze.

Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 sowie eines Betrages in Höhe von zwanzig vom Hundert des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben. (5) § 53 Absatz 6 gilt entsprechend.	Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 sowie eines Betrages in Höhe von zwanzig vom Hundert des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben. (5) § 53 Absatz 6 gilt entsprechend.
§ 55 Zusammentreffen von Versorgungs- bezügen mit Renten	**§ 55 Zusammentreffen von Versorgungs- bezügen mit Renten**
(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten 1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, 2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, 3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt, 4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung,	(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten 1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, 2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, 3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt, 4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung,

zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.	zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.
Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuß. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.	Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuß. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.
(2) Als Höchstgrenze gelten	(2) Als Höchstgrenze gelten
1. für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden	1. für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,	a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 12a, zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,	b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 12a, zuzüglich **ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie** der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.	2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.
Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Absatz 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.	Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Absatz 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht	(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht
1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 ~~Nr.~~ 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,	1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 **Satz 1 Nummer** 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 ~~Nr.~~ 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.	2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 **Satz 1 Nummer** 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.
(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der	(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der
1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,	1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
2. auf einer Höherversicherung beruht.	2. auf einer Höherversicherung beruht.
Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.	Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Bei Anwendung des § 53 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.	(5) Bei Anwendung des § 53 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.
(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 54 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles zu berücksichtigen.	(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 54 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles zu berücksichtigen.
(7) § 53 Absatz 6 gilt entsprechend.	(7) § 53 Absatz 6 gilt entsprechend.
(8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.	(8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.
(9) Beziehen Versorgungsberechtigte Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld nach dem Altersgeldgesetz oder nach vergleichbarem Landesrecht, ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des jeweiligen Betrages dieser Leistungen. Absatz 3 gilt entsprechend.	(9) Beziehen Versorgungsberechtigte Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld nach dem Altersgeldgesetz oder nach vergleichbarem Landesrecht, ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des jeweiligen Betrages dieser Leistungen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 59 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung	§ 59 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung
(1) Ein Ruhestandsbeamter, 1. gegen den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach ~~§ 48 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht~~ zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder 2. der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter. Entsprechendes gilt, wenn der Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.	(1) Ein Ruhestandsbeamter, 1. gegen den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach **§ 21 Nummer 2 in Verbindung mit § 24 des Beamtenstatusgesetzes** zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder 2. der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter. Entsprechendes gilt, wenn der Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Die §§ ~~50 und 51 des Bundesbeamtengesetzes oder das entsprechende Landesrecht~~ finden entsprechende Anwendung.	**(**2) Die §§ **36 und 37 des Landesbeamtengesetzes** finden entsprechende Anwendung.
§ 60 **Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung**	**§ 60** **Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung**
Kommt ein Ruhestandsbeamter ~~entgegen den Vorschriften der~~ §§ ~~39 und 45 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis~~ schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.	Kommt ein Ruhestandsbeamter **seinen Verpflichtungen aus** § **29 Absatz 2, 4 und 5, § 30 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes** schuldhaft nicht nach, obwohl auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
§ 61 **Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung**	**§ 61** **Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung**
(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt 1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt, 2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet, 3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,	(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt 1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt, 2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet, 3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,

4. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.	4. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.
Entsprechendes gilt, wenn der Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 und des Satzes 2 gilt § 41 sinngemäß. Die §§ ~~50 und 51 des Bundesbeamtengesetzes oder das entsprechende Landesrecht~~ finden entsprechende Anwendung.	Entsprechendes gilt, wenn der Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 und des Satzes 2 gilt § 41 sinngemäß. Die §§ **36 und 37 des Landesbeamtengesetzes** finden entsprechende Anwendung.
(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b und d, Nummer 3 und Absatz 5 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes (§ 14 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 1) übersteigt,	(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b und d, Nummer 3 und Absatz 5 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes (§ 14 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 1) übersteigt,

wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages (§ 50 Absatz 1) angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn 1. die Behinderung bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 32 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und 2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält. (3) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und den Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 anzurechnen. Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.	wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages (§ 50 Absatz 1) angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn 1. die Behinderung bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 32 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und 2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält. (3) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und den Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 anzurechnen. Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.
§ 62 Anzeigepflicht	**§ 62 Anzeigepflicht**

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle (Regelungsbehörde) oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.	(1) Die Beschäftigungsstelle hat der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle (Regelungsbehörde) oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.
(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse	(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse
1. die Verlegung des Wohnsitzes,	1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 10, 14 Absatz 5, §§ 14a, 22 Absatz 1 Satz 2 und §§ 47, 47a sowie den §§ 53 bis ~~56~~ und 61 Absatz 2,	2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 10, 14 Absatz 5, §§ 14a, 22 Absatz 1 Satz 2 und §§ 47, 47a sowie den §§ 53 bis **56a** und 61 Absatz 2,
3. die Witwe auch die Verheiratung (§ 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) sowie im Falle der Auflösung der neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 61 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz),	3. die Witwe auch die Verheiratung (§ 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) sowie im Falle der Auflösung der neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 61 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz),
4. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 47 Absatz 5 und des § 47a,	4. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 47 Absatz 5 und des § 47a,
5. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in den Fällen des § 12b sowie im Rahmen der §§ 50a bis 50e	5. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetz-buch in den Fällen des § 12b sowie im Rahmen der §§ 50a bis 50e

unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Regelungsbehörde ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen. (3) Die Versorgungsberechtigten sind ferner verpflichtet, auf Verlangen eine Lebensbescheinigung vorzulegen. (4) Kommen Versorgungsberechtigte den ihnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 sowie nach Absatz 3 auferlegten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihnen die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die Regelungsbehörde.	unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Regelungsbehörde ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen. (3) Die Versorgungsberechtigten sind ferner verpflichtet, auf Verlangen eine Lebensbescheinigung vorzulegen. (4) Kommen Versorgungsberechtigte den ihnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 sowie nach Absatz 3 auferlegten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihnen die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die Regelungsbehörde.
§ 63 Anwendungsbereich	**§ 63 Anwendungsbereich**
Für die Anwendung des Abschnitts VII gelten 1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 als Ruhegehalt, 2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 38 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 59, 3. ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 als Witwen- oder Waisengeld,	Für die Anwendung des Abschnitts VII gelten 1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 als Ruhegehalt, 2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 38 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 59, 3. ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 als Witwen- oder Waisengeld,

4. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 41 und 61 Absatz 1 Satz 3 als Witwen- oder Waisengeld, außer für die Anwendung des § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2,	4. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 41 und 61 Absatz 1 Satz 3 als Witwen- oder Waisengeld, außer für die Anwendung des § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Absatz 1 und § 40 als Witwengeld,	5. ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Absatz 1 und § 40 als Witwengeld,
6. ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Absatz 2 oder 3 als Witwengeld, außer für die Anwendung des § 57,	6. ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Absatz 2 oder 3 als Witwengeld, außer für die Anwendung des § 57,
7. ein Unterhaltsbeitrag nach § 23 Absatz 2 als Waisengeld,	7. ein Unterhaltsbeitrag nach § 23 Absatz 2 als Waisengeld,
7a. ein Unterhaltsbeitrag nach § 38a als Waisengeld,	7a. ein Unterhaltsbeitrag nach § 38a als Waisengeld,
8. ein Unterhaltsbeitrag nach ~~§ 50 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechendem Landesrecht~~, den §§ 59 und 61 Absatz 1 Satz 4 und § 68 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,	8. ein Unterhaltsbeitrag nach **§ 37 des Landesbeamtengesetzes**, den §§ 59 und 61 Absatz 1 Satz 4 und § 68 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
9. die Bezüge der nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richter und Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde als Ruhegehalt,	9. die Bezüge der nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richter und Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde als Ruhegehalt,
10. die Bezüge, die nach oder entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, als Ruhegehalt;	10. die Bezüge, die nach oder entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin** gewährt werden, als Ruhegehalt;
die Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.	die Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

§ 64 Entzug von Hinterbliebenenversorgung	§ 64 Entzug von Hinterbliebenenversorgung
(1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben; § 41 gilt sinngemäß. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist. ~~Die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.~~ (2) § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 bleibt unberührt.	(1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben; § 41 gilt sinngemäß. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist. **Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.** (2) § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 bleibt unberührt.
§ 66 Beamte auf Zeit	**§ 66 Beamte auf Zeit**
(1) Für die Versorgung der Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. (2) Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamter auf Zeit fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um 1,91333 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. §	(1) Für die Versorgung der Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. (2) Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamter auf Zeit fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um 1,91333 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert. Als Amtszeit rechnet

14 Absatz 3 findet Anwendung. ~~Die Sätze 1 bis 3 finden auf zu Beamten auf Zeit ernannte Militärgeistliche keine Anwendung.~~	hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 14 Absatz 3 findet Anwendung.
(3) Ein Übergangsgeld nach § 47 wird nicht gewährt, wenn der Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.	(3) Ein Übergangsgeld nach § 47 wird nicht gewährt, wenn der Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.
(4) Führt der Beamte auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit sein bisheriges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit gewählt werden.	(4) Führt der Beamte auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit sein bisheriges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit gewählt werden.
(5) Wird ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 15 und 26 entsprechend.	(5) Wird ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 15 und 26 entsprechend.
(6) Bei einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamten auf Zeit ist § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 nicht anzuwenden, wenn er nach Ablauf seiner Amtszeit sein Amt weitergeführt hatte, obwohl er nicht gesetzlich dazu verpflichtet war und mit Ablauf seiner Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte. § 13 Absatz 1 Satz 1 findet in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.	(6) Bei einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamten auf Zeit ist § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 nicht anzuwenden, wenn er nach Ablauf seiner Amtszeit sein Amt weitergeführt hatte, obwohl er nicht gesetzlich dazu verpflichtet war und mit Ablauf seiner Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte. § 13 Absatz 1 Satz 1 findet in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.
(7) § 53 Absatz 10 gilt entsprechend für Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand.	

(8) Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält er bis zum Ablauf seiner Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, daß das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Abwahl befunden hat, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, in der ein Wahlbeamter auf Zeit Versorgung nach Satz 1 erhält, bis zu fünf Jahren; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden. (9) Zeiten, während der ein Wahlbeamter auf Zeit ~~nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres~~ durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. § 49 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	(7) § 53 Absatz 10 gilt entsprechend für Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand. (8) Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält er bis zum Ablauf seiner Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, daß das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Abwahl befunden hat, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, in der ein Wahlbeamter auf Zeit Versorgung nach Satz 1 erhält, bis zu fünf Jahren; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden. (9) Zeiten, während der ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehalt-fähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. § 49 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
§ 67 **Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten mit Bezügen nach § 77 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W**	**§ 67** **Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten mit Bezügen nach § 77 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes *in der Überleitungsfassung für Berlin* sowie Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W**

(1) Für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten mit Bezügen nach § 77 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Satz 1 gilt auch für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren und der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W und ihre Hinterbliebenen.	(1) Für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten mit Bezügen nach § 77 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin** und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Satz 1 gilt auch für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren und der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W und ihre Hinterbliebenen.
(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der die Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig. Die nach erfolgreichem Abschluß eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieur, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 44 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c des Hochschulrahmengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im übrigen kann sie bis zu fünf Jahren	(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der die Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig. Die nach erfolgreichem Abschluß eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieur, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 44 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c des Hochschulrahmengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im übrigen kann sie bis zu fünf Jahren

in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. (3) Über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach Absatz 2 sowie auf Grund der §§ 10 bis 12 soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt. (4) Für Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten beträgt das Übergangsgeld abweichend von § 47 Absatz 1 Satz 1 für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats.	in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. (3) Über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach Absatz 2 sowie auf Grund der §§ 10 bis 12 soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt. (4) Für Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten beträgt das Übergangsgeld abweichend von § 47 Absatz 1 Satz 1 für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin**) des letzten Monats.
§ 68 Ehrenbeamte	**§ 68 Ehrenbeamte**
Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 31), so hat er Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 33). Außerdem kann ihm Ersatz von Sachschäden (§ 32) und von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, ~~für Ehrenbeamte des Bundes und der Länder~~ im Einvernehmen mit ~~dem~~ für das Versorgungsrecht ~~zuständigen Ministerium~~ oder der von ~~ihm~~	Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 31), so hat er Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 33). Außerdem kann ihm Ersatz von Sachschäden (§ 32) und von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle im Einvernehmen mit **der** für das Versorgungsrecht zuständigen **Senatsverwaltung** oder der von **ihr** bestimmten Stelle ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das gleiche gilt für seine Hinterbliebenen.

bestimmten Stelle, ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das gleiche gilt für seine Hinterbliebenen.	
§ 70 **Allgemeine Anpassung**	**§ 70** **Allgemeine Anpassung**
(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch ~~Bundesgesetz~~ entsprechend zu regeln. (2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.	(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch **Gesetz** entsprechend zu regeln. (2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.
§ 84 **Ruhegehaltfähige Dienstzeit**	**§ 84** **Ruhegehaltfähige Dienstzeit**
Für am 1. Januar 1977 vorhandene Beamte können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und vor dem 1. Januar 1977 zurückgelegt worden sind, im Anwendungsbereich des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft ~~der~~ für das Versorgungsrecht zuständige ~~Minister~~ oder die von ~~ihm~~ bestimmte Stelle~~.~~	Für am 1. Januar 1977 vorhandene Beamte können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehalt-fähig berücksichtigt werden konnten und vor dem 1. Januar 1977 zurückgelegt worden sind, im Anwendungsbereich des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft **die** für das Versorgungsrecht zuständige **Senatsverwaltung** oder die von **ihr** bestimmte Stelle.
§ 85a **Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis**	**§ 85a** **Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis**

Bei einem nach ~~§ 39 oder § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht~~ erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewahrt. Tritt der Beamte erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zurruhesetzung geltenden Recht berechnet. Bei der Anwendung des § 85 Absatz 1 und 3 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses; die Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt.	Bei einem nach **§ 37 oder § 47 des Landesbeamtengesetzes** erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewahrt. Tritt der Beamte erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zurruhesetzung geltenden Recht berechnet. Bei der Anwendung des § 85 Absatz 1 und 3 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses; die Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt.
§ 86 Hinterbliebenenversorgung	**§ 86 Hinterbliebenenversorgung**
(1) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist. ~~(2) Die Vorschrift des § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 über den Ausschluß von Witwengeld findet keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Landesrecht den Ausschlußgrund nicht enthalten hat. An die Stelle des fünfundsechzigsten Lebensjahres in § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 tritt ein in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden landesrechtlichen Vorschrift vorgesehenes höheres Lebensalter, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden hat.~~	(1) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

~~(3) Die Vorschriften über die Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied der Ehegatten (§ 20 Abs. 2) finden keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt für den Beamten oder Ruhestandsbeamten geltende Landesrecht entsprechende Kürzungsvorschriften nicht enthalten hat.~~ (4) Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffen haben.	**(2)** Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuchs **in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung** getroffen haben.
§ 105 **Außerkrafttreten**	**§ 105** **Außerkrafttreten**
Soweit Rechtsvorschriften den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen oder widersprechen, treten sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Dies gilt nicht für die nachstehenden Vorschriften in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung: 1. ~~§ 27 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg,~~ 2. ~~Artikel 77 Absatz 2, Artikel 77a, 123 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte des Landes Bayern,~~ ~~3. § 191 des Landesbeamtengesetzes Berlin,~~ 4. ~~§ 209 des Hamburgischen Beamtengesetzes,~~	Soweit Rechtsvorschriften den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen oder widersprechen, treten sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Dies gilt nicht für die nachstehenden Vorschriften in der beim dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung: 1 **1. Gesetze** und Verwaltungsvereinbarungen über die Anwendung der Ruhensvorschriften bei Verwendung im

~~5.~~ ~~Landesgesetze~~ und Verwaltungsvereinbarungen über die Anwendung der Ruhensvorschriften bei Verwendung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände oder bei Ersatzschulen, ~~6.~~ Vorschriften über die Rechtsstellung der in den Bundestag oder den Landtag gewählten Beamten und Richter; ~~solche Vorschriften~~ können auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch erlassen werden.	Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände oder bei Ersatzschulen, **2.** Vorschriften über die Rechtsstellung der in den Bundestag oder den Landtag gewählten Beamten und Richter; **diese** können auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch erlassen werden.
§ 107 **Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen**	**§ 107** **Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen**
~~(1) Die zur~~ Durchführung dieses Gesetzes ~~erforderlichen allgemeinen~~ Verwaltungsvorschriften ~~erläßt der Senat von Berlin.~~ ~~(2) Die Landesregierungen können~~ durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den obersten Dienstbehörden zugewiesenen Befugnisse auf andere Stellen übertragen.	**Zur** Durchführung dieses Gesetzes **kann die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung** Verwaltungsvorschriften **erlassen. Der Senat von Berlin kann** durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse auf andere Stellen übertragen.
§ 107b **Verteilung der Versorgungslasten**	**§ 107b** **Verteilung der Versorgungslasten**
(1) Wird ein Beamter oder Richter eines Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherren der Übernahme vorher zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5, wenn der Beamte oder Richter bereits auf Lebenszeit ernannt worden ist und dem abgebenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung mindestens fünf Jahre	(1) Wird ein Beamter oder Richter eines Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherren der Übernahme vorher zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5, wenn der Beamte oder Richter bereits auf Lebenszeit ernannt worden ist und dem abgebenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung mindestens fünf Jahre

zur Dienstleistung zur Verfügung stand; dies gilt nicht für Beamte auf Zeit sowie für Beamte, die beim aufnehmenden Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.	zur Dienstleistung zur Verfügung stand; dies gilt nicht für Beamte auf Zeit sowie für Beamte, die beim aufnehmenden Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.
(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen aus dem Beamten- oder Richterverhältnis, die mit oder nach Eintritt des Versorgungsfalles fällig werden. Ist dem Beamten oder Richter aus Anlaß oder nach der Übernahme vom aufnehmenden Dienstherrn ein höherwertiges Amt verliehen worden, so bemißt sich der Anteil des abgebenden Dienstherrn so, wie wenn der Beamte oder Richter in dem beim abgebenden Dienstherrn zuletzt bekleideten Amt verblieben wäre. Entsprechendes gilt für Berufungsgewinne im Hochschulbereich und für Zulagen für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion.	(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen aus dem Beamten- oder Richterverhältnis, die mit oder nach Eintritt des Versorgungsfalles fällig werden. Ist dem Beamten oder Richter aus Anlaß oder nach der Übernahme vom aufnehmenden Dienstherrn ein höherwertiges Amt verliehen worden, so bemißt sich der Anteil des abgebenden Dienstherrn so, wie wenn der Beamte oder Richter in dem beim abgebenden Dienstherrn zuletzt bekleideten Amt verblieben wäre. Entsprechendes gilt für Berufungsgewinne im Hochschulbereich und für Zulagen für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion.
(3) Wird der übernommene Beamte oder Richter vom aufnehmenden Dienstherrn in den einstweiligen Ruhestand versetzt, beginnt die Versorgungslastenbeteiligung des abgebenden Dienstherrn erst mit der Antragsaltersgrenze (~~§ 26 Absatz 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes~~) des Beamten oder Richters, spätestens jedoch mit Einsetzen der Hinterbliebenenversorgung.	(3) Wird der übernommene Beamte oder Richter vom aufnehmenden Dienstherrn in den einstweiligen Ruhestand versetzt, beginnt die Versorgungslastenbeteiligung des abgebenden Dienstherrn erst mit der Antragsaltersgrenze (**§ 39 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes**) des Beamten oder Richters, spätestens jedoch mit Einsetzen der Hinterbliebenenversorgung.
(4) Die Versorgungsbezüge werden in dem Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgeteilt, dabei bleiben Ausbildungszeiten (z. B. Studium, Vorbereitungsdienst) unberücksichtigt; Zeiten einer Beurlaubung, für die der beurlaubende Dienstherr die Ruhegehaltfähigkeit anerkannt	(4) Die Versorgungsbezüge werden in dem Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgeteilt, dabei bleiben Ausbildungszeiten (z. B. Studium, Vorbereitungsdienst) unberücksichtigt; Zeiten einer Beurlaubung, für die der beurlaubende Dienstherr die Ruhegehaltfähigkeit anerkannt

oder zugesichert hat, stehen den bei ihm abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gleich. Im Falle des Absatzes 3 wird die Zeit im einstweiligen Ruhestand, soweit sie ruhegehaltfähig ist, zu Lasten des aufnehmenden Dienstherrn berücksichtigt. Zeiten, für die der Beamte oder Richter vor der Übernahme bereits zum aufnehmenden Dienstherrn abgeordnet war, gelten als beim abgebenden Dienstherrn abgeleistete Dienstzeiten. (5) Der aufnehmende Dienstherr hat die vollen Versorgungsbezüge auszuzahlen. Ihm steht gegen den abgebenden Dienstherrn ein Anspruch auf die in den Absätzen 2 und 4 genannten Versorgungsanteile zu. Zahlt an Stelle des aufnehmenden Dienstherrn eine Versorgungskasse die Versorgungsbezüge aus, hat der aufnehmende Dienstherr den ihm nach Satz 2 erstatteten Betrag an die Versorgungskasse abzuführen.	oder zugesichert hat, stehen den bei ihm abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gleich. Im Falle des Absatzes 3 wird die Zeit im einstweiligen Ruhestand, soweit sie ruhegehaltfähig ist, zu Lasten des aufnehmenden Dienstherrn berücksichtigt. Zeiten, für die der Beamte oder Richter vor der Übernahme bereits zum aufnehmenden Dienstherrn abgeordnet war, gelten als beim abgebenden Dienstherrn abgeleistete Dienstzeiten. (5) Der aufnehmende Dienstherr hat die vollen Versorgungsbezüge auszuzahlen. Ihm steht gegen den abgebenden Dienstherrn ein Anspruch auf die in den Absätzen 2 und 4 genannten Versorgungsanteile zu. Zahlt an Stelle des aufnehmenden Dienstherrn eine Versorgungskasse die Versorgungsbezüge aus, hat der aufnehmende Dienstherr den ihm nach
§ 108a Übergangsregelung	**§ 108a Übergangsregelung**
§ 14a findet entsprechende Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand tritt und bei Beginn des Ruhestandes die Regelaltersgrenze nach ~~den Vorschriften der §§ 35 ff. oder §§ 235 ff.~~ des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erreicht hat, sofern die Voraussetzungen nach § 14a Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 erfüllt sind. § 50e findet entsprechende Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand tritt und bei Beginn des Ruhestandes die Regelaltersgrenze nach	§ 14a findet entsprechende Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand tritt und bei Beginn des Ruhestandes die Regelaltersgrenze nach **§ 35 oder § 235** des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erreicht hat, sofern die Voraussetzungen nach § 14a Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 erfüllt sind. § 50e findet entsprechende Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand tritt und bei Beginn des Ruhestandes die Regelaltersgrenze nach ~~den Vorschriften der~~ **§ 35 oder §**

~~den Vorschriften der §§ 35 ff. oder §§ 235 ff.~~ des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erreicht hat, sofern die Voraussetzungen nach § 50e Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 erfüllt sind.	**235** des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erreicht hat, sofern die Voraussetzungen nach § 50e Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 erfüllt sind
§ 108d **./.**	**§ 108d** **Übergangsregelung aus Anlass der Überleitung der Versorgungsberechtigten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 sowie der Erhöhung der Mindestversorgung für am 31. Dezember 2020 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger**
./.	**Verringern sich die Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgrund der Überleitung der Versorgungsberechtigten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 und der Erhöhung des amtsunabhängigen Mindestruhegehalts infolge der Anrechnung von Renten nach § 14 Absatz 5, § 55 und § 2 Nummer 9 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 2011 (GVBl. 266, 282), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird ab dem 1. Januar 2021 eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen den im Monat Dezember 2020 und den im Monat Januar 2021 gezahlten Versorgungsbezügen gewährt. Bei der Berechnung bleiben die Sonderzahlung und der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 Satz 2 außer Betracht. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung des Ruhegehaltes um den vollen Betrag der Erhöhung. Satz 2 gilt entsprechend.**
Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen **Alte Fassung**	**Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen** **Neue Fassung**

§ 4 Höhe und Berechnung der Zulage	§ 4 Höhe und Berechnung der Zulage
(1) Die Zulage beträgt für Dienst 1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, ~~3,74~~ Euro je Stunde, 2. a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 0,80 Euro je Stunde sowie b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,87 Euro je Stunde. (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a beträgt die Zulage 1. für Beamtinnen und Beamte nach den Nummern 9 und 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sowie 2. für Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin bei Justizvollzugsanstalten 0,93 Euro je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. …	(1) Die Zulage beträgt für Dienst 1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, **3,84** Euro je Stunde, 2. a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 0,80 Euro je Stunde sowie b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,87 Euro je Stunde. (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a beträgt die Zulage 1. für Beamtinnen und Beamte nach den Nummern 9 und 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sowie 2. für Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin bei Justizvollzugsanstalten 0,93 Euro je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. …

Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte	Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte
§ 2 **Alte Fassung**	**§ 2** **Neue Fassung**
(1) Beamten mit Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern kann in folgenden Bereichen für Mehrarbeit eine Vergütung gewährt werden 1. Im Arzt- und Pflegedienst der Krankenhäuser, Kliniken und Sanatorien, 2. im Betriebsdienst des Bundeseisenbahnvermögens, soweit dieser bei der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft sowie einer gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Gesellschaft geleistet wird, und im Dienst der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost, 3. im Abfertigungsdienst der Zollverwaltung, 4. im polizeilichen Vollzugsdienst, 5. im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr, 6. im Schuldienst als Lehrer. (2) Absatz 1 gilt entsprechend auch in anderen Bereichen, soweit Mehrarbeit geleistet wird im Rahmen eines 1. Dienstes in Bereitschaft, 2. Schichtdienstes, 3. allgemein geltenden besonderen Dienstplanes, wenn ihn die Eigenart des Dienstes erfordert,	(1) Beamten mit Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern kann in folgenden Bereichen für Mehrarbeit eine Vergütung gewährt werden 1. Im Arzt- und Pflegedienst der Krankenhäuser, Kliniken und Sanatorien, 2. im Betriebsdienst des Bundeseisenbahnvermögens, soweit dieser bei der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft sowie einer gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Gesellschaft geleistet wird, und im Dienst der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost, 3. im Abfertigungsdienst der Zollverwaltung, 4. im polizeilichen Vollzugsdienst, 5. im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr, 6. im Schuldienst als Lehrer. (2) Absatz 1 gilt entsprechend auch in anderen Bereichen, soweit Mehrarbeit geleistet wird im Rahmen eines 1. Dienstes in Bereitschaft, 2. Schichtdienstes, 3. allgemein geltenden besonderen Dienstplanes, wenn ihn die Eigenart des Dienstes erfordert,

4. Dienstes, der ausschließlich aus gleichartigen, im wesentlichen die gleiche Arbeitszeit erfordernden Arbeitsvorgängen besteht, für die der Dienstherr Richtwerte eingeführt hat, 5. Dienstes zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses. (3) Eine Mehrarbeitsvergütung wird nicht gewährt neben 1. (weggefallen) 2. Auslandsdienstbezügen (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes), 3. einer Zulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht, 4. einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes, 4a. einer Zulage nach Nummer 8b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes, 5. Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in Kraft geblieben sind, 6. einer bei der Deutschen Bundesbank gezahlten Bankzulage. Beamte des Observations- und Ermittlungsdienstes, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind, erhalten eine Mehrarbeitsvergütung neben der in Nummer 3 oder 4 genannten Zulage. Im übrigen erhalten Beamte der Besoldungsgruppen	4. Dienstes, der ausschließlich aus gleichartigen, im wesentlichen die gleiche Arbeitszeit erfordernden Arbeitsvorgängen besteht, für die der Dienstherr Richtwerte eingeführt hat, 5. Dienstes zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses. (3) Eine Mehrarbeitsvergütung wird nicht gewährt neben 1. (weggefallen) 2. Auslandsdienstbezügen (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes), 3. einer Zulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht, 4. einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes, 4a. einer Zulage nach Nummer 8b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes, 5. Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in Kraft geblieben sind, 6. einer bei der Deutschen Bundesbank gezahlten Bankzulage. Beamte des Observations- und Ermittlungsdienstes, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind, erhalten eine Mehrarbeitsvergütung neben der in Nummer 3 oder 4 genannten Zulage. Im übrigen erhalten Beamte der Besoldungsgruppen

~~A 1 bis A 8~~ neben den in Nummer 3, 4 oder 4a genannten Zulagen eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe des die Zulage übersteigenden Betrages. (4) Ist die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung neben einer Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.	**A 5 bis A 8** neben den in Nummer 3, 4 oder 4a genannten Zulagen eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe des die Zulage übersteigenden Betrages. (4) Ist die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung neben einer Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.
§ 4	**§ 4**
(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen ~~A 2 bis A 4 13,69 Euro,~~ A 5 bis A 8 ~~16,17~~ Euro, A 9 bis A 12 ~~22,18~~ Euro, A 13 bis A 16 ~~30,58~~ Euro. (2) Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die einer Besoldungsordnung H, AH, HS oder der Bundesbesoldungsordnung C angehören.	(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 **16,62** Euro, A 9 bis A 12 **22,80** Euro, A 13 bis A 16 **31,44** Euro. (2) Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die einer Besoldungsordnung H, AH, HS oder der Bundesbesoldungsordnung C angehören. (3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern

(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern 1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen ~~20,68~~ Euro, 2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen ~~25,57~~ Euro, 3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen ~~30,37~~ Euro, 4. des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen ~~35,49~~ Euro, 5. des höheren Dienstes an Fachhochschulen ~~35,49~~ Euro.	1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen **21,26** Euro, 2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen **26,29** Euro, 3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen **31,22** Euro, 4. des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen **36,48** Euro, 5. des höheren Dienstes an Fachhochschulen **36,48** Euro. Das Gleiche gilt für Lehrer an Fachschulen des Bundes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des jeweiligen Lehramtes die entsprechende für den staatlichen Schuldienst erworbene Lehrbefähigung tritt.

Das Gleiche gilt für Lehrer an Fachschulen des Bundes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des jeweiligen Lehramtes die entsprechende für den staatlichen Schuldienst erworbene Lehrbefähigung tritt. (4) Die in den Absätzen 1 und 3 enthaltenen Vergütungssätze gelten nur für Mehrarbeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Sätze geleistet wird.	(4) Die in den Absätzen 1 und 3 enthaltenen Vergütungssätze gelten nur für Mehrarbeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Sätze geleistet wird.
Nebentätigkeitsverordnung **Alte Fassung**	**Nebentätigkeitsverordnung** **Neue Fassung**
§ 6	**§ 6**
(1) Für eine Nebentätigkeit im Landesdienst (§ 3) wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. Ausnahmen können zugelassen werden für 1. Gutachtertätigkeiten und schriftstellerische Tätigkeiten, 2. Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann. Wird der Beamte für die Nebentätigkeit in seinem Hauptamt entsprechend entlastet, darf eine Vergütung nicht gezahlt werden. (2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen für Beamte in den Besoldungsgruppen — Euro Bruttobetrag	(1) Für eine Nebentätigkeit im Landesdienst (§ 3) wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. Ausnahmen können zugelassen werden für 1. Gutachtertätigkeiten und schriftstellerische Tätigkeiten, 2. Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann. Wird der Beamte für die Nebentätigkeit in seinem Hauptamt entsprechend entlastet, darf eine Vergütung nicht gezahlt werden. (2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen für Beamte in den Besoldungsgruppen — Euro Bruttobetrag

~~A 1~~ bis A 8 ..... ~~3 681,30~~ A 9 bis A 12 ..... ~~4 294,85~~ A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2 ..... ~~4 908,40~~ B 2 bis B 5, R 3 bis R 5 ..... ~~5 521,95~~ ab B 6, R 6 ..... ~~6 135,50~~. Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.	**A 5** bis A 8 ..... **3 960** A 9 bis A 12 ..... **4 573** A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2 ..... **5 187** B 2 bis B 5, R 3 bis R 5 ..... **5 800** ab B 6, R 6 ..... **6 414**. Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.
Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaußendienst **Alte Fassung**	**Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaußendienst** **Neue Fassung**
§ 29 **Lebensältere Bewerberinnen und Bewerber**	**§ 29** **Lebensältere Bewerberinnen und Bewerber**
Dienstkräfte, die nach den Voraussetzungen des § 23 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaußendienst - vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 532) eingestellt wurden, absolvieren ihre Ausbildung nach den zum Zeitpunkt der Einstellung geltenden Rechtsvorschriften. § 19 Absatz 4 findet Anwendung.	**(1)** Dienstkräfte, die nach den Voraussetzungen des § 23 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaußendienst - vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 532) eingestellt wurden, absolvieren ihre Ausbildung nach den zum Zeitpunkt der Einstellung geltenden Rechtsvorschriften. § 19 Absatz 4 findet Anwendung.

	(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die zum 1. März 2022 einzustellenden lebensälteren Bewerberinnen und Bewerber.
Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst **Alte Fassung**	**Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst** **Neue Fassung**
§ 10	**§ 10**
Die Höchstbeträge nach § 9 Abs. 1 erhöhen sich um die Hälfte der Beträge nach § 9 Abs. 2 für jeden Kalendertag, für den ein Beamter zu den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung eines verhinderten Beamten oder die Verwaltung einer weiteren Stelle oder Hilfsstelle für einen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten übernimmt.	Die Höchstbeträge nach § 9 Abs. 1 erhöhen sich um die Hälfte der Beträge nach § 9 Abs. 2 für jeden Kalendertag, für den ein Beamter zu den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung eines verhinderten Beamten oder die Verwaltung einer weiteren Stelle oder Hilfsstelle für einen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten übernimmt. **Übernehmen mehrere Beamte die Vertretung eines verhinderten Beamten oder teilen sich mehrere Beamte die Verwaltung einer weiteren Stelle oder Hilfsstelle eines im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten steht ihnen die nach Satz 1 vorgesehene Erhöhung der Höchstbeträge nach § 9 nur anteilig zu.**

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250)

§ 28
Versetzung

(1) Eine Versetzung ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Dienststelle bei demselben oder einem anderen Dienstherrn.
(2) Eine Versetzung ist auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder aus dienstlichen Gründen ohne ihre oder seine Zustimmung zulässig, wenn das Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt, und die Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zumutbar ist.
(3) Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamtinnen und Beamte, deren Aufgabengebiet davon berührt wird, ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtin oder der Beamte vor dem bisherigen Amt wahrgenommen hat. Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, an Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn teilzunehmen.
(4) Im Übrigen bedarf die Versetzung der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten.
(5) Die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich oder elektronisch zu erklären.

§ 29
Zuweisung

(1) Beamtinnen und Beamten kann mit ihrer Zustimmung vorübergehend ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit
1. bei einer öffentlichen Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit im dienstlichen oder öffentlichen Interesse oder
2. bei einer anderen Einrichtung, wenn ein öffentliches Interesse es erfordert,

zugewiesen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle.
(2) Beamtinnen und Beamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit oder eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand umgewandelt wird, kann auch ohne ihre Zustimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn öffentliche Interessen es erfordern.
(3) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt unberührt.

§ 31
Entlassung kraft Gesetzes

(1) Beamtinnen und Beamte sind entlassen, wenn
1. die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht mehr vorliegen und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 auch nachträglich nicht zugelassen wird,
2. sie in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit nach deutschem Recht treten oder zur Berufssoldatin, zum Berufssoldaten, zur Soldatin auf Zeit oder zum Soldaten auf Zeit ernannt werden, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder
3. sie in den Fällen des § 11a Absatz 2 eine Probezeit für die neue Laufbahn abgeleistet haben und in der neuen Laufbahn zu Beamtinnen auf Lebenszeit oder zu Beamten auf Lebenszeit ernannt sind.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn
1. die Beamtin oder der Beamte in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in ein Ehrenbeamtenverhältnis eintritt oder
2. die oberste Dienstbehörde nach ihrem Ermessen die Fortdauer des Beamtenverhältnisses angeordnet hat, bevor die Beamtin oder der Beamte in das Dienst- oder Amtsverhältnis zu dem anderen Dienstherrn oder der Einrichtung eingetreten ist; bei Dienstherren im Sinne des Beamtenstatusgesetzes kann die Fortdauer nur mit deren Einvernehmen angeordnet werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. Die oberste Dienstbehörde kann diese Aufgaben auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 36

Entlassung von politischen Beamtinnen auf Probe und politischen Beamten auf Probe

Politische Beamtinnen und politische Beamte, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Probe befinden, können jederzeit aus diesem entlassen werden.

§ 39

Folgen der Entlassung

Nach der Entlassung besteht kein Anspruch auf Besoldung und Versorgung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die oberste Dienstbehörde kann die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die frühere Beamtin oder der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis nach den Sätzen 2 und 3 auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 42a

[Außer Kraft am 12. Februar 2009 durch Artikel 17 Absatz 11 Satz 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).
Zur weiteren Anwendung s. § 147 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

(1) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der Beamte unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).
(2) Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Er kann mit seiner Zustimmung auch in einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden.
(3) Von einer eingeschränkten Verwendung des Beamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn ihm nach § 42 Abs. 3 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.
(4) § 42 Abs. 1 Satz 3 sowie die §§ 44, 46a und 47 gelten entsprechend. § 65 Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen Arbeitszeit des Beamten unter Berücksichtigung der verminderten Arbeitszeit nach Absatz 2 auszugehen ist.

§ 45
Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist abzusehen, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit). Von der begrenzten Dienstfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten nach § 44 Abs. 2 oder 3 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.
(2) Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit zu verkürzen. Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.
(3) Die für die Ernennung zuständige Behörde entscheidet über die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit. Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Dienstunfähigkeit entsprechend.

§ 46
Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn ihnen im Dienstbereich ihres früheren Dienstherrn ein Amt ihrer früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen. Der Dienstherr ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit zu überprüfen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls kommt eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nicht in Betracht.
(2) Beamtinnen und Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, kann ferner unter Übertragung eines Amtes ihrer früheren Laufbahn nach Absatz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zumutbar ist.
(3) Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.
(4) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen. Diese Verpflichtung gilt auch zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit. Vor der Versetzung in den Ruhestand sind sie auf diese Pflicht hinzuweisen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls kommt eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nicht in Betracht. Der Dienstherr hat, sofern keine anderen Ansprüche bestehen, die Kosten für diese gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen zu tragen.

(5) Beantragen Beamtinnen oder Beamte nach Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.
(6) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit möglich.
(7) Zur Prüfung ihrer Dienstfähigkeit sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen zu lassen. Sie können eine solche Untersuchung verlangen, wenn sie einen Antrag auf erneute Berufung in das Beamtenverhältnis stellen.
(8) Bei einer erneuten Berufung gilt das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt.

§ 48
Ärztliche Untersuchung

(1) In den Fällen der §§ 44 bis 47 kann die zuständige Behörde die ärztliche Untersuchung nur einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt übertragen oder einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der als Gutachterin oder Gutachter nach Satz 2 zugelassen ist. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Ärztin oder welcher Arzt mit der Fertigung von Gutachten beauftragt werden kann. Sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.
(2) Die Ärztin oder der Arzt teilt der Behörde auf Anforderung im Einzelfall die tragenden Gründe des Gutachtens mit, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Diese Mitteilung ist in einem gesonderten und versiegelten Umschlag zu übersenden und versiegelt zur Personalakte zu nehmen. Sie darf nur für die Entscheidung der in Absatz 1 genannten Fälle verwendet werden.
(3) Zu Beginn der Untersuchung ist die Beamtin oder der Beamte auf deren Zweck und die Mitteilungspflicht nach Absatz 2 hinzuweisen. Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, einer oder einem Bevollmächtigten ein Doppel der Mitteilung nach Absatz 2.

§ 64
Eidespflicht, Eidesformel

(1) Beamtinnen und Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe. “
(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.
(3) Lehnt eine Beamtin oder ein Beamter aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung des vorgeschriebenen Eides ab, können an Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel gesprochen werden.

(4) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 eine Ausnahme von § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat die Beamtin oder der Beamte in diesen Fällen zu geloben, ihre oder seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

2. Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung

§ 14
Anpassung der Besoldung

(1) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepasst.
(2) Um 1,0 vom Hundert werden erhöht
1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B,
4. die Anwärtergrundbeträge.

Die Erhöhung gilt ab 1. August 2004, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach dem 21. Dezember 2004 kein Gebrauch gemacht wird. Die Erhöhung nach Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Besoldungsgruppe B 11. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen IV, V, VIII und IX in der ab dem 1. August 2004 geltenden Fassung.
(3) Um 0,85 vom Hundert werden der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag erhöht. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen VIa bis VIi in der ab dem 1. August 2004 geltenden Fassung.
(4) Die Länder werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Gesetz zu regeln, dass die Anpassung nach Absatz 2 für die Ämter der den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Beamten in den Ländern entsprechend Absatz 2 Satz 3 bestimmt werden kann.

§ 84
Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht

(1) Die Erhöhung nach § 14 Absatz 2 gilt entsprechend für
1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
   a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,

b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,

2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
3. die Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Absatz 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
7. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590).

3. Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Gesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 709) geändert worden ist:

§ 3
Anspruch auf Besoldung

...

(7) Bei der Berechnung von Bezügen nach § 1 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Bezügebestandteil ist einzeln zu runden.

...

§ 6
Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge und die Anwärterbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(2) Der Senat von Berlin [1)] wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates [2)] bei Altersteilzeit nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes oder nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter die Gewährung eines nichtruhegehaltfähigen Zuschlags zur Besoldung zu regeln. Zuschlag und Besoldung dürfen zusammen 83 vom Hundert der Nettobesoldung nicht überschreiten, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde; § 72a ist zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 2 dürfen Zuschlag und Besoldung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zusammen 88 vom Hundert betragen, wenn Dienstposten infolge von Strukturmaßnahmen auf Grund der Neuausrichtung der Bundeswehr wegfallen. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeit ist ein Ausgleich zu regeln, soweit ein solcher nicht landesrechtlich geregelt ist.

§ 13
Ausgleichzulage

(1) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten, weil

1. er nach § 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift versetzt ist oder
2. er zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit anderweitig verwendet wird oder
3. er die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgesetzten besonderen gesundheitlichen Anforderungen, ohne dass er dies zu vertreten hat, nicht mehr erfüllt und deshalb anderweitig verwendet wird oder
4. sich die Zuordnung zu seiner Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule richtet und diese Voraussetzung wegen zurückgehender Schülerzahlen nicht mehr erfüllt ist oder
5. er in die nächsthöhere Laufbahn aufgestiegen ist,

erhält er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zugestanden hätten; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Die Ausgleichszulage wird Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gewährt. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um ein Drittel des

Erhöhungsbetrages, soweit sie für Stellenzulagen gezahlt wird.(2) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 bis 4. Sie wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme beruht oder wenn eine leitende Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wird. Der Wegfall einer Stellenzulage wird nur ausgeglichen, wenn der Beamte mindestens fünf Jahre ununterbrochen zulageberechtigt verwendet worden ist. Eine Unterbrechung ist unschädlich, wenn sie wegen öffentlicher Belange oder aus zwingenden dienstlichen Gründen geboten ist und die Dauer eines Jahres nicht überschreitet. Der Zeitraum der Unterbrechung ist nicht auf die Frist nach Satz 3 anzurechnen. Soweit die Ausgleichszulage für eine Stellenzulage gezahlt wird, vermindert sie sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.
(3) Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gilt auch für Soldaten. Absatz 2 gilt entsprechend für Richter und Soldaten und wenn ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis berufen wird und seine neuen Dienstbezüge geringer sind als die Dienstbezüge, die er bis zu seiner Zurruhesetzung bezogen hat. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn in der neuen Verwendung Auslandsdienstbezüge gezahlt werden.
(4) Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen. Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden.

§ 14
Anpassung der Besoldung

(1) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepasst.

§ 29
Öffentlich-rechtliche Dienstherren

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.
(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:
1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und
2. die von volksdeutschen Vertriebenen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

§ 55
Auslandszuschlag

(1) Der Auslandszuschlag wird nach den Aufstellungen in den Anlagen VIa bis VIh gewährt. Seine Höhe richtet sich nach den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5, der Besoldungsgruppe des Beamten, Richters oder Soldaten und nach der für den ausländischen Dienstort maßgebenden Stufe.

(2) Nach der Anlage VIa erhalten den Auslandszuschlag verheiratete Beamte, Richter und Soldaten, die mit ihrem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung haben. Stirbt der Ehegatte, so verbleibt es bei dieser Regelung bis zur Versetzung an einen anderen Dienstort. Stehen beide Ehegatten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Absatz 1) oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherren sind, so erhält ein Ehegatte den Auslandszuschlag nach Tabelle VIa und der andere nach Tabelle VIc; den Auslandszuschlag nach Tabelle VIa erhält der Ehegatte, der Anspruch auf den höheren Auslandszuschlag hat. § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Ist die Arbeitszeit beider Ehegatten jeweils auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt, erhält jeder Ehegatte Auslandszuschlag nach der Anlage VIa.

(3) Nach der Anlage VIb erhalten den Auslandszuschlag

1. Beamte, Richter und Soldaten, die auf Grund ihrer dienstlichen Stellung verpflichtet sind, am ausländischen Dienstort einen eigenen Hausstand zu führen,
2. Beamte, Richter und Soldaten, die in ihrer Wohnung am ausländischen Dienstort einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen,
3. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten mit eigenem Hausstand, deren Ehegatten am ausländischen Dienstort noch keinen Wohnsitz begründet oder diesen wieder aufgegeben haben.

(4) Nach der Anlage VIc erhalten den Auslandszuschlag die übrigen Beamten, Richter und Soldaten. Bei dienstlicher Verpflichtung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung wird der Auslandszuschlag nach der Anlage VId, wenn nur eine der beiden Voraussetzungen gegeben ist, nach der Anlage VIe gewährt. Dies gilt entsprechend, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt oder hierfür entsprechende Geldleistungen gewährt werden.

(5) Beamte und Soldaten, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, erhalten anstelle des Auslandszuschlages nach den Anlagen VIa bis VIc den Auslandszuschlag nach den Anlagen VIf bis VIh. Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 2 oder 3 vorliegen, erhalten sie den Auslandszuschlag nach Anlage VId oder VIe, der sich um die Differenz der Anlagen VIh und VIc erhöht. Gilt für beide Ehegatten das Gesetz über den Auswärtigen Dienst, so erhalten sie den Auslandszuschlag nach der Anlage VIg; Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Das Auswärtige

Amt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass verheirateten Beamten und Soldaten zum Ausgleich der besonderen, mit dem Auswärtigen Dienst verbundenen Belastungen des Ehegatten (§ 29 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst) ein um bis zu 5 vom Hundert der Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gewährt wird. Er kann dabei bestimmen, ob und inwieweit Erwerbseinkommen des Ehegatten berücksichtigt wird.
(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dienstorte den Stufen des Auslandszuschlags zuzuteilen; dabei sind die aus den Besonderheiten des Dienstes und den Lebensbedingungen im Ausland folgenden besonderen materiellen und immateriellen Belastungen in der Lebensführung zu berücksichtigen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.
(7) Bei vorübergehenden außergewöhnlichen materiellen oder immateriellen Belastungen in der Lebensführung setzt das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen im Verwaltungswege einen zeitlich befristeten Zuschlag bis zur Höhe von 380 Euro monatlich fest. Steht Bundesbeamten und Soldaten ein Auslandsverwendungszuschlag nach § 58a zu und erhalten andere Bundesbeamte und Soldaten an demselben ausländischen Dienstort Auslandsdienstbezüge nach den §§ 52 bis 58 und § 59, wird für diese ein besonderer Zuschlag festgesetzt, wenn sie den gleichen Belastungen und erschwerenden Besonderheiten ausgesetzt sind. Er beträgt ein Drittel des nach § 58a festgesetzten Auslandsverwendungszuschlages und unterliegt nicht dem Kaufkraftausgleich. Ein Zuschlag nach Satz 1 wird angerechnet.

§ 56
Auslandskinderzuschlag

(1) Beamte, Richter und Soldaten, denen Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 63 Absatz 1 Satz 3 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes zustehen würde, erhalten Auslandskinderzuschlag nach der Anlage VIi für Kinder, die sich nicht nur vorübergehend

1. im Ausland aufhalten,
2. im Inland aufhalten, wenn dort kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war.

§ 40 Absatz 5 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.
(2) Auslandskinderzuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird auch gewährt für Kinder in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, wenn und soweit sich der Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts durch die Auslandsverwendung des Beamten, Richters oder Soldaten verzögert hat, höchstens jedoch für ein Jahr.

(3) Der Auslandskinderzuschlag wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; er wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem Anspruchsvoraussetzungen wegfallen; § 53 bleibt unberührt.

§ 77
Übergangsvorschriften aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes

(1) § 1 Absatz 2 Nr. 2, § 8 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Satz 5, Absatz 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43, 50, die Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Absatz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung sind bis zum Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Absatz 4 zu erlassenden Regelungen jeweils weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

(2) Für Professoren der Bundesbesoldungsordnung C, die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Absatz 4 zu erlassenden Regelungen oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember 2004 noch nicht erlassen sind, am 1. Januar 2005 im Amt befindlich sind, finden § 1 Absatz 2 Nr. 2, § 8 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Satz 5, Absatz 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43, 50, die Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Absatz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung Anwendung; eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 finden im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule oder einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf Antrag des Beamten § 1 Absatz 2 Nr. 2, § 8 Absatz 3, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43 und 50 und die Anlagen I ,II und IV in der nach dem 23. Februar 2002 jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen wird. Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich. In den Fällen des Satzes 2 findet § 13 keine Anwendung.

(3) Für die Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Absatz 4 zu erlassenden Regelungen, oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember 2004 noch nicht

erlassen sind, am 1. Januar 2005 im Amt befindlich sind, sind der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt sowie die Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Absatz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung über die in Absatz 1 genannten Zeitpunkte hinaus anzuwenden.
(4) Bei der Berechnung des Vergaberahmens nach § 34 Absatz 1 bleiben Besoldungsgruppen außer Betracht, soweit Stellen dieser Besoldungsgruppen schon am 22. Februar 2002 in der betreffenden Hochschulart nicht mehr geschaffen werden durften.
(5) Das Bundesministerium des Innern macht die nach den Absätzen 1 bis 3 durch Anpassungen erhöhten Bezüge im Bundesgesetzblatt bekannt.

Vorbemerkung Nummer 27 zur BBesO A und B
Allgemeine Stellenzulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten

a) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 zugeordnet ist, des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Feuerwehrdienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren Polizeivollzugsdienstes sowie Unteroffiziere
   aa) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,
   bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,
b) Beamte der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst mit den Laufbahnzweigen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten
   aa) in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8,
   bb) in den übrigen Besoldungsgruppen,
c) Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder nach § 23 Absatz 2 der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, ihnen gleichgestellte Beamte sowie Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13,
d) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Militärpfarrer und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13; die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift.

(2) In den Fällen des § 46 Absatz 2 Satz 2 ist nur Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c und d mit den in Anlage IX angegebenen Beträgen zu berücksichtigen.

Anlage II

Bundesbesoldungsordnung W

Vorbemerkungen

1. Zulagen

(1) Für Professoren, die bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, gilt die Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Zulage in der Besoldungsgruppe W 1 nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 nach dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 berechnet. Bei Professoren, denen bei ihrer Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes ein zweites Hauptamt als Beamter oder Richter übertragen worden ist, richtet sich die Stellenzulage nach dem zweiten Hauptamt. Die für das zweite Hauptamt maßgebende Besoldungsgruppe bestimmt sich nach der in Anlage IX für die Beamten, Richter und Soldaten bei obersten Behörden und obersten Gerichtshöfen des Bundes getroffenen Regelung.
(2) Die Länder können bestimmen, dass Professoren, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen) der Länder sind, eine Zulage erhalten. § 42 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.
(3) Professoren der Besoldungsgruppe W 1 gemäß § 102b Absatz 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 330 Euro.
(4) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 1 können zur Gewinnung, zur Verhinderung der Abwanderung und für besondere Leistungen eine nicht ruhegehaltfähige monatliche Zulage bis zur Höhe von 1.000 Euro erhalten. Zuständig für die Vergabe der Zulage ist die jeweilige Dienstbehörde.

Vorbemerkung Nr. 1 zur Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung

Zuschüsse zum Grundgehalt bei Berufungen oder Bleibeverhandlungen (Monatsbeträge)

(1) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 können folgende nichtruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt bis zum Gesamtbetrag des Unterschiedes zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7 erhalten:

1. bei der ersten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4, soweit die Dienstbezüge aus dem Amt als Professor hinter den Einkünften aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit zurückbleiben würden,

1a. bei der Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4, wenn die Bezüge aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit bei einem von der öffentlichen Hand institutionell geförderten Zuwendungsempfänger auf der Grundlage der Besoldungsgruppe C 4 gewährt wurden,

2. bei der zweiten Berufung und den weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4,

3. bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer zweiten oder weiteren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt haben,

4. bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt haben.

Zuschüsse nach Satz 1 Nr. 1 können unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sie beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehalts gemindert werden.

(2)Bei der zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei einer ersten Bleibeverhandlung, die zur Abwendung einer zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt hat, darf der Zuschuss den Unterschiedsbetrag zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5 nicht übersteigen; bei weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei weiteren Bleibeverhandlungen darf der Zuschuss den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 5 und B 7 nicht übersteigen. Nicht als zweite oder weitere Berufung gilt die Berufung in ein anderes Amt der Besoldungsgruppe C 4 an derselben Hochschule oder eine weitere Berufung an eine andere Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor Ablauf von drei Jahren seit Gewährung eines Zuschusses. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1a entsprechend.

Vorbemerkung Nr. 2 zur Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung

Zuschüsse zum Grundgehalt in besonderen Fällen (Monatsbeträge)

(1) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 können unbeschadet der Nummer 1 in besonderen Fällen, insbesondere

a) wenn sie aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen gewonnen werden sollen, oder

b) wenn ihre Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgewendet werden soll,

Zuschüsse zum Grundgehalt bis zum Betrage des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 7 und B 10 erhalten (Sonderzuschüsse). Die Sonderzuschüsse können bis zum Gesamtbetrag für ruhegehaltfähig erklärt werden. Sonderzuschüsse können unter der

Voraussetzung gewährt werden, dass sie beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehalts gemindert werden. Nicht als ruhegehaltfähig erklärte Sonderzuschüsse können auch befristet gewährt werden.
(2) Die Gesamtzahl der Professoren, die Sonderzuschüsse erhalten (Sonderzuschussplanstellen), darf in einem Land und beim Bund zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der ausgebrachten Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe
C 4 nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Sonderzuschüsse darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Vervielfältigung der Zahl der Sonderzuschussplanstellen mit dem Betrag der Hälfte des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 7 und B 10 ergibt. Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 bleiben die Sonderzuschussplanstellen für Professoren an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer außer Betracht.
(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt der für das Hochschulwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister.

Vorbemerkung Nr. 2b zur Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung

Allgemeine Stellenzulage

Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte in der Besoldungsgruppe C 1.

4. Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334)

Artikel 2

§ 2
Versorgungsbezüge

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.
(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 1 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes um den in §1 Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.
(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 1 Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.
(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um den in § 1 Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

5. Fünftes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967, 976)

Artikel 13
Vorschriften für Versorgungsempfänger

§ 2
Allgemeine Anpassung von Zulagen

...
(4) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, erhöhen sich um 42 Deutsche Mark; bei Hinterbliebenen erhöht sich der der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge zugrundeliegende Versorgungsbezug des Verstorbenen um diesen Betrag.

6. Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands vom 21. Juni 2011 (GVBl. 266, 282)

§ 2
Maßgaben

Das Beamtenversorgungsgesetz gilt unbeschadet der Regelungen in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1142) mit folgenden weiteren Maßgaben:
1. Kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die mindestens eine zweijährige Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben, erhalten einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts unter Anrechnung von Renten im Sinne des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn sie trotz Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes nicht wiedergewählt werden oder nicht wiedergewählt werden können und bei Ablauf ihrer Amtszeit das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten die §§ 15 und 26 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit den Maßgaben, dass 40 vom Hundert des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei bleiben und nach Anrechnung einer Rente im Sinne des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes mindestens ein Betrag in Höhe des in § 14 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung bezeichneten Vomhundertsatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor, für jedes Jahr der rentenversicherungsfreien Beamtendienstzeit, für Hinterbliebene mit dem für sie maßgebenden Anteil, zahlbar bleibt. Soweit diese Beamten das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten sie abweichend von § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes ein Übergangsgeld in Höhe des Sechsfachen der Dienstbezüge des letzten Monats ihrer Amtszeit.
2. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich unter Berücksichtigung der Besoldungs-Übergangsverordnungen. Entsprechendes gilt, soweit im Beamtenversorgungsgesetz auf die Besoldung (§ 1 Abs. 2, 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder allgemein auf Vorschriften des Besoldungsrechts verwiesen wird. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen keine Anwendung, in denen erhöhtes Unfallruhegehalt im Sinne des § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt oder die Hinterbliebenenversorgung daraus errechnet wird, wenn das schädigende Ereignis während einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 31a des Beamtenversorgungsgesetzes eingetreten ist. Steht in den Fällen des Satzes 3 ein Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes zu, finden die in Anlage 1 Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1067) zu § 31 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Maßgaben keine Anwendung.

3. Wehrdienstzeiten nach den §§ 8 und 9 des Beamtenversorgungsgesetzes, die ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst der Nationalen Volksarmee zurückgelegt hat, gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit höchstens bis zu fünf Jahren, soweit nicht Nummer 6 oder 7 Anwendung findet. Satz 1 gilt entsprechend für vergleichbare Zeiten nach den §§ 8 und 9 des Beamtenversorgungsgesetzes, die ein Beamter bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat.
4. Zeiten, die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet hauptberuflich im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat, können gemäß § 10 des Beamtenversorgungsgesetzes höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sofern der Beamte ohne eine von ihm zu vertretende Unterbrechung tätig war und die Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat. Dies gilt nicht, soweit Nummer 6 oder 7 Anwendung findet. Näheres kann die Senatsverwaltung für Inneres und Sport1) mit Zustimmung des Bundesrates2) durch Verwaltungsvorschriften regeln.
5. Sonstige Zeiten und Ausbildungszeiten nach den §§ 11 und 12 des Beamtenversorgungsgesetzes, die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, können höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden, soweit nicht Nummer 6 oder 7 Anwendung findet.
6. Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten (§§ 8, 9 des Beamtenversorgungsgesetzes), Beschäftigungszeiten (§ 10 des Beamtenversorgungsgesetzes) und sonstige Zeiten (§§ 11, 66 Abs. 9, § 67 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes), die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten bei der Berechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt werden; Ausbildungszeiten (§ 12 des Beamtenversorgungsgesetzes) sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.
7. Zeiten, die nach § 2 Abs. 2 bis 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.
8. Das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten, auch aus übergeleiteten Anwartschaften, richtet sich nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes ist um Zeiten zu vermindern, die nach Nummer 7 nicht ruhegehaltfähig sind.
9. Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung (§ 14 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgung das erdiente Ruhegehalt (§ 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes), so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes bleibt bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50

Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.
10. Als Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des § 66 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch die Zeit, in der ein Wahlamt seit dem 3. Oktober 1990 nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde, soweit dies zum Erreichen einer Amtszeit von acht Jahren erforderlich ist. Für kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die eine Amtszeit von acht Jahren erreicht oder überschritten haben und bis zum 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, gelten auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes als erfüllt. Der Ruhegehaltssatz vermindert sich beim Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit einer Rente im Sinne des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes um den in § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung bezeichneten Vomhundertsatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor, für jedes nach Satz 1 berücksichtigte Jahr. Die Hinterbliebenenversorgung (§§ 17 bis 28 des Beamtenversorgungsgesetzes) bemisst sich aus dem sich nach Satz 3 ergebenden Ruhegehalt.
11. Hat ein Beamter nach der Berufung in das Beamtenverhältnis ein in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, gilt § 50a Abs. 1 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Im Übrigen bleibt § 1 Abs. 2 unberührt.
12. Die Maßgaben der Nummern 3 bis 11 gelten auch für den Fall, daß ein Beamter zu einem Dienstherrn mit Sitz im bisherigen Geltungsbereich des Bundesrechts übertritt.

7. Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402)

§ 9
Vorschriften für Beamte und Richter

(1) Wird ein Beamter zum Grundwehrdienst einberufen, so ist er für die Dauer des Grundwehrdienstes ohne Bezüge beurlaubt.
(2) Wird ein Beamter zu einer Wehrübung einberufen, so ist er für die Dauer der Wehrübung mit Bezügen beurlaubt. Der Dienstherr hat ihm während dieser Zeit die Bezüge wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen. Zu den Bezügen gehören nicht besondere Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Erholungsurlaub gewährt werden. Auf Antrag erstattet der Bund im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel dem Dienstherrn für eine

Wehrübung im Kalenderjahr die um die gesetzlichen Abzüge geminderten Bezüge für den 15. bis 30. Wehrübungstag; der Antrag ist nur zulässig, wenn er spätestens einen Monat vor Beginn der Wehrübung gestellt wird. Satz 3 gilt nicht für Dienstherren nach § 2 des Bundesbeamtengesetzes.
(3) Absatz 2 Satz 2 gilt für die bei der Deutschen Post AG, der DB Privat- und Firmenkundenbank AG und der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten mit der Maßgabe, dass der Bund den Aktiengesellschaften die Bezüge der Beamten für die Dauer der Wehrübung zu erstatten hat. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Wehrdienstes bei der vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmten Stelle zu stellen.
(4) Der Beamte hat den Einberufungsbescheid unverzüglich seinem Dienstvorgesetzten vorzulegen.
(5) Dienstverhältnisse auf Zeit werden durch Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verlängert.
(6) Der Beamte darf aus Anlass der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht entlassen werden.
(7) Dem Beamten dürfen aus der Abwesenheit, die durch den Wehrdienst veranlasst war, keine dienstlichen Nachteile entstehen.
(8) Vorbereitungsdienst und Probezeiten werden um die Zeit des Grundwehrdienstes verlängert. Der Vorbereitungsdienst wird um die Zeit der Wehrübungen verlängert, die sechs Wochen im Kalenderjahr überschreitet. Die Verzögerungen, die sich daraus für den Beginn des Besoldungsdienstalters oder, bei Beamten und Richtern des Bundes, für den Beginn der Erfahrungszeit, sind auszugleichen. Auch die sich daraus ergebenden beruflichen Verzögerungen sind angemessen auszugleichen.
(9) § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 gilt für Beamte entsprechend.
(10) Die Einstellung als Beamter darf wegen der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verzögert werden. Wird ein Soldat während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung eingestellt, so sind die Absätze 1, 2 und 4 bis 9 entsprechend anzuwenden.
(11) Die Absätze 1, 2 und 4 bis 10 gelten für Richter entsprechend.

§ 12
Anrechnung der Wehrdienstzeit und der Zeit einer Berufsförderung bei Einstellung entlassener Soldaten

(1) Wird ein entlassener Soldat im Anschluss an den Grundwehrdienst oder an eine Wehrübung als Arbeitnehmer eingestellt, gilt § 6, nachdem er sechs Monate lang dem Betrieb oder der Verwaltung angehört. Das Gleiche gilt für Wehrpflichtige, die im Anschluss an den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung eine für den künftigen Beruf als Arbeitnehmer förderliche, über die allgemein bildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung ohne unzulässige Überschreitung der Regelzeit durchlaufen und im Anschluss daran als Arbeitnehmer eingestellt werden. In einer be-

trieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung beschränkt sich eine Anrechnung nach Satz 1 auf die Berücksichtigung bei den Unverfallbarkeitsfristen nach dem Betriebsrentengesetz. Ist dem Soldaten infolge einer Wehrdienstbeschädigung nach Entlassung aus der Bundeswehr auf Grund des Soldatenversorgungsgesetzes Berufsumschulung oder Berufsfortbildung gewährt worden, so wird auch die hierfür erforderliche Zeit auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit oder als Dienst- und Beschäftigungszeit angerechnet.
(2) Die Besoldungsgesetze regeln unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 7 und 11 die Anrechnung der Wehrdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter für entlassene Soldaten, die nach dem Grundwehrdienst oder nach einer Wehrübung als Beamter oder Richter eingestellt werden. Bei Einstellung als Beamter oder Richter des Bundes gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Besoldungsdienstalters die Erfahrungszeit tritt.
(3) Bewirbt sich ein Soldat oder entlassener Soldat bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung um Einstellung als Beamter und wird er in den Vorbereitungsdienst eingestellt, so gelten Absatz 2 und § 9 Abs. 8 Satz 4 entsprechend.
(4) Absatz 3 gilt entsprechend für einen Arbeitnehmer, dessen Ausbildung für ein späteres Beamtenverhältnis durch eine festgesetzte mehrjährige Tätigkeit im Arbeitsverhältnis an Stelle des sonst vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes durchgeführt wird.

§ 13
Anrechnung des Wehrdienstes im späteren Berufsleben

(1) Die Zeit des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen wird auf die bei der Zulassung zu weiterführenden Prüfungen im Beruf nachzuweisende Zeit einer mehrjährigen Tätigkeit nach der Lehrabschlussprüfung angerechnet, soweit eine Zeit von einem Jahr nicht unterschritten wird.
(2) Beginnt ein entlassener Soldat im Anschluss an den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Richter über die allgemein bildende Schulbildung hinausgehende vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung) oder wird diese durch den Grundwehrdienst oder durch Wehrübungen unterbrochen, so gelten für Beamte § 9 Abs. 8 Satz 4 und § 12 Abs. 2, für Richter § 9 Abs. 11 und § 12 Abs. 2 entsprechend, wenn er sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Ausbildung um Einstellung als Beamter oder Richter bewirbt und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt wird.
(3) Für einen Arbeitnehmer, dessen Ausbildung für ein späteres Beamtenverhältnis durch eine festgesetzte mehrjährige Tätigkeit im Arbeitsverhältnis an Stelle des sonst vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes durchgeführt wird, gelten § 9 Abs. 8 Satz 4 und § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 16
Sonstige Geltung des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des unbefristeten Wehrdienstes im Spannungs- oder Verteidigungsfall mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über Wehrübungen anzuwenden sind.
(2) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des sich an den Grundwehrdienst anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes (§ 6b des Wehrpflichtgesetzes) mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über den Grundwehrdienst anzuwenden sind.
(3) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des freiwilligen Wehrdienstes in besonderer Auslandsverwendung (§ 6a des Wehrpflichtgesetzes) mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über Wehrübungen entsprechend anzuwenden sind. § 10 findet keine Anwendung.
(4) Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden auf Arbeits- und Dienstverhältnisse von Personen, die zu Dienstleistungen nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes herangezogen werden, mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über Wehrübungen entsprechend anzuwenden sind. § 10 ist nur bei Übungen (§ 61 des Soldatengesetzes) und Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b des Soldatengesetzes) anzuwenden.
(5) Dieses Gesetz gilt auch im Falle der Hilfeleistung im Innern (§ 6c des Wehrpflichtgesetzes) und der Hilfeleistung im Ausland (§ 6d des Wehrpflichtgesetzes) mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über Wehrübungen entsprechend anzuwenden sind. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
(6) § 1 Abs. 1, 3 und 4 und die §§ 2 bis 8 dieses Gesetzes gelten auch für in Deutschland beschäftigte Ausländer, wenn diese in ihrem Heimatstaat zur Erfüllung ihrer dort bestehenden Wehrpflicht zum Wehrdienst herangezogen werden. Dies gilt nur für Ausländer, die Staatsangehörige der Vertragsparteien der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (BGBl. 1964 II S. 1262) sind und die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland haben.
(7) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über den Grundwehrdienst anzuwenden sind.

8. Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2021)

Gesetz

zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2021)

Vom 9. Februar 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Jahr 2021

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Landes Berlin,
2. Beamtinnen und Beamte der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, die das Land Berlin oder die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und
2. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

§ 2
Anpassung der Besoldung für das Jahr 2021

(1) Um 2,5 Prozent werden ab 1. Januar 2021 erhöht

1. die Grundgehaltssätze ausgehend von den sich aus Anlage 15 Nummer 1 bis 4 der auf Grundlage des Artikels 1 § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) erfolgten Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 635) ergebenden Beträgen,
2. die Amtszulagen, die Stellenzulagen sowie die allgemeine Stellenzulage ausgehend von den sich aus den Anlagen 18 und 19 der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 ergebenden Beträgen,
3. die Beträge für den Familienzuschlag der Stufen 1 bis 3 ausgehend von den sich aus Anlage 16 der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 ergebenden Beträgen.

(2) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Januar 2021 um 2,5 Prozent, ausgehend von den sich aus Anlage 17 der auf Grundlage des Artikels 1 § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) erfolgten Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 635) ergebenden Beträgen, erhöht.

(3) Um 2,0 Prozent werden ab 1. Januar 2021 der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag, ausgehend von den sich aus den Anlagen 20 bis 28 der auf Grundlage des Artikels 1 § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) erfolgten Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 635) ergebenden Beträgen, erhöht.

(4) Ab 1. Januar 2021

1. steigt der Erhöhungsbetrag für den Familienzuschlag der Stufe 2 für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 auf 168,96 Euro und wird der Erhöhungsbetrag für den Familienzuschlag der Stufe 2 in der Besoldungsgruppe A 6 auf 122,02 Euro und in der Besoldungsgruppe A 7 auf 29,36 Euro festgelegt,
2. steigt der Erhöhungsbetrag für den Familienzuschlag der Stufe 3 für das zweite zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 auf 186,05 Euro und wird der Erhöhungsbetrag für den Familienzuschlag der Stufe 3 in der Besoldungsgruppe A 6 auf 190,14 Euro, in der Besoldungsgruppe A 7 auf 197,89 Euro und in der Besoldungsgruppe A 8 auf 94,28 Euro festgelegt.

(5) Ab 1. Januar 2021

1. wird ein für das dritte zu berücksichtigende Kind zu gewährender Familienzuschlag der Stufe 4 in Höhe von 819,76 Euro über dem Familienzuschlag der Stufe 3 gezahlt,
2. wird ein für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind zu gewährender Familienzuschlag der Stufe 5 und höher in Höhe von jeweils 678,99 Euro über dem Familienzuschlag der jeweils vorhergehenden Stufe gezahlt.

Für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind wird neben dem Familienzuschlag kein Erhöhungsbetrag gezahlt.

§ 3
Sonstige Regelungen

Die Erhöhungen nach § 2 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Grundgehaltssätze in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen auf Grund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge, die nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, fortgelten,
7. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgesetzt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

§ 4
Bekanntmachung der Beträge

Die für Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Beträge der nach den §§ 2 und 3 erhöhten und neu festgelegten Bezüge im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

§ 5
Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Bei den am 1. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gelten die Erhöhungen nach den §§ 2 und 3 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, und für die in Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.

(2) Für nicht von Absatz 1 erfasste Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach den §§ 2 und 3 entsprechend für die in den §§ 2 und 3 genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab dem 1. Januar 2021 um 2,4 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Dies gilt entsprechend für

1. Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2021 um 66,32 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnung A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(5) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gelten die Anpassungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie den §§ 2 und 3 als Anpassung im Sinne des § 70 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 687) geändert worden ist.

Artikel 2
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 74a wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die monatliche Hauptstadtzulage für Beamte auf Widerruf 50 Euro, soweit ihnen Anwärterbezüge gezahlt werden. Abweichend von Satz 1 wird dem dort genannten Personenkreis der monatliche Zuschuss

      1. für eine Monatskarte für Auszubildende oder
      2. für ein Firmenticket für den Tarifbereich Berlin AB, soweit Beamte auf Widerruf nicht Auszubildende im Sinne des § 45a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist, sind,

      mindestens in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwertes des jeweils nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erhältlichen Tickets gezahlt, soweit dieser den Betrag von 50 Euro übersteigt."
   b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Tarif- und sonstigen Angestellten" durch das Wort „Arbeitnehmern" und das Wort „Ballungsraumzulage" durch das Wort „Hauptstadtzulage" ersetzt.
2. § 74b wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „erfasst sind," die Wörter „sowie Richtern" eingefügt.
   b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Tarif- und sonstigen Angestellten" durch das Wort „Arbeitnehmern" ersetzt.
3. Nach § 74b wird folgender § 74c eingefügt:

„§ 74c
Fortzahlung des Zuschusses
für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes
Berlin-Brandenburg

(1) Die in den §§ 74a und b geregelten Zuschüsse zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg können Beamten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 in Ausnahmefällen für Zeiträume, für die ein Anspruch auf Besoldung gemäß § 3 nicht besteht, in Höhe von 15 Euro fortgezahlt werden.

•••

Bekanntmachung
gemäß Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlB-VAnpG 2021) vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146)

Anlage 1

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 BerlBVAnpG 2021

Gültig ab 01.01.2021

1. Besoldungsordnungen A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)								
Erfahrungs-zeiten	2 Jahre	3 Jahre (in den Besoldungsgruppen A 4 - A 7 2 Jahre)			4 Jahre (in den Besoldungsgruppen A 4 - A 8 3 Jahre)			
Besoldungs-gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 4	2.235,04	2.302,07	2.359,22	2.416,26	2.446,71	2.479,54	2.536,59	2.612,73
A 5	2.251,38	2.332,62	2.390,82	2.451,75	2.511,24	2.574,79	2.631,67	2.686,31
A 6	2.300,95	2.369,32	2.498,55	2.564,52	2.624,02	2.692,63	2.753,47	2.818,17
A 7	2.394,76	2.460,51	2.542,91	2.692,63	2.783,89	2.861,06	2.921,94	3.030,91
A 8	2.532,88	2.705,22	2.814,25	2.923,24	3.084,17	3.171,66	3.238,26	3.302,23
A 9	2.687,36	2.779,93	2.923,24	3.086,80	3.206,91	3.355,75	3.442,87	3.527,26
A 10	2.882,76	3.005,65	3.206,91	3.410,74	3.559,43	3.708,13	3.844,78	3.957,30
A 11	3.303,53	3.495,10	3.689,36	3.884,94	4.013,56	4.152,89	4.319,00	4.420,80
A 12	3.550,04	3.914,41	4.013,56	4.278,81	4.400,70	4.637,82	4.728,91	4.893,71
A 13	4.193,05	4.408,76	4.624,43	4.841,44	5.045,08	5.141,54	5.345,16	5.452,31
A 14	4.414,10	4.691,40	4.998,20	5.271,47	5.457,69	5.637,19	5.830,11	6.028,36
A 15	5.414,81	5.694,79	5.858,23	6.051,14	6.244,05	6.435,61	6.592,35	6.821,44
A 16	5.980,15	6.272,19	6.494,56	6.716,96	6.938,00	7.160,36	7.382,74	7.601,12

Gültig ab 01.01.2021

2. Besoldungsordnungen B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	
B 1	6.815,88
B 2	7.929,03
B 3	8.400,29
B 4	8.893,89
B 5	9.460,15
B 6	9.994,91
B 7	10.515,08
B 8	11.057,26
B 9	11.730,42
B 10	13.820,86
B 11	14.359,65

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.722,96	6.244,05	7.160,36

Gültig ab 01.01.2021

4. Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze								
(Monatsbeträge in Euro)								
Erfahrungszeiten	**3 Jahre**	**2 Jahre**			**3 Jahre**			
BesGr.	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 4**	**Stufe 5**	**Stufe 6**	**Stufe 7**	**Stufe 8**
R 1	4.592,26	4.869,59	5.393,38	5.926,55	6.221,27	6.483,86	6.727,68	7.017,03
R 2	5.497,87	5.764,47	6.032,38	6.578,96	6.860,29	7.133,55	7.381,40	7.656,03

R 3	8.400,88
R 4	8.895,21
R 5	9.460,51
R 6	9.995,03
R 7	10.516,16
R 8	11.057,36
R 9	11.731,21
R 10	14.417,17

Anlage 2

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 4 und Absatz 5 BerlBVAnpG 2021

Gültig ab 01.01.2021

F a m i l i e n z u s c h l a g
(Monatsbeträge in Euro)

Familienzuschlag nach § 40 BBesG BE	**Besoldungsgruppen A 5 – A 8**	**übrige Besoldungsgruppen**
FZ Stufe 1	139,03	146,01
Der Familienzuschlag der Stufe 1 erhöht sich um die jeweiligen Beträge pro zu berücksichtigendem Kind:		
FZ Stufe 2 (1. Kind)	124,89	
FZ Stufe 3 (2. Kind)	124,89	
FZ Stufe 4 (3. Kind)	819,76	
FZ Stufe 5 und höher (4. und weitere Kinder)	678,99	

Für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 erhöht sich der Familienzuschlag für das erste zu berücksichtigende Kind (Stufe 2) und für das zweite zu berücksichtigende Kind (Stufe 3)

Erhöhungs-Beträge[1]	**Besoldungs-gruppe A 5**	**Besoldungs-gruppe A 6**	**Besoldungs-gruppe A 7**	**Besoldungs-gruppe A 8**
FZ Stufe 2 (1. Kind)	168,96	122,02	29,36	---
FZ Stufe 3 (2. Kind)	186,05	190,14	197,89	94,28

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe in derselben Erfahrungsstufe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des BBesG BE

Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	129,23
Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	137,21

[1] Für die Besoldungsgruppe A 4 gelten im Falle der gesetzlichen Überleitung gem. Art. 9 Abs. 4 BerlBVAnpG 2021 die aus der Anlage 16 der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 655) und mit Rundschreiben IV Nr. 63/2019 BerlBVAnpG 2019/2020 vom 17.10.2019 veröffentlichten Beträge fort.

Anlage 3

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 2 BerlBVAnpG 2021

Gültig ab 01.01.2021

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1.133,95
A 5 bis A 8*	1.267,66
A 9 bis A 11	1.327,45
A 12	1.482,25
A 13	1.517,47
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.556,14

*) Anwärter im mittleren Dienst der Berliner Feuerwehr, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in das Eingangsamt BesGr. A 7 (Brandmeister) eintreten, erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ein Praktikum im Einsatzdienst auf der Feuerwache mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von über 40 Stunden beginnen, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem dieses endet, einen um 20 Prozent erhöhten Anwärtergrundbetrag.

Anlage 4

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 BerlBVAnpG 2021

Gültig ab 01.01.2021

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)	
§ 44	bis zu 114,03
§ 48 Abs. 2	bis zu 102,26
§ 78	bis zu 85,52
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Abs. 2	142,53
Nummer 4	57,01
Nummer 4a	85,52
Nummer 5	
Die Zulage beträgt für	
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	39,91
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	57,01
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	85,52
Nummer 5a	
Abs. 1	
Buchstabe a	102,62
Buchstabe b	171,04
Buchstabe c	245,15
Abs. 2	
Nr. 1 Buchstabe a	153,93
Buchstabe b	114,03
Nr. 2 Buchstabe a	114,03
Buchstabe b	45,60
Nr. 3	74,12
Nr. 4 und 5	68,42
Nr. 6 Buchstabe a	114,03
Buchstabe b	114,03
Nr. 7 Buchstabe a	114,03
Buchstabe b	45,60
Nr. 8 Buchstabe a	142,53
Buchstabe b	74,12
Nr. 9	68,42
Nummer 6 Abs. 1	
Buchstabe a	513,10
Buchstabe b	410,48
Buchstabe c	328,38
Nummer 6 a	114,03

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
A 2 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 bis A 5	134,70
A 6 bis A 9	179,59
A 10 und höher	224,49
Nummer 8a	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 bis A 5	78,12
A 6 bis A 9	106,52
A 10 bis A 13	131,37
A 14 und höher	156,22
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	56,83
des gehobenen Dienstes	74,57
des höheren Dienstes	92,32
Nummer 8b	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 bis A 5	102,62
A 6 bis A 9	136,83
A 10 bis A 13	171,04
A 14 und höher	205,26
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	74,57
von zwei Jahren	149,14

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 4

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vorhundert, Bruchteil
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	114,03
Buchstabe b	228,04
Buchstabe c	171,04
Abs. 2	
Buchstabe a	45,60
Buchstabe b	57,01
Nummer 9b	
Die Zulage beträgt bis zu	143,50
Nummer 10	
Abs. 1	
Die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	74,57
von zwei Jahren	149,14
Abs. 3	223,01
Nummer 12	
Die Zulage beträgt	106,52
nach einer Dienstzeit	
von zwei Jahren	142,03
Nummer 12a	106,52
Nummer 13a bis zu	85,52
Nummer 13c	
Die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03
Nummer 13d	
Die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 bis A 6	17,90
A 7 bis A 10	35,79
A 11	40,90
A 12 bis A 15	48,57
A 16 bis B 4	58,80
B 5 bis B 7	71,58
Nummer 19 Satz 1	293,40
Nummer 21	246,13
Nummer 25	42,76
Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	19,00
des gehobenen Dienstes	42,76

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vorhundert, Bruchteil
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	22,72
Doppelbuchstabe bb	88,87
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	22,72
Doppelbuchstabe bb	88,87
Buchstabe c	98,78
Buchstabe d	98,78
Abs. 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	66,19
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe bb	66,19
Buchstabe c und d	98,78
Nummer 30	25,66

Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 4	1, 4	78,27
	2	42,44
	5	8,52
A 5	3	42,44
	4, 6	78,27
A 6	6	42,44
A 7	2	52,67
	5 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8	
A 8	2	67,88
A 9	2, 3, 6	315,89
	7 8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9	
A 12	7, 8	183,45
A 13	6	146,74
	7	220,10
	11, 12, 13	321,02
A 14	5	220,10
A 15	7	220,10
B 10	1	508,56

Anlage 4

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vorhundert, Bruchteil

Landesbesoldungsordnung R

Vorbemerkungen

Nummer 2

Die Zulage beträgt 12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)

a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)

R 1	R 1
R 2 bis R 4	R 3
R 5 bis R 7	R 6
R 8 bis R 10	R 9

b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)

R 1	A 15
R 2 bis R 4	B 3
R 5 bis R 7	B 6
R 8 bis R 10	B 9

Nummer 4		42,76
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	243,34
R 2	3 bis 8, 10	243,34
R 3	3	243,34
R 8	2	486,58

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 5

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 BerlBVAnpG 2021

Gültig ab 01.01.2021

Amtszulagen, Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Art der Zulage	Dem Grund nach geregelt in			
	Landesbesoldungsordnung (LBesO)	Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in Euro
1. Amtszulagen	LBesO A	A 10	2	334,31
		A 11	5	334,31
		A 12	2	220,10
			6	220,10
		A 13	1	146,74
			2	220,10
			3	366,78
		A 14	1	220,10
			2	256,73
			3	366,78
		A 15	1	366,78
			2	406,90
			3	220,10
	LBesO A (künftig wegfallende Ämter)	A 15 (kw)	1	220,10
2. Stellenzulagen	LBesO A (künftig wegfallende Ämter)	A 10 (kw)	1	43,03
	LBesO B	B 7	1	95,62

Anlage 6
(ehemals Anlage VIa des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2021

gültig ab 01.01.2021

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4 bis A 8	1.133,27	1.337,48	1.544,37	1.749,93	1.956,87	2.163,78	2.367,96	2.576,27	2.779,09	2.986,67	3.192,90	3.397,79
A 9	1.332,68	1.553,97	1.773,88	1.995,20	2.217,91	2.438,52	2.659,85	2.881,83	3.102,45	3.323,78	3.544,41	3.765,72
A 10	1.503,95	1.736,20	1.965,08	2.195,32	2.424,82	2.655,74	2.885,24	3.114,79	3.343,64	3.573,15	3.804,07	4.033,60
A 11	1.637,57	1.878,74	2.117,87	2.357,68	2.597,49	2.836,60	3.077,12	3.316,90	3.557,40	3.796,51	4.036,34	4.275,47
A 12	1.823,24	2.077,42	2.330,96	2.585,84	2.839,35	3.094,92	3.348,44	3.603,32	3.856,83	4.111,72	4.366,59	4.620,81
A 13 und C 1	2.004,84	2.269,98	2.533,08	2.797,56	3.061,35	3.325,85	3.590,33	3.854,11	4.119,26	4.382,33	4.647,54	4.911,32
A 14	2.189,81	2.463,21	2.736,60	3.010,64	3.284,01	3.558,10	3.831,48	4.104,17	4.377,53	4.651,65	4.924,32	5.197,03
A 15, C 2 und R 1	2.446,75	2.742,07	3.037,40	3.332,67	3.628,00	3.923,98	4.218,59	4.515,30	4.810,61	5.106,59	5.401,90	5.697,21
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.585,11	2.895,56	3.205,92	3.515,63	3.827,37	4.136,38	4.446,75	4.757,16	5.067,52	5.378,61	5.688,32	5.998,02
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.585,11	2.906,50	3.231,26	3.556,03	3.880,82	4.206,95	4.531,72	4.857,18	5.181,98	5.507,42	5.832,21	6.156,98
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.846,90	3.207,29	3.567,68	3.927,43	4.287,79	4.648,21	5.007,95	5.367,64	5.728,74	6.087,75	6.447,47	6.809,28
B 8 und höher, R 8 und höher	3.049,72	3.456,70	3.862,33	4.269,31	4.675,63	5.082,60	5.490,27	5.896,59	6.303,61	6.709,88	7.116,88	7.523,21

Anlage 7
(ehemals Anlage VIb des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2021

gültig ab 01.01.2021

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4 bis A 8	964,04	1.137,37	1.312,11	1.487,53	1.664,29	1.839,02	2.013,02	2.189,13	2.362,46	2.539,24	2.713,95	2.888,00
A 9	1.131,90	1.321,01	1.507,39	1.695,82	1.886,27	2.073,33	2.261,76	2.450,18	2.637,22	2.825,64	3.012,69	3.199,78
A 10	1.278,56	1.476,56	1.671,15	1.866,42	2.062,36	2.256,97	2.452,94	2.648,19	2.841,42	3.037,40	3.234,02	3.428,61
A 11	1.392,26	1.596,45	1.799,94	2.004,15	2.208,30	2.412,49	2.615,96	2.820,16	3.022,97	3.226,48	3.431,35	3.633,48
A 12	1.548,49	1.765,70	1.981,49	2.197,34	2.414,56	2.630,36	2.845,53	3.062,03	3.279,22	3.495,07	3.711,58	3.927,43
A 13 und C 1	1.704,72	1.929,46	2.152,81	2.378,22	2.602,29	2.827,03	3.051,76	3.275,81	3.501,92	3.725,30	3.950,02	4.174,76
A 14	1.861,62	2.093,89	2.325,49	2.559,82	2.791,39	3.023,68	3.255,25	3.488,22	3.721,16	3.953,46	4.185,70	4.417,30
A 15, C 2 und R 1	2.079,50	2.330,27	2.581,07	2.833,19	3.085,34	3.334,75	3.585,49	3.838,33	4.089,79	4.340,57	4.591,35	4.843,48
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.196,67	2.460,45	2.724,26	2.988,73	3.251,83	3.515,63	3.780,10	4.043,20	4.307,69	4.572,84	4.835,27	5.099,03
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.196,67	2.470,74	2.746,87	3.022,97	3.298,44	3.575,24	3.852,02	4.128,14	4.404,29	4.680,42	4.956,54	5.232,68
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.420,72	2.725,61	3.031,88	3.338,16	3.644,44	3.950,69	4.256,97	4.563,25	4.868,82	5.175,80	5.480,68	5.787,64
B 8 und höher, R 8 und höher	2.592,01	2.938,05	3.284,01	3.629,35	3.976,07	4.320,02	4.666,03	5.011,35	5.357,37	5.702,69	6.048,70	6.394,73

Anlage 8
(ehemals Anlage VIc des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2021

gültig ab 01.01.2021

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4 bis A 8	794,12	935,96	1.081,87	1.225,11	1.370,34	1.514,25	1.658,11	1.803,37	1.945,88	2.091,14	2.235,03	2.378,93
A 9	932,52	1.086,67	1.241,55	1.395,70	1.553,27	1.707,46	1.862,30	2.017,17	2.172,00	2.325,49	2.481,01	2.635,88
A 10	1.053,78	1.215,49	1.375,83	1.537,53	1.697,87	1.859,56	2.019,89	2.180,20	2.341,95	2.501,58	2.661,89	2.824,27
A 11	1.146,98	1.314,18	1.482,73	1.650,58	1.819,14	1.985,61	2.153,52	2.321,36	2.489,92	2.656,42	2.825,64	2.992,85
A 12	1.275,81	1.453,92	1.631,39	1.810,90	1.987,66	2.165,82	2.344,62	2.521,41	2.699,60	2.878,42	3.056,56	3.235,39
A 13 und C 1	1.403,23	1.588,23	1.772,53	1.957,51	2.143,22	2.327,53	2.512,54	2.697,51	2.883,20	3.067,52	3.253,21	3.437,53
A 14	1.533,40	1.724,58	1.915,04	2.106,22	2.299,45	2.490,61	2.681,76	2.872,92	3.064,09	3.255,25	3.446,43	3.638,29
A 15, C 2 und R 1	1.712,24	1.918,51	2.126,10	2.333,69	2.539,96	2.747,54	2.953,80	3.160,70	3.367,63	3.574,53	3.781,48	3.987,69
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.809,55	2.026,73	2.243,27	2.460,45	2.679,02	2.896,24	3.112,04	3.329,95	3.547,14	3.765,72	3.982,23	4.198,76
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.809,55	2.033,58	2.261,76	2.489,22	2.716,68	2.945,57	3.171,67	3.398,47	3.626,63	3.854,77	4.081,58	4.309,77
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.993,18	2.244,64	2.497,47	2.749,60	3.001,05	3.253,21	3.506,02	3.757,49	4.010,29	4.261,09	4.513,92	4.766,74
B 8 und höher, R 8 und höher	2.134,31	2.419,34	2.703,71	2.988,73	3.273,74	3.558,78	3.843,14	4.128,14	4.411,83	4.696,88	4.981,86	5.266,22

Anlage 9
(ehemals Anlage VId des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2021

gültig ab 01.01.2021

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
Unterkunft und Verpflegung
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4 bis A 8	555,70	655,71	756,45	857,84	959,23	1.059,97	1.160,01	1.262,76	1.361,46	1.464,22	1.564,24	1.665,66
A 9	652,30	760,52	868,80	977,06	1.086,67	1.194,93	1.303,89	1.412,14	1.519,72	1.627,98	1.737,61	1.843,81
A 10	737,95	850,96	963,39	1.075,71	1.188,78	1.301,83	1.414,91	1.527,23	1.638,94	1.750,62	1.863,65	1.976,03
A 11	801,66	920,89	1.037,35	1.155,18	1.272,37	1.390,21	1.507,39	1.625,22	1.743,08	1.860,25	1.977,43	2.094,56
A 12	892,79	1.017,49	1.143,55	1.266,90	1.391,58	1.515,58	1.640,97	1.765,70	1.890,39	2.014,42	2.139,08	2.263,82
A 13 und C 1	981,84	1.111,35	1.240,86	1.371,03	1.499,84	1.629,35	1.759,55	1.889,03	2.018,52	2.148,00	2.277,53	2.407,02
A 14	1.073,67	1.207,27	1.340,87	1.475,87	1.609,48	1.743,78	1.877,36	2.010,99	2.144,59	2.278,89	2.413,18	2.546,77
A 15, C 2 und R 1	1.199,05	1.343,63	1.488,19	1.632,77	1.777,35	1.921,21	2.067,84	2.213,13	2.356,99	2.502,25	2.646,83	2.792,08
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.266,90	1.418,98	1.570,41	1.721,84	1.875,33	2.026,73	2.178,84	2.330,96	2.483,75	2.635,88	2.787,27	2.938,72
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.266,90	1.423,77	1.583,44	1.743,08	1.901,36	2.060,30	2.221,34	2.379,59	2.539,24	2.697,51	2.858,57	3.017,51
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.395,01	1.571,09	1.747,90	1.924,65	2.100,73	2.277,53	2.454,30	2.630,36	2.807,14	2.983,22	3.160,01	3.335,40
B 8 und höher, R 8 und höher	1.494,35	1.693,05	1.893,13	2.091,83	2.291,21	2.490,61	2.690,00	2.888,69	3.089,48	3.287,47	3.486,82	3.686,92

Anlage 10
(ehemals Anlage V/e des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2021

gültig ab 01.01.2021

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
Unterkunft und Verpflegung
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4 bis A 8	674,88	795,49	919,49	1.040,77	1.164,09	1.286,77	1.410,12	1.533,40	1.654,01	1.777,35	1.899,30	2.022,63
A 9	792,75	924,29	1.055,86	1.187,44	1.320,34	1.450,51	1.583,44	1.714,30	1.845,87	1.977,43	2.108,29	2.239,84
A 10	894,82	1.032,57	1.168,91	1.306,62	1.442,97	1.580,68	1.716,38	1.853,37	1.989,05	2.126,10	2.263,82	2.400,15
A 11	974,32	1.117,49	1.260,72	1.403,23	1.545,09	1.687,58	1.831,46	1.973,31	2.116,51	2.259,01	2.401,54	2.544,07
A 12	1.084,62	1.236,07	1.387,48	1.538,21	1.688,94	1.840,37	1.992,49	2.143,22	2.296,01	2.446,75	2.597,49	2.749,60
A 13 und C 1	1.192,91	1.350,50	1.506,69	1.664,98	1.821,85	1.978,10	2.135,69	2.293,27	2.450,86	2.607,78	2.765,34	2.922,28
A 14	1.303,21	1.466,95	1.627,98	1.791,05	1.953,42	2.117,16	2.278,89	2.441,25	2.604,36	2.767,42	2.929,11	3.093,53
A 15, C 2 und R 1	1.455,31	1.630,68	1.806,79	1.982,90	2.159,67	2.335,08	2.510,49	2.686,56	2.862,66	3.038,06	3.214,14	3.389,54
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.538,21	1.721,84	1.907,54	2.091,83	2.276,82	2.461,14	2.646,11	2.830,47	3.015,46	3.199,78	3.384,75	3.569,08
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.538,21	1.729,37	1.921,21	2.116,51	2.309,03	2.503,61	2.696,14	2.889,38	3.083,94	3.276,52	3.469,71	3.662,93
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.693,73	1.908,20	2.122,68	2.337,15	2.550,22	2.766,02	2.979,80	3.194,26	3.407,35	3.622,51	3.836,94	4.051,42
B 8 und höher, R 8 und höher	1.815,69	2.056,20	2.299,45	2.540,62	2.782,48	3.024,36	3.266,89	3.508,76	3.749,27	3.991,83	4.233,66	4.476,92

Anlage 11
(ehemals Anlage VIf des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2021

gültig ab 01.01.2021

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4 bis A 8	1.255,94	1.469,02	1.680,04	1.893,81	2.102,79	2.315,90	2.528,97	2.742,07	2.953,80	3.164,82	3.376,53	3.590,33
A 9	1.471,06	1.697,87	1.927,39	2.152,81	2.380,31	2.607,07	2.833,88	3.062,72	3.289,50	3.516,32	3.745,17	3.972,61
A 10	1.663,59	1.899,98	2.135,69	2.370,67	2.606,39	2.842,79	3.078,46	3.314,86	3.551,93	3.786,27	4.022,66	4.259,04
A 11	1.810,90	2.057,58	2.305,61	2.552,25	2.800,31	3.048,35	3.295,00	3.542,32	3.790,37	4.037,75	4.285,74	4.532,42
A 12	2.013,02	2.274,77	2.535,81	2.796,88	3.057,92	3.318,97	3.580,03	3.841,76	4.102,83	4.363,88	4.624,94	4.885,95
A 13 und C 1	2.214,48	2.487,16	2.759,19	3.031,88	3.305,24	3.576,60	3.849,32	4.122,66	4.396,07	4.667,42	4.940,08	5.214,16
A 14	2.417,97	2.698,94	2.981,21	3.262,79	3.545,07	3.828,06	4.108,97	4.390,59	4.671,50	4.953,78	5.234,72	5.518,38
A 15, C 2 und R 1	2.702,33	3.009,29	3.315,54	3.621,83	3.927,43	4.233,66	4.540,64	4.846,91	5.153,18	5.458,79	5.763,66	6.072,00
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.866,09	3.186,72	3.508,76	3.830,77	4.150,10	4.471,44	4.791,40	5.113,43	5.434,11	5.754,77	6.076,82	6.397,46
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.866,77	3.204,55	3.541,65	3.878,75	4.215,87	4.552,96	4.890,74	5.227,86	5.564,99	5.902,09	6.239,87	6.576,29
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	3.196,33	3.567,01	3.937,00	4.308,38	4.679,03	5.049,69	5.420,40	5.791,75	6.161,74	6.533,10	6.903,82	7.275,18
B 8 und höher, R 8 und höher	3.447,11	3.865,76	4.285,07	4.704,36	5.123,04	5.541,00	5.960,99	6.378,97	6.797,63	7.217,59		

Anlage 12
(ehemals Anlage VIg des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2021

gültig ab 01.01.2021

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4 bis A 8	1.078,46	1.256,60	1.437,49	1.616,33	1.796,56	1.977,43	2.156,23	2.337,15	2.517,31	2.695,45	2.877,03	3.054,51
A 9	1.259,31	1.450,51	1.647,87	1.839,71	2.032,24	2.225,45	2.417,97	2.609,82	2.803,07	2.996,93	3.189,49	3.382,69
A 10	1.424,47	1.627,28	1.828,04	2.030,85	2.232,29	2.432,35	2.634,48	2.834,56	3.038,06	3.238,84	3.439,56	3.642,38
A 11	1.553,97	1.764,33	1.974,66	2.185,71	2.396,05	2.607,07	2.817,43	3.029,15	3.239,52	3.449,85	3.660,87	3.871,90
A 12	1.728,71	1.949,31	2.171,28	2.392,61	2.614,62	2.835,28	3.057,26	3.279,22	3.501,24	3.721,86	3.943,18	4.164,47
A 13 und C 1	1.902,02	2.133,63	2.364,52	2.596,11	2.828,41	3.059,31	3.290,21	3.521,09	3.754,06	3.984,97	4.215,87	4.447,46
A 14	2.075,38	2.313,14	2.552,25	2.792,08	3.031,23	3.270,35	3.509,45	3.747,21	3.987,01	4.226,83	4.465,27	4.705,09
A 15, C 2 und R 1	2.320,68	2.580,36	2.839,35	3.099,70	3.360,09	3.619,77	3.878,75	4.137,76	4.398,78	4.658,50	4.918,14	5.177,16
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.461,81	2.734,53	3.006,51	3.279,22	3.551,22	3.823,96	4.095,27	4.367,97	4.639,98	4.912,70	5.184,70	5.456,70
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.467,97	2.753,71	3.040,12	3.326,54	3.612,25	3.898,62	4.185,05	4.471,44	4.757,16	5.044,24	5.330,64	5.615,68
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.752,34	3.066,84	3.383,37	3.697,89	4.013,75	4.327,55	4.642,72	4.957,90	5.273,78	5.588,93	5.903,45	6.219,32
B 8 und höher, R 8 und höher	2.972,96	3.327,85	3.684,85	4.039,11	4.396,07	4.751,00	5.106,59	5.462,19	5.817,77	6.172,73		

Anlage 13
(ehemals Anlage VIh des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 Ber|BVAnpG 2021

gültig ab 01.01.2021

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4 bis A 8	902,38	1.052,41	1.198,37	1.347,05	1.494,35	1.641,70	1.789,64	1.937,69	2.086,34	2.233,66	2.380,99	2.528,97
A 9	1.055,86	1.215,49	1.375,83	1.533,40	1.693,73	1.854,05	2.013,70	2.175,44	2.335,77	2.495,41	2.655,74	2.816,09
A 10	1.194,26	1.357,99	1.523,84	1.686,22	1.851,33	2.015,79	2.180,91	2.346,03	2.509,79	2.675,58	2.837,98	3.002,43
A 11	1.300,47	1.475,87	1.649,21	1.823,24	1.997,98	2.171,28	2.346,03	2.518,71	2.693,42	2.867,44	3.041,48	3.216,21
A 12	1.445,01	1.628,65	1.812,95	1.995,91	2.178,84	2.361,78	2.545,41	2.727,64	2.912,67	3.095,62	3.279,22	3.461,51
A 13 und C 1	1.592,33	1.780,09	1.970,56	2.160,36	2.350,16	2.538,56	2.726,98	2.917,48	3.106,58	3.295,65	3.485,48	3.674,61
A 14	1.738,97	1.935,61	2.130,87	2.326,16	2.522,82	2.719,45	2.916,07	3.111,37	3.308,71	3.505,35	3.700,61	3.897,27
A 15, C 2 und R 1	1.943,85	2.158,99	2.372,76	2.587,23	2.801,67	3.016,82	3.231,26	3.445,73	3.660,19	3.874,67	4.090,47	4.304,26
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.063,77	2.288,47	2.512,54	2.738,64	2.962,70	3.187,42	3.413,53	3.637,56	3.862,33	4.086,38	4.313,17	4.537,90
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.069,22	2.305,61	2.541,32	2.777,00	3.013,39	3.249,10	3.485,48	3.721,16	3.957,55	4.193,27	4.430,32	4.665,36
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.312,43	2.572,15	2.830,47	3.090,12	3.348,44	3.607,45	3.865,76	4.125,41	4.383,74	4.642,06	4.901,73	5.160,03
B 8 und höher, R 8 und höher	2.501,58	2.794,82	3.090,12	3.384,06	3.677,29	3.971,93	4.265,87	4.558,43	4.853,74	5.148,41		

Anlage 14
(ehemals Anlage VIi des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2021

gültig ab 01.01.2021

Auslandskinderzuschlag (§ 56)
(Monatsbeträge in Euro je Kind)

Besoldungs-gruppe	nach § 56 Abs. 1 Nr. 1												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
	Stufe des Auslandszuschlages												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 4 bis A 16 B 1 bis B 11	163,75	187,73	212,38	235,01	260,37	284,36	307,65	331,61	355,58	380,28	404,26	426,17	163,75

9. Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern

§ 21
Beendigungsgründe

Das Beamtenverhältnis endet durch
1.Entlassung,
2.Verlust der Beamtenrechte,
3.Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den Disziplinargesetzen oder
4.Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.

§ 22
Entlassung kraft Gesetzes

(1) Beamtinnen und Beamte sind entlassen, wenn
1. die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht mehr vorliegen und eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 auch nachträglich nicht zugelassen wird oder
2. sie die Altersgrenze erreichen und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet.

(2) Die Beamtin oder der Beamte ist entlassen, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft begründet wird, sofern nicht im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn oder der Einrichtung die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet oder durch Landesrecht etwas anderes bestimmt wird. Dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

(3) Die Beamtin oder der Beamte ist mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit aus einem anderen Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn entlassen, soweit das Landesrecht keine abweichenden Regelungen trifft.

(4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung, sofern durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

(5) Das Beamtenverhältnis auf Probe in einem Amt mit leitender Funktion endet mit Ablauf der Probezeit oder mit Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

§ 23
Entlassung durch Verwaltungsakt

(1) Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie
1. den Diensteid oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis verweigern,
2. nicht in den Ruhestand oder einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist,
3. dauernd dienstunfähig sind und das Beamtenverhältnis nicht durch Versetzung in den Ruhestand endet,
4. die Entlassung in schriftlicher Form verlangen oder
5. nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden sind.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 ist § 26 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Beamtinnen und Beamte können entlassen werden, wenn sie in Fällen des § 7 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes verlieren.
(3) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können entlassen werden,
1. wenn sie eine Handlung begehen, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
2. wenn sie sich in der Probezeit nicht bewährt haben oder
3. wenn ihr Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen oder von der Umbildung einer Körperschaft berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist.
Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist § 26 Abs. 2 bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung entsprechend anzuwenden.
(4) Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung soll gegeben werden.

§ 24
Verlust der Beamtenrechte

(1) Wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts
1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit, strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten
verurteilt wird, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.
(2) Wird eine Entscheidung, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, in einem Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 26
Dienstunfähigkeit

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist. Für Gruppen von Beamtinnen und Beamten können besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit durch Landesrecht geregelt werden.
(2) Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.
(3) Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann der Beamtin oder dem Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.

§ 27
Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist abzusehen, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).
(2) Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

§ 28
Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.
(2) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind.
(3) § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 sowie § 27 sind entsprechend anzuwenden.

§ 29
Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

(1) Wird nach der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit die Dienstfähigkeit wiederhergestellt und beantragt die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte vor Ablauf einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, spätestens zehn Jahre nach der Versetzung in den Ruhestand, eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.
(2) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, können erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn im Dienstbereich des früheren Dienstherrn ein Amt mit mindestens demselben Grundgehalt übertragen werden soll und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten kann unter Übertragung eines Amtes ihrer früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zumutbar ist.
(3) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit möglich.
(4) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, sind verpflichtet, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit zu unterziehen; die zuständige Behörde kann ihnen entsprechende Weisungen erteilen.

(5) Die Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten kann nach Maßgabe des Landesrechts untersucht werden; sie oder er ist verpflichtet, sich nach Weisung der zuständigen Behörde ärztlich untersuchen zu lassen. Die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn sie oder er einen Antrag nach Absatz 1 zu stellen beabsichtigt.
(6) Bei einer erneuten Berufung gilt das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt.

§ 30
Einstweiliger Ruhestand

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Die Bestimmung der Ämter nach Satz 1 ist dem Landesrecht vorbehalten.
(2) Beamtinnen und Beamte, die auf Probe ernannt sind und ein Amt im Sinne des Absatzes 1 bekleiden, können jederzeit entlassen werden.
(3) Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand. § 29 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend. Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei einem anderen Dienstherrn, wenn den Beamtinnen oder Beamten ein Amt verliehen wird, das derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist.
(4) Erreichen Beamtinnen und Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, die gesetzliche Altersgrenze, gelten sie mit diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt.

10. Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 687)

§ 2
Arten der Versorgung

(1) Versorgungsbezüge sind
1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Bezüge bei Verschollenheit,

4. Unfallfürsorge,
5. Übergangsgeld,
6. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen,
7. Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2,
8. Leistungen nach den §§ 50a bis 50e,
9. Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3,
10. Anpassungszuschlag nach § 69b Abs. 2 Satz 5.

(2) Zur Versorgung gehört ferner die jährliche Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz.

§ 4
Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte
1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 14
Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle

um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) (weggefallen)

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 39 Absatz 3 Nummer 2 oder § 110b des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 63. Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.

(5) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 4 mit einer Rente nach Anwendung des § 55 die Versorgung das nach Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 erfaßten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 bleibt bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

(6) Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit

seiner Versetzung in den jeweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

§ 32
Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz nach Satz 1 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 36
Unfallruhegehalt

(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt.
(2) Für die Berechnung des Unfallruhegehalts eines vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 hinzugerechnet; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 erhöht sich um zwanzig vom Hundert. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 zurückbleiben.

§ 50
Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung

(1) Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde;

soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.
(2) (weggefallen)
(3) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, Ausschlußgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 53 und 54 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 54 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.
(4) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften ist die jährliche Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz und eine entsprechende Leistung, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu seinen früheren Versorgungsbezügen erhält, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den Betrag der jährlichen Sonderzahlung und den Sonderbetrag nach § 6 des Sonderzahlungsgesetzes.

§ 50a
Kindererziehungszuschlag

(1) Hat ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, wenn der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.
(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.
(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3Erstes Buch Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.
(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.
(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.
(7) Für die Anwendung des § 14 Abs. 3 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.
(8) Hat ein Beamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 50b
Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn
1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

    a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
    b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 50d Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen,
2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
3. dem Beamten die Zeiten nach § 50a Abs. 3 zuzuordnen sind.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

(2) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags entspricht für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a dem in § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts,
2. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b einem Bruchteil in Höhe von 0,0208 des aktuellen Rentenwerts.

(3) § 50a Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Satz 1 neben den Kindererziehungszuschlag der Kindererziehungsergänzungszuschlag und eine Leistung nach § 50d Abs. 1 sowie bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten für jeden Monat der Zeiten nach den §§ 50a und 50b der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt. § 50a Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 50d
Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

(1) War ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil er einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Hat ein Beamter ein ihm nach § 50a Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch), erhält er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Leistung nach § 70 Abs. 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

(3) Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus dem in § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchstabe a und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(4) § 50a Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend. § 50a Abs. 5 gilt bei der Anwendung des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten für jeden Monat berücksichtigungsfähiger Kinderpflegezeit der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt.

§ 53

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie eines Betrages von monatlich 525 Euro.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 gilt bei Ruhestandsbeamten, deren Eintritt in den Ruhestand um die nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes höchstens zulässige Frist hinausgeschoben wurde, für Einkommen, das aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 28 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) erzielt wird, eine Höchstgrenze von 120 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1. Satz 2 gilt für Ruhestandsbeamte, die am 30. Juni 2018 Einkünfte aus einer in Satz 2 genannten Tätigkeit beziehen, entsprechend für die ununterbrochene Dauer der Tätigkeit.

(3) (aufgehoben)

(4) (weggefallen)

(5) Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren

Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 7 Satz 5 entsprechend.
(6) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 38 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.
(7) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 35) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechen. Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen werden in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet.
(8) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. Ab dem Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, ist das Verwendungseinkommen mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat anzurechnen.
(9) Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben seinen Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 8, findet anstelle der Absätze 1 bis 8 § 53 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene.
(10) Bezieht ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen nach Absatz 7, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 8 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.

§ 54
Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 8) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.
(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3) 71,75 vom Hundert, in den Fällen des § 36 fünfundsiebzig vom Hundert, in den Fällen des § 37 achtzig vom Hundert, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemißt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1.

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu vermindernden Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert zugrunde zu legen ist.

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 der Ruhegehaltssatz des dem Witwengeld zugrundeliegenden Ruhegehalts nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend
dieser Vorschrift zu berechnen, wobei der zu vermindernde Ruhegehaltssatz mindestens 71,75 vom Hundert beträgt.
(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.
(4) Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3 und 5 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie eines Betrages in Höhe von zwanzig vom Hundert des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.
(5) § 53 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 55
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten
1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,
4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuß. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
    a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

    b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 12a, zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Nr. 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Bei Anwendung des § 53 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 54 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

(7) § 53 Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

(9) Beziehen Versorgungsberechtigte Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld nach dem Altersgeldgesetz oder nach vergleichbarem Landesrecht, ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des jeweiligen Betrages dieser Leistungen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 66
Beamte auf Zeit

(1) Für die Versorgung der Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamter auf Zeit fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um 1,91333 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die ein Beamter auf Zeit im

einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 14 Abs. 3 findet Anwendung. Die Sätze 1 bis 3 finden auf zu Beamten auf Zeit ernannte Militärgeistliche keine Anwendung.
(3) Ein Übergangsgeld nach § 47 wird nicht gewährt, wenn der Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.

(4) Führt der Beamte auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit sein bisheriges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit gewählt werden.
(5) Wird ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 15 und 26 entsprechend.
(6) Bei einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamten auf Zeit ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden, wenn er nach Ablauf seiner Amtszeit sein Amt weitergeführt hatte, obwohl er nicht gesetzlich dazu verpflichtet war und mit Ablauf seiner Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte. § 13 Abs. 1 Satz 1 findet in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.
(7) § 53 Abs. 10 gilt entsprechend für Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand.
(8) Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält er bis zum Ablauf seiner Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, daß das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Abwahl befunden hat, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, in der ein Wahlbeamter auf Zeit Versorgung nach Satz 1 erhält, bis zu fünf Jahren; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.
(9) Zeiten, während der ein Wahlbeamter auf Zeit nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. § 49 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 69e
Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben: Die Absätze 3, 4

und 6, § 22 Absatz 1 Satz 3, § 42 Satz 2, §§ 49 bis 50 a, 50 b, 50 d, 50 e, 52, 54 Absatz 1 Satz 2, § 55 Absatz 1 Satz 3 bis 7 sowie die §§ 61, 62 und 85 Absatz 11 dieses Gesetzes sind anzuwenden.

(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 eintreten, sind § 14 Absatz 1 und 6, § 14 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 2, § 47 a Absatz 1, §§ 50 e, 53 Absatz 2 Nr. 3, § 54 Absatz 2 sowie § 66 Absatz 2 und 8 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 56 Absatz 1 und 6 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie anstelle der Zahl „2,39167“ die Zahl „2,5“ tritt. § 50 e Absatz 1 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ die Zahl „70“ tritt. Die Sätze 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden.

(3) Ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung nach § 70 durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 31. Dezember 2002	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 14 Absatz 4 Satz 1 und 2 und § 91 Absatz 2 Nr. 1 ermittelt ist. Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, und für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (§§ 53 bis 56) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Anpassungszuschläge, der Strukturausgleich sowie Erhöhungszuschläge nach den Artikeln 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) und entsprechendem Landesrecht. Für die von den Erhöhungen 2003/2004 nach § 71 ausgenommenen Versorgungsempfänger beginnt die Verminderung nach Satz 1 am 1. Januar 2005 mit dem dritten Anpassungsfaktor.

(4) In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 70 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung nach § 70 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.
(4 a) Für die Verteilung der Versorgungslasten bei Beamten und Richtern, die vor dem 1. Januar 2002 in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind, gilt § 107 b Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung.
(5) § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde. § 20 Absatz 1 Satz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. § 50 c ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 1 für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängers entsprechend.
(6) Für die Anwendung des § 36 Absatz 3 gilt unbeschadet des § 85 der § 14 Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. In den Fällen des Satzes 1 sowie des § 37 sind die Absätze 3 und 4 sowie § 85 Absatz 11 nicht anzuwenden.

§ 70
Allgemeine Anpassung

(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Bundesgesetz entsprechend zu regeln.
(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehalts-sätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

§ 85
Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte

(1) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 findet hierbei keine Anwendung. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert; insoweit gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 und

3 entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; § 13 Abs. 1 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 14 Abs. 3 findet Anwendung.
(2) Für die Beamten auf Zeit, deren Beamtenverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbesteht, ist § 66 Abs. 2, 4 und 6 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.
(3) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden und erreicht der Beamte vor dem 1. Januar 2002 die für ihn jeweils maßgebende gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein von dieser Vorschrift erfaßter Beamter vor dem Zeitpunkt des Erreichens der jeweils maßgebenden gesetzlichen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt.
(4) Der sich nach Absatz 1, 2 oder 3 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen.
(5) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht	beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. Januar 1998	0,0,
nach dem 31. Dezember 1997	0,6,
nach dem 31. Dezember 1998	1,2,
nach dem 31. Dezember 1999	1,8,

nach dem 31. Dezember 2000	2,4,
nach dem 31. Dezember 2001	3,0,
nach dem 31. Dezember 2002	3,6.

(6) Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2, Abs. 2 oder 3, ist entsprechend diesen Vorschriften auch der Ruhegehaltssatz für die Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 und § 55 Abs. 2 zu berechnen. Bei Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 56 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden; soweit Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 nach diesem Zeitpunkt zurückgelegt sind, ist § 56 in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Vomhundertsatzes von 1,875 der Satz von 1,0 und an die Stelle des Vomhundertsatzes von 2,5 der Satz von 1,33 tritt. Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2 oder 3, ist § 56 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. In Fällen der Sätze 2 und 3 wird bei der Berechnung des Ruhensbetrages auch die Dienstzeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung berücksichtigt, die über volle Jahre hinausgeht.
(7) Die Berücksichtigung der Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung. Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des Beamtenverhältnisses geborene Kinder gilt hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 50a Abs. 1 bis 7 auch dann, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.
(8) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.
(9) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 bleibt der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz auch dann gewahrt, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind.
(10) Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleich.
(11) Für den nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Ruhegehaltssatz sowie die in Absatz 6 Satz 2 genannten Vomhundertsätze gilt § 69e Abs. 4 entsprechend.

§ 8a
Höchstaltersgrenzen bei Einstellung, Umwandlung und Versetzung

(1) Einstellungen (§ 5 Absatz 1 des Laufbahngesetzes) in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder Lebenszeit und Versetzungen verbeamteter Dienstkräfte in den Dienst des Landes Berlin dürfen nur erfolgen, wenn die für die Einstellung oder Versetzung vorgesehene Person zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung noch nicht das Lebensjahr vollendet hat, welches 20 Jahre vor der nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt. Die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe im Sinne des § 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes ist abweichend von Satz 1 zulässig, wenn unmittelbar vor der Einstellung ein Beamtenverhältnis auf Widerruf im Sinne des § 4 Absatz 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes bestand und das Beamtenverhältnis auf Widerruf vor Vollendung des nach Satz 1 maßgeblichen Lebensjahres begründet wurde. Die Umwandlung (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes) eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Sinne des § 4 Absatz 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes in ein Beamtenverhältnis auf Probe im Sinne des § 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes darf nur erfolgen, wenn das Beamtenverhältnis auf Widerruf vor Vollendung des nach Satz 1 maßgeblichen Lebensjahres begründet wurde. Im Falle eines Dienstherrenwechsels nach § 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 26. Januar 2010 (GVBl. S. 282) in den Dienst des Landes Berlin tritt an die Stelle des in Satz 1 genannten Lebensalters das 50. Lebensjahr, wenn die Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vorliegen. Die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung kann eine Ausnahme von den Sätzen 1 und 4 zulassen, wenn

1. keine Bewerbungen geeigneter jüngerer Bewerberinnen oder Bewerber vorliegen und die Ablehnung der für die Einstellung oder Versetzung vorgesehenen Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernsthaft gefährden würde oder
2. im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Aufgabengebietes und die Qualifikation der für die Einstellung oder Versetzung vorgesehenen Person ein dringendes dienstliches Interesse an der Übernahme in den Dienst des Landes Berlin besteht.

Die Zulassung einer Ausnahme von Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn im Falle eines Dienstherrenwechsels nach § 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages die Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung nicht vorliegen. Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 2 entscheidet der Landespersonalausschuss nicht über Ausnahmen von den Sätzen 1 und 4.

(2) Die Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 wird hinausgeschoben für

1. Zeiten der tatsächlichen Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren,

2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partnern, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen, insgesamt höchstens bis zu drei Jahre.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die für die Einstellung oder Versetzung vorgesehene Person

1. vom Abgeordnetenhaus zu wählen ist,
2. in ein Amt nach § 46 Absatz 1 berufen wird,
3. verbeamtete Dienstkraft der mittelbaren Landesverwaltung (§ 2 Absatz 2 Satz 2) ist und aus dem Dienst einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in den Dienst des Landes Berlin versetzt wird,
4. auf Grund einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz als verbeamtete Lehrkraft in den Dienst des Landes Berlin versetzt wird,
5. aus dem Richterverhältnis zum Land Berlin in ein Beamtenverhältnis berufen wird oder
6. einen Rechtsanspruch auf Einstellung als verbeamtete Dienstkraft in den Dienst des Landes Berlin hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend. Über Ausnahmen nach Absatz 1 Satz 5 entscheiden die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in eigener Zuständigkeit.

§ 36
Wiederaufnahme

(1) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, so verliert die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm auf Grund von § 24 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf oder eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Art.

(3) Die Beamtin oder der Beamte muss sich auf die ihr oder ihm nach § 24 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes zustehenden Bezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; sie oder er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 37
Gnadenerweis

Dem Senat steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte nach § 24 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes das Gnadenrecht zu. Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt ab § 36 entsprechend.

§ 38
Altersgrenzen

(1) Für die Beamtinnen und Beamten bildet das vollendete 65. Lebensjahr die Altersgrenze. Für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden, jedoch nicht über das vollendete 68. Lebensjahr hinaus. Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand, Lehrkräfte treten mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Sind für die Beamtin oder den Beamten voneinander abweichende Altersgrenzen maßgebend, so kann die Dienstbehörde anordnen, dass die Beamtin oder der Beamte aus dem Amt mit der früheren Altersgrenze zu dem gleichen Zeitpunkt wie aus dem anderen Amt wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.
(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 68. Lebensjahr. Zu den dienstlichen Interessen gehören auch organisatorische, personelle und fiskalische Interessen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei einer gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze unter dem 65. Lebensjahr der Eintritt in den Ruhestand jeweils bis zu einem Jahr, insgesamt höchstens drei Jahre, hinausgeschoben werden.

§ 39
Dienstunfähigkeit

(1) Die Frist zur vollen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes beträgt weitere sechs Monate. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, ist sie oder er verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde durch eine von dieser bestimmte Ärztin oder einen von dieser bestimmten Arzt untersuchen und, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen. Die Dienstbehörde kann zusätzlich die Begutachtung durch eine von dieser bestimmte Psychologische Psychotherapeutin oder einen von dieser bestimmten Psychologischen Psychotherapeuten anordnen, soweit dies aus ärztlicher Sicht erforderlich ist. Die Beamtin oder der Beamte hat dabei mitzuwirken. Entzieht sich die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne

hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung der Dienstbehörde untersuchen, beobachten oder begutachten zu lassen, so kann sie oder er so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit ärztlich festgestellt worden wäre.
(2) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.
(3) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie
1. das 60. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind oder
2. das 63. Lebensjahr vollendet haben.

§ 44
Wiederverwendung aus dem Ruhestand

(1) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten.
(2) Beantragt die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit und vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.
(3) Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde durch eine von dieser bestimmte Ärztin oder einen von dieser bestimmten Arzt untersuchen und, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen. § 39 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. § 39 Absatz 1 Satz 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte so behandelt werden kann, als wäre die Dienstfähigkeit ärztlich festgestellt.

§ 46
Einstweiliger Ruhestand

(1) Ämter nach § 30 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind die Ämter
1. der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,
2. der Leiterin oder des Leiters der Presse- und Informationsabteilung der Senatskanzlei,
3. der Leiterin oder des Leiters der Protokoll- und Auslandsabteilung der Senatskanzlei,
4. der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Ständigen Konferenz der Kultusminister,

5. der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten in Berlin.
Über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand entscheidet der Senat.
(2) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes setzt voraus, dass
1. eine Versetzung nach § 28 Absatz 3 innerhalb von zwölf Monaten nach der Auflösung oder Umbildung nicht möglich ist,
2. eine mindestens dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechende Planstelle eingespart wird.
(3) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Umbildung oder Auflösung ausgesprochen werden. Beginnt der einstweilige Ruhestand erst nach Ende der Frist von zwölf Monaten nach der Umbildung oder Auflösung, so ist für die Voraussetzung nach Absatz 2 Nummer 1 dieser Zeitpunkt maßgeblich.
(4) Abweichende gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamtinnen und Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, bleiben unberührt.

§ 47
Beginn des einstweiligen Ruhestandes und Wiederverwendung

(1) Wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, beginnt der einstweilige Ruhestand mit dem Zeitpunkt, zu dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit dem Ende des dritten Monats, der auf den Monat der Bekanntgabe folgt. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.
(2) Die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten, wenn ihr oder ihm ein Amt im Dienstbereich ihres oder seines früheren Dienstherrn verliehen werden soll, das derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist.
(3) Auf eine erneute Berufung nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes kann verzichtet werden, wenn
1. die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte sich zum Zeitpunkt, in dem die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wirksam würde, bereits seit einem Jahr im einstweiligen Ruhestand befindet,
2. die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit weniger als fünf Jahre vor Erreichen der Altersgrenze wirksam würde und
3. die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte auf die erneute Berufung verzichtet.

§ 54c
Pflegezeit mit Vorschuss

(1) Unter den Voraussetzungen des § 54b Absatz 1 wird auf Antrag für längstens sechs Monate Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auch von weniger als 15 Stunden oder Urlaub ohne Dienstbezüge als Pflegezeit gewährt.
(2) Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag zur Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes für die Dauer von längstens drei Monaten Teilzeitbeschäftigung auch mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden oder Urlaub ohne Dienstbezüge als Pflegezeit zu gewähren, wenn diese oder dieser an einer Erkrankung leidet, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig ist und die eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind durch ein ärztliches Zeugnis oder ein ärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung, wonach die nahe Angehörige oder der nahe Angehörige an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidet, nachzuweisen.
(3) Ist die Pflegezeit nach Absatz 1 und 2 nicht für die längstmögliche Dauer gewährt worden, kann sie nachträglich bis zu dieser verlängert werden. Familienpflegezeit (§ 54b) und Pflegezeit dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate je pflegebedürftigen nahen Angehörigen dauern.
(4) § 54b Absatz 2 gilt entsprechend. Im Fall der Beurlaubung gilt § 55 Absatz 2 entsprechend.
(5) Wer Pflegezeit beanspruchen will, soll dies im Falle des Absatzes 1 spätestens acht Wochen und im Falle des Absatzes 2 spätestens eine Woche vor Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang Teilzeitbeschäftigung oder für welchen Zeitraum Urlaub ohne Dienstbezüge in Anspruch genommen werden soll. Hierbei ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben.
(6) Während einer Teilzeitbeschäftigung als Pflegezeit oder Urlaub ohne Dienstbezüge als Pflegezeit nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.
(7) 1)Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend, soweit die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dem nicht entgegenstehen.

§ 55
Beurlaubung ohne Dienstbezüge

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren, solange sie oder er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. § 54a Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer Beihilfeberechtigten oder eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist.

(3) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Dem Antrag nach Absatz 3 Satz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 63 Absatz 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie sie oder er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die Dienstbehörde darf trotz der Erklärung der Beamtin oder des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

(5) Die Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub nach den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 61
Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf Verlangen ihrer Dienstbehörde oder obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

§ 63
Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, Anzeigepflicht

(1) Nicht genehmigungspflichtig sind

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,
3. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten und
4. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben ein Hochschulstudium oder eine Berufsausbildung anzuzeigen.

(3) Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen nach Absatz 1 Nummer 4 sind schriftlich vor ihrer Aufnahme anzuzeigen, wenn für sie ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird. Hierbei sind insbesondere Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile anzugeben. Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Die zuständige Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit schriftlich Auskunft erteilt wird, insbesondere über deren Art und Umfang.

(5) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

§ 74
Fürsorge und Schutz

(1) Bei der dienstlichen Verwendung der Beamtin oder des Beamten sind die Belange der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen zu berücksichtigen.

(2) Der Senat regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen.
(3) Für die Gewährung von Elternzeit der Beamtinnen und Beamten finden die für die unmittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.
(4) Die im Bereich des Arbeitsschutzes auf Grund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen der Bundesregierung gelten für Beamtinnen und Beamte entsprechend, soweit nicht der Senat durch Verordnung Abweichendes regelt. Der Senat kann durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten, insbesondere bei der Polizei, der Feuerwehr sowie der Zivil- und Katastrophenschutzdienste, regeln, dass Vorschriften des Arbeitsschutzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. In der Verordnung ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.
(5) Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für jugendliche Beamtinnen und Beamte entsprechend. Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, kann der Senat durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugskräfte bestimmen.
(6) Die Vorschriften der §§ 19 bis 22 des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672) gelten entsprechend für Beamtinnen und Beamte, für Bewerberinnen und Bewerber oder Personen, deren Beamtenverhältnis beendet ist sowie für das Land Berlin und sonstige landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Dienstherrnfähigkeit besitzen. Der Senat regelt durch Rechtsverordnung die entsprechende Anwendung der aufgrund von § 20 Absatz 3 des Gendiagnostikgesetzes erlassenen Rechtsverordnung auf Beamtinnen und Beamte.

§ 80
Erholungsurlaub

(1) Die Erteilung und Dauer des Erholungsurlaubs regelt der Senat durch Rechtsverordnung.
(2) Der Senat regelt ferner die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, ob und inwieweit die Bezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind; hierbei stehen eingetragene Lebenspartnerinnen oder eingetragene Lebenspartner Ehegatten gleich. Stimmen Beamtinnen oder Beamte ihrer Aufstellung als Bewerberinnen oder Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihnen auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Bezüge zu gewähren.

(3) Eine Urlaubsgenehmigung darf nicht versagt werden zur Wahrnehmung von Verpflichtungen, die gewerkschaftlichen, wissenschaftlichen oder fachlichen Zwecken von Berufsverbänden dienen, soweit nicht zwingende dienstliche Belange entgegenstehen.

§ 97
Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Die mindestens der Besoldungsgruppe A 13 angehörenden Ämter

1. der Leiterinnen und Leiter von Leistungs- und Verantwortungszentren, Serviceeinheiten und Steuerungsdiensten sowie ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter,
2. der Leiterinnen und Leiter von Behörden und nicht rechtsfähigen Anstalten, insbesondere der Leiterinnen und Leiter von Schulen, sowie ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie
3. mit einer mit Nummer 2 mindestens vergleichbaren Leitungsverantwortung

werden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen, in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) sowie in den Bereichen der in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 genannten obersten Dienstbehörden und in den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die Probezeit beträgt zwei Jahre; Zeiten einer Freistellung wegen Elternzeit ohne Dienstbezüge oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die insgesamt einen Zeitraum von vier Monaten überschreiten, gelten nicht als Probezeit. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. Satz 1 gilt nicht für Ämter, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden oder die in § 46 Absatz 1 Satz 1 genannt sind. § 13 Absatz 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes findet keine Anwendung.

(2) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamtin auf Lebenszeit oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte, insbesondere zum Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Berufung in dieses Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen würde.

Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das der Beamtin oder dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterver-

hältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, das Richterverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde die Beamtin oder der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit.
(3) Der Landespersonalausschuss kann für einzelne Fälle Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zulassen.
(4) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. Einer Richterin oder einem Richter darf das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim gleichen Dienstherrn nur übertragen werden, wenn sie oder er die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgende Entlassung aus dem Richteramt schriftlich nach § 21 Absatz 2 Nummer 4 des Deutschen Richtergesetzes verlangt hat. Eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 bereits nach Ablauf von zwölf Monaten möglich, wenn innerhalb des ersten Jahres festgestellt wird, dass sich die Beamtin oder der Beamte in der Probezeit nicht bewähren wird. Bei Zweifeln an der erfolgreichen Bewährung sind regelmäßig, mindestens alle drei Monate seit Feststellung der begründeten Zweifel, Mitarbeiter- und Vorgesetztengespräche zu führen. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Eine erneute Berufung der Beamtin oder des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Die oberste Dienstbehörde kann in Fällen, in denen die Probezeit erstmalig nur deshalb nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist, weil das Amt mit leitender Funktion während eines langfristigen Zeitraums nicht wahrgenommen wurde, Ausnahmen von Satz 7 zulassen.
(5) Die Beamtin oder der Beamte führt während ihrer oder seiner Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihr oder ihm nach Absatz 1 übertragenen Amtes; sie oder er darf nur sie auch außerhalb des Dienstes führen.
(6) Erfüllt die Beamtin oder der Beamte die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 für das auf Probe zu verleihende Amt nach Absatz 1 nicht, können ihr oder ihm die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden, soweit die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des jeweiligen Amtes erfüllt sind.
(7) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein anderes Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 versetzt oder umgesetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihr oder ihm zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, so läuft die Probezeit weiter.
(8) Wird der Beamtin oder dem Beamten während des Laufs der Probezeit eine leitende Funktion übertragen, die einem höherwertigen Amt nach Absatz 1 Satz 1 entspricht als das im Beamtenverhältnis auf Probe innegehabte Amt, endet die Probezeit. Das im Beamtenverhältnis auf Probe innegehabte niedrigerwertige Amt kann im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden, sofern die laufbahnrechtlichen Voraus-

setzungen für die Übertragung dieses Amtes erfüllt sind. Dabei können die im Beamtenverhältnis auf Probe im niedrigerwertigen Amt verbrachten Zeiten auf die laufbahnrechtliche Erprobungszeit nach § 13 Absatz 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes für das entsprechende Amt angerechnet werden.
(9) Wird die Beamtin oder der Beamte während des Laufs der Probezeit in ein Amt versetzt oder umgesetzt, das nicht von Absatz 1 Satz 1 erfasst wird, so endet die Probezeit.

§ 104
Altersgrenze

(1) Abweichend von § 38 Absatz 1 Satz 1 bildet für Polizeivollzugskräfte des mittleren Dienstes das vollendete 61., für die des gehobenen Dienstes das vollendete 62. Lebensjahr die Altersgrenze. Ist die Laufbahnbefähigung im Aufstieg erworben worden, bildet für Polizeivollzugskräfte des gehobenen Dienstes das vollendete 61., für die des höheren Dienstes das vollendete 63. Lebensjahr die Altersgrenze. Dem Aufstieg steht der Wechsel in die nächsthöhere Dienstlaufbahn im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 gleich.
(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag der Polizeivollzugskraft, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, um insgesamt drei Jahre hinausgeschoben werden.

§ 106
Feuerwehrkräfte

(1) Feuerwehrkräfte sind die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes.
(2) Feuerwehrtechnischen Einsatzdienst leisten Feuerwehrkräfte, deren Amt durch die Verwendung im unmittelbaren Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst vor Ort geprägt wird. Der feuerwehrtechnische Einsatzdienst wird durch Urlaub, Krankheit, vorübergehende Feuerwehrdienstunfähigkeit und Kuraufenthalte nicht unterbrochen. Gleiches gilt für Verwendungen, die im besonderen dienstlichen oder im besonderen öffentlichen Interesse des Landes Berlin oder der Bundesrepublik Deutschland liegen; Einzelheiten regelt die oberste Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschrift.
(3) Abweichend von § 38 Absatz 1 Satz 1 bildet im feuerwehrtechnischen Dienst, soweit mindestens 15 Jahre feuerwehrtechnischer Einsatzdienst geleistet worden sind, für Feuerwehrkräfte des mittleren Dienstes das vollendete 60. Lebensjahr, für Feuerwehrkräfte des gehobenen Dienstes das vollendete 61. Lebensjahr und für Feuerwehrkräfte des höheren Dienstes das vollendete 63. Lebensjahr die Altersgrenze. Soweit bei Erreichen der in Satz 1 genannten Altersgrenzen nicht mindestens 15 Jahre feuerwehrtechnischer Einsatzdienst geleistet worden sind, erreichen die

Feuerwehrkräfte mit Beendigung des 15. Jahres Einsatzdienst die Altersgrenze, spätestens jedoch zu dem in § 38 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt. § 104 Absatz 2 und § 105 finden entsprechende Anwendung.

§ 107
Justizvollzugskräfte

Auf Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte (Justizvollzugskräfte) finden die §§ 104 und 105 entsprechende Anwendung.

12. Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz - LfbG) vom 21. Juni 2011

§ 5
Einstellung

(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.
(2) Eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit ist nur in einem Einstiegsamt zulässig. Die Einstiegsämter sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, folgenden Besoldungsgruppen zugeordnet:
das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 5,
das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 6,
das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 9 und
das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 13.
(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 kann auch eine Einstellung in einem höheren Amt vorgenommen werden
1. soweit die besonderen Anforderungen der Laufbahn dies erfordern und die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 dies bestimmen,
2. bei Zulassung einer Ausnahme durch den Landespersonalausschuss oder
3. von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleitern im Geschäftsbereich der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung in der Laufbahnfachrichtung Bildung bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in den §§ 7 und 8 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, nach näherer Bestimmung in der Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1.

(4) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich ihre oder seine Bewerbung um Einstellung infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes verzögert hat, und hat sie oder er sich innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes beworben, so ist der Grad ihrer oder seiner fachlichen Eignung nach

den Anforderungen zu prüfen, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie oder er sich ohne die Geburt des Kindes hätte bewerben können. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind die Fristen nach § 4 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie nach § 3 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes zugrunde zu legen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verzögerung der Einstellung wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

13. Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG)

§ 33

[Außer Kraft am 1. April 2009 durch § 63 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010).
Nach § 63 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) tritt das Beamtenrechtsrahmengesetz mit Ausnahme von Kapitel II und § 135 am 1. April 2009 außer Kraft.]

(1) Stimmt ein Beamter seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu gewähren.
(2) Bei der Regelung der Rechtsstellung der in die gesetzgebende Körperschaft ihres oder eines anderen Landes oder in die Vertretungskörperschaft ihres oder eines anderen Dienstherrn gewählten Beamten sind die Länder nicht an die Vorschriften dieses Kapitels gebunden.
(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass ein Beamter zu entlassen ist, wenn er als Inhaber eines Amtes, das kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, zur Zeit seiner Ernennung Mitglied des Bundestages, der Volksvertretung seines Landes oder einer Vertretungskörperschaft seines Dienstherrn war und nicht innerhalb einer von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.

§ 42

[Außer Kraft am 1. April 2009 durch § 63 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010).
Nach § 63 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) tritt das Beamtenrechtsrahmengesetz mit Ausnahme von Kapitel II und § 135 am 1. April 2009 außer Kraft.]

(1) Der Beamte bedarf zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, soweit er nicht zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung. Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
    a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer in Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,
    b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
    c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

Durch Gesetz kann für nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten eine Anzeigepflicht vorgesehen werden, die auch auf die Entgelte und geldwerten Vorteile erstreckt werden kann. Die Dienstbehörde kann aus begründetem Anlass verlangen, dass der Beamte über eine von ihm ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, Auskunft erteilt; die Auskunftspflicht kann auf die Entgelte und geldwerten Vorteile erstreckt werden. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

14. Reformgesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334)

Artikel 14

§ 1
Überleitungszulage

(1) Verringerungen des Grundgehaltes auf Grund dieses Gesetzes werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht zustehenden Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1 und allgemeiner Stellenzulage und dem nach diesem Gesetz zustehenden Grundgehalt und allgemeiner Stellenzulage gewährt. Die Überleitungszulage verringert sich vom Tage nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch die

Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) bis zur vollen Höhe der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages. Satz 3 gilt nicht für Versorgungsempfänger; werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehalts wie dieses anzupassen.
(2) Soweit eine Überleitungszulage nach Maßgabe des § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung gewährt wird, nimmt sie an Veränderungen der Bemessung teil.
(3 Verringerungen der Bundesbankzulage auf Grund dieses Gesetzes werden durch eine nichtruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht und dem nach diesem Gesetz zustehenden Betrag gewährt. Auf die Überleitungszulage werden alle Erhöhungen der Bundesbankzulage angerechnet.

§ 5

Fortgeltung bisheriger Vorschriften

Bemisst sich die Höhe von Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezügen nach Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnungen, gelten für die Höhe dieser Leistungen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bemessungsgrundlagen weiter, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

15. Rettungsdienstgesetz - RDG -Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin vom 8. Juli 1993

§ 9

Krankenkraftwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und ihre Besetzung

(1) Für die Notfallrettung und den Krankentransport sind Krankenkraftwagen (Notarzt-, Rettungs- und Krankentransportwagen) einzusetzen. Krankenkraftwagen sind Fahrzeuge, die für Notfallrettung und Krankentransport besonders eingerichtet sind.
Notarzteinsatzfahrzeuge sind Fahrzeuge mit besonderer Ausstattung und spezieller medizinischer Ausrüstung zum Transport des Notarztes oder der Notärztin an den Einsatzort. Im Fahrzeugschein als solche anerkannte Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Für die Notfallrettung müssen sie dem Stand der Notfallmedizin entsprechen.

(2) Krankenkraftwagen sind im Einsatz mit zwei fachlich geeigneten Personen, Notarzteinsatzfahrzeuge mit einer fachlich geeigneten Person zu besetzen. Notarztwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge müssen zusätzlich mit einem Arzt oder einer Ärztin besetzt sein, deren Qualifikation sich nach § 7 Abs. 1 und 3 bestimmt.

(3) Bei der Notfallrettung hat mindestens ein Rettungsassistent oder eine Rettungsassistentin und beim Krankentransport hat mindestens ein Rettungssanitäter oder eine Rettungssanitäterin im Sinne des § 8 Abs. 2 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 27 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung den Patienten zu betreuen.

(4) Die weitere eingesetzte Person, die zum Führen des Krankenkraftwagens berechtigt sein muß, ist dann fachlich geeignet, wenn sie

1. für den Bereich der Notfallrettung mindestens über eine Ausbildung als Rettungssanitäter
2. für den Bereich des Krankentransportes mindestens über die sechzig Stunden umfassende Sanitätsausbildung verfügt.

16. Richtergesetz des Landes Berlin (Berliner Richtergesetz - RiGBln) vom 9. Juni 2011, zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 1482)

§ 4
Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Einer Richterin oder einem Richter ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu bewilligen, wenn sie oder er
   a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
   b) eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

Anträge nach Satz 1 Nummer 1 sind nur zu genehmigen, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweigs verwendet zu werden. Anträge nach Satz 1 Nummer 2 sind nur dann zu genehmigen, wenn die Richterin oder der Richter zugleich einer Verwendung auch in

einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs nach Maßgabe der Sätze 4 und 5 zustimmt. Bei Wiederaufnahme der Vollzeitbeschäftigung ist die Richterin oder der Richter auf Antrag in dem Richteramt wieder zu verwenden, welches er oder sie zu Beginn der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung inne hatte, sofern die stellenwirtschaftlichen Voraussetzungen dies zulassen. Im Übrigen sind bei der Entscheidung über die Verwendung der Richterin oder des Richters die persönlichen und familiären Belange der Richterin oder des Richters zu berücksichtigen.
(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.
(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.
(4) Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraums entscheidet auf Antrag die zuständige Dienstbehörde. Sie soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Richterin oder dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn der Richterin oder dem Richter eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
(5) Während der Dauer des Urlaubs nach Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Richterinnen und Richter mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Richterin oder der Richter als Angehörige oder Angehöriger einer beihilfeberechtigten Person berücksichtigt wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat.

17. Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337)

§ 35
Regelaltersrente

Versicherte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie
1. die Regelaltersgrenze erreicht und
2. die allgemeine Wartezeit erfüllt

haben. Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

§ 235
Regelaltersrente

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

1. die Regelaltersgrenze erreicht und
2. die allgemeine Wartezeit erfüllt

haben. Die Regelaltersgrenze wird frühestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8

Für Versicherte, die
1. vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
2. Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
wird die Regelaltersgrenze nicht angehoben.

§ 249
Beitragszeiten wegen Kindererziehung

(1) Die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind endet 30 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt.
(2) Bei der Anrechnung einer Kindererziehungszeit steht der Erziehung im Inland die Erziehung im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze gleich. Dies gilt nicht, wenn Beitragszeiten während desselben Zeitraums aufgrund einer Versicherungslastregelung mit einem anderen Staat nicht in die Versicherungslast der Bundesrepublik Deutschland fallen würden.
(3) (weggefallen)
(4) Ein Elternteil ist von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit ausgeschlossen, wenn er vor dem 1. Januar 1921 geboren ist.
(5) Für die Feststellung der Tatsachen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten vor dem 1. Januar 1986 erheblich sind, genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht sind.
(6) Ist die Mutter vor dem 1. Januar 1986 gestorben, wird die Kindererziehungszeit insgesamt dem Vater zugeordnet.
(7) Bei Folgerenten, die die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 1 oder 2 erfüllen und für die ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen ist, endet die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt. Die Kindererziehungszeit endet 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt, wenn ausschließlich ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 1 Satz 3 oder ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 1a zu berücksichtigen ist. Eine Kindererziehungszeit wird für den maßgeblichen Zeitraum, für den ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 5 berücksichtigt wurde, nicht angerechnet.
(8) Die Anrechnung einer Kindererziehungszeit nach Absatz 1 ist ausgeschlossen
1. ab dem 13. bis zum 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt, wenn für die versicherte Person für dasselbe Kind ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen ist,

2. ab dem 25. bis zum 30. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt, wenn für die versicherte Person für dasselbe Kind ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 1 Satz 3 oder nach § 307d Absatz 1a zu berücksichtigen ist.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn für andere Versicherte oder Hinterbliebene für dasselbe Kind ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für den maßgeblichen Zeitraum zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen war.

§ 249a
Beitragszeiten wegen Kindererziehung im Beitrittsgebiet

(1) Elternteile, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, sind von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit ausgeschlossen, wenn sie vor dem 1. Januar 1927 geboren sind.

(2) Ist ein Elternteil bis zum 31. Dezember 1996 gestorben, wird die Kindererziehungszeit im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 insgesamt der Mutter zugeordnet, es sei denn, es wurde eine wirksame Erklärung zugunsten des Vaters abgegeben.

18. Viertes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466)

Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes

Ortszuschlag

(Monatsbeträge in DM)

Tarif-klasse	Zu der Ta-rifklasse gehörende Besol-dungsgrup-pen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4	819,69	950,45	1062,33	1174,21	1286,09	1397,97	1509,85	1621,73

	R 3 bis R 10								
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	691,48	822,24	934,12	1046,00	1157,88	1269,76	1381,64	1493,52
I c	A 9 bis A 12	614,54	745,30	857,18	969,06	1080,94	1192,82	1304,70	1416,58
II	A 1 bis A 8	578,91	703,43	815,31	927,19	1039,07	1150,95	1262,83	1374,71

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 111,88 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Absatz 2 Satz 1: Tarifklasse I c 491,63 DM
Tarifklasse II 463,13 DM

19. Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Mutterschutz- und Elternzeitverordnung - MuSchEltZV)

§ 6
Anwendung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge entsprechend des § 15 Absatz 1 bis 3 sowie der §§ 16 und 28 Absatz 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

20. Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaußendienst (Polizei-Laufbahnverordnung - PolLVO) vom 3. September 2021

§ 19
Voraussetzungen für die Einstellung

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes darf eingestellt werden, wer
1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt,
2. mindestens die erweiterte Berufsbildungsreife gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 2 des Schulgesetzes oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) besitzt,
3. das 16. Lebensjahr überschritten, jedoch das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
4. nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens für die Verwendung in der Laufbahn gesundheitlich und körperlich sowie nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

Nachwuchskräfte, die das in Satz 1 Nummer 3 genannte Mindestalter um nicht mehr als vier Monate unterschreiten, dürfen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 ebenfalls eingestellt werden.

(2) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes darf mit Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde auch eingestellt werden, wer
1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 4 erfüllt,
2. das 30. Lebensjahr überschritten, jedoch das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

3. mindestens die Berufsbildungsreife gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) besitzt,
4. eine für die Verwendung in der Laufbahn förderliche abgeschlossene Berufsausbildung besitzt und
5. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit eine für die Verwendung in der Laufbahn förderliche berufliche Erfahrung erworben hat.

(3) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes darf mit Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde ferner eingestellt werden, wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 erfüllt und durch eine mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit eine für die Verwendung in der Laufbahn förderliche berufliche Erfahrung erworben hat.

(4) Wer in den Fällen der Absätze 2 und 3 die Laufbahnprüfung mindestens mit „gut“ bestanden hat, kann nach erfolgreich abgeleisteter Probezeit zur Polizeiobermeisterin oder zum Polizeiobermeister ernannt werden.

21. Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaußendienst - (PolLVO) vom 18.12.2012 (GVBl. S. 532)

§ 23
Lebensältere Bewerberinnen und Bewerber

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Dienstes darf auch eingestellt werden, wer
1. die Höchstaltersgrenze des § 18 Nummer 3 überschritten, jedoch das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. die Voraussetzungen des § 18 Nummer 1, 2 und 4 erfüllt,
3. eine für die Verwendung in der Laufbahn förderliche abgeschlossene Berufsausbildung besitzt und
4. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit für die Verwendung in der Laufbahn förderliche berufliche Erfahrung erworben hat.

Von Satz 1 Nummer 4 können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 kann in die Laufbahn mit Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde auch eingestellt werden, wer durch eine mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit für die Verwendung in der Laufbahn förderliche berufliche Erfahrung erworben hat.

(3) Wer die Berufsbildungsreife gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes erworben hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) besitzt, die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 und abweichend von Absatz 1

Satz 1 Nummer 2 die Voraussetzungen des § 18 Nummer 1 und 4 erfüllt, darf in die Laufbahn mit Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde eingestellt werden.
(4) Wer nach Absatz 1, 2 oder 3 angenommen worden ist, wird regelmäßig im Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Polizeioberwachtmeisterin“ oder „Polizeioberwachtmeister“ (Besoldungsgruppe A 5) eingestellt. Mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers kann auch nach § 19 eingestellt werden; Absatz 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
(5) Im Falle des Absatzes 4 Satz 1 beginnt die Laufbahn mit dem Ausbildungsdienst. Die §§ 20 und 21 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass, wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 oder des Absatzes 2 erfüllt, einen Ausbildungsdienst von regelmäßig zwei Jahren abzuleisten hat. Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 2 berücksichtigte Zeiten können auf den Ausbildungsdienst nicht angerechnet werden.
(6) Wer die Laufbahnprüfung mindestens mit „gut“ bestanden hat, kann nach erfolgreich abgeleisteter Probezeit zur Polizeiobermeisterin oder zum Polizeiobermeister ernannt werden.

22. Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738)

§ 1587
Verweis auf das Versorgungsausgleichsgesetz

(1) Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie
1. den Diensteid oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis verweigern,
2. nicht in den Ruhestand oder einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist,
3. dauernd dienstunfähig sind und das Beamtenverhältnis nicht durch Versetzung in den Ruhestand endet,
4. die Entlassung in schriftlicher Form verlangen oder
5. nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden sind.
Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 ist § 26 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.
(2) Beamtinnen und Beamte können entlassen werden, wenn sie in Fällen des § 7 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes verlieren.
(3) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können entlassen werden,
1. wenn sie eine Handlung begehen, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
2. wenn sie sich in der Probezeit nicht bewährt haben oder

3. wenn ihr Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen oder von der Umbildung einer Körperschaft berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist.
Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist § 26 Abs. 2 bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung entsprechend anzuwenden.
(4) Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung soll gegeben werden.

23. Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700)

§ 20
Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente

(1) Bezieht die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht, so kann die ausgleichsberechtigte Person von ihr den Ausgleichswert als Rente (schuldrechtliche Ausgleichsrente) verlangen. Die auf den Ausgleichswert entfallenden Sozialversicherungsbeiträge oder vergleichbaren Aufwendungen sind abzuziehen. § 18 gilt entsprechend.
(2) Der Anspruch ist fällig, sobald die ausgleichsberechtigte Person
1. eine eigene laufende Versorgung im Sinne des § 2 bezieht,
2. die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat oder
3. die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine laufende Versorgung wegen Invalidität erfüllt.
(3) Für die schuldrechtliche Ausgleichsrente gelten § 1585 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 1585b Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

24. Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482)

§ 11 Verfahrens- und Meldevorschriften

(1) Durch Rechtsverordnung können Verfahrensvorschriften erlassen werden
1. zur Durchführung dieses Gesetzes und von Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes,
2. zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr und
3. zur Durchführung

a) der Bestimmungen der Europäischen Verträge, einschließlich der zu ihnen gehörigen Protokolle,
b) der Abkommen der Europäischen Union und
c) der Rechtsakte der Europäischen Union auf Grund der in den Buchstaben a und b genannten Verträge und Abkommen.
(2) Durch Rechtsverordnung kann angeordnet werden, dass Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr, insbesondere aus ihnen erwachsende Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Vermögensanlagen und die Leistung und Entgegennahme von Zahlungen, unter Angabe des Rechtsgrundes zu melden sind, damit
1. festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung, Erleichterung oder Anordnung von Beschränkungen vorliegen,
2. zu jedem Zeitpunkt die Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland erstellt werden kann,
3. die Wahrnehmung der außenwirtschaftspolitischen Interessen gewährleistet wird oder
4. Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder internationalen Exportkontrollregimen erfüllt werden können.
(3) Zur Gewährleistung der Zwecke des Absatzes 2 Nummer 1 bis 4 kann durch Rechtsverordnung angeordnet werden, dass der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung des Vermögens von Inländern im Ausland und von Ausländern im Inland zu melden sind. Gehört zu dem meldepflichtigen Vermögen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen, kann angeordnet werden, dass auch der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung des Vermögens des Unternehmens zu melden sind, an dem die Beteiligung besteht.
(4) Durch Rechtsverordnung können ferner Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zur Ermöglichung der Überprüfung nach Absatz 1 Nummer 2 oder zur Erfüllung von Meldepflichten nach den Absätzen 2 und 3 vorgeschrieben werden.
(5) Die §§ 9, 15 und 16 des Bundesstatistikgesetzes sind in den Fällen der Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

25. Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266)

§ 9

(1) Für die einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher oder einer oder einem anderen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamtin oder Beamten nach dieser Verordnung im Kalenderjahr zustehende Vergütung gelten Höchstbeträge. Der Höchstbetrag beträgt für die Vergütung nach

Abschnitt I	4.000,00 Euro,
Abschnitt III	(aufgehoben)
Abschnitt II und Abschnitt IV	1.435,71 Euro.

Wird der Höchstbetrag der Vergütung überschritten, verbleiben der Beamtin oder dem Beamten 40 vom Hundert des Mehrbetrages. Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass monatlich oder vierteljährlich eine vorläufige Berechnung der Vergütung vorzunehmen ist. Dabei sind als anteiliger Höchstbetrag zugrunde zu legen bei der Vergütung nach

Abschnitt I	monatlich 333,33 Euro oder vierteljährlich 1.000,00 Euro,
Abschnitt III	(aufgehoben)
Abschnitt II und Abschnitt IV	monatlich 119,64 Euro oder vierteljährlich 358,93 Euro.

(2) Wird die Beamtin oder der Beamte nicht für das gesamte Kalenderjahr mit Tätigkeiten beschäftigt, auf Grund derer ihr oder ihm Vergütung nach diesen Vorschriften zusteht, verringert sich der Höchstbetrag entsprechend; für jeden fehlenden Kalendertag ist ein anteiliger Betrag bei der Vergütung nach Abschnitt I von 11,11 Euro und bei der Vergütung nach Abschnitt II oder Abschnitt IV von 3,99 Euro abzuziehen. Die Dauer des regelmäßigen Erholungsurlaubs und die einer sonst im Interesse des Dienstherrn erfolgten Beurlaubung sowie die Zeit einer Erkrankung sind als Beschäftigungszeit anzusehen.

26. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats in der Fassung d**er Bekanntmachung vom 6. Januar** 2000 **(GVBl. S. 221)**

§ 20
Zusammentreffen von Bezügen

(1) Auf die Amts- und Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz werden die Amts- und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis sowie Einkommen und Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst in voller Höhe angerechnet. Dasselbe gilt für Einkommen und Versorgung aus einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zu mehr als 50 vom Hundert in öffentlicher Hand befindet oder die zu mehr als der Hälfte aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden; § 62 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Von der Anrechnung ausgenommen sind Amts- und Versorgungsbezüge aus einem anderen Amtsverhältnis und Einkommen und Versorgung aus einer Verwendung im Sinne der Sätze 1 und 2, wenn sie wegen der Bezüge nach diesem Gesetz in Übereinstimmung mit der in den beamtenrechtlichen Regelungsvorschriften vorgeschriebenen Reihenfolge bereits einer Anrechnung unterliegen.

(2) Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Senats Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes, die nicht von Absatz 1 erfasst sind, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die

ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigen. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.
(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben der Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zu 50 vom Hundert, höchstens jedoch zu 50 vom Hundert der Entschädigung. § 21 Abs. 7 des Landesabgeordnetengesetzes gilt entsprechend.

27. Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862)

§ 112
Veranlagungszeitraum, Höhe

(1) Für den Veranlagungszeitraum 2022 wird Anspruchsberechtigten eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale gewährt.
(2) Die Höhe der Energiepreispauschale beträgt 300 Euro.

§ 113
Anspruchsberechtigung

Unbeschränkt Steuerpflichtige nach § 1 Absatz 1, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus § 13, § 15, § 18 oder § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erzielen, haben Anspruch auf eine Energiepreispauschale.

§ 114
Entstehung des Anspruchs

Der Anspruch auf die Energiepreispauschale entsteht am 1. September 2022.

§ 115
Festsetzung mit der Einkommensteuerveranlagung

(1) Die Energiepreispauschale wird mit der Einkommensteuerveranlagung für den Veranlagungszeitraum 2022 festgesetzt.
(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Energiepreispauschale nach § 117 vom Arbeitgeber ausgezahlt wurde.

§ 116
Anrechnung auf die Einkommensteuer

(1) Eine nach § 115 Absatz 1 festgesetzte Energiepreispauschale ist auf die festgesetzte Einkommensteuer anzurechnen. Die festgesetzte Energiepreispauschale ist bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages nach § 233a Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung entsprechend zu berücksichtigen.
(2) Ergibt sich nach der Anrechnung nach Absatz 1 ein Erstattungsbetrag, so wird dieser dem Anspruchsberechtigten ausgezahlt.

§ 117
Auszahlung an Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer erhalten die Energiepreispauschale vom Arbeitgeber, wenn sie am 1. September 2022
1. in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und
2. in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind oder nach § 40a Absatz 2 pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber keine Lohnsteuer-Anmeldung abgibt. Satz 1 gilt in den Fällen der Pauschalbesteuerung nach § 40a Absatz 2 nur, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.
(2) Arbeitgeber im Sinne des § 38 Absatz 1 haben an Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 die Energiepreispauschale im September 2022 auszuzahlen. Die Arbeitgeber haben hierbei die Energiepreispauschale gesondert vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer zu entnehmen, die
1. in den Fällen des § 41a Absatz 2 Satz 1 bis zum 10. September 2022,
2. in den Fällen des § 41a Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 bis zum 10. Oktober 2022 und
3. in den Fällen des § 41a Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 bis zum 10. Januar 2023 anzumelden und abzuführen ist.

Übersteigt die insgesamt zu gewährende Energiepreispauschale den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.
(3) Der Arbeitgeber kann in den Fällen des § 41a Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 die Energiepreispauschale an den Arbeitnehmer abweichend von Absatz 2 Satz 1 im Oktober 2022 auszahlen. Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt hiervon unberührt. Der Arbeitgeber kann in den Fällen des § 41a Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf die Auszahlung an den Arbeitnehmer verzichten.
(4) Eine vom Arbeitgeber ausgezahlte Energiepreispauschale ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2) mit dem Großbuchstaben E anzugeben.

§ 118
Energiepreispauschale im Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren

(1) Ist eine Einkommensteuer-Vorauszahlung auch für Einkünfte aus § 13, § 15 oder § 18 für den 10. September 2022 festgesetzt worden, dann ist diese Festsetzung um die Energiepreispauschale zu mindern. Betragen die für den 10. September 2022 festgesetzten Vorauszahlungen weniger als 300 Euro, so mindert die Energiepreispauschale die Vorauszahlung auf 0 Euro.
(2) Die Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für den 10. September 2022 nach Absatz 1 hat durch Allgemeinverfügung nach § 118 Satz 2 der Abgabenordnung oder durch geänderten Vorauszahlungsbescheid zu erfolgen. Sachlich zuständig für den Erlass der Allgemeinverfügung ist jeweils die oberste Landesfinanzbehörde. Die Allgemeinverfügung ist im Bundessteuerblatt und auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen zu veröffentlichen. Sie gilt am Tag nach der Herausgabe des Bundessteuerblattes, in dem sie veröffentlicht wird, als bekannt gegeben. Abweichend von § 47 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung endet die Klagefrist mit Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung. Die Klage ist nur gegen die oberste Finanzbehörde zu richten, die die Allgemeinverfügung erlassen hat.

§ 119
Steuerpflicht

(1) Bei Anspruchsberechtigten, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt haben, ist die Energiepreispauschale stets als Einnahme nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für den Veranlagungszeitraum 2022 zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für pauschal besteuerten Arbeitslohn nach § 40a. 3 Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Energiepreispauschale bei der Berechnung einer Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c nicht zu berücksichtigen.
(2) Bei den übrigen Anspruchsberechtigten gilt die Energiepreispauschale stets als Einnahme nach § 22 Nummer 3 für den Veranlagungszeitraum 2022. Die Freigrenze nach § 22 Nummer 3 Satz 2 ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 120
Anwendung der Abgabenordnung

(1) Auf die Energiepreispauschale sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. § 163 der Abgabenordnung gilt nicht.
(2) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die zur Energiepreispauschale ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg eröffnet.

§ 121
Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

(1) Für die Energiepreispauschale gelten die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4 und 7, der §§ 371, 375 Absatz 1 und des § 376 der Abgabenordnung sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378 und 379 Absatz 1 und 4 sowie der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend.
(2) Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Absatz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408 der Abgabenordnung entsprechend.
(3) Für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gelten die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 122
Nichtberücksichtigung als Einkommen bei Sozialleistungen

Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen.